Abdruck

des

an königliches Oberadpellationsgericht zu München

erlassenen

Beschwerden - und Nichtigkeitslibells

von Seite

des k. b. Oberstenjustizrathes von Hornthal

wider

das k. Adpellationsgericht des Mainkreises

Mit Beilagen Ziffer 1 — 17.

Das von Lichtensteinische Schuldenarrangement ꝛc. betreffend.

dann

zweier eben dahin erlassenen

allerunterthänigsten Vorstellungen

vom 10ten Februar und vom 16ten April 1811.

Mit Beilagen Ziffer 1 — 7.

Im Besondern die vom Referenten, Adpellationsgerichtsrathe, jetzt Großherz. Würzburg. Oberstenjustizrathe, Stepf geschehene aktenwidrige Vorträge ꝛc. betreffend.

1811.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Kaum wird je eine Sache und ein Verfahren darüber zur Kenntniß Eurer Königlichen Majestät, und zur Beschwerdeführung gegen eine, allerhöchstdenselben untergeordnete, königliche Stelle gekommen sein, wo so ganz gegen wahre Thatumstände, gegen errichtete deutliche Verträge, gegen Gesetz und gesetzliche Form, gehandelt, eine Reihe von Beschwerden zugefügt, eine Kette von begangenen unheilbaren Nichtigkeiten anzutreffen wäre, wie es in vorliegender Sache geschehen ist. Allerunterthänigst Unterzeichneter eilet, das darzulegen, was er so eben angab.

§. 1.

Faktum.

Freiherr von Lichtenstein auf Lahm ꝛc. gerieth, durch verschiedene Mißgeschicke, in eine sehr bedeutende Schuldenlast, die ihn schwer drückte, zu erdrücken, drohte; er selbst nahm zu seiner kompetenten Behörde, dortmals dem Ritterkanton an der Baunach in Franken, seine Zuflucht; dies gieng in den Jahren 1800, und 1801 vor sich.

Um seine Gläubiger zu befriedigen, übergab er dem erwähnten Kanton freiwillig die Verwaltung seiner Güter, Einkünfte 2c. 2c., und überließ demselben das geeignete Verfahren.

Diesem zufolge erließ gedachte Behörde Ediktalien, veranstaltete Liquidation der Gläubiger, verfügte überhaupt all das, was in so beschaffenen Fällen gesetzlich zu verfügen war. Sämmtliche darüber geführten Gerichtsakten wurden, bei Auflösung der Kantonverfassung, ausgehändigt, und befinden sich dermalen in den Händen des königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises, als gemeinschaftlich mit dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Würzburg, statt des Ritterkantons, eingetretner Stelle.

Die im Jahre 1801, auf eigenes Verlangen des Schuldners, erlassene Ediktalladung liegt in den Originalakten; es ist daraus zu entnehmen, daß irgend eine Verfügung dortmals nicht ergangen seie, durch welche dem Gemeinschuldner die Befugniß, gültig zu kontrahiren, entzohen worden wäre; daß nur Vorladung die Gläubiger zur Liquidation, nach dem er, von Lichtenstein, freiwillig es verlangt hatte, ausfloß.

§ 2.

Als schon der größte Theil der von Lichtensteinischen Passiven zur Anzeige und Liquidation gekommen, als man im Stande war, zwischen dem Aktiv- und Passivzustande Vergleichung anzustellen, gewann der Ritterkanton die Ueberzeugung, daß die von Lichtensteinische Familie am Rande des Verderbens, und in Gefahr sich befände, vollends zu Grunde gerichtet zu werden, wenn sämmtliche liquidirte, zur Kenntniß des Kantons bereits gekommene, und übrige Schulden voll berichtigt, im Wege einer lange dauernden Sequestration erledigt werden müßten; er gewann diese Ueberzeugung um so mehr, da er aus Erfahrung wußte, daß überhaupt gerichtliche, kostspielige Sequestration das größte Unglück wäre, was eine Familie treffen könnte, weil die damit verknüpften Verzögrungen, Verwicklungen und bedeutenden Kosten gewöhnlich das verschlängen, was aus dem Schiffbruche noch zu retten wäre.

Die Kantonskommissions-Protokolle vom Jahre 1802 enthalten jene Darstellungen, welche diese Kommission der Gläubigerschaft deßfalls machte.

Mit Offenheit und Biedersinn theilte sie der Gläubigerschaft die schwere Schuldenlast, den Gütterertrag, Vermögenszustand ꝛc. mit, zugleich auch ihre Ueberzeugung, daß es sehr zu wünschen, alles anzuwenden wäre, um im Wege einer gütlichen Abkunft, eines Arrangements, den Kreditoren Befriedigung, der schuldenden Familie Verminderung der schwer lastenden Schuldensumme zu verschaffen, die Interessen zu vereinigen, und, nebst der Schuldentilgung, das schuldende Haus noch bei ehrenvoller Existenz zu erhalten.

§. 3.

Auch der Gemeinschuldner überzeugte sich, daß für ihn und seine Nachkommen die größte Wohlthat, Rettung daraus entstehen würde, wenn die vom Ritterkantone aufgefaßten und offiziell mitgetheilten Ideen verwürklicht, und das Schuldenwesen auf diese für alle Theile nützliche Weise, ins Reine gebracht werden könnte. Er hegte die Ueberzeugung, daß er und die Seinigen (wie er sich selbst ausdrückte) nur auf diesem Wege vom gänzlichen Untergange gerettet, bei ehrenvoller Existenz erhalten werden könnten, statt, daß, bei lange fortdauernder gerichtlicher Sequestration, Gefahr obwaltete, Alles verloren gehen zu sehen.

Von dieser Ueberzeugung, und vom Vorgefühle der Rettung durchdrungen, wendete sich derselbe an mich, den dortmaligen Fürstlich-Bambergischen Landgerichts-Adsessor, jetzt königlich baierischen Obersten-Justizrath, von Hornthal zu Bamberg, und bath mich, mich des Arrangementsgeschäfts zu unterziehen; um so mehr, da ich sehr bedeutende Foderungen gegen ihn in Händen, bei der Debitsache und deren schnellen Vollendung nicht kleines Interesse bereits hatte. Dieses Ansuchen erhielt von der Kantons-Kommission selbst, nicht weniger von der Schwester des Gemeinschuldners, der Gräfin von Rottenhann gebornen von Lichtenstein, Beifall und Unterstützung. Letztere, um die Erhaltung ihres Bruders und dessen Nachkommen ängstlich bekümmert, sah die drohende Gefahr des gänzlichen Verfalls auf dem Wege der gerichtlichen Sequestration, die mögliche

Rettung auf der Bahn gütlicher Auseinandersetzung, deutlich ein, und vereinigte ihre Wünsche mit jenen des Gemeinschuldners und des Ritterkantons.

§. 4.

Ich erklärte mich zur Uebernahme dieses für alle Theile wohlthätigen Arrangementsgeschäfts, bereit; viele Ueberlegungen, Berathungen ꝛc. wurden angestellt, und im Oktober 1802 kam jener Vertrag zu Stande, welcher hier
Z. 1. unter Ziffer 1. abschriftlich anliegt, urschriftlich zu den Gerichtsakten vorgelegt, zu wiederholtenmalen gerichtlich, auch in den neuesten Zeiten, anerkannt worden ist.

In der Einleitung zum Vertrage erwähnt Freiherr von Lichtenstein auf der einen Seite des Unglücks, welches ihm aus lange dauernder Sequestration drohte, auf der andern Seite der Wohlthat, und der Rettung, welche aus einem herzustellenden Arrangement für ihn und seine Nachkommen entstehen würde, unter Beziehung auf die Wünsche und Absichten seiner beiden Schwestern, des Ritterkantons, und jener Gläubiger, welche mit ihren Liquidationen dortmals schon aufgetreten waren.

§. 5.

Im §. 1. dieses Vertrags wurden vom Gemeinschuldner mir, dem Landgerichts-Adsessor Hornthal, zur Herstellung dieses Arrangements, zur Berichtigung der wider ihn zur Anzeige gekommenen, und spezifizirt dem Vertrage in einer Beilage angefügten Foderungen, 500,000 fl. in 24 fl. Fuße, eine baare halbe Million rheinischer Gulden, stipulirt.

Im §. 3. sind mir, nebst dieser halben Million auch noch alle Einkünfte, Gelder, Außenstände, alle Erträgnisse, überhaupt alles, was zur Masse gehört, in der Art überlassen, daß zuvor die Berichtigung aller Zinsen für die immittirten Gläubiger, alle Administrationskosten, wie sie dortmals auf den Besitzungen waren, und bis zum hergestellten Arrangement sein würden, dann der bewilligten Kompetenz, geschehen müßte, und das, was alsdann, nach dieser

Abziehung und Berichtigung, von den Einkünften bei hergestelltem Arrangement übrig sein würde, mein Eigenthum werden sollte.

Im §. 7. sind mir, zur besonde n Erkenntlichkeit, zur Entschädigung für Kostenaufwand ꝛc. 8,000 fl rheinisch zugesichert.

Mir sind also stipulirt:

a) 500,000 fl. rhn. im baaren Gelde,

b) die, nach Abzuge aller Leistungen, bis zum hergestellten Arrangement übrig bleibenden Massegelder, die allenfalls entstehenden reinen Ersparnisse, und

c) 8,000 fl.

Die Stipulation so eben gedachter drei Gegenstände ist aus dem allegirten Vertrage §§. 1, 3 und 7 auf das Deutlichste zu entnehmen.

§. 6.

Ich erhielt hierauf Zusicherung und erworbenes Recht, wogegen ich die in demselben Vertrage, für mich ausgedrückten Leistungen in Erfüllung zu setzen hatte.

Im §. 2. übernahm ich, zu berichtigen respective abzufinden:

I. Jene Gläubiger, welche mit Hypothek respective Immissions-Rechten versehen, zum Nachlasse nicht geneigt, auch nicht geeignet waren; wenn sie auch, wie es zu vermuthen war, zu irgend einem Nachlasse sich nicht bequemten.

II. Alle Foderungen, welche mit solchen Vorzügen nicht versehen, und zur Eingehung gütlicher Uebereinkunft, zum Nachlasse, sich geneigt finden dürften.

III. Die Foderungen des Grafen Sertorio Nigrelli zu Wien, Leopold Karlebach daselbst, und Samuletti zu Anhalt-Köthen.

Alle diese Foderungen sind in einem dem Vertrage beigefügten Verzeichnisse, und zwar ohne Zinsen, den Kapitalien nach, spezifizirt angegeben, und mit der Summe

768,057 fl. 5 kr. rhein.

berechnet, und zwar in Uebereinstimmung mit den Liquidationsakten selbst.

Ferner übernahm ich

IV. alle durch die verhängte Sequestration ergangene, und bis zur Herstellung des Arrangements noch ergehende Kommissions-Prozeßkosten, alle Reisekosten und Diäten, dann sonstige Auslagen zu berichtigen, wofür eine besondere Ausrechnung Statt nicht finden durfte.

V. Auch übernahm ich zur Berichtigung: 18,000 fl. an Major von Kerz.

VI. Eine Foderung zu 23,000 fl. an Forstsekretär Rölling, nachher verschiedene Zessionaren, worunter auch Graf von Wallmoden, sodann

VII. eine Foderung zu 95,560 fl. aus Wechseln, sodann Berechnung, und Schuldurkunde vom 20ten August 1802.

Auch hierüber ist in dem Innhalt erwähnten Vertrags in dem §. 2., in dem Verzeichnisse der zu berichtigen gewesenen Passiven der unbezweifelte Beweis zu entnehmen.

Die Grundidee, die Wesenheit des Vertrags, der Uebereinkunft, für die wechselseitigen Leistungen liegt klar vor Augen.

Die schuldende von Lichtensteinische Familie hatte auf sich die Last der oben angeführten Schuldposten, im Betrage zu

904,617 fl 5 kr. an Hauptsummen;

die Zinsen davon waren zur Zeit des errichteten Vertrags schon bedeutend, und daß solche bis zum hergestellten Arrangement (im Jahre 1807) noch bedeutender wurden, spricht sich von selbst aus.

Ohne Nachlaßvertrag, im Wege der Sequestration rc., hätte das von Lichtensteinische Vermögen, auch unter den dortmaligen Verhältnissen, kaum zugereicht. Die Familie war ohne Rettung verloren.

Auf dem Wege des Nachlaßvertrags, und nur auf diesem allein, war noch Rettung möglich. Ich übernahm es, gegen eine halbe Million baarem Geldes, allenfallsige Masseersparnisse, und 8,000 fl., alle diese Foderungen abzumachen, und so mehrere hundert Tausende, mit Einwilligung der Kreditoren, der schuldenden Familie zu ersparen, eben dadurch den gänzlichen Untergang zu verhindern.

§. 7.

Wesentlich ist hier die im §. 7. des Kontrakts vorkommende Stipulation. Zwischen dem Freiherrn von Lichtenstein, und mir war die Uebereinkunft getroffen, und ausdrücklich vertragt, daß, wenn die Berichtigung und Zufriedenstellung der im vorausgehenden §. angeführten, unter I — VII bemerkten Posten, die vertragsmäßig stipulirte ½ Million, die übrigbleibenden Massegelder, und die 8,000 fl. ganz nicht aufzehren, sondern übrig lassen würden, das Uebrigbleibende, die Differenz mir, zum unwiderruflichen Eigenthume verbleiben müßte.

In §. 7. des bei den Gerichtsakten liegenden Vertrags ist dieses bestimmt ausgedrückt:

„Zur Erkenntlichkeit und Belohnung, auch Entschädigung für Zeit — Kostenaufwand überlasse ich, Freiherr von Lichtenstein, dem Herrn Landgerichts-Adsessor Hornthal all das zum unwiderruflichen Eigenthume, was an Differenz zwischen den ausgedrückten Berichtigungen, und dem, was ich, von Lichtenstein, zu leisten, versprach, sich ergeben würde, da ich das Wohlthätige für mich und die Meinigen ganz fühle, welches aus der Vollziehung dieses Geschäfts entspringe n wird.„

§. 8.

Zwei Wege boten sich dar, die Realisirung des aufgefaßten für alle Betheiligte wohlthätigen Plans, die würklche Vollziehung des so errichteten Vertrags herbeizuführen, die mit den Gläubigern abzuschließenden Vergleiche, die Berichtigung der Vergleichssummen, ausführbar zu machen. Entweder war so viel von den von Lichtensteinischen veräusserlichen Gütern zu veräussern, als der errichtete Vertrag zur Ausführung einzuliefern, festsetzte, nämlich die halbe Million Gulden baaren Geldes ꝛc., oder es war auf der Gesammtheit der von Lichtensteinischen Güter eben diese Summe aufzunehmen, und mit dieser sämmt-

liche oben gemeldete Passiven zu tilgen. Da der Veräusserung einer so bedeutenden Güterquantität, besonders wenn sie schnell vor sich gehen soll, sich mehrfache Hindernisse entgegen zu stemmen, pflegen, noch mehr unter Zeitumständen und Verhältnissen, welche das letzte Jahrzehnd herbeyführte, und da mit Grunde zu besorgen war, daß annehmliche, nützliche Verkäufe nicht leicht zu vollziehen sein dürften, so wählte man den zweiten Weg, nämlich die Aufnahme der halben Million, mittelst Sicherstellung derselben auf der Totalität der von Lichtensteinischen Besitzungen, auf dessen Gesammtallodial-Vermögen.

Der §. 4. des Vertrags beschäftigt sich mit diesem Gegenstande; es heißt daselbst:

„ Die zu diesem Zwecke bestimmten, von mir (Freiherrn von Lichten-
„ stein) dem genannten Herrn Adsessor zugesicherten 500,000 fl. rhn.
„ sollen mit Einwilligung meiner beiden Frauen Schwestern, und des
„ P. T. Herrn Grafen von Wallmoden Gimborn, bei einem oder
„ mehreren Darleihern aufgenommen, auf meine Besitzungen, beson-
„ ders auf die Allodien versichert, und dem Herrn Adsessor zugestellt
„ werden. Gleichviel wird es sein, ob diese halbe Million ganz neu
„ aufgenommen, oder von den dermaligen Foderungen wider mich
„ Einige oder Mehrere stehen, und auf meinen Gütern haften bleiben.
„ So viel von diesen haften bleibt, so viel wird an der halben Mil-
„ lion Gulden dem Herrn Adsessor weniger im Baaren zur Hand
„ geliefert.

„ Derselbe hat übrigens keine Verbindlichkeit, für Anschaffung
„ dieser Gelder Sorge zu tragen; sie sind von mir, unter Zustim-
„ mung meiner Frauen Schwestern, und des Herrn Grafen von
„ Wallmoden, anzuschaffen, und zum gedachten Zwecke zu über-
„ weisen. Mit Danke werde ich indessen die freiwillige Mitwürkung
„ zur Anschaffung anerkennen. „

§. 9.

Gleich im Anfange also und bei Verfolgung des Geschäfts dachte man daran, die stipulirte halbe Million Gulden baaren Geldes, unter Verpfändung der von Lichtensteinischen Allodialgüter und Renten, aufzunehmen, sie dem Vermittler vertragsmäßig abzuliefern, damit derselbe den für die schuldende Familie und für alle Betheiligten wohlthätig aufgefaßten Plan auszuführen, in den Stand gesetzt würde. Man dachte auch daran, den künftigen Darleihern dieser halben Million Sicherheit vorzulegen, und zwar durch Beischaffung agnatischen Konsenses. Eben deßwegen kömmt in dem §. 4. die verbindliche Zusicherung vor, daß die 500,000 fl. mit Einwilligung der beiden Schwestern und des Grafen von Wallmoden beigeschafft werden sollten. Die Einhohlung des agnatischen Konsenses zur Anschaffung des erwähnten Anlehens war um so wesentlicher, da die beiden Agnatinnen, Gräfin von Wallmoden und Gräfin von Rottenhann, beide geborne von Lichtenstein, in Ansehung der zu verpfänden gewesenen Allodialgüter, diese oder jene Ansprüche hätten machen, die anlehensweise Aufnahme hindern, und so die Vollziehung des Arrangements stöhren können.

Nachdem alle diese Verabredungen getroffen, die Bedingnisse so festgesetzt und vertragt waren, nachdem man sich mit der Agnatschaft benommen, nachdem die beiden Frauen Agnatinnen mit ihren Beiständen und Kuratoren die aktenmäßigen Verhältnisse sich zur genauen Kenntniß gebracht, nachdem sie den, aus dem verabredeten Arrangement für ihre Familie entstehenden hohen Nutzen, und dieses, als den einzigen Weg zur Rettung, angesehen und anerkannt hatten; so ertheilten sie den zur Aufnahme der stipulirten halben Million Gulden zu geben gewesenen Konsens würklich.

Diese Konsensurkunde wurde mit allen Feierlichkeiten von den beiden Gräfinnen, der Agnatenschaft, den Beiständen und der Curatel auf die bündigste Weise so ausgefertiget, wie die Anlage Ziffer 2. das Nähere an die Hand Z. 2.
giebt. Es ist derselbe, in der Form eines öffentlichen Dokuments abgefaßte Konsens bereits urschriftlich der Behörde vorgelegt, und Abschrift bei den Kommissionsakten zurückgelassen worden.

Ausdrücklich sagt die Agnatschaft daselbst:

„ Daß zum gänzlichen Arrangement der wider Freiherrn von Lichten-
„ stein angezeigten, liquidirten und klassifizirten Gläubiger, zur Berich-
„ tigung aller Vergleichssummen, die Summe von 500,000 fl.
„ im 24 fl. Fuße verwendet werden sollen. „

Dies kömmt vor im §. 1. der Konsensurkunde.

Nach dem §. 2. Derselben sind unter a), b) und c) die immittirten Gläubiger, die nicht immittirten, die liquid anerkannten, die noch liquid herzustellenden, sodann auch die von gegenwärtiger Masse abgewiesenen Kreditoren vom Vermittler zu berichtigen, so wie auch alle zur Herstellung des Arrangements ergehenden Kosten, einschlüssig der Vermittlungskosten, indem Oberadpellationsrath, gegen Empfang der halben Million baaren Geldes, all dieses zu bewürken hatte, und sonst etwas für sich zu berechnen, nicht befugt sein sollte. Der übrige Innhalt des Konsenses ergiebt sich ohnehin aus dessen Durchblick, worauf man sich beziehet.

§. 10.

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß dieser ertheilte Konsens zur Sicherstellung der die halbe Million schießenden Gläubiger erfoderlich, und ertheilt wurde; dessen Durchblick gewährt auch die Ueberzeugung, daß er im Wesentlichen mit dem bereits im Oktober 1802 errichteten Vertrage übereinstimme; es wird dies, wiewohl zum Ueberflusse, hier ausdrücklich bemerkt.

Aus dem bis hieher allerunterthänigst Vorgetragenen ergiebt sich das unwidersprechliche Resultat:

„ Daß Unterzeichneter, sobald derselbe die Zufrieden-
„ stellung der in den Verabredungen, im Vertrage, über-
„ haupt bei der Uebereinkunft, zur Berichtigung ausge-
„ drückten Passivposten ausweist, das unverkennbare
„ Recht besitze, die ihm stipulirten, und von ihm akzep-
„ tirten Bedingnisse erfüllt zu erhalten.

Derselbe übernahm auf der einen Seite die bei den Verabredungen ausgedrückten von Lichtensteinischen Passiven (welche sich zusammen auf eine Million Gulden und darüber erstreckten) zu erledigen, die Erledigung hinreichend auszuweisen; dagegen stipulirte man ihm die oft erwähnte halbe Million Gulden baaren Geldes, und was sonst oben noch vorkam.

Vom Jahre 1802 anfangend bis zum Jahre 1807 verwendete der Vermittler unsägliche Mühe und bedeutende Kosten; schriftliche und mündliche Unterhandlungen wurden gepflogen, kostspielige Reisen unternommen, alles angewendet, um das ausgesteckte Ziel zu erreichen, das Arrangement herzustellen, die Verabredungen, vertragsmäßige Uebereinkünfte, von seiner Seite in Erfüllung zu setzen. Dieses Bestreben ward mit Erfolg gekrönt. Im Laufe des Jahrs 1807 kam das Arrangement würklich zu Stande.

Die immittirten und ältesten Hypotheken blieben auf den Gütern im Betrage von beiläufig 200,000 fl., als die ersten Hypotheken, zugleich als die ersten Gläubiger in der konsentirten halben Million, haften, und beiläufig 300,000 fl., zur Ergänzung der halben Million, wurden aufgenommen. Die haftend gebliebenen Immittirten, und die neuen Gläubiger zusammen bilden die Foderung der von der Agnatschaft ꝛc. konsentirten halben Million Gulden (jedoch sind 7200 fl. zu wenig aufgenommen, und dem Vermittler noch nachzuliefern) wovon hier zu handeln, ohne Zweck wäre.

§. 11.

Auf welche Weise die neuen Gläubiger ihre Darlehne der von Lichtensteinischen Familie herschoßen, was in den, zwischen den Darleihern auf der einen, dem Freiherrn von Lichtenstein, dann seinen Agnatinnen, mit Beiständen und Kuratoren, auf der andern Seite verabredet und vertragt worden seie, erhellet aus der abschriftlichen Anlage Ziffer 3; man beziehet sich auf deren Innhalt, und bemerkt hieher nur das Wesentliche. Z. 3.

Diese Darleiher gaben einen Theil im baaren Gelde, das Uebrige in kön. kaiserl. Wiener Stadtbanko-Obligationen; letztere zwar nicht al pari, doch höher, als der dortmalige Kurs stund, dagegen aber wurde die sonst bei An-

lehen von solcher Art allenthalben bezahlt werdende Provision nicht verlangt, statt der Provision galt die höhere Annahme der Staatspapiere über den dortmaligen Kurs; Freiherr von Lichtenstein, Agnatschaft, Beistände und Curatel, sagen dieß ausdrücklich in den von ihnen allen den Kreditoren ausgefertigten Schuld- und Konsensurkunden.

M. s. §. II. III der Anlage Ziffer 3.

Den Zinsfuß setzten die beiden kontrahirenden Theile auf fünf von hundert jährlich fest, und die Zinsenzahlung von halbem zu halbem Jahre; mit dem Beisatze:

„Sollte die Zinsenzahlung in diesen bestimmten Terminen richtig nicht erfolgen, und verfließt ein Zeitraum von dreien Monaten über einen Zahlungstermin dieser Zinsen fruchtlos, so ist das Kapital zu ... ohne Weiters als aufgekündet und fällig zu betrachten, und Darleiher befugt, die ungesäumte Zurückzahlung desselben nebst Zinsen und Kosten zu fodern, und exekutivisch beitreiben zu lassen.„

M. s. §. IV. der Anlehensurkunde unter Ziffer 3.

Merkwürdig ist hier vorzüglich der §. XIII. desselben Dokuments.

„Sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen, heißt es darinn, wird dem Darleiher verpfändet, welcher durch die Allodien zu mehr, als 900,000 fl. hinreichende Deckung erhält. Nur allein die in der Anlage Ziffer 5. (zu dem Darlehens-Dokument) ausgedrückten Allodialgegenstände, im Schätzungsbetrage zu 59,644 fl. 14 kr. sind von der Verpfändung ausgenommen, weil sie verkauft, und mit dem Kaufschillinge der Papierverlust und die übrigen Ausgaben berichtiget werden müssen.„

Es ist nämlich in dem Vertrage vom Oktober 1802 sowohl, als in der Konsensurkunde der Agnaten, eine halbe Million Gulden baaren Geldes dem allerunt. unterzeichneten Vermittler zugesichert, vertragt, und dem Gemeinschuldner konsentirt worden, da nun ein großer Theil nicht im baaren Gelde,

sondern in Staatspapieren über den Kurs angeschaft, und demselben ausgeliefert worden sind, so haben Freiherr von Lichtenstein, die Agnatschaft, Beistände und Kuratel es für nothwendig gefunden, den **Papierverlust** und das **Uebrige** an ihn zu berichtigen, und durch die von aller Verpfändung ausgenommenen Allodien sicher zu stellen. Dieser Umstand gehört zu den Wesentlichen, wie weiter unten vorkömmt.

Nicht weniger bemerkungswerth ist auch der §. XV. der nämlichen Urkunde; es heißt:

> „Das Freiherrlich von Lichtensteinische Amt zu Lahm wird dem Darleiher **verpfichtet**, in **körperlichen Eid genommen**: daß es sowohl die Zinsen in den Verfallsmonaten, als auch jeden Kaufschilling der mit Einwilligung des Darleihers zu seiner Zeit eingehen werde, zur Tilgung der hipothekarischen Schuld, und sonst nirgend wohin, pünktlich und richtig verwenden werde, **und daß es von den jährlich eingehenden Renten vor allem die Zinsen für die hipotizirten Kapitalien in gehörigen Terminen genau berichtigen werde.**“

§. 12.

Nachdem auf die beschriebene Weise das Darlehen zu einer halben Million regulirt war, kam auch (im Jahre 1807, wie oben schon erwähnt) das Arrangement würklich zum Vollzuge. So weitläufig, verwickelt, und beschwerlich das von Lichtensteinische Schuldenwesen vor der Auseinandersetzung war, so sehr wurde es durch das Arrangement vereinfacht. In der vor dem Arrangement vorhanden gewesenen Lage des Debitwesens, wenn alle Gläubiger volle Bezahlung hätten erlangen, und das von Lichtensteinische Vermögen, bis zur vollen Befriedigung, unter kostspieliger Sequestration hätte bleiben, dann zur Berichtigung aller Passiven hätte verwendet werden sollen, so wären der Gemeinschuldner und dessen Nachkommen ohne alle Rettung zu Grunde gegangen. Es fällt dieß von selbst in die Augen, wenn man die ungeheure Schuldenlast mit den Gütern und Einkünften in Vergleichung setzt. Nun wurden durch das

Arrangement auf dem Wege der Güte und des Nachlasses mehrere hundert tausend Gulden (beiläufig 500,000 fl.) erspart, die Kreditoren, der größte Theil derselben, gestatteten bedeutende Nachlässe, um schnell wenigstens zu einem Theile ihrer Forderungen zu gelangen; die Nachlässe wurden zum Vortheile der schuldenden Familie (nicht, wie man falsch vorspiegeln wollte, zum Nutzen des Vermittlers) erzielt: so wurde der Weg zur Rettung, zur künftig noch bleibenden ehrenvollen Existenz des Schuldners und seiner Nachkommenschaft, gebahnet.

Das würkliche Ersparniß von so vielen hundert tausend Gulden ist durch die zu den Kommissionsakten gelieferten, unbezweifelten Dokumente, durch gerichtliche Akten und Urkunden nachgewiesen, und durch mathematische Berechnung in den Kommissionsakten selbst zur Evidenz gebracht. Es ist daselbst mathematisch evident berechnet, unwidersprechlich beurkundet:

> Daß Freiherr von Lichtenstein durch das vom Unterzeichneten vollzohene Arrangement, dadurch, daß derselbe von seiner Seite die Vertrags-Bedingnisse in volle Erfüllung setzte, seine Schuldenlast von beiläufig 1,100,000 um beiläufig 500,000 fl. jetzt vermindert sieht; daß bei Durchblickung der Original-Kommissionsakten mit allen Urkunden und Beilagen hierüber die Ueberzeugung von selbst gewonnen werde.

§. 13.

Als dieses Alles durch mich in Vollzug gesetzt war (im Laufe des J. 1807), so foderte ich kurz darauf den Freiherrn von Lichtenstein schriftlich auf, bei den allerhöchsten und höchsten Behörden (welche durch die inzwischen vorgegangenen, politischen Veränderungen in die Stelle des aufgelößten Kantons getreten sind), Prüfung und Beståttigung des so geordneten Arrangementsgeschäfts nachzusuchen, und zu erzielen, damit ich in den Stand gesetzt werde, die mir, von den durch mich befriedigten Gläubigern, gegebenen Zessionen ꝛc. ꝛc. ihm, von Lichtenstein, gegen Erfüllung der kontraktmäßigen Bedignisse, weiter zediren zu können. Ich foderte den von Lichtenstein hiezu um so mehr auf, da die alte Masse durch mich erledigt, mir (bis auf

die Immittirte, die noch im Konsense haften) abgetreten, es natürlich war, und ist, daß die neue, reduzirte, kleinere Schuldenmasse, die an die Stelle der alten gekommen, bestättigt, sicher gestellt sein müsse, ehe man dem Gemeinschuldner, die eingelößte, und zedirte alte Masse weiter zedire. Die Prüfung und Bestättigung wäre beim Kanton, wo das Debitwesen anhängig war, vorgegangen, jetzt bei den an dessen Platz getretenen Behörden.

Ein vorzügliches Motiv hiezu lag in den Verhältnissen, in welche Freiherr von Lichtenstein im Jahre 1804 versetzt worden ist. Bis dorthin war er seiner Handlungen ganz mächtig; dessen Uebereinkünfte, Verträge, hatten Wirkung und Verbindlichkeit; keine Behörde hatte ihn bis dorthin dessfalls unfähig erklärt. Es konnte also mit demselben gültig gehandelt, und vertragt werden. Wäre dieses Verhältniß geblieben, so wäre eine gemeinschaftliche Anzeige aller Interessenten über den Vollzug des Geschäfts hinreichend, und sicherstellend gewesen. Im Jahre 1804 aber erging, auf Geheiß des vormaligen kaiserlichen und Reichshofraths, Verschwendungserklärung gegen denselben Freiherrn von Lichtenstein. In diesem Verhältnisse war es erfoderlich, das vollzohene Arrangement kompetenter Behörde vorzulegen, es war nothwendig, daß ich die an mich, gegen Bezahlung, durch Zessionen, gekommene alte Masse nicht eher an die schuldende Familie weiter zedirte, als bis kompetente Bestättigung, dann auch Erfüllung aller mir stipulirten Bedingnisse erfolgt sein werden. Nebst allem diesen, nebstdem, daß die erwähnte Bestättigung zur Sicherstellung aller Interessenten, nach eingetretenem Prodigalitätszustande vom Jahre 1804, wesentlich war, und ist, konnte Unterzeichneter um so weniger anstehen, Prüfung und Bestättigung eines Geschäfts herauszufodern, welches so übernommen, so geleitet und geendet wurde, wie vorliegendes, und welches durch kompetente, unbefangene Prüfung, durch redliche Vergleichung mit Akten und Urkunden, nur zu gewinnen vermag.

Geschichte des Verfahrens.

§. 14.

Freiherr von Lichtenstein entsprach ohne Zögerung der ihm geschehenen schriftlichen Auffoderung; er suchte bei Sr. Königl. Majestät von Baiern, und Sr.

K. K. Hoheit, dem Herrn Großherzoge zu Würzburg, um Prüfung und Bestättigung des Arrangements in der Art nach, wie dessen Gesuch, in den Originalkommissionsakten vorkommend, zeigt. Derselbe legte von jenem Schreiben Abschrift bei, welches von meiner Seite an ihn erging, und worinnen ich das erklärte, was oben bemerkt wurde, daß ich nämlich alle von den von Lichtensteinischen Gläubigern mir, gegen deren Befriedigung, gegebenen Zessionen, gegen Bestättigung der kompetenten Behörden, und gänzliche Erfüllung der kontraktmäßigen, mir zugesicherten Leistungen, ihm weiter zu zediren, (somit die von den Kreditoren gegönnten Nachlässe dem Freiherrn von Lichtenstein alsdann zuzueignen) bereit wäre.

Dem von Lichtensteinischen Ansuchen ward bald willfahrt. Die beiden allerhöchsten und höchsten Höfe ernannten eine vermischte Kommission; von königl. baierischer Seite ward ein Kommissär von der dortmaligen Landesdirektion, dann einer vom königl. Hofgerichte, von Großherzoglich Würzburgischer Seite ein Hofgerichtsrath, als Kommissär, ernannt.

§. 15.

Im September 1808 eröfnete die so angeordnete vermischte Kommission ihren Wirkungskreis; sie fand sich zu Nürnberg, (wo noch alle auf dieses Debitwesen Bezug habende Gerichtsakten des vormaligen Ritterkantons an der Baunach lagen) ein; die drei Kommissarien durchgiengen erwähnte Akten, und nachdem sie mit dem Debitwesen, mit dessen Aktenlage, vom Beginnen desselben bis zum vollzohenen Arrangement, sich bekannt gemacht hatten, schritt man zur Prüfung selbst.

Die von der Kommission im Monate September 1808 über ihre Verrichtungen geführten, und bei den Kommissionsakten sich befindenden Protokolle geben alles umständlich an die Hand; nur Einiges hievon hieher zu bemerken, ist wesentlich.

Am 28ten September 1808 foderte die Kommission den von Lichtensteinischen, nach Nürnberg vorgeladenen, Administrationsbeamten Wagner auf, die Dokumente, deren Prüfung Freiherr von Lichtenstein gebethen, vorzulegen.

Derselbe

Derselbe Amtmann bezog sich auf die Vorstellung seines Prinzipalen, des Freiherrn von Lichtenstein, und dann darauf, daß sämmtliche Originalurkunden in meinem Händen existirten.

Ich erklärte vordersamst:

„Ich, als dermaliger Zessionar und Eigenthümer der Foderungen gegen Freiherrn von Lichtenstein, nähme keinen Anstand, alle hierauf Bezug habenden Zessionen rc. rc. urschriftlich vorzulegen, nach geschehener Vergleichung und gefundener Uebereinstimmung, alsdann Abschriften davon bei den Kommissionsakten zurückzulassen.“

Nach dieser vorausgeschickten Erklärung geschah die Vorlage selbst. Damit irgend eine Lücke nicht entstehen konnte, damit ich die vollkommene Erledigung des von Lichtensteinischen Schuldenwesens beurkundete, nahm man vor allem die rechtskräftige Klassifikationsurtel vom 19ten Julius 1803, als das Resultat der Liquidationsakten von den Jahren 1801 und 1802, zum Wegweiser, und vollzog die Vorlage der Dokumente nach der Reihe aller, vom ersten Nummer bis zum letzten daselbst anzutreffenden, Foderungen. Zu jedem Posten legte ich Quittung und Zession, in beglaubter öffentlicher Form auf mich ausgefertigt, vor, zugleich auch die eingelößten von Lichtensteinischen Schuldurkunden, Wechselbriefe rc. rc. Mit welcher Genauigkeit dies vor sich gieng, wie dadurch die Erledigung aller Passiven vollkommen nachgewiesen worden seie, hierüber sprechen die Original-Kommissionsprotokolle selbst.

Ich bemerkte: „nicht nur jenen Betrag, welcher vom Freiherrn von Lichtenstein namhaft gemacht, und spezifizirt ausgedrückt wurde, habe ich berichtigt, eingelößt, und abgetreten erhalten, sondern noch mehrere sehr bedeutende Posten, deren Liquidität zwar anerkannt war, aus Gründen und Schonung aber zur Liquidation und Klassifikation nicht gelangten, wären von mir abgethan, um neue Verlegenheit für den Gemeinschuldner, nachdem das Ganze nun geordnet ist, nicht entstehen zu lassen. Hiedurch erhalte die Wohlthat des Arrangements noch neuen Zuwachs.“

§. 16.

Ferner fügte ich hinzu:

„In der Voraussetzung, daß dem Freiherrn von Lichtenstein, unter geeigneter Modifikation, Disposition über sein Vermögen wieder verschafft, gerichtliche Sequestration beiseitigt würde, so wäre ich bereit, gegen Erfüllung der mir stipulirten Bedingnisse, die von den Gläubigern erhaltenen Zessionen der von Lichtensteinischen Familie, respective dem Gemeinschuldner, weiter abzutreten.„

„Zwar scheine mir, so fuhr ich fort, der geringste Zweifel nicht obwalten zu können, daß bei so bewandten Umständen, der Gemeinschuldner unter gehöriger Aufsicht der Agnatenschaft, Disposition über sein Vermögen bekommen, und dadurch in den Stand gesetzt werden müsse, sich nach und nach auch von der nun so sehr verminderten Schuldenlast befreien zu können. Es obwalte kein Zweifel, daß man einer schuldenden Familie die Wohlthat gerne gönne, und sie von jeder Behörde befödern werde, sich von einer Million Gulden und darüber anerkannter Passiven, auf viel weniger, auf beiläufig eine halbe Million herunter zu bringen. Auch seie einem Jeden sehr bekannt, wie kostspielig, wie schädlich gerichtliche Sequestrationen seien, und daß solche nur im äussersten Nothfalle von den Gesetzen verlangt werden; um so weniger wäre es der von Lichtensteinischen Familie zu verargen, wenn sie wünscht, daß die gerichtliche Sequestration, in oben gedachter Art, aufhören möchte. Dies zu erzielen, wäre der Hauptzweck des vollzohenen Arrangements, und in der Hofnung, daß er erzielt würde, wäre ich erbiethig, der gedachten Familie das erworbene Eigenthum der eingelößten Foderungen zu zediren, bis dorthin aber behielt ich mir das Weitere ausdrücklich vor.„

Das Kommissionsprotokoll vom 28ten September 1808 enthält all dieses wörtlich, und es bedarf kaum der Erinnerung, daß eben diese Erklärung, eben dieser Vorbehalt, mit der Natur des Geschäfts, und mit dem Innhalte der kontrahirten Bedingnisse genau übereinstimme.

Wie schon oft gemeldet, und wie die Originalgerichtsakten und anerkannten, sogar öffentlichen Dokumente proben, so war Freiherr von Lichtenstein eine Million Gulden und darüber liquid schuldig; mir, dem Vermittler, wurden die schon beschriebenen Bedingnisse stipulirt, um im Wege des Vergleichs, der Reduktion, die enorme Schuldenlast zu mindern, und zur Aufhebung der Sequestration dadurch den Weg zu bahnen.

Mir gelang die Ausführung; mir zedirten die Gläubiger das Eigenthum ihrer Foderungen an Hauptsummen, Abzinsen mit allen Rechten und Befugnissen. Soll ich sie der von Lichtensteinischen Familie weiter zediren, um, bei verminderter Schuldenlast, (um beiläufig die Hälfte) die Sequestration überflüssig zu machen, so müssen nothwendiger Weise auch mir die kontraktmäßigen Konditionen in volle Erfüllung gesetzt werden.

§. 17.

So wie am 28ten September 1808 erwähntermassen die Erledigung, Berichtigung, der alten Masse vorgetragen, und beurkundet worden ist, eben so wurde in dem Protokoll vom 29ten September 1808 der neue Debitzustand, in Beziehung auf die stipulirte und konsentirte halbe Million, dadurch zur Erörterung und zur gänzlichen Uebersicht gebracht, daß sowohl die von den immittirten hipothekarischen Gläubigern und deren Foderungen haften gebliebenen, und in der halben Million aufgenommenen Posten, als die Posten der neuen, zur Ergänzung der halben Million geschossenen Anlehensposten, spezifizirt in Ansatz gekommen, mit den darüber lautenden Dokumenten belegt, und nachgewiesen worden sind. Der Kürze wegen wird sich auf den Innhalt des allegirten Protokolls, und dessen Beilagen hiemit bezohen.

Die Protokolle über die erwähnten Vorlagen, Nachweisungen rc. schließen sich damit, daß von Kommissions wegen, alle vorgelegten Originalurkunden, Zessionen, und Quittungen, mit den zu dem Protokoll übergebenen Abschriften derselben genau verglichen, erstere mit letztern vollkommen übereinstimmend, auch sonst kein Mangel zu bemerken, (wie sich das Kommissionsprotokoll ausdrückt) gefunden wurde.

§. 18.

Hierauf setzte die Kommission das Resultat ihrer Prüfung und Berathung, und zwar durch Bestimmung dreier Punkte, fest, nämlich

1) Beurtheilung des Nachlaßvertrags.

Zu 1.

Die drei Kommissarien vereinigten ihre Meinung dahin:

In Ansehung, daß die immittirten Kreditoren eine Stundung auf vier respective sechs Jahre bewilligt (mit ihren Foderungen, als den ersten in der konsentirten halben Million, sich aufnehmen ließen); in Erwägung, daß die Befriedigung der übrigen Konkursgläubiger von dem Vermittler nachgewiesen worden ist, mithin Niemanden ein Widerspruchsrecht zustehen kann, so unterliegt es, nach dem gutachtlichen Ermessen der Kommissarien, keinem Anstande, das pactum remissorium zu bestättigen.

2) Beruhigung respective Sicherstellung der neuen Gläubiger betreffend.

Zu 2.

Einstimmig erklärten dieselben Kommissarien:

Es könnte zwar scheinen, daß es lediglich den neuen Kreditoren zu überlassen seie, dafür Sorge zu tragen, und deßfalls Anträge zu machen; indessen fodere es doch der Zweck des getroffenen Arrangements, und die Absicht der neuen Kreditoren, auf ihre Sicherheit Bedacht zu nehmen; diese könne auf zweierlei Art bewürkt werden, nämlich a) durch Theilung der Kreditoren und respective Spezialhipotheken für jeden Einzeln, oder b) durch Vormerkung der sämmtlichen Kreditoren auf die sämmtlich von Lichtensteinischen Besitzungen in den Hipothekenbüchern sowohl der kön. baier., als der Großherzogl. Würzburgischen

Behörden. Das erstere seie mit vielen Weiterungen verbunden, und daher nach der Absicht der Kreditoren das letztere vorzuziehen. Hiebei seie um so weniger Anstand, (sagen die drei Kommissarien in ihrem eignen Protokolle) als die Kreditoren eine Haftung des Gerichts nicht verlangen, auch unbezweifelt ist, daß der Werth der von Lichtensteinischen Besitzungen mehr, als hinreiche. Bei dieser Vormerkung verstehe es sich jedoch von selbst, daß die Verpflichtung des von Lichtensteinischen gerichtlich bestättigten Beamten, respective Administrators über die ausgeworfene, oder noch näher zn bestimmende Kompetenz des Freiherrn von Lichtenstein, an denselben oder dessen Ordre einige Zahlung nicht zu leisten, bis die Prodigalitäts-Erklärung förmlich zurückgenommen werde.

Die in die Hipothekenbücher einzutragenden Foderungen sollen zwar, nach der von Lichtensteinischen Angabe, in 500,000 fl. bestehen, nachdem sich jedoch bei näherer Beleuchtung der Foderungen entdeckt hat, daß sie nur 492,800 fl. ausmachen, so komme nur der letztere Betrag zur Vormerkung. Daß einige Kreditoren unter andern auch östreichische Staatspapiere, zwar nicht nach dem Nominalwerthe, aber auch nicht nach dem Kurse hergegeben, könne, bei so großen Arrangements, wo man sich Opfer gefallen lassen müßte, eben so wenig, als Provisionen, in Betracht kommen.

3) Zurücknahme der Prodigalitäts-Erklärung.

Zu 3.

Die Prodigalitätserklärung, heißt es daselbst, dauere stillschweigend fort, indem sie an und für sich von dem Paktum remissorium, welches von dem Vermittler bewürkt wurde, unabhängig seie; indessen seie es doch unverkennbar, daß ohne Veräussrung einiger Allodien der Zweck des Arrangements nicht erreicht werden könnte; bei gefundnen vortheilhaften Gelegenheiten erst Anzeigen an die beiderseitigen Behörden zu erstatten, und Dekreta ad alienandum zu erwürken,

würde dem Zwecke nachtheilig sein, bei dem bis hieher nur angedeüteten Anträgen auf Zurücknahme der Prodigalitäts Erklärung, so bald solche in gehöriger Form geschehen würde, werde es allerdings der guten Sache zuträglich sein, dem Freiherrn von Lichtenstein, unter beschränkenden Modifikationen, die Dispositionsgewalt wieder einzuräumen. Die letztern dürften darin bestehen, daß 1) die Verpflichtung des Administrators, an den Freiherrn von Lichtenstein, über eine richterlich zu bestimmende Summe, nichts auszuzahlen, fortdaure; 2) allen Erlöß aus verkauften Allodien unmittelbar in die Amtskasse zu fließen habe; 3) vom Rentanten als bald zur Tilgung der vorgemerkten Gläubiger in der angegebnen Ordnung zu verwenden seie, und 4) der Administrator sich deßfalls bei den beiderseitigen Behörden gehörig ausweise.

Sämmtliche Kommissarien brachten ihre einstimmige, so eben angeführte gutachtliche Meinung zu Protokolle, welches in den Kommissionsakten von ihnen
Z. 4. unterzeichnet anzutreffen, und hier abschriftlich unter Ziffer 4. angefügt ist.

Im September 1808 schon war also, nach einmüthiger Erklärung der drei Kommissarien, das für alle Interessenten wohlthätige Arrangement für erledigt, und zur landesherrlichen Bestättigung vollkommen geeignet, angesehen, und erklärt.

§. 19.

Gedachte drei Kommissarien, nachdem sie sämmtliche Gerichtsakten sich zur Kenntniß gebracht, die Originalurkunden sich vorlegen ließen, sie der Prüfung unterworfen, ihre Ansichten festgestellt, und ein einmüthiges Gutachten zu Protokoll gebracht hatten, fanden sich nun verpflichtet, bei ihren Kollegien Vorträge zu erstatten, und Kollegialschlüsse zu veranlassen.

Diese Vorträge, Begutachtungen hier an- und ausführen, wäre zweckwidrig, da sie ohnehin in den Originalakten vorkommen; nur die zur Kenntniß der Interessenten, im Besondern des Unterzeichneten, gediehenen Resultate sind hier zu berühren.

Das königl. baierische Generalkommissariat des Mainkreises war, auf erstatteten Bericht seines abgeordneten Kommissärs, für Bestättigung des Arrangements, in Uebereinstimmung mit dem so eben allegirten Kommissionsprotokoll (Z. 4.)

Das Großherzogl. Hofgericht zu Würzburg war für Bestättigung des Nachlaßvertrags, für Eintragung der mit Konsens aufgenommenen Kapitalien in die Hipothekenbücher, für Ertheilung der diesen Gläubigern in den Schuld-Pfand und Konsensurkunden bedungenen Sicherheit, dann auch für modifizirte Aufhebung der Prodigalitätserklärung.

§. 20.

Es ist von vorzüglichem Interesse, die von Seite des nämlichen Großherzogl. Hofgerichts, in der deßfalls gefaßten Entschließung, respective an das k. Appellationsgericht zu Bamberg gegebnen Erklärung, festgesetzten Prinzipien in dieser Sache näher kennen zu lernen.

Von einer bestimmten und motivirten Erklärung auf die in dem gemeinschaftlichen Kommissionsprotokolle zur Berathung ausgesetzten drei wesentlichen Punkte, so sagt das Großherzogl. Hofgericht, gehen wir hiebei aus, in der Absicht, um auch von unsrer Seite die Erzielung eines gemeinschaftlichen Schlusses in der Hauptsache, mithin die Erledigung dieser Angelegenheit, zu befördern.

Was 1) die Bestättigung des Nachlaßvertrags betrifft, heißt es alda, so war die Beiseitigung der Streitigkeiten der Gläubiger unter sich, hauptsächlich aber derjenigen mit der Familie des Gemeinschuldners, über die wichtige Frage: Ob die Allodialgüter selbst, oder nur die Früchte derselben, die Debitmasse konstituirt haben? mithin der Nachtheil eines langwierigen Debitwesens, der Grund der allerseitigen Einwilligung in die gütliche Auseinandersetzung! Die immittirten Gläubiger haben ihre Kapitalien mit den Zinsen vollständig erhalten, und die weniger Privilegirten mit gutem Willen einen Antheil von dem Kapital angenommen, welches zur Schuldentilgung ausgesetzt worden ist. Unter solchen Umständen ist die Beschwerde eines Klägers über Verletzung, eine Reklamation, bei dem freiwillig und allgemeine zu Stande gekommenen Nachlaßvertrag, nicht denkbar.

Der Vermittler, so fährt man fort, war hiezu von der kompetenten Stelle authorisirt, die Schwestern des Gemeinschuldners, als seine Kuratoren (seit

dem Jahre 1804 wo die Prodigalitäts-Erklärung erfolgte) und nächsten Cognaten, mit ihren Beiständen, dann der Vormund und Großvater seines Sohnes, haben zur Berichtigung aller Schulden, aller klassifizirten und praekludirten, sammt allen Konkurs- und Vermittlungskosten, in die Aufnahme von $\frac{500}{m.}$ fl. auf die Güter eingewilligt. Die neuen Kreditoren betr., so spricht sich nämliches Großherzogliche Hofgericht dahin aus: daß durch die deutlich erklärte Einwilligung aller Interessenten, die neuen Anlehen auf die Güter versichern zu wollen, die neuen Gläubiger bewogen worden seien, sich auf das Darlehen einzulassen. Es muß ihnen also Wort gehalten, und die stipulirte Hipothek anerkannt werden.

Der Gewinn, den die Gläubiger, heißt es daselbst ferner, durch Annahme der Wiener Bankoobligationen über den Kurs, zutheile ward, wird als eine kaufmännische Negoziation, und als eine in diesen Zeiten und von so großen Vorschüssen nicht ungewöhnliche Prämie und Provision, angesehen werden, und passiren können. . . .

Hierauf entwickelt die nämliche Großherzogl. Hofgerichts-Entschließung die aus dem vollzohenen und vorgelegten Arrangement für alle Interessenten entsprungenen, sehr großen Vortheile, und zieht das Resultat, daß in jedem Falle das Arrangement anzuerkennen seie, und daß kein Anstand obwalte, die zur Schuldentilgung aufgenommenen Kapitalien sogleich in die beiderseitigen Hipothekenbücher, nach der zwischen ihnen in den Schuldverschreibungen festgesetzten Priorität, einzutragen, und hiemit den Darleihern, die ihnen in den Obligationen bedungene Sicherheit zu gewähren. Auch

3) kommen in derselben Entschließung die Beweggründe vor, warum die Prodigalitäts-Erklärung gegen Freiherrn von Lichtenstein, unter gewissen daselbst vorkommenden Modifikationen, aufgehoben werden müsse.

Umständlich ist all dies in der bei den Gerichtsakten liegenden Original-Entschließung vom 1ten März 1809 anzutreffen.

§. 21.

§. 21.

Was bei königl. Appellationsgerichte des Mainkreises von dem appellationsgerichtlichen Kommissär vorgetragen, begutachtet wurde, welche Berichtserstattung an das königl. geheime Justizministerium in München darauf erfolgte, was hierauf für eine königl. geheime Justizministerial-Entschließung ausgeflossen seie, dieß alles ist aus den Originalakten ohnehin zu entnehmen.

In der königl. Ministerial-Entschließung vom 15ten Dezember 1808 wird bestimmt ausgesprochen:

> daß vorliegender Fall zur königl. landesherrlichen Bestättigung sich nicht eigne, sondern zur Justiz- und Obervormundschaftlichen Stelle,

und es wird darauf aufmerksam gemacht, daß noch nähere Untersuchung und Prüfung der Geschäftsführung erfoderlich werden dürfte, und dann die Art der Bestättigung der Nachläßverträge zu beschließen. . . .

Indessen ist jedoch, heißt es in derselben königl. Ministerial-Entschließung, die Verfügung zu treffen, daß die Dokumente des neuen Anlehens zu $\frac{500}{m.}$ fl. durch geeignete Vormerkung in den einschlägigen Hipothekenbüchern, sowohl in den königl. baierischen als großherzogl. Würzburgischen, sofort geschehe, und diese dadurch sicher gestellt werden. Ob, und wie vorliegende Sache zum k. geheimen Justizministerium zu bringen, ob es von dessen Resort gewesen seie, die in den Akten liegende Entschließung zu ertheilen, hievon wird weiter unten gehörige Erörterung vorkommen.

Durch diese Berichtserstattung und Ministerialentschließung ward, wie die Akten zeigen, die Sache von ihrer gänzlichen Erledigung entfernt, und zu den nachher entstandnen Weitläufigkeiten Veranlassung gegeben.

§. 22.

Unterm 13ten März 1809 erhielt ich vom königl. Appellationsgerichte zu Bamberg eine Entschließung, welche im Wesentlichen folgenden Innhalts ist:

a) nach einer gemeinschaftlichen Entschließung (des königl. Appellationsgerichts des Mainkreises und des großherzogl. Hofgerichts zu Würzburg) vom 14ten Oktober, 28ten Dezember 1808 und 1ten März 1809,

wäre die bereits (im September 1808) geschehene Vorlage von Seite des Vermittlers für hinreichend noch nicht angesehen worden,

b) eben deßwegen würden von demselben noch verschiedne Vorlagen, Aufklärung ꝛc. verlangt, welche in derselben Entschließung unter a — g angedeutet sind, und hiezu wurde Termin auf den 5ten April 1809 bestimmt.

c) Um das Geschäft zu befördern, heißt es daselbst, hätte das großherzogl. Hofgericht die Fortsetzung des Prüfungsgeschäfts, unter gewißen Modifikationen dem königl. Appellationsgerichte vertrauensvoll allein überlassen. Die allegirte Appellationsgerichtliche Entschließung vom 13ten
Z. 5. März 1809 wird abschriftlich unter Ziffer 5. zum geschwinden Ueberblicke angefügt.

§. 23.

Ehe man in Ansehung dieses Punktes der fortgesetzten Prüfung, weiter geht, kann ein, in der Geschichte des Verfahrens merkwürdiger Punkt hier nicht unberührt bleiben. Das königl. Appellationsgericht des Mainkreises fand sich bewogen und verpflichtet, im April 1809 schon, die Bestättigung der konsentirten halben Million (respective 492,800 fl.) unverzüglich um so mehr vorzunehmen, da nicht allein die Begutachtung der drei Kommissarien, sondern auch alle gefaßten beiderseitigen Kollegialschlüsse, und selbst die königl. geheime Justizministerial-Entschließung, diese Verfügung als unverzüglich zu treffen, anordneten. Es ergieng daher im Monate April 1809 an das kön. Landgericht zu Baunach der Befehl wörtlich:

„Zur Arrangirung des Freiherrn von Lichtensteinischen Schuldenwesens sind von dem Vermittler desselben 292,500 fl. Kapitalien aufgenommen worden, welchen die Vormerkung in den Unterpfandsbüchern von kön. baier., und Großherzogl. Würzburgischer Seite versprochen worden ist, weil die Allodialbesitzungen des Freiherrn von Lichtenstein in beiden Souveränitätslanden liegen.

Auf diesen Allodialgütern haften aber schon 200,300 fl. an immittirten Gläubigern; da nun mit dem Großherzogl. Hofgerichte Würzburg noch Kommunikation, wegen der Art und Weise der Konfirmation dieser Obligationen, gepflogen wird, so hat kön. Landgericht zu Baunach den vorläufigen Auftrag, diese 492,800 fl. in Summe einstweilen auf die Freiherrlich von Lichtensteinischen Allodialbesitzungen im Königreiche Baiern in seinem Hipothekenbuche vorzumerken, bis die umständlichere Eintragung der einzlen Kapitalien nachgetragen werden kann, und wie dies geschehen seie, binnen 8 Tagen anzuzeigen. „

Das Landgericht Baunach vollzoh diesen Auftrag, so, daß die Konfirmation erwähnter konsentirten Darlehne im Ganzen zum Vollzuge gekommen ist, und nur noch die Form für die einzelnen Konsensobligationen ausgesetzt blieb. Die Anlage Ziffer 6. liefert über das Gesagte den Beweis. Z. 6.

Es war diese Eintragung und Vormerkung sämmtlicher konsentirter und hipothezirter Gläubiger der Natur der Sache, dem Innhalte der ausgefertigten Schuld- Konsens- und Pfandurkunden, den beiderseitigen Kollegialschlüssen, und auch der vom königl. geheimen Justizministerium, auf Adpellations- gerichtliche Berichtserstattung, ergangenen allerhöchsten Entschließung, gemäß. Von diesem aktenmäßigen Thatumstande wird anderstwo Gebrauch, und Anwendung gemacht werden; hier genügt es einstweilen, ihn angeführt zu haben.

§. 24.

Oben, im §. 22., kam vor, daß ich zu verschiedenen fernern Vorlagen, Aufklärungen 2c. vom kön. Adpellationsgerichte des Mainkreises aufgefodert worden seie, und zwar wie die Beilage Ziffer 5. Absatz d. zeigt, zur Rechnung über mehrere Gegenstände.

Da ich bereits im September 1808 all das schon vorgelegt, beurkundet, und erschöpft hatte, wozu ich, den kontrahirten Stipulationen zufolge, verbunden war, so hätte ich die fernere Vorlage geradezu verweigern können; es wird hierüber das Nähere weiter unten bei der Beschwerdenausführung entwickelt werden.

Da ich indessen von meiner Seite nicht das geringste Hinderniß der gänzlichen Erledigung, der Bestättigung vorliegenden wichtigen Geschäftes, nicht erregen, vielmehr mich, mit Aufrechthaltung meiner Rechte und Befugnisse jedoch, zu Allem geneigt bezeigen wollte, so erschien ich bei dem anberaumten Termine, entsprach dem Innhalte erwähnter Entschließung, bemerkte aber ausdrücklich zu Protokoll:

„Daß ich zur neuerlichen Vorlage im Geringsten nicht verbunden wäre, und mich nur, um in einer so wichtigen Sache von meiner Seite Alles zur Erledigung beizutragen, und nur zur Aufklärung und Beruhigung, nicht aus Verbindlichkeit, dazu verstanden habe.„

Ausdrücklich und wiederholt kömmt diese Verwahrung, dieser Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten, in den geführten Kommissionsprotokollen vor.

Nach diesen Voraussetzungen erledigte ich sämmtliche Punkte von a — g, wie die Original-Kommissionsprotokolle vom 6ten — 10ten April 1809 auf das Deutlichste an die Hand geben, und volle Ueberzeugung gewähren.

§. 25.

Unter den Punkten der erwähnten Entschließung vom 13ten März 1809, a — g bezeichnet, ist vorzüglich der unter d. vom Interesse, weil man da genaue Rechnungsablage über die jedem Gläubiger zur Abfindung bezahlten Prozente verlangte. Ich äusserte zu d. im besondern:

„Zufolge errichteten Vertrags in Hinsicht auf dieses Arrangement, (welchen ich urschriftlich vorlegte, und abschriftlich unter Ziffer 3. des Kommissionsprotokolls bei den Akten zurückließ) wäre ich keineswegs verbunden, die in der allerhöchsten Entschließung vom 13ten März 1809 unter Buchstabe d. von mir verlangte genaue Rechnung vorzulegen. Ich bezoh mich auf den Innhalt des Vertrags selbst.„

Indessen trug ich kein Bedenken, jedoch lediglich zur Aufklärung, und mit Vorbehalt aller meiner Befugnisse, diesem Verlangen zu entsprechen.

Hierauf legte ich, der Reihe nach, alle Originalquittungen, Originalvergleichsurkunden, alle Zessionen, alle eingelößten Schuldurkunden, Wechselbriefe 2c. nicht nur urschriftlich vor, sondern ließ sie alle in Urschriften bei den Kommis-

sionsakten zurücke. Dies geschah, in Ansehung der liquidirten und klassifizirten von Lichtensteinischen Passiven, nach Ordnung des Klassifikationsurtheils vom Jahre 1803, in Ansehung der nicht klassifizirten Foderungen, genau nach der Ordnung und dem Innhalte des im Mittel liegenden Vertrags, der stipulirten Bedingnisse, und der daselbst deutlich ausgedrückten Summen.

Nachdem diese Aufklärung, in Hinsicht auf den vormaligen, nun erledigten Passivstand, Posten für Posten geschehen war, nachdem jeder einzelne Ansatz (nicht in der Rechnungsablage, zu der man nicht verbunden war, nicht ist, sondern in der Aufklärung) mit öffentlichen, anerkannten Urkunden dokumentirt war, gab ich auch in Rücksicht auf die mir zugekommenen Summen, ebenfalls ohne alle Verbindlichkeit, die gewünschte Aufklärung. Die Originalkommissionsprotokolle vom 6ten — 10ten April 1809 mit ihren Originalbeilagen beweisen die vollkommene Richtigkeit des so eben Gesagten.

§. 26.

Aus den nämlichen Kommissionsprotokollen mit ihren Beilagen von Ziffer 1 — 10 ergiebt sich die Ueberzeugung, daß mir, obschon ich alles, was mir oblag, in volle Erfüllung gesetzt hatte, die mir stipulirten Bedingnisse noch nicht ganz erfüllt worden seien — daß man mir die zugesicherte halbe Million Gulden im baaren Gelde, so, wie das übrige Versprochene nicht zugestellt habe, und es ist das Resultat durch mathematische Berechnung zur Evidenz gebracht, daß mir noch die Summe von

82,315 fl. 21 kr. rheinisch,

mit Vorbehalt der Zinsenberechnung hievon, zu berichtigen seie.

Hieher gehört der faktische Umstand, daß in dem von Freiherrn von Lichtenstein, von seiner Agnatschaft, von den Beiständen und der Kuratel ausgefertigten, anerkannten, öffentlichen Dokumenten (man sehe oben §. 11. Beilage Ziffer 3. §. XIII.) Allodialgegenstände im Schätzungswerthe von

59,644 fl fränkisch, oder 87,055 fl. rheinisch

von der Verpfändung an die Konsensgläubiger ausgenommen, zur Deckung der Provision, Papierverlustes ꝛc. ꝛc., also zur Ergänzung der halben Mil-

lion baaren Geldes bestimmt seien. Diese Objekte aber (ein kleiner Theil ausgenommen) sind nicht veräussert, die Erlöse davon also noch einzuliefern, mein Guthaben noch zu berichtigen.

§. 27.

Dieselben Protokolle bewähren ferner, daß ich, nachdem ich ohne alle Verbindlichkeit, aus gutem Wille, dem mir gestellten Ansinnen, jedoch nur aufklärungsweise, voll erschöpfende Genüge geleistet hatte, Vergleichung zwischen dem vorigen und dermaligen Zustande des von Lichtensteinischen Schuldenwesens zog, und mathematisch bewies.

„Daß das von Lichtensteinische Schuldenwesen durch dieses, von mir in Vollzug gebrachte, Arrangement um mehrere hundert tausend Gulden, um beiläufig einer halben Million, vereint mit pünktlicher Rechtlichkeit, mit freier Einwilligung aller Interessenten, vermindert worden seie.„

Unberührt will man hier folgenden faktischen Umstand nicht lassen: Die freiwillige, ohne Verbindlichkeit geschehene, bis hieher beschriebene Vorlage gieng vom 6ten — 10ten April 1809, wie schon gemeldet, vor sich.

Unterm 22ten n. M. u. J. erhielt ich eine adpellationsgerichtliche Kommis-
Z. 7. sionsentschließung, wovon hier Abschrift unter Ziffer 7. anliegt, worinnen mir eröfnet wurde, daß ich in der Berechnung der würklich beschäftigten Einnahmen und Ausgaben, mit Zurechnung der eignen Foderungen 2c., nicht 82,815 fl. 21 kr. rhein., sondern 991 fl. 12 kr. mehr zu fordern habe, somit im Ganzen:

83,806 fl 33 kr.

Ich übergab auch am 10ten April 1809 der Kommission alle, für die, bei dem konsentirten Anlehen konkurrirenden Konsensgläubiger, von der debitirenden Familie, der Kuratel, und den Beiständen auf die feierlichste Weise in öffentlicher Form bereits ausgefertigten Schuld = Pfand = und Konsensurkunden, alle in Urschriften zu den Kommissionsakten.

Zum Schlusse der ganzen Aufklärungsweise von mir geschehenen Vorlage, bemerkte ich zu Protokoll unter Absatz 1 — 8 alle daraus sich von selbst er-

gebende Resultate, und wiederhohlte alle jene Anträge, die schon in dem Kommissionsprotokoll vom September 1808 geschehen, oben bereits angeführt, und von den dreien Kommissarien selbst (§. 18. Anlage 4.) gutachtlich einstimmig beschlossen worden sind.

§. 28.

Nun war, selbst nach der Zumuthung, welche mir gegen Innhalt der Urkunden, Verträge rc. geschah, diese wichtige Sache, dieses verwickelt gewesene, durch gütliche Auseinandersetzung vereinfachte, Debitwesen zur vollkommnen Bestättigung unverkennbar reif gemacht; sie erfolgte nicht.

Von Seite der königl. Appellationsgerichtlichen Kommission zu Bamberg wurde bald dieses, bald jenes, recherchirt, bald diese, bald jene Reise nach Lahm, wo sich das Administrationsamt befindet, vorgenommen, bald mehrere Tage, bald mehrere Wochen daselbst kommissionirt. Welcher Stoff sich hiezu darboth, welche Zwecke erreicht, was da verfügt, und nicht verfügt worden seie, wird sich aus den Originalkommissionsakten entnehmen lassen, die mir bis dorthin nicht vorgelegt worden sind.

Eben so wird sich daraus ergeben, welche bedeutende Kommissionskosten dadurch veranlaßt, der Masse entzohen, und daß die sonst an die Gläubiger so pünktlich geschehene Zinsenzahlung gehemmt, ihnen willkührlich, ohne ihnen Mittheilung zu machen, ohne sie zu vernehmen, vorenthalten worden seien. All dieses wird hier in allerunterthänigstem Vortrage der Geschichte des Verfahrens berührt, und Euere K. M. werden auch hierüber die Beurkundung in den Originalakten zu entdecken, geruhen.

Bei einer nicht existirenden Verbindlichkeit zur Rechnungsablage, nach der zur Aufklärung so erschöpfend gegebnen Kenntniß der Sache, war es nicht denkbar, daß noch irgend einer Erinnerung Platz gegeben, und der vollen Erledigung Hinderniß entgegengesetzt werden könnte; dennoch geschah es. Mir schickte man von Zeit zur Zeit Entschließungen zu, in welchen man bald über diesen, bald über jenen Punkt, Aufklärung verlangte, und doch lag sie immer schon in den Akten klar vor Augen. Eben deßwegen ernannte ich einen Man-

datar, (besonders da mich eine lebensgefährliche Krankheit im Julius v. J. überfiel), und bath durch denselben das königl. Appellationsgericht, alles, was noch allenfalls zur Erörterung gebracht werden wollte, zusammenzufassen, damit alles unter gehörigem Vorbehalte aufgeklärt (wenn allenfalls noch fernere Aufklärung nothwendig wäre) und der Weg zur endlichen Endigung gebahnt würde.

§. 29.

Durch eine königl. Appellationsgerichtliche Entschließung vom 7ten insinuirt den 10ten September 1810 wurden alle, wie man sich da ausdrückt, aus den sämmtlichen Kommissionsakten zusammengetragnen, mit Nummern versehenen, und vom Revisionsamte geprüft sein sollenden Erinnerungen zur Beantwortung binnen 14 Tagen unter der Drohung zugeschickt, daß sie sonst für zugestanden
Z. 8. gehalten werden würden. Diese Entschließung liegt unter Ziffer 8. und die
Z. 9. vermeintlichen Erinnerungen unter Ziffer 9. hier bei.

Weder Rechnungsablage, noch Erinnerungen, noch Beantwortung derselben konnte und kann in vorliegender Sache Platz greifen, es ergiebt sich dieß schon aus dem Gesagten, und wird weiter unten noch näher ausgeführt werden.

Mein Mandatar legte dieß mehr, als hinreichend, in seiner noch vor Ablauf des 14tägigen Termins, eingereichten Aeusserung dar, er erkannte irgend eine Verbindlichkeit dieser Art nicht an, legte ausdrückliche Verwahrung dagegen ein.

Um inzwischen allen möglichen Vorschub zur gänzlichen Erledigung der Sache zu geben, und nicht den geringsten Anlaß zur Verzögerung, so gab er zugleich zu den vermeintlichen Erinnerungen, und zwar zu jeder einzeln, Erklärung und Aufklärung, und bewieß aus den Originalakten und Urkunden selbst, wie unstatthaft sie seien, und wie sie, wenn auch eine Pflicht zur Rechnungsablage existiren könnte, bei der leichtesten Prüfung in ihr Nichts
Z. 10. zurückzuweisen seien. Es liegt diese schriftliche Aeussrung unter Ziffer 10. hier bei.

Wenn man solche mit der größten Aufmerksamkeit durchgehet, wenn man jeden Satz, jeden Ausdruck der strengsten Prüfung unterwirft, so folgt die Ueberzeugung, daß daselbst der Mandatar sich streng in der Grenze der Verthei-

digung

digung der Befugnisse seines Mandanten, der Erfüllung seiner Amtspflicht hielt, ohne irgend eine Anzüglichkeit oder Unbescheidenheit sich zu erlauben. Unbegreiflich ist es, wie demselben dennoch unterm 1ten Oktober 1810 die unter Ziffer 11. hier anliegende königl. Appellationsgerichtliche Entschließung zukommen konnte! In derselben wird er (dies sind die eignen Ausdrücke der Entschließung) der unbescheidnen Ausdrücke, und überall hervorspringenden Anzüglichkeiten beschuldigt, eben so wird er einer auffallenden Begünstigung seines Mandanten angeklagt, und deßwegen zur Säuberung der Schrift und zur Strafe verurtheilt. Anlage Ziffer 12. — Derselbe Mandatar war abwesend, konnte also den in eben dieser Entschließung präjudiziell vorgeschriebnen 3tägigen Termin nicht beobachten, und am 5ten Oktober 1810. ergieng eine fernere k. Appellationsgerichtliche Entschließung an mich selbst, und zugleich ward mir die Entschließung an meinen Mandatar vom 1ten n. M. zugestellt, laut Anlage Ziff. 13.

Z. 11.

Z. 12.

Z. 13.

Ungeachtet ich von einer lebensgefährlichen Krankheit überfallen, dies notorisch, und zur Kenntniß des königl. Appellationsgerichts selbst gediehen war, bürdete man mir dennoch in einer so wichtigen Sache, auf eine unbefugte, nichtige Weise, und ungeachtet der eventuell angekündigten Berufung an höhere Behörde, durch die allegirte Entschließung vom 5ten Oktober 1810. die Last auf, binnen dreien Tagen die vermeintlichen Erinnerungen zu beantworten, und zwar unter der Drohung, sie sonst alle für geständigt anzunehmen.

Um irgend einen entfernten Nachtheil nicht eintreten zu lassen, auch, um keinen Schein zu geben, als wollte ich Verzögerung veranlassen, fertigte ich nicht ohne augenscheinliche Gefahr, in meiner tödtlichen Krankheit, jene Aeusserung an das königl. Appellationsgericht, welche hier unter Ziffer 14. beiliegt; einstweilen wird sich auf deren Innhalt mit der Bemerkung bezohen, daß auch dieser fernern schriftlichen Aeussrung die eventuelle Berufungsergreifung, wie deren Anblick bewährt, beigefügt worden seie.

Z. 14.

§. 30.

Gegen alles Erwarten floß die unter Ziffer 15. hier anliegende Entschließung vom 15ten Oktober 1810. aus, durch welche auch die zwote, von mir selbst

Z. 15.

gefertigte schriftliche Aeusserung ebenfalls zurückgegeben, behauptet wurde, daß darinnen Anzüglichkeiten, Unbescheidenheit ꝛc. enthalten wären, obschon der Anblick derselben bewährt, daß ich nur reine, in den Kommissionsakten selbst enthaltene Thatumstände vorgetragen, und meine Befugnisse aufrecht gehalten habe. Da in dieser ganz unbefugten, nichtigen, strafenden Entschließung Drohung mit Präklusion, Frist von 8 Tagen zur Wiedereinreichung anzutreffen ist, so versuchte ich, vor Ablauf auch dieser Frist, eine fernere, mit Vorbehalt und Anzeige der fortgesetzt werdenden Berufung, so zu übergeben,
Z. 16. wie die Anlage Ziffer 16. das Nähere an die Hand giebt.

Am 26ten November 1810. wurde die königl. Appellationsgerichtliche Entschließung vom 19ten n. M. insinuirt, durch welche die (vermeintliche Rechnungs-) Schlüsse mitgetheilt wurden, und diese Entschließung liegt hier unter
Z. 17. 18. Ziffer 17., und die sogenannten Schlüsse unter Ziffer 18. urschriftlich an.

Dies ist die aktenmäßige Geschichte des Verfahrens; jeder einzelne Satz in dem allerthänigst bisherigen Vortrage erhält aus den Akten und Urkunden volle Bestättigung, und es wird nun leicht sein,

Die Ausführung der vom königl. Appellationsgerichte begangnen unheilbaren Nichtigkeiten und zugefügten Beschwerden,

der Reihe nach zu liefern, und evident darzulegen.

§. 31.

I. Beschwerde und Nichtigkeit.

Das königl. Appellationsgericht des Mainkreises legt in den vermeintlichen Rechnungsschlüssen und Entschließung vom 19ten November 1810. eine ganz unrichtige Voraussetzung zu Grunde, als könnte ich, in Ansehung des von mir vollzohenen v. Lichtensteinischen Arrangements, Verbindlichkeit zur Rechnungsablage haben. Diese Voraussetzung ist gegen deutlichen Innhalt der vertragsmäßigen Stipulationen, der Akten und Urkunden, in jedem Anbetracht unrichtig, folglich die darauf gegründet werden wollenden Schlüsse beschwerend und nichtig.

Der mit Freiherrn von Lichtenstein im Oktober 1802. (wo er ganz seiner Handlungen mächtig, Verträge gültig abzuschließen, befugt war) errichtete (oben §. 4. unter Ziffer 1. angefügte) feierliche Vertrag liefert hierüber den deutlichsten Beweis.

Im allerunterthänigsten Vortrage des Faktums ist dieses wesentlichen Umstandes schon Erörterung geschehen; es ist hier der Platz, ihn noch näher zu entwickeln.

Es erhellet aus erwähntem Vertrage, daß dem Freiherrn von Lichtenstein an anerkannten Passiven zur Last lagen:

a) an Foderungen, welche wider ihn bei der Debitbehörde zur Anzeige gekommen, und in der Beilage zum Kontrakte von Nro. 1 — 50 spezifizirt sind —	768,057 fl. 5 kr.,
b) an einer nicht angezeigten Foderung an Major von Kerz — — — — — —	18,000 fl.,
c) an Forstsekretär Röllig, oder Zessionar — — sodann	23,000 fl.,
d) gegen Abrechnung, kassirte einzelne Schuldurkunden und Wechsel, auch Schulddokument vom 20ten August 1802, an den Vermittler — — —	95,560 fl.
Zusammen — — — — —	914,617 fl. 5 kr.

Dies alles an Hauptsummen, ohne Berechnung der Zinsen, welche mit jedem Jahre der Schuldenlast einen nahmhaften Zuwachs nothwendiger Weise herbeiführen mußten.

Dies gab sowohl dem Freiherrn von Lichtenstein, als der dortmaligen Debitbehörde, die Ueberzeugung, daß die von Lichtensteinische Familie ohne Rettung verloren wäre, müßte diese ungeheure Schuldenlast im Wege der Sequestration nach und nach volle Befriedigung erhalten; man gewann die Ueberzeugung, daß nur durch eine bedeutende, auf rechtliche Weise vor sich gehende Verminderung der enormen Schuldenlast, und Beiseitigung der kostspieligen Sequestration, eine

Rettung möglich wäre; hiezu both sich nur ein Weg dar, nämlich der Weg der gütlichen Abkunft mit der Gläubigerschaft.

§. 32.

Diese Reduktion der von Lichtensteinischen Schulden herzustellen, übernahm ich, gegen die im Vertrage verabredeten Bedingnisse; sie sind oben schon vorgetragen, werden, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, hier wiederholt; sie waren:

A) Von Seite meiner, des Vermittlers, wurden übernommen:

I. Die Zufriedenstellung der immittirten Gläubiger,

II. aller übrigen angezeigten Foderungen, welche die Immissionsvorzüge nicht hatten,

III. Der Foderungen des Grafen Sertorio Nigrelli, Leopold Karlebach, und Samulletti,

IV. die Berichtigung der Foderung aus der Urkunde und Abrechnung vom 20ten August 1802,

V. die Berichtigung aller Sequestrations- Kommissions- und Prozeßkosten bis zum Tage des hergestellten Arrangements,

VI. aller auf die Herstellung des Arrangements ergehenden Kosten, unter Verzichtsleistung auf jede deßfalls zu machende Berechnung und Ansoderung.

All dieses ist ausgedrückt im §. 2. des Kontrakts und der Beilage, wo noch im Schlusse vorkommen:

VII. die Foderung des Majors von Kerz, und

VIII. jene des Forstsekretär Röllig, nachher verschiedner Zessionarien.

B) Von seite des Freiherrn von Lichtenstein wurde zur Berichtigung aller, im §. 2. des Vertrags (so eben angeführten) ausgedrückten Foderungen stipulirt:

I. eine halbe Million Gulden baaren Geldes (§. 1. des Vertrags),

II. alle von den Einkünften, und sämmtlichen von Lichtensteinischen Gütererträgnissen, nach Abzuge aller Leistungen, bei hergestelltem Arrangement übrig sein werdenden Massekräfte, an Geldern, Aussenständen ꝛc. (§. 3. des Vertrags), sodann

III. 8,000 fl. rhein. (§. 7. des Vertrags).

Auf alle diese Bezüge wurde mir für den Fall erworbenes Recht gegeben, wenn ich alle in dem Vertrage ausgedrückte, und oben spezifik genannte Berichtigungen, Zufriedenstellung der Gläubiger, in Vollzug setzen würde. In dem allegirten Kontrakte sind die wechselseitigen Leistungen so bestimmt, und deutlich ausgedrückt, daß, wenn sonst kein Zusatz in dem Vertrage anzutreffen wäre, die Absicht der Kontrahenten sich dennoch auf das Deutlichste ergeben würde:

> Das nämlich mir, die mir versprochenen Punkte unwidersprechlich erfüllt werden müssen, sobald ich nachweise, die, gegen die stipulirten Summen, übernommenen Leistungen in der That vollzohen, das ganze von Lichtensteinische Debitwesen berichtiget zu haben.

Von irgend einer Verbindlichkeit zur Rechnungsablage kömmt nicht nur in dem ganzen Vertrage nicht eine Silbe vor, sondern allenthalben erhellet das Gegentheil, und zwar in jedem Paragraph.

Nun kömmt aber noch eine ausdrückliche Verabredung vor, welche jede Idee von Rechnungsablage gleich beim Ursprunge des Geschäfts entfernte, als unplatzgreifend ausdrücklich bestimmte. Es heißt im §. 7. des Vertrags:

> „Welcher Zeit- und Kostenauswand, welche Mühe und welches Zutrauen zur Herstellung eines so wichtigen Arrangements nothwendig seie, kann Niemanden entgehen. Auch fühle ich (von Lichtenstein) ganz das Wohlthätige für mich und die Meinigen, welches aus der Vollziehung dieses Geschäfts entstehen wird. Zur **Erkenntlichkeit und Belohnung, auch Entschädigung, überlasse ich dem Herrn Landgerichtsadsessor Hornthal all das zum unwiderruflichen Eigenthume, was an Differenz zwischen den im §. 2. erwähnten Berichtigungen, und dem, was ich zu leisten, oben versprach, allenfalls sich ergeben sollte,** und verbinde mich noch im besondern, demselben nach hergestelltem Arrangement, zu einer Erkenntlichkeit von 8,000 fl. rhein.„

§. 33.

Allenthalben zeigt der Innhalt dieses Kontrakts die Absicht, die Tendenz,

beider kontrahirenden Theile, und die darauf gegründeten, deutlichen, wechselseitigen Verabredungen.

Freiherr von Lichtenstein sah sich, bei der großen Schuldenlast, am Rande des Verderbens; sein Wunsch war, auf rechtlich ausführbare Weise, die Last verringert zu sehen; nur auf dem Wege eines freiwilligen Nachlaßvertrags konnte dieser Wunsch realisirt werden. Ich, dortmals Landgerichtsadsessor Hornthal, übernahm die Realisirung gegen die angeführten Bedingnisse. Beide Theile überzeugten sich, daß in so wichtigen Geschäften die nach dem Vollzuge anzustellenden Berechnungen oft zu neuen Weitläufigkeiten führen; man kam daher auf bestimmte Summen überein, wie dies weiter oben umständlich vorkömmt, und aus dem Vertrage nachgewiesen wird. Die Summen von einer Million Gulden und darüber zu berichtigen, war ausser allem Verhältnisse mit dem von Lichtensteinischen Vermögen. Bei erfolgender Reduktion, nach einer Verminderung von mehrern 100,000 fl. war die Rettung herbeigeführt. Eine halbe Million baaren Geldes, und die allenfallsigen Masseersparnisse bis zur Herstellung des Arrangements, wurden mir stipulirt, und die sich ergebende Differenz, was allenfalls davon zur Zufriedenstellung der im Vertrage ausgedrückten Passiven nicht gebraucht, was davon übrig sein würde, ist (um jede Berechnung sich wechselseitig zu ersparen) mir, als Belohnung, bestimmt stipulirt (§. 7. des Vertrags). — Um auch über die mit Leitung und Ausführung eines Geschäftes dieser Art verknüpften verschiedenartigen Kosten keine Berechnung nothwendig zu haben, kam man auch in Ansehung dieses Punktes auf eine Summe von 8,000 fl. überein (laut des nämlichen §. 7.). Eben so bestimmt und deutlich ergiebt sich dies aus der Beilage zum Vertrage, und besonders aus dessen Schlusse, wo es unter andern heißt:

> „Ausdrücklich wird wiederhohlt, daß dasjenige was ich, Freiherr von Lichtenstein, dem Herrn Assessor selbst schulde, von ihm zur Anzeige und Liquidation nicht gebracht wurde, besondern Zahlungsfond angewiesen nicht erhalte, sondern wie die Urkunde schon ausdrückt, durch die halbe Million Gulden rhein., und die übrig bleibenden Massekräfte berichtiget werden müssen.“

So bald ich die im Vertrage verzeichneten

768,057 fl. 5 kr.

zugleich auch die auf Berechnung und Urkunden sich gründenden

95,560 fl.

zusammen also an Hauptsummen:

836,617 fl. 5 kr.

berichtigt, zufriedengestellt hatte, (die Zinsen mitberechnet, die Summe von einer Million und darüber erreichend) so bald die Erlöschung, respective Befriedigung und Richtigstellung von mir nachgewiesen ist, so müssen mir vertragsmäßig die stipulirte halbe Million baaren Geldes, die Masseersparnisse, und die 8,000 fl., ohne Einwendung und Widerrede, ohne irgend eine Rechnungsablage verlangen zu können, nach Innhalt der guarentigirten Vertragsurkunde vom 3ten Oktober 1802. abgewährt werden.

§. 34.

Gesetzt, Freiherr von Lichtenstein hätte mit seiner Agnatenschaft, den beiden Schwestern, Gräfin von Wallmoden und Gräfin von Rottenhann nämlich, irgend eine Rücksprache nicht genommen, die halbe Million baaren Geldes hätte Darleiher gefunden, welche deren agnatischen Konsens, als Bedingniß ohne welche nicht, nicht verlangt, sondern ohne solchen die Gelder geschossen haben würden, so wäre, in Hinsicht auf das Arrangement, auf die Vermittlung 2c., Rücksprache mit ihnen nicht nothwendig gewesen. Freiherr von Lichtenstein war im Oktober 1802. in der unbezweifelten Befugniß, Verträge, wie er wollte, abzuschließen, zum Vertragsabschlusse, zur Verminderung seiner Schulden, war gewiß in keinem Anbetrachte agnatischer Konsens erfoderlich.

Nun aber fand sich kein Gläubiger vor, (wie es im Jahre 1802. schon vorausgesehen wurde) welcher ohne agnatischen Konsens herschießen wollte, es war dieses um so natürlicher, und um so mehr vorauszusehen, weil fideikommissarische und andere Ansprüche denkbar, wenn auch nicht erwiesen, waren, durch die jeder Gläubiger, ohne agnatischen Konsens, hätte gefährdet werden können. Eben deßwegen hat man im §. 4. des oft allegirten Vertrags, wie

auch im §. 6. die Einhohlung des agnatischen Konsenses, und die damit zu erzielende Anschaffung der stipulirten halben Million, ausdrücklich bemerkt, festgesetzt. Man bezieht sich auf den Innhalt dieser beiden §. §. des (unter Ziffer 1. nach seiner ganzen Ausdehnung) anliegenden Vertrags.

§. 35.

Den agnatischen Konsens hohlte man in der Folge würklich ein; er kommt oben vor, und ist unter Ziffer 2. angefügt.

Man vergleiche diese Urkunde mit dem Kontrakte, und man gewinnt die Ueberzeugung, daß in der Konsensurkunde dieselbe Tendenz, die nämliche, wie im Hauptvertrage, war, nämlich: daß mit der bewilligten, konsentirten halben Million Gulden baaren Geldes ꝛc. Freiherr von Lichtenstein von der weit größern Schuldenlast befreit werden sollte. Man bezieht sich der Kürze wegen auf deren Innhalt, jeder Absatz, jeder Ausdruck derselben giebt deßfalls Ueberzeugung.

Im Absatze VI. derselben heißt es:

„Die würkliche und volle Erschöpfung des ganzen, bestimmt ausgedrückten Debitwesens ist durch Vorlage der einzulösenden Urkunden und Quittungen seiner Zeit darzuthun, voll auszuweisen, und deren Bestättigung der Behörde zu unterlegen„

Von irgend einer Rechnungsablage ist hier mit keiner Silbe Erwähnung geschehen, sondern die Agnatschaft wollte, daß mit der konsentirten halben Million Gulden das bezeichnete Debitwesen erledigt, daüber Ueberzeugung geliefert würde, dies war ohnehin schon in dem Vertrage stipulirt.

Hätten die Agnatinnen in dem ihrem Bruder zur Aufnahme der halben Million Gulden ertheilten Konsense irgend etwas gegen den Innhalt des Vertrags, gegen die von mir erworbenen Rechte, einfließen lassen; was hätte wohl hieraus für mich für Nachtheil entstehen können? — hätte wohl von der Agnatschaft, durch ihre Konsensertheilung an ihren Bruder, einem Dritten, mir, als Vermittler, ohne meine Einwilligung, irgend etwas entzohen werden können? — Nun liegt es sogar klar vor Augen, daß der Innhalt des agnatischen Konsenses mit jenem des Vertrags im geringsten Widerspruche nicht stehe,

vielmehr

vielmehr ganz im Einklange; weder aus der einen, noch andern Urkunde kann eine Verbindlichkeit zur Rechnungsablage erzwungen, vielmehr das unverkennbare Gegentheil entnommen werden.

§. 36.

Auch aus dem Innhalte der für die neuen Konsens- und Pfandgläubiger ausgestellten Schuld- Pfand- und Konsensobligationen (oben §. 11, Beilage Ziffer 3.) ergiebt sich dieselbe Absicht, wie aus den andern bereits erörterten Dokumenten. In den Absätzen IX. und X. werden den Darleihern, zur Sicherheit, die Verpfändungen ausgedrückt, und zwar durch Verschreibungen sämmtlicher Allodialgüter und aller Einkünfte.

Im Absatze XIII. werden von dieser Verpfändung ausgenommen:

Die Mühlwiese zu Memmelsdorf,
der Pabstenhof daselbst,
das Gut Schönbrunn,
die Wiesen im Schottensteiner Flur,
und der Stürmersgarten bei Memmelsdorf,

mit dem Beisatze:

„Diese Allodialgegenstände, im Schätzungswerthe 59,644 fl. 14 kr. sind von der Verpfändung ausgenommen, weil sie verkauft, und mit dem Kaufschillinge der Papierverlust und die übrigen Ausgaben berichtiget werden müssen.“

Alle diese Konsensobligationen sind nicht allein vom Gemeinschuldner, sondern auch von seinen Agnatinnen, Schwestern, von der Kuratel, und den Beiständen auf das feierlichste ausgefertiget, und urschriftlich zu den Kommissionsakten im April 1809. übergeben. Auf das genaueste stimmt dieser Innhalt mit dem Innhalte der Konsensurkunde auf eine halbe Million Gulden baaren Geldes, mit dem Innhalte des Kontrakts vom Oktober 1802. und dessen Beilage, überein; überall ist die Stipulation der halben Million baaren Geldes von der einen, und der Beweis über Erledigung der bestimmt ausgedrückten Passiven von der andern Seite, nirgendwo Rechnungsablage, vielmehr ausdrückliche Verabredung dagegen, anzutreffen.

§. 37.

Gesetzt, es wäre dem Freiherrn von Lichtenstein, oder irgend Jemanden in den Sinn gekommen, von mir eine Rechnungsablage zu verlangen, die kompetente Behörde darüber anzugehen, Klage darauf anzustellen; gewiß hätte, nach vorgelegten so deutlichen vertragsmäßigen Uebereinkünften, jeder Antrag, jede Klage dieser Art, abgewiesen werden müssen. —

Nicht nur ist irgend ein Kläger deßfalls nicht aufgetreten, sondern die Kommissions-Aktenlage bewährt, daß der oft allegirte Vertrag, überhaupt alle die angeführten Urkunden, als richtig und verbindlich wiederhohlt, und zum Ueberflusse anerkannt worden seien.

Unter andern ist das Schreiben des Freiherrn von Lichtenstein, welches in Urschrift bei den Kommissionsakten sich befindet, im Monate April 1809. zu diesen Akten gekommen ist, zu merkwürdig, als daß es hier nicht wörtlich eingerückt werden sollte:

„Der königl. baier. Oberappellationsrath von Hornthal zu Bamberg, sagt Freiherr von Lichtenstein in diesem Schreiben vom 6ten April 1809, hat mir, in Ansehung meines Debitwesens, welches von demselben im Wege des Vergleichs geendigt worden ist, sämmtliche eingelößte Urkunden, so, wie die Zessionen und Quittungen, urschriftlich vorgelegt; ich erkenne sie als richtig an, und sie sind in dem mit demselben unterm 3ten Oktober 1802. des Arrangements wegen errichteten, von mir durch Unterschrift und Besieglung vollzogenen, hier abschriftlich beigefügten Vertrage und dessen Anlage enthalten.„

„Eben so erkenne ich das demselben ausgefertigte Abrechnungs- und Schulddokument vom 20ten August v. J., als ganz richtig, an.„

„Da erwähnter königl. Oberappellationsrath eben dieses weitläufige Debitwesen, zu meinem und der Meinigen unverkennbaren Vortheile, zugleich zum Nutzen aller Betheiligten, endete, so wiederhohle ich die in dem bei den beiden allerhöchsten Behörden eingereichten allerunterthänigsten Bestättigungsgesuchen gestellten Anträge, und erharre

Hildburghausen am 6ten April 1809.

unterthänigst treu gehorsamster Freiherr von Lichtenstein.„

Wie es möglich war, daß, bei solcher Aktenlage, bei so deutlich im Mittel liegenden Verabredungen, nach wiederhohlt anerkannten wechselseitigen Stipulationen, das königl. Appellationsgericht sich, über all dieses hinwegsetzte, und mir eine Verbindlichkeit auflasten wollte, die mir nie auflag, und welche Niemand weder verlangte, noch zu verlangen, im Stande war, dies läßt sich auf keine Weise begreifen.

Man setze sogar den Fall, der hier nicht ist, es wäre über die vertragsmäßigen Verabredungen Streit entstanden, es hätte Freiherr von Lichtenstein, oder irgend ein Befugter, die kontraktmäßigen Bedingnisse in Widerspruch genommen; dann hätten förmliche gerichtliche Verhandlungen, nach Vorschrift der Gesetze und der Prozeßordnung, **vor allem** zwischen den Streitenden gepflogen, **und nach genügendem Gehöre** der Partheien, was Rechtens, erkannt werden müssen. Nicht nur existirt hier dieser Fall eines Widerspruchs nicht, sondern sogar, wie eben aus den Akten erwiesen, es ist jeder Schatten vom Widerspruche und Streite entfernt, es sind die Interessenten unter sich im Einklange. Das königliche Appellationsgericht hat, ohne Klage, ohne Verhandlung, gegen den Willen der Interessenten, eine Entschließung gegeben, und dadurch nicht nur Beschwerde zugefügt, sondern unheilbare Nichtigkeit begangen.

§. 38.

Im Eingange dieser beschwerenden und nichtigen Entschließung werden einige Umstände vom königl. Appellationsgerichte berührt, welche die Stelle der Entscheidungsgründe vermuthlich vertreten, und, wie königl. Appellationsgericht vermeint, zur Rechtfertigung der Entschließung dienen sollen. Sie erscheinen aber, bei der leichtesten Prüfung, als unerheblich, unstatthaft, und aktenwidrig.

Daselbst heißt es:

„Derselbe (ich) wäre zur Rechnungsablage verbunden, in Gemäßheit des von der vormaligen kaiserl. Kommission des Kantons Baunach über das Freiherrlich von Lichtensteinische Schuldenwesen vom 30ten Sep-

tember 1805 (hier fehlt etwas zur Verdeutlichung des Sinnes, und soll vermuthlich heißen: gegebenen Austrags), und der Hinzutretung der beiden Gräfinnen von Wallmoden und von Rottenhann vom 3ten, 4ten, 13ten und 14ten März 1807, während des Prodigalitätszustandes des Freiherrn von Lichtenstein, ausdrücklich verbunden worden ist.„

Diese vermeintlichen Entscheidungsgründe zerfallen in drei Absätze:

a) in die, vom Kanton Baunach am 30ten September 1805 mir ertheilte Authorisation,

b) in die Hinzutretung der beiden Gräfinnen von Wallmoden und vom Rottenhann vom 3., 4., 13. und 14ten März 1807, und

c) in den Umstand, daß dies während des Prodigalitätszustandes der Freiherrn von Lichtensteins geschehen seie.

Zu a.

Richtig ist es, daß der Ritterkanton an der Baunach mir unterm 30ten September 1805, zur Erledigung des Freiherrlich von Lichtensteinischen Schuldenwesens im Wege der Nachlaßverträge, Authorisation ertheilte; die Urschrift hievon liegt bei den Kommissionsakten, wie überhaupt alle Ritterorts Baunachische Aktenstücke, in Beziehung auf das von Lichtensteinische Schuldenwesen. Man bittet, solche auf das genaueste durchzugehen, und nicht eine Silbe von aufgelegter Verbindlichkeit zur Rechnungsablage ist daselbst anzutreffen. Daß der Kanton Baunach an und für sich einseitig, ohne meine Einwilligung eine Verbindlichkeit mir nicht auflegen konnte, liegt schon in der Natur der Sache; es ist aber auch in erwähnter Authorisationsurkunde vom 30ten September 1805 gar keine Meldung von einer Verbindlichkeit dieser Art. Daß derselbe Kanton in der Authorisation sich vorbehielt, daß ihm das Resultat der Unterhandlungen, der Nachlaßverträge, und andere gütliche Erklärungen der Gläubiger, vorgelegt werden sollten, auch dies lag in der Natur der Sache, und die Vorlage eben dieser Resultate habe ich nie verweigert, habe sie bereits mehr, als genügend, bei der Behörde vollzohen.

Noch ein besonderer Umstand in Hinsicht auf die Kantons-Authorisation und deren Innhalt ist hier bemerkungswerth; es heißt daselbst:

„Wir (der Kanton) ernennen und bestellen den Herrn Polizeidirektor Hornthal zum Vermittler in dem Freiherrlich von Lichtensteinischen Debitwesen dergestalt, daß derselbe, nach dem Muster und Vorgange des von demselben verglichenen Freiherrlich von Guttenbergischen Debitwesens, die Vergleichsunterhandlungen leiten soll.“

Bei dem nämlichen Kanton an der Baunach war das Domkapitular Karl von Guttenbergische Debitwesen von beiläufig 230,000 fl. seit dem Jahre 1795 anhängig; es war, in Ansehung desselben Debitwesens, im Wege der Sequestration ein Ausgang nicht denkbar, weil, nach Abzug der Eroganden, nur sehr wenig zur allmähligen Zahlung der Kreditoren übrig war; eben deßwegen faßte man den Plan auf, im Wege des Nachlaßvertrags und der gütlichen Uebereinkunft, das von Guttenbergische Schuldenwesen zu erledigen. — Ich ward mit der Ausführung des Plans beauftragt, und die Ausführung hat mir gelungen. Ich errichtete mit der von Guttenbergischen Familie denselben, oder ganz ähnlichen Vertrag; es wurde mir eine bestimmte Summe, die ersparten Massegelder, Aussenstände stipulirt, wogegen ich die Verbindlichkeit übernahm, sämmtliche gegen den Gemeinschuldner vorhanden gewesene, und im Vertrage bestimmt ausgedrückte Gläubiger zufrieden zu stellen, Quittungen und Zessionen nebst eingelößten Schuldbriefen einzuliefern, kurz: die Passivmasse zu erledigen. Als dies alles von mir zur Ausführung gebracht war, verlangte die Debitbehörde, der genannte Kanton, Vorlage und Nachweisung über die Berichtigung der Passivmasse; Rechnungsablage zu fodern, kam ihm nicht in den Sinn, und konnte ihm nicht einfallen, da dies gegen alle Intention, gegen den Innhalt der vertragsmäßigen Verabredungen gewesen wäre. Die Richtigkeit des so eben gesagten beruhet in den Domkapitular Karl von Guttenbergischen Original-Debit-Akten, jenen nämlich, welche von dem Kanton Baunach über das Debitwesen vom J. 1795 geführt, und im J. 1802 geschlossen worden sind. In der Kantons-Authorisation ist das nämliche Debitwesen und dessen Erledigungsart zum Muster bei dem von mir

im J. 1802 übernommenen von Lichtensteinischen Schuldenwesen aufgestellt, und in der Kantonsvollmacht v. J. 1805 ausdrücklich so: als Muster, genannt; das königliche Appellationsgericht hätte in derselben Authorisationsurkunde vom 30ten September 1805 einen wichtigen Entscheidungsgrund mehr gegen alle Rechnungsablage finden sollen und müssen; der Innhalt derselben Urkunde ist ein Grund mehr gegen die Entscheidung des kön. Appellationsgerichts, daher unbegreiflich, wie man einen Entscheidungsgrund für die beschwerende und nichtige Entschließung daraus hat erholen können!

§. 39.

Zu b.

Die Hinzutretung der beiden Gräfinnen von Wallmoden und von Rottenhann, vom 3., 4., 13. und 14ten März 1807 ist ebenfalls ein Grund gegen die appellationsgerichtliche Entschließung, ein Grund mehr, die begangene Nichtigkeit und zugefügte Beschwerde zu erheben, und recht auffallend zu machen.

In der Beitretungsurkunde sagen genannte Schwestern des Freiherrn von Lichtenstein:

> „Wir am Ende Unterzeichnete beurkunden und bekennen hiemit, daß wir die unterm 30ten September 1805 von der vormaligen Behörde, dem Ritterkantone an der Baunach, in Ansehung des anhängigen Debitwesens unsers Herrn Bruders, Karl August Freiherr von Lichtenstein auf Lahm, auf den Herrn Polizeidirektor, itzt kön. baier. Oberappellationsrath Hornthal, ausgefertigte, hier abschriftlich anliegende Vollmacht, die demselben übertragene Vermittlung, in genaue Erwägung gezohen, und die Ueberzeugung gewonnen haben, daß sie, ihrem ganzen Innhalte nach, zum Besten unsers gedachten Herrn Bruders und aller Betheiligten gereiche, vollkommen gut heißen, alles, was dieser Herr Vermittler, in Hinsicht auf die Auseinandersetzung und Schlichtung dieses Debitwesens, unterhandeln und abschließen wird, als wäre es von uns selbst geschehen.„

Auch diese von den Agnatinnen und Schwestern des Freiherrn von Lichtenstein ausgestellte, die Kantons-Vollmacht (wie wohl zum Ueberflusse) bestättigende Vollmacht liegt bei den Kommissionsakten. Man gehe sie durch, man wird sie wörtlich mit dem eben angeführten Innhalte übereinstimmend, aber irgend eine Silbe von verlangter Rechnungsablage nicht antreffen.

Es ist so eben dargethan worden, daß die Kantons-Authorisation, die Kantons-Vollmacht, das Muster ausdrückte, nach welchem das Geschäft zu leiten, und zu vollziehen war, und daß eben hindurch jede Obliegenheit zu einer Rechnungsablage ausdrücklich zum Voraus entfernt worden seie; die agnatische Vollmacht ist Beitritt zur Kantons-Authorisation; auch sie ist also unverkennbar ein Grund gegen die nichtige Entscheidung, statt einen dafür zu liefern.

Die agnatische Vollmacht schließt sich mit folgendem:

„Doch beziehen wir uns, in Ansehung der Güterverpfändung und Veräusserung, dann in Ansehung eines zur Tilgung der Schulden unsers Herrn Bruders aufzunehmenden Kapitals, hiemit ausdrücklich auf die deßfalls unterm heutigen zugleich mit dieser Vollmacht ausgefertigte Urkunde, deren Innhalt genau zu beobachten ist.„

Daß dies die (oben §. 9. unter Ziffer 2.) allegirte agnatische Konsensurkunde auf die halbe Million Gulden rc. seie, bedarf kaum der Erinnerung; dieselbe Konsensurkunde, als Relat, eben so wenig, wie die Vollmacht, als Referens, enthält die Auflage der Verbindlichkeit zur Rechnungsablage für mich. Vielmehr stimmen alle diese Urkunden dahin vollkommen überein, daß zur Tilgung aller ausgedrückten Passiven die halbe Million Gulden baaren Geldes rc. mir zu liefern, von mir gagegen (wie die agnatische Vollmacht ausdrücklich sagt) das ganze Arrangement bei der kompetenten Behörde auszuweisen, wechselseitig zwischen Freiherrn von Lichtenstein und mir stipulirt, von dem Kanton, der Agnatschaft rc. einstimmig, und zum Ueberflusse mitfestgesetzt worden seie.

Unverkennbar erhellet hieraus, daß die königl. Appellationsgerichtliche Entschließung gegen Innhalt der Stipulationen, sogar gegen Innhalt jener Aktenstücke, die sie selbst allegirt, mir, dem Appellanten, Obliegenheit zur Rechnungsablage aufdringen, und sogar Entscheidungsgründe anführen wollte, welche nur noch größern Grund gegen diese widerrechtliche und nichtige Entscheidung liefern.

§. 40.

Zu c.

Dasselbe königl. Appellationsgericht berührt den Umstand:

„Der Vermittler seie zur Rechnungsablage während des Prodigalitätszustands des Freiherrn von Lichtenstein ausdrücklich verbunden worden, und zwar aus den (so eben widerlegten vermeintlichen Gründen a. und b. nämlich) beiden Vollmachten des Kantons und der v. Lichtensteinischen Fr. Schwestern.„

Wie wenig in diesen Vollmachten eine solche Verbindlichkeit auferlegt worden, vielmehr wie sehr das gerade Gegentheil festgesetzt seie, ist in vorstehenden §. §. hinreichend dargethan worden.

Königl. Appellationsgericht vergaß nebstdem, den Zeitpunkt der Prodigalitätserklärung des Freiherrn von Lichtenstein bestimmt und aktenmäßig anzudeuten.

Die Gerichtsakten beweisen, und es ist oben schon angemerkt worden, daß Freiherr von Lichtenstein erst im J. 1804, auf besondere Veranlassung des vormaligen kaiserl. und Reichshofraths, als Verschwender erklärt worden seie. Der Vertrag, der bei dem ganzen Geschäfte zu Grunde liegt, ist schon im Oktober 1802 errichtet worden. Daß die um beiläufig zwei Jahre später vor sich gegangene Progigalitäts-Erklärung nicht zurücke würken könne, bedarf der Bemerkung nicht. Gesetzt also, die allegirten Vollmachten vom September 1805 und vom März 1807 wären mit dem Vertrage vom Jahre 1802 nicht im Einklange, so könnte dennoch jenem ältern Vertrage dadurch rückwürkend kein Abbruch geschehen; nun um so weniger, da, wie gezeigt ist, der Fall eines Widerspruchs nicht existirt, da vielmehr jener Vertrag im Wesentlichen vom Ritterkanton, der Agnatschaft, den Beiständen, und der Curatel (die nach der Verschwendungserklärung vom Kantone bestellt ward) neue Befestigung erhalten hat.

§. 41.

Wenn man das oben (§. 18.) erörterte, und unter Ziffer 4. allegirte Kommissionsprotokoll vom September 1808 in Erwägung zieht, wenn man die

daselbst

daselbst bemerkten Motive betrachtet, so stund dortmals schon der gänzlichen Bestättigung des erschöpfend nachgewiesnen Arrangements nichts mehr im Wege; die Sache wurde nach der wahren Aktenlage beurtheilt, und als erledigt angesehen.

Einige Zeit hernach fand sich königl. Appellationsgericht bewogen, einen besondern Bericht an das königl. geheime Justitzministerium zu erstatten; was dieser enthalten, was da der allerhöchsten Stelle vorgetragen worden seie, werden E. K. M. aus den Akten selbst zu entnehmen, geruhen.

Die darauf vom kön. geheimen Justizministerium am 15ten Dezember 1808 ausgeflossene allerhöchste Entschließung kann an und für sich (was mit allem, dem kön. geheimen Justizministerium gebührenden tiefesten Respekt hiemit gesagt seie) von der geringsten Folge nicht sein; Entschließungen eines Ministeriums sind keine Erkenntnisse, können den erworbenen Rechten der Betheiligten weder nutzen, noch schaden. Das gerechte königliche Ministerium drückt dies selbst aus, indem es bestimmt sagt:

„Es seie dies ein Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses.„

Zudem beweiset deren Innhalt deutlich, daß die wahre Sache und Aktenlage ans Licht nicht gestellt worden seie.

Man brachte das kön. geheime Justizministerium auf die Idee, als hätte ich die, bei dem Arrangement, von den durch mich befriedigten Gläubigern, gestatteten Nachlässe und gegebenen Zessionen mir zueignen wollen; wie unrichtig und aktenwidrig dieser Umstand aufgestellt seie, ist zur Genüge itzt dargethan; ich bin mit jedem Augenblicke bereit, und habe dies so oft schon erklärt, die Zessionen der von Lichtensteinischen Familie weiter zu überlassen, so bald mir das, was mir gebührt, berichtigt, sicher gestellt sein wird. Ich habe oft wiederhohlt, offiziell erklärt, daß die von den Kreditoren bewilligten Nachlässe zum Vortheile der von Lichtensteinischen Familie ganz überlassen werden sollen, so bald die mir stipulirten Bedingnisse in Erfüllung gesetzt sein werden.

Unter andern erklärte ich ja dieses in jenem Schreiben an den Freiherrn von Lichtenstein ausdrücklich, in welchem er, von Lichtenstein, zur Nachsuchung gerichtlicher Prüfung und zur Erwürkung kompetenter Bestättigung des Arran-

gements, von mir selbst aufgefodert worden ist. Ist wohl ein evidenterer Beweis möglich, daß ich mir nie in den Sinn kommen ließ, die mehrern hundert tausend Gulden (beiläufig eine halbe Million), welche durch das Arrangement erspart wurden, mir zuzueignen? — Erwähntes Auffoderungsschreiben ist das erste Aktenstück der neuerlichen Kommissionsakten; und es ist in der That unerklärbar, wie es möglich war, gegen eine so deutliche Aktenlage eine so unrichtige Prämisse aufzustellen.

Ich wiederhohle, in Hinsicht auf die an und für sich verehrliche geheime Justizministerial-Entschließung, daß sie mir weder nutze, noch schade, da es demselben königl. Ministerium (nach dessen hiemit übereinstimmender Aeusserung) an Kompetenz fehlt, und daß nebst dem die Entschließung nicht ausgeflossen wäre, hätte man die wahren Vertrags- und aktenmäßigen Verhältnisse vor Augen gehabt.

§. 42.

Zur genauen Uebersicht dessen, was zur Begründung der ersten Beschwerde und Nichtigkeit allerunterthänigst vorgetragen worden ist, wird hieher wiederhohlt, daß

a) der Grundvertrag, die wechselseitig verabredeten und akzeptirten Stipulationen vom Oktober 1802,

b) die Kantons-Vollmacht vom September 1805,

c) die agnatische Vollmacht, und

d) der Konsens vom März 1807 von den Agnaten, den Beiständen, und der Kuratel, (nach erfolgter Verschwendungserklärung) auf die feierlichste Weise ausgefertigt, daß

e) die ebenfalls mit Beistimmung der Agnaten, der Beistände und Kuratel ausgefertigten Schuld- Pfand- und Konsensurkunden für die neuen Gläubiger, daß alle diese Dokumente irgend eine Rechnungsablage-Verbindlichkeit mir nicht aufbürden, vielmehr ausdrücklich ein anderes enthalten (vorzüglich der Vertrag vom Jahre 1802, als die Geschäftsbasis); daß

f) das königl. Appellationsgericht gegen den deutlichen Innhalt aller dieser Dokumente eine Obligenheit auf die nichtigste Weise aufdringen,

g) Vermeintliche Gründe dafür anführen wolle, die das Gegentheil nachweisen, daß also

h) die nichtige Appellationsgerichtliche Entschließung gegen Akten, gegen deutliche Urkunden, gegen eigene Komissionsprotokolle anstoße, also beschwerend, nichtig, ja unheilbar nichtig, gegen gesetzliche Form, und Gesetz, seie.

Folgende gesetzliche Anordnungen dürften hieher passen, und werden zum Ueberflusse angeführt.

In Sachen über Privatrechte und Verbindlichkeiten kann der Richter, nur implorirt, sonst nicht, verfahren.

L. 4. §. 8. ff. de dam. inf. — L. 25. §. 8. ff. de aed. edicto.

„ea, sagt das Gesetz, ad judicem non pertinent, quae ei nominatim non sunt injuncta.„

Ferner sagt:

L. 6 §. 1. ff. de off. praes.

„praeses provinciae id sequetur, quod convenit eum ex fide eorum, quae probabuntur.„

Der Richter also, der ohne Verlangen der Parteien, sogar gegen ihren Willen, gegen Akten, Verträge rc. handelt, begehet um so größere Nichtigkeit.

Die Gesetze:

L. 7. §. 7. ff. de pactis, L. 8. ff. mandati verfügen unter andern: quod pacta conuenta servanda, quod in contractibus initium semper spectandum sit, et causam. —

Es sind diese Gesetze aus der Natur der Sache hergeholt, beruhen auf Prinzipien des Naturrechtes. —

Das königl. Appellatiosgericht setzte sich überall dieß hinweg, und begieng in jeder Hinsicht unheilbare Nichtigkeiten!

Dasselbe königl. Appellationsgericht hätte so, wie es entschied, auch dann nicht entscheiden können, wenn irgend Jemand mit Klage bei ihm auf Rechnungsablage aufgetreten wäre. Hätte dieser Fall sich ergeben, hätte jemand die feierlich vor sich gegangenen Stipulationen in Zweifel und Widerspruch gezogen,

so hätten über die so gemachten Ansprüche nach Gesetz- und Prozeßordnung Verhandlungen gepflogen, Beweise und Gegenbeweise, im erfoderlichen Falle, geführt werden müssen, und dann erst Entscheidung deßfalls rechtlich gegeben werden können.

Die Akten proben das Gegentheil. Es existirt kein Kläger. — Niemand kann und will so deutliche Verträge bezweifeln. — Niemand hat die von mir erworbenen Befugnisse in Zweifel gezohen. — Dieser aktenmäßige Umstand allein ist schon hinreichend, die königl. Appellationsgerichtliche, Rechnungsablage aufdringen wollende, Entschließung als unheilbar nichtig offenbar darzustellen.

Die oben im allerunterthänigsten Vortrage über das Verfahren mit vorkommenden, aktenmäßigen Thatumstände geben an die Hand, daß ich einen Weg einschlug, welcher, mit Vorbehalt aller meiner Rechte und Befugnisse, jede gewünschte Erklärung und Aufklärung herbeiführte. Jedes Kommissionsprotokoll, jede schriftliche Aeusserung beweiset, daß ich, um von meiner Seite der gänzlichen Erledigung das geringste Hinderniß nicht entgegen zu setzen, der vermischten Sequestrationskommission alle Originalquittungen, alle Nachlaßverträge, alle mir ertheilten Zessionen, alle eingelößten Wechsel, Schuldbriefe rc. mit Unbefangenheit und Offenheit vorlegte, und sogar urschriftlich übergab; zugleich das, was ich auf Vollziehung des Arrangements verwendete, und was ich dagegen von dem, welches stipulirt worden ist, abschlägig empfieng, zur Aufklärung und Beruhigung mittheilte.

Da dies alles mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Verbindlichkeit zur Rechnungsablage geschah, nur, wie schon oft gesagt, zur Beruhigung und Aufklärung; so ist jede Stellung einer Erinnerung, jedes Verlangen der Beantwortung unstatthaft. Beantwortung der Rechnungserinnerungen setzt Befügniß, zum Erinnern, und diese Pflicht zur Rechnungsablage, unverkennbar voraus. Ich kann deßwegen alle die gestellten Erinnerungen, und die vom königl. Appellationsgerichte am 19ten November 1810 gegebenen, am 26ten n. M. insinuirten Rechnungsschlüsse, als unverkennbar, unheilbar nichtig, hier in Anspruch nehmen; ich bin befugt, die allerunterthänigste Bitte dahin zu stellen:

Euere K. M. geruhen, zu erkennen, daß ich zu irgend einer Rechnungsablage in vorliegendem Falle nicht verbunden seie, sondern befugt, die mir von der von Lichtensteinischer Seite stipulirten Bedingnisse um so mehr vollkommen erfüllt zu verlangen, da ich die übernommenen Konditionen in Erfüllung gesetzt, nachgewiesen habe, daß daher das ganze Appellationsgerichtliche Verfahren, das jene Verbindlichkeit unrichtig und willkührlich aufdringen will, als beschwerend und nichtig aufzuheben seie.

§. 43.

Um indessen irgend einen Schatten von Zweifel nicht zurückzulassen, so wird der Fall gesetzt, jedoch nicht zugestanden, ich hätte Pflicht zur Rechnungsablage über die mir stipulirten, und zum Theil erst gelieferten Summen auf mich genommen, und man gehet zur Prüfung der einzeln Rechnungsbeschlüsse über. Dies giebt den Stoff zur Ausführung der fernern Beschwerden und Nichtigkeiten. Der Deutlichkeit wegen beobachtet man dieselbe Ordnung, welche in der beschwerenden und nichtigen Entschließung vom 19ten November 1810 angenommen worden ist.

Zu a. wegen der Einnahme.

Zur ersten Erinnerung.

Der hierauf gegebene Rechnungsschluß enthält

II. Beschwerde und Nichtigkeit.

Es ist oben vorgekommen, daß sowohl im Vertrage vom Oktober 1802, als in dem vom Gemeinschuldner, den Agnaten, Beiständen, und der Kuratel ausgefertigten Urkunden die stipulirte halbe Million Gulden baar zugesichert, daher zur Deckung der Provision, Papierverlustes, und anderer Zahlungen (welche ich zufolge nämlicher Verabredungen nicht zu leisten hatte) einige Allodialgegenstände von der Verpfändung ausgeschieden, deren Veräusserung bestimmt worden seien; von diesen so zu veräussernden Allodialgegenständen ist der Pabsten-

hof zu Memmelsdorf von dem von Lichtensteinischen Administrationsamte an den Hofbanquier Hirsch in Würzburg für 16,500 fl. rhein. verkauft, und von dem Kaufschilling mir 15,500 fl. rhein., gegen Quittung, abgeliefert, respective überwiesen worden. Dasselbe Administrationsamt hat selbst ausdrücklich beurkundet, daß nicht 16,500, sondern nur 15,500 fl. an mich geliefert worden seien.

Bei der im Monate April 1809 von mir zur Aufklärung vorgelegten Einnahmen und Ausgaben kömmt all jenes vor, was das von Lichtensteinische Administrationsamt mir im Gelde, oder durch Zahlungsüberweisung, zustellte; das Originaldokument darüber ist dem Kommissionsprotokolle vom 6ten April 1809 unter Ziffer XL. beigefügt, und daselbst beurkundet das Administrationsamt ausdrücklich:

> Daß von den Pabstenhofs-Kaufschillingsgeldern 15,500 fl. abgewährt wurden.

Die vermeintliche Erinnerung hiezu sagt, es seien von mir 16,500 fl. erhoben worden, und wären daher 1,000 fl., als Differenz, in Einnahme zu bringen.

In der (mit Verwahrung) darauf gegebenen Antwort wird sich auf die administrationsamtliche Originalurkunde, auf dessen eigene Versicherung: nur 15,500 fl. eingeliefert zu haben, bezohen, jedoch beigefügt:

> „Sollte indessen auf Seite des Amtmanns ein Irrthum begangen, und durch die Vorlage der vom Oberappellationsrathe (mir) ausgestellten Quittung die Differenz von ein tausend Gulden sich würklich ergeben, so wird sie auch anerkannt werden.„

Ohne den angeblichen Irrthum nachweisen zu lassen, ohne Vorlage der Originalquittung zu verfügen, gegen den deutlichen Innhalt der allegirten administrationsamtlichen Urkunde selbst, beschloß königliches Appellationsgericht:

> „Es bleibe der oberste Justizrath verbunden, die 1,000 fl. rhn., zur Einnahme zu stellen, und dadurch die Administrationskasse zu vergüten.„

Nichtiger läßt sich wohl nichts denken, als diesen Schluß! Die vermeintliche Erinnerung will sich in dem Thatumstande gründen, es seien ein tausend Gulden mehr bezohen worden; jede faktische Angabe muß, wenn es verlangt wird, erwiesen werden. Hier liegt sogar Gegenbeweis in der allegirten

amtlichen Urkunde vor; das Amt giebt an, sich geirrt zu haben; die Angabe eines Irrthums ist wieder faktisch, und zu erweisen; indessen wollte ich mir es gefallen lassen, daß man mir meine Quittung vorlege, und daraus den angeblichen Irrthum nachweise; dies geschah nicht, kön. Administrationsgericht beschloß also, ohne Beweis, gegen eigenes amtliches Geständniß; die unverkennbarste, unheilbare Nichtigkeit!

§. 44.

In der nichtigen Entschließung werden einige vermeintliche Entscheidungsgründe beigefügt; sie sind eben so unrichtig und unstatthaft, als der Schluß nichtig ist. Es heißt:

„Da 1) der Extrakt aus der Hauptadministrationsrechnung für das Jahr 1807 bis 1808 Ziffer XXXVIII. fasc. act. III. offenbar den Innhalt des Dokuments über den Verkauf des Pabstenhofes unter der Leitung des obersten Justizraths Hornthal zu 16,500 fl. enthalte.„

Zu 1.

Ich mischte mich nie in irgend einer Rücksicht in die Administrationsgeschäfte des von Lichtensteinischen Amts; eben so wenig in das Verkaufsgeschäft des Pabstenhofes. Auf keine Weise stund mir eine Leitung oder irgend eine Einmischung zu; das Administrationsamt war, und ist seiner obern kompetenten Behörde verpflichtet; diese war, und bin ich nicht. Was es mit dem Extrakt aus der Hauptadministrationsrechnung für das Jahr 1807 in 1808 für eine Bewandniß habe, ist mir unbekannt; das Amt mag daselbst dies oder jenes vorgemerkt haben; aus dieser einseitigen Vormerkung läßt sich gegen einen Dritten nicht schließen. Zudem ist ja hier die Rede nicht von dem Verkaufe des Pabstenhofes; dieser mag unter welcher Leitung immer geschehen sein, so hat dies keinen Einfluß auf die angebliche Differenz von 1,000 fl.

Es heißt ferner:

„2) Es erhelle, daß dieser Kaufschilling nicht von dem Administrator Wagner, sondern von dem Obersten-Justizrathe unmittelbar bezohen worden seie.„

Zu 2.

Das Amt hatte den Verkauf vollzohen, die Gelder an mich abzuliefern; daß nun diese Ablieferung nur mit 15,500 fl. geschehen seie, beweist dessen eigene Urkunde, die oben schon allegirt, und bei den Originalakten zu finden ist; Zahlung und Zahlungsüberweisung ist eine und dasselbe, immerhin ist der angebliche Irrthum nachzuweisen, was bis hieher noch nicht geschehen ist.

Endlich heißt es:

„3) Es ergebe sich klar, daß der Administrator Wagner sich in seiner Privatrechnung geirrt habe.„

Zu 3.

Eine offenbare petitio principii, denn eben dies ist ja die Frage.

Noch auffallender wird dieser nichtige Schluß dadurch, daß königl. Appellationsgericht hier eine Entscheidung zwischen dem Amtmanne Wagner und mir ertheilte, da zwischen uns kein Streit existirt, keine Verhandlungen gepflogen, auch kein Streit denkbar ist, sobald die Originalquittung zur Vorlage kömmt.

Man bittet allerunterthänigst, reformirend zu erkennen:

Daß der angebliche Irrthum vor allem zu erweisen, die Originalquittung zur Vorlage zu bringen seie.

§. 45.

III. Beschwerde und Nichtigkeit.

Hiezu giebt der Appellationsgerichtliche Beschluß zur vermeintlichen zwoten Erinnerung den Stoff.

Aus dem bisherigen allerunterthänigsten Vortrage ergiebt sich, daß die v. Lichtensteinische Familie die mir stipulirte halbe Million Gulden baaren Geldes anlehensweise aufnahm. Es blieben nämlich beiläufig 200,000 fl. von den immittirten alten Gläubigern, als die ersten Hipotheken haften, und im Konsense mit begriffen; beiläufig 300,000 fl. wurden zur Ergänzung der halben Million neu

neu aufgenommen. Die neuen konsentirten Kreditoren gaben einen Theil im baaren Gelde, den andern in Staatspapieren. Die Bedingnisse, welche zwischen der entnehmenden Familie und den Darleihern festgesetzt worden sind, ergeben sich aus der oben (§. 11. Anlage 3.) angeführten Konsens- Schuld- und Pfandurkunde, welche Freiherr von Lichtenstein, die Agnatschaft mit Beiständen und Kuratel, auf eine feierliche Art ausfertigten; man bezieht sich auf deren Innhalt.

Unter den neuen Konsensgläubigern befindet sich auch der General Freiherr von Buseck zu Bamberg, welcher mit 100,000 fl. bei dem neuen Anlehen sich interessirt hat. Auch er gab einen Theil im Gelde, den andern in verzinslichen Staatspapieren. Bei Aushändigung derselben waren die Zinstermine von diesen Staatspapieren an verschiedenen Daten fällig, daher Stuckzinse zu berechnen. Der entlehnende Theil übernahm die Einkassirug der Stuckzinsen, gegen Vergütung des Betrags an den Darleiher.

Diese faktischen Umstände sind vorauszuschicken erfoderlich, um die vermeintliche Erinnerung, und was weiter darauf folgte, verstehen zu können. Sie heißt, diese vermeintliche Erinnerung:

„1,178 fl. 44 kr. Zinsenvergütung an den General-Lieutenant Freiherrn von Buseck bis 25ten May 1807, wo die Wienerpapiere dem Vermittler mit den Coupons extradirt, letztere aber in der Berechnung ausser Einnahme gelassen worden, gleichwohl in der Hauptrechnung pro 1807/8 gezahlt wurden.„

In der aufklärenden Beantwortung hierauf führte ich an, daß ich, mich hierauf einzulassen, um so weniger verbunden seie, da diese Stuckzinsenvergütung (wenn sie geschehen ist) aus jenen Massegeldern geschah, welche in dem Vertrage vom J. 1802 im Oktober mir zum Eigenthumme überlassen worden sind.

Der Innhalt dieses Vertrags erhellt aus dessen Anblicke, und ist oben hinreichend erörtert worden. Es ist aus demselben klar, daß mir unter andern auch die bis zum hergestellten Arrangement sich ergebenen Masseersparnisse als Eigenthumm zustehen. Was also in der Rechnung von 1807/8 bezahlt wurde, ist, da in eben dieser Epoche das Arrangement vollzohen wurde, aus meinem

eigenthümlichen Gelde bezahlt; ein Ersatz an irgend Jemanden ist also nicht denkbar.

In der Beantwortung zu dieser vermeintlichen Erinnerung wird ferner eventuell angeführt: sollte von kompetenter Behörde rechtskräftig nach gesetzlich, gepflogenen Verhandlungen, dieses Eigenthumsrecht auf die Masseersparnisse je aberkannt werden, dann müßte mir erst die Wahrheit des angegebenen Zinsenvergütungsbetrags erwiesen werden, ehe von irgend einem Ersatze die Rede sein könnte.

Der allegirte Vertrag ist über allen Zweifel und Tadel erhaben, ist zu wiederhohltenmalen gerichtlich anerkannt, und spricht mein Eigenthumm auf die gedachten Masseersparnisse unumwunden aus. Indessen wenn dieser Umstand nicht existirte, so ist es doch sicher ausser Zweifel gesetzt, daß die vermeintliche zwote Erinnerung auf ein Faktum geschehener Zinsenvergütung von 1178 fl. 44 kr. sich gründen will; da nun dieses Faktum eventuell in Abrede gestellt ist, wie konnte Richter voriger Instanz den Beschluß fassen:

„Der Vermittler seie schuldig, sie, diese 1,178 fl. 44 kr., in die Arrangementsrechnung in Einnahme zu bringen.„ ?

Es ist zur Genüge oben dargethan, daß überhaupt Verbindlichkeit zur Rechnungsablage im vorliegenden Falle nicht existire; königliches Appellationsgericht will, auf die nichtigste Weise mich zum Rechnungsführer umschaffen; dasselbe will sich willkührlich über den Innhalt der Verträge hinwegsetzen; dasselbe füllt auch das Maaß der Nichtigkeiten dadurch, daß es auf ein angegebenes, widersprochenes Faktum, ohne weitere Umstände erkennt, obschon man Beweis eventuell verlangte, und dieser im geringsten nicht geliefert worden ist.

§. 46.

Königliches Appellationsgericht bemühet sich indessen, dieser nichtigen Entscheidung Gründe zu unterlegen; sie verschwinden aber, bei der oberflächlichsten Prüfung.

Es sagt:

„ 1) Daß der Administrator Wagner zu Lahm aus seiner Administrationskasse, auf Anordnung des Obersten-Justizraths 1,178 fl. 44 kr. an den General-Lieutenant von Buseck für abgetretene, vor der Abtretung der Obligationen schon verfallen gewesene Zinscoupons bezahlt habe, beweise die bei den Rechnungsbelegen befindliche Originalquittung des Generals von Buseck.„

Zu 1.

Eine Originalquittung vom General von Buseck, ausgestellt an Administrator Wagner, wenn sie würklich existirt, beweiset ein Faktum zwischen diesen beiden; wie kann sie einen Dritten, mich, zu irgend etwas verbinden?

Nicht einmal dachte man daran, die Quittung mir, zur Aeusserung darauf, vorzulegen.

Wäre die Vorlage geschehen, so entstünde die Vorfrage: Ob ich die Quittung eines Dritten an einen Dritten nur zu rekognoszíren, schuldig gewesen wäre. Man hat sich über diesen Zweifel hinweggesetzt, indem man sie gar nicht vorlegte.

Gesetzt, sie wäre schon vorgelegt, sogar rekognoszirt, so wäre hergestellt, daß Wagner an von Buseck Zahlung geleistet habe; wie kann aber hieraus für mich irgend eine Verbindlichkeit hervorgehen?

Ganz der Wahrheit zuwider ist es, daß ich dem Administrator Wagner irgend eine Anordnung überhaupt, und im besondern zu dieser Auszahlung, je ertheilte; ich konnte sie auch nicht ertheilen, da der Administrator Wagner mir nie untergeordnet, nie verbunden, oder auch nur befugt war, in seinem Administrationsgeschäfte Anordnungen von mir anzunehmen; hat derselbe Zahlung geleistet, so hat er seine Handlung zu vertreten.

Es ist offenbar unheilbare Nichtigkeit, wenn, mit zur Grundlage eines willkührlich angeführten, widersprochenen, mit nichts erwiesenen Thatumstandes, Entscheidung gegeben wird.

Es heißt:

„2) Der Oberste-Justizrath habe die Zinscoupons vom General von Buseck selbst in Empfang genommen, und dem Administrator Wagner, nach seiner Erklärung, zur Kasse nicht eingehändigt ꝛc.„

Zu 2.

Wieder ein Thatumstand, den man ohne irgend eine Beweisführung, auf die nichtigste Art zu Grunde legen will; es wird doch die angeblich von einem Dritten einseitig geschehen sein sollende Erklärung die Stelle des Beweises nicht vertreten können!

Man trifft ferner an:

„3) Er, der Oberste-Justizrath, könne sich auf keine Weise damit rechtfertigen, daß ihm nach dem Vertrage des Freiherrn von Lichtenstein vom 3ten Oktober 1802 die sämmtlichen Administrations- und Güterrevenüen versprochen, und zu seiner Disposition gewesen seien, denn a) nicht der Freiherr von Lichtenstein, als Prodigus, sondern die vormalige kaiserl. Kommission des Kantons Baunach, habe ihm den Auftrag der Vermittlung gegeben, und b) die zwei Gräfinnen von Wallmoden und von Rottenhann, seien hiezu, unter ausdrücklicher Beziehung auf diesen Kantons-Auftrag, getreten.„

Zu 3. a und b.

Oben, bei Ausführung der ersten Beschwerde und Nichtigkeit (§. 31. und folgenden) ist umständlich, und mehr, als zur Genüge, dargethan worden, daß der Vertrag vom 3ten Oktober 1802 die einzige richtige Grundlage zum ganzen Arrangementsgeschäfte war, seie, und sein müsse. Im Besondern zeigte man oben §. 38. 39. und 40., daß eben dieser Vertrag, durch die Kantonsvollmacht vom 30ten September 1805, und durch die Vollmacht der Gräfinnen von Wallmoden und von Rottenhann vom März 1807, nicht nur keine Schwächung, sondern vielmehr (wiewohl zum Ueberflusse) neue Befestigung erhalten habe; um nicht das nämliche zu wiederholen, wird sich hierauf bezohen.

Kanton und beide Schwestern gaben Vollmachten; irgend eine dem Vertrage entgegenstehende Erwähnung ist nicht anzutreffen; die von den Agnatinnen ausgestellte Konsensurkunde, dann die von ihnen für die neuen Kreditoren mitausgefertigten Schuld- und Konsensobligationen sichern im Wesentlichen dieselben Bedingnisse, die Zustellung einer halben Million Gulden baaren Geldes, mir zu; auch in dieser Hinsicht bezieht man sich auf das oben schon allerunterthänigst Vorgetragene.

Auch ist es in der That eine seltsame Idee, daß durch ertheilte Vollmachten (wenn sie auch einen Widerspruch enthielten, wie es doch nicht ist) ein wechselseitig errichteter, zu wiederhohltenmalen anerkannter, feierlicher Vertrag Abbruch leiden könnte.

Königliches Appellationsgericht sagt:

„Nicht der Freiherr von Lichtenstein, als prodigus, habe den Auftrag gegeben. . . .„

Wenn doch dasselbe den Zeitpunkt allegirt hätte, in welchem die Prodigalitätserklärung ausfloß! — Es liegt in den Originalakten, und ist oben schon bemerkt worden, daß Freiherr von Lichtenstein erst im Jahre 1804 als prodigus erklärt ward, und in der Entschließung selbst ist der zu Grunde liegende Vertrag vom 3ten Oktober 1802 allegirt; wie läßt sich wohl ein so auffallendes, gegen Innhalt der Gerichtsakten und Urkunden anstoßendes Beginnen rechtfertigen? — Sodann heißt es:

„4) Es wäre der Oberstejustizrath, wenn er aus dem Vertrage vom 3ten Oktober 1802, welcher einem neuern vom 11ten Jäner 1806 durchaus widerspreche, Ansprüche zu machen, sich getraue, zur besondern Ausführung im Rechtswege erst zu verweisen.„

Zu 4.

Es ist faktisch unrichtig, daß ein neuerer Vertrag vom 11ten Jäner 1806 existire, und daher eben so unwahr, daß dieser dem vom 3ten Oktober 1802 widerspreche.

Am 11ten Jäner 1806 hat Freiherr von Lichtenstein Vollmacht ausgefertiget, durch welche er mir, nebst der vom Kantone gegebenen Authorisation, auch die seinige schriftlich ertheilte, um bei den Unterhandlungen mit den Gläubigern mich in aller Hinsicht zu legitimiren, im Punkte der Legitimation keine Lücke zu lassen. Es ist diese Vollmacht bei den Originalgerichtsakten, so, wie die Vollmachten des Kantons und der Agnatinnen anzutreffen, und lautet wörtlich:

„Ich am Ende Unterzeichneter Freiherr von Lichtenstein ꝛc. beurkunde und bekenne für mich und meine Erben:

Daß ich die von dem löblichen Ritterkantone an der Baunach, in Ansehung meines daselbst anhängigen Debitwesens, auf den Herrn Polizeydirektor Hornthal dahier unter 30ten September v. J. zur Führung des Vergleichsgeschäftes ertheilte, und hier abschriftlich beigefügte Vollmacht, die demselben übertragene Vermittlung in genaue Erwägung gezohen, und die Ueberzeugung gewonnen habe, daß sie ihrem ganzen Innhalte nach zum Besten meiner und meiner Angehörigen und der Gläubigerschaft gereiche; daß ich daher sie vollkommen gut heiße, alles, was dieser Herr Mandatar, in Hinsicht auf die Auseinandersetzung und Schlichtung meines Debitwesens, unterhandeln und abschließen wird, so genehmige, als wäre es von mir selbst geschehen, und daß ich auf jede denkbare Einrede Verzicht leiste.

Zur Bestättigung alles dieses habe ich Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben. Bamberg am 11ten Januar 1806.

Karl, August, Julius, Otto Freiherr von Lichtenstein „

Das allerunerklärbarste liegt noch darin, daß Richter voriger Instanz feierlich errichtete Verträge, gegen deren Gültigkeit kein Kläger auftrat, kein Zweifel erregt ist, ohne alle Verhandlung, ohne Gehör der Interessenten (streitende Theile existiren keine) von Amtswegen, nach bloßem Gutbefinden, verwerfen zu wollen, keinen Anstand nahm.

Da nun in der Entschließung zur zwoten vermeintlichen Erinnerung Fakte zu Grunde gelegt werden, die nicht existiren, die weder erwiesen sind, noch erwiesen werden können, da die vermeintlichen Entscheidungsgründe Umstände enthalten, die gegen Akten- und Sachenlage anstoßen, und ebenfalls faktisch unwahr sind, so ist die zugefügte Beschwerde und Nichtigkeit offenbar, und die allerunterthänigste Bitte gegründet:

Reformirend zu erkennen, daß ich, wegen der an Freiherrn v. Buseck vom Amtmanne Wagner bezahlt sein sollenden 1178 fl. 45 kr. Zinsenvergütung, in Anspruch nicht genommen werden könne.

§. 47.

IV. Beschwerde und Nichtigkeit.

Zur dritten vermeintlichen Erinnerung über 1,604 fl. 10 kr. Stuckzinsen an den nämlichen Freiherrn von Buseck, sodann

Zur vierten vermeintlichen Erinnerung 73 fl. 30 ½ kr. Stuckzinsen an Amtmann Vill (ebenfalls einer von den Konsensgläubigern) wird die nämliche Rechnungsentschließung und, wie es daselbst heißt, aus gleichen Gründen, wie zur zwoten, gegeben.

Auch hier finden dieselben Momente, wie dies in der aufklärenden Beantwortung (Beilage Ziffer 10.) schon vorkömmt, Statt; daher auch die nämliche allerunterthänigste Bitte.

Noch wird zur dritten und vierten Beschwerde bemerkt: In den mitgetheilten vermeintlichen Rechnungserinnerungen sowohl, als in der königl. Appellationsgerichtlichen Entschließung, beziehet man sich auf angebliche Protokolle vom Dezember 1809 fasc. III.; es hat mit diesen Protokollen folgendes Bewandnis.

Der Appellationsgerichtliche Kommissär gieng im Dezember 1809 mit einem Revisor, Aktuar ꝛc. nach Lahm, um da zu kommissioniren. Der Gegenstand hiezu war, daß man sich von dem von Lichtensteinischen Administrator Rechnungen vorlegen, vom Revisor moniren ließ, und dann von Kommissionswegen hierüber, und über die Antworten des Administrators Protokolle führte. Euere K. M. werden dies aus dem Original-Aktenfaszikel zu entnehmen, ge-

ruhen. Ob nicht die Rechnungen vom Administrator hätten abverlangt, vom Revisor in Bamberg hätten erinnert, die Erinnerungen zur Beantwortung dem Administrator hätten zugeschickt, und dadurch die sehr bedeutenden Kommissionskosten erspart werden sollen? — überläßt man allerhöchster Prüfung. Auch wird es noch zur Erörterung zu bringen sein, ob die Administrationsrechnungen nicht der Gläubigerschaft, die so großes Interesse dabei hat, hätte vorgelegt werden müssen. — Doch hievon an einem andern Orte.

Dem seie, wie ihm wolle, so ist es doch unverkennbar richtig, daß diese kommissarische Handlung lediglich mit dem Administrator vorgieng, ohne Vorwissen, ohne Beiziehung meiner (ich war im Dezember 1809 in öffentlichen Geschäften in München); es ist also unverkennbar richtig, daß diese einseitige Handlung, die darüber einseitig geführt sein sollenden Protokolle, die über die Administrationsrechnungen des Amtmanns Wagner gefaßt sein sollenden Rechnungsschlüsse, weder für mich, noch sonst Jemanden, von irgend einer rechtlichen Folge sein können.

Man würde der allerhöchsten Einsicht zu nahe treten, wollte man sich über die Richtigkeit dieses Grundsatzes verbreiten, und das hier vortragen, was nach allgemein bekannten gesetzlichen Anordnungen zur Wesenheit und Gültigkeit eines Protokolls erfodert werde.

Ungeachtet dies in der Aufklärungsschrift zu den vermeintlichen Erinnerungen berührt, und sich darauf bezohen wurde: daß ein einseitig geführtes Protokoll über faktische Umstände, über das meum et tuum, keine Würkung haben könne, ehe es dem Interessenten vorgelegt, und anerkannt worden ist. — Dessen ungeachtet setzte das königl. Appellationsgericht sich über all dieses hinweg, und gab jene nichtige Entschließung, welche hier zur Erörterung gebracht ist.

§. 48.

V. Beschwerde und Nichtigkeit.

Der Revisor des königl. Appellationsgerichts fand für gut, eine Erinnerung in der Art zu stellen:

„Es

„Es habe der Vermittler 9,725 fl. an Zinsen an die neuen Gläubiger aus der Administrationskasse zu zahlen angewiesen, noch ehe das Arrangement bestättigt war, obschon derselbe nur ermächtigt war, jene in dem Göttinger Lokationsurtheile bemerkten Schulden zu tilgen.„

Wer die neuen Gläubiger seien, erhellet aus dem bisherigen allerunterthänigsten Vortrage.

Ich übernahm, die sämmtlichen von Lichtensteinischen Passiven zu einer Million Gulden (nebst noch einigen Leistungen) zufrieden zu stellen. Die v. Lichtensteinische Familie hatte die halbe Million Gulden mir baar zu liefern. Sie wurde von der Familie, gegen die von ihr ausgestellten verzinslichen Schuld- und Konsensurkunden angeschafft; diese Originalobligationen liegen bei den Gerichtsakten. Diejenigen, welche hierauf die Gelder, als verzinsliche Anlehen schoßen, sind die neuen Gläubiger.

Das Administrationsamt hat an sie, an diese Kreditoren, Zinsen bezahlt, und die Zahlungssummen dafür in seiner Administrationsrechnung in Ausgabe gesetzt.

Dies ist das aktenmäßige Faktum, worauf erwähnte vermeintliche Erinnerung sich beziehet.

Es übersteigt alle Begriffe, wie königl. Appellationsgericht daran kommen konnte, zu beschließen:

„Daß der Vermittler, die an die neuen Kreditoren bezahlten Zinsen zu 9,527 fl. (die Amtmann Wagner zahlte) in die von Lichtensteinische Administrationskasse wieder zu vergüten haben, und ihm der Regreß gegen die neuen Gläubiger vorbehalten sein soll„

Das Auffallende zeigt sich nach verschiedenen Ansichten:

a) Es ist eine vom Revisor erträumte, ganz unwahre Angabe, als hätte ich das Administrationsamt zur Zahlung dieser Zinsen angewiesen; es war auch dies aus der Natur der Verhältnisse unmöglich, da das Administrationsamt (wie oben schon vorkam) mir nie untergeordnet war.

b) Einen Augenblick angenommen, ohne es einzuräumen, ich hätte dies Verhältniß vergessen, und würklich Anweisung zur Zahlung ertheilt, so war

der Administrationsbeamte doch nicht befugt, auf eine solche inkompetente Anordnung Zahlung zu leisten. Dessen obere Behörde war der Ritter-Kanton an der Baunach, und nachher die königl. und großherzogl. Würzburgische Stellen. Wäre daher, wie es nicht ist, die in Frage stehende Zinsenzahlung ungebührlich geschehen, so hätte Amtmann Wagner, der sie machte, vor Allem dafür zu haften.

c) Welche von Lichtensteinischen Passiven von mir zu berichtigen waren, ist oben zur Genüge an- und ausgeführt, aus Akten und Urkunden nachgewiesen. ; man beziehet sich darauf. Der Erinnerer sagt:

„Der Vermitler seie nur ermächtigt gewesen, jene in der Göttinger Lokationsurtel bemerkten Schulden zu tilgen.„

Diese Ermächtigung wird also ausser Zweifel gelassen; die würklich geschehene Tilgung ist ebenfalls ausser Zweifel, in den Gerichtsakten durch unwidersprechliche Dokumente erwiesen. Womit ist nun diese Tilgung ausgeführt worden? — mit den von den neuen Kreditoren, auf die Schuld- und Konsensurkunden hergegebenen Geldern. In den vom Freiherrn von Lichtenstein, von seinen Agnaten, von der Kuratel, und den Beiständen denselben Kreditoren ausgestellten Schuld-Pfand- u. Konsensdokumenten

verspricht diese entlehnende Familie die pünktliche Zinsenzahlung vom halben zu halbem Jahre aus den bereitesten Massegeldern, und räumt den nämlichen Gläubigern die Befügnis ein, ihre Hauptsummen sofort als aufgekündigt zurückzuziehen, wenn mit der pünktlichen Zinsenzahlung nicht zugehalten wird.

Auch erhellet aus dem Innhalte nämlicher Schuld- und Konsensurkunden, daß das Administrationsamt in Eid und Pflicht dafür:

„Daß es an die Konsensgläubiger die von Zeit zur Zeit fälligen Abzinsen von den Freiherrlich von Lichtensteinischen Renten pünktlich berichtigen werde.„

Nicht allein das Administrationsamt hat sich hiezu verbindlich gemacht, sondern die entlehnende Familie, Agnatschaft, Kuratel ꝛc. hat

dies alles der Gläubigerschaft zugesichert, und zwar durch öffentliche feierliche Urkunden, wie Allerhöchstdieselben aus den Originalkonsens- und Schuldobligationen Absätzen IV. und XV. zu entnehmen, geruhen werden; da solche mit allen übrigen Originalien zu den Kommissionsakten gegeben worden sind. Wie konnte das königl. Appellationsgericht die Idee auffassen, eine so pflichtmäßige Zahlung des Administrationsamtes, als zur Ungebühr geschehen, ansprechen zu wollen.

d) Hätte aber auch würklich dieses Amt an die Konsensgläubiger Zinsen von den durch sie hergeschossenen Kapitalien zur Ungebühr gezahlt (wie es offenbar nicht ist) so müßten vor allem dieselben Gläubiger, für das angeblich zur Ungebühr Empfangene, haften, in Anspruch zur Vergütung genommen werden; denn es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Empfänger einer solutionis indebitae primario anzugreifen seie, ehe von einer subsidiarischen Haftung die Rede sein könne. Nun haben eben diese Konsensgläubiger ihre Kapitalsummen, nach Innhalt der Akten und Urkunden, an der Masse zu fodern, welche, einiger Zinsen wegen, an diesen Kapitalien, durch Abrechnung und Kompensation, sich zu erhohlen, auf der Stelle im Stande ist, wenn ihr hiezu ein Recht zustehen könnte. So z. B. empfieng Freiherr von Buseck von seinen, auf Agnatischen Konsens und Verpfändung, hergeschossenen hundert tausend Gulden 5,000 fl. als einen Jahreszins vom Administrationsamte. Wäre es möglich, diese 5,000 fl. als indebite bezahlt anzusprechen, so hätte derselbe sie zu ersetzen, also statt 100,000 fl. noch 95,000 fl. zu fodern; so ist es mit allen übrigen Konsensgläubigern.

Es ergiebt sich hieraus, daß das königl. Appellationsgericht seinem Beschlusse ein Faktum zu Grunde legte, was den Akten und der Wahrheit ganz zuwider lauft, nämlich, daß ich die Zinszahlung dem Administrationsamte aufgetragen habe; es erhellt, daß eben dieses Amt seine Zahlung zu rechtfertigen, schuldig seie; es erhellet, daß eben dieses Amt die Zinsenzahlung an die Konsensgläubiger nicht nur rechtfertigen könne, sondern daß die Nichtzahlung pflichtwidrig seie; es erhellet, daß die Empfänger zwanzigfach das an der Masse, an

der von Lichtensteinischen Familie zu fodern haben, was man (auf die nichtigste Weise) als indebite an sie bezahlt vorgiebt.

§. 49.

Es ist nun sehr leicht, die der nichtigen Entschließung auch hier unterstellten Scheingründe in ihrer Blöße darzustellen. Es heißt:

„1) Es liege dem Arrangement eine Insuffizienz der Revenüen zur Bestreitung der Zinsen, nach der Erklärung des Administrators vom 7ten Dezember 1809 fasc. III. zum Grunde, weßwegen vor allen Dingen für die Zahlung der Zinsen, für die immittirten Kreditoren gesorgt werden müsse.„

Zu 1.

Fürs erste ist diese faktische Angabe unwahr. Die einseitige, angebliche Erklärung des Administrators, ohne sämmtliche Interessenten gehört, die Etats ihnen vorgelegt zu haben, kann irgend eine Entscheidung zum Nachtheile der Interessenten offenbar nicht gründen.

In den Kommissionsakten selbst ist es ausgesprochen, daß die jährlichen Gütereinkünfte sich auf beinahe 36,000 fl. itzt noch erstrecken. Die Verzinsung der sämmtlichen Konsensgläubiger hat eine jährliche Exigenz von 22 — 23,000 fl., indem 200,000 fl. beiläufig zu 4, und beiläufig 300,000 zu 5 vom hundert verzinslich stehen. Auch dies erhellet aus den Kommissionsakten. Wenn man freilich einseitig und willkührlich, ohne die Interessenten vernommen zu haben, die Erogandèn zu bestimmen, und hinaufzutreiben, wenn man von Zeit zur Zeit mehrere tausende Kommissionsgebühren zu veranlassen, keinen Anstand nimmt, dann müßte freilich Insuffizienz eintreten; welche Behörde aber hat die Befugnis, ohne Gehör der Interessenten, in einer so wichtigen Sache, auf einseitiges, unrichtiges Angeben, Insuffizienz auszusprechen.

Gesetzt zweitens, es existire Insuffizienz, so folgt hieraus noch keine Haftung für den Vermittler, der weder für die Suffizienz Haftung übernahm,

noch irgend eine Zahlung verfügte, zu verfügen, kompetent war, der sich überhaupt nicht in das Geringste der Administration je mischte. Es heißt weiter

„2) Es hätte also ausser dem, vor gerichtlicher Konfirmation des Arrangements und der neuen Obligationen, den neuen Gläubigern an Zinsen gar nichts bezahlt werden dürfen.„

Zu 2.

Es rekurriren hier alle die in der Beschwerde-Ausführung, und so eben erst zu 1. an- und ausgeführten Umstände und Behelfe. — Ich habe keine Zahlung angeordnet, und schon damit allein verschwindet dieser Scheingrund.

Daß indessen die ganze konsentirte halbe Million von der Familie, der Agnatschaft, und Kuratel, pünktlich zu verzinsen, den Kreditoren versprochen worden seie, liegt vor, ist durch die Kommissionsakten selbst ausser Zweifel; wenn die Renten zur versprochenen Zahlung nicht reichen sollten, so dürfte eswohl offenbar, einleuchtend sein, daß die die Konsensschuldurkunden ausstellende Agnatschaft und Kuratel, und sonst Niemand, Haftung auf sich habe.

Die oben unter Ziffer 6. allegirte Anlage dürfte bei allerhöchster Stelle nicht geringe Verwunderung erregen. Aus dieser ist zu entnehmen, daß das nämliche königl. Appellationsgericht schon im Monate April 1809 die Beståttigung der ganzen halben Million (respective 492,800 fl.) würklich vorgenommen habe. Dasselbe königl. Appellationsgericht befahl dem Landgerichte Baunach durch Dekret vom 19ten April 1809, erwähnte Summe in den Amtlichen Hipothekenbüchern vorzumerken, und sagt daselbst (wie oben schon §. 23. vorkömmt) ausdrücklich:

„Zur Arrangirung des freiherrl. von Lichtensteinischen Schuldenwesens sind von dem Vermittler desselben, Oberstjustitzrathe Hornthal allhier, 292,500 fl. an Kapitalien aufgenommen worden, welchen die Vormerkung in den Unterpfandsbüchern von königl. Bairischer und großherzogl. Würzburgischer Seite versprochen worden ist. . . .

Da nun auf diesen Allodialgütern 200,300 fl. an immittirten Gläubigern schon haften, so hat königl. Landgericht zu Baunach den vorläufigen Auftrag diese 492,800 fl. in Summa einstweilen auf die freiherrl. von Lichtensteinischen Allodial-Besitzungen im Königreiche Baiern vorzumerken. . . . „

Das darauf geführte Amtsprotokoll vom 6ten May 1809 zeigt die Vollziehung.

Euere K. M. geruhen, über den offenbaren Widerspruch, in den das königl. Appellationsgericht mit seinen eigenen Entschließungen verfällt, zu urtheilen!

Es wird zugleich wiederhohlt, daß, wenn auch die Konsensschuldurkunden noch nicht konfirmirt wären, daraus für mich, den Appellanten und Querulanten die geringste Verbindlichkeit, aus den übrigen angeführten Ursachen, nicht folgen könnte. Das königl. Appellationsgericht fährt fort:

„3) Demungeachtet habe sich der Vermittler beigehen lassen, dem Kaufmanne Raulino, in Gesellschaft des Administrators aufzutragen, Zahlungen und Zinsenprästationen an die neuen Kreditoren der erschöpften von Lichtensteinischen Administrationskasse vorzuschießen, und bis sie sich wieder erhohlt habe, nach und wieder daher einzunehmen.„

Zu 3.

Diese faktische Angabe ist wieder ganz falsch. Nie gab ich dem Kaufmanne Raulino diesen Auftrag; Raulino hatte eben so wenig, als das Administrationsamt, von mir Aufträge anzunehmen, wenn ich sie je ertheilt hätte; ich war und bin des Einen so wenig, als des Andern, Behörde. Die hier allegirt werdende protokollarische Vernehmlassung enthalte, was sie wolle, so ist sie einseitig geführt, unrichtig, und unerheblich.

Zudem rekurriren auch hier alle zu 1. und 2. an- und ausgeführte Momente.

Sodann heißt es:

„4) Daß der Oberstejustitzrath den Raulinoischen Extrakt der Zinsen nicht kennen wolle, ändere die Sache nicht, denn sie seie mit 9,725 fl.

unter der Summe der Raulinoischen Auszahlung, welche derselbe authorisirt habe, zu 16,126 fl. 1 kr. mitbegriffen, und sie wäre ihm ... zur Einsicht vorgelegt worden.„

Zu 4.

Dasselbe, wie zu 1. 2. 3. — Ganz falsch ist die Aeusserung, daß ich zu irgend einer Zahlung irgend Jemanden authorisirte, oder auch nur authoisiren konnte. Zudem kommen noch alle übrige Momente. Unwahr ist es auch, daß mir, oder meinem Mandatar die Raulinoische Vernehmlassung nur mit einer Silbe zur Kenntnis gebracht worden seie. Dessen Beantwortung (aufklärungsweise) konnte nur in Uebereinstimmung mit den vermeintlichen Erinnerungen vor sich gehen; in diesen (Anlage Ziffer 9.) ist von dieser einseitigen unerheblichen Vernehmlassung nicht die geringste Erwähnung, wie deren Anblick bewährt.

Hat Administrator Zinsen bezahlt, hat er Geld dazu erborgt, was gehet dieses alles mich, als Dritten, an, der ich nie Zahlungsverbindlichkeit hatte, nie berechtigt war, Zahlung anzuordnen, sie nie anordnete. Der Administrator hat diese seine Handlungen zu vertreten, und wird sie vertreten, weil er, sogar an Eides statt, auf Geheiß der von Lichtensteinischen Familie, der Agnaten, und Kuratel selbst, dieselben Zinsen an die Konsensgläubiger pünktlich zu zahlen, angelobte.

Auch wird wiederhohlt, daß die nemlichen Konsensgläubiger, an die die Zinszahlung geschah, mit zwanzigfachem Kapital in der Masse stecken, die Masse also für jeden Fall gedeckt wär.

Die allerunterthänigste Bitte gründet sich von selbst:

Reformirend zu erkennen, daß mir wegen den vom Amtsadministrator an die Konsensgläubiger bezahlten Zinsen irgend eine Haftung nicht zugemuthet werden könne.

§. 50.

VII. Beschwerde und Nichtigkeit.

Die 6te vermeintliche Erinnerung will, daß ich sechs Gulden an Fuhrlohn für eine Fuhr Hafer vergüte.

So unbedeutend der Gegenstand ist, so groß und unverkennbar ist die durch das königl. Appellationsgerichtliche Verfahren zugefügte Beschwerde und Nichtigkeit.

Ich sagte zu dieser Erinnerung, daß Amtmann Wagner mir bereits, wie urschriftlich vorliegt, über einige Naturalien und Fuhrlöhner alles in Ansatz gebracht, und verrechnet habe. — Dieß war: entgegengesetzte Zahlung, erwiesen durch eigenes Zugeständnis des Administrators, welches in der Anlage Ziffer 40. zum Kommissionsprotokolle vom 7ten April 1809 als schon verrechnet vorkömmt, es müßte also mir erwiesen werden, daß mir nebst dem schon verrechneten noch eine Fuhr geleistet, ich nocheinmal sechs Gulden schuldig geworden seie.

Hiezu kömmt noch, daß die Masseersparnisse, Aussenstände rc. vom Jahre 1807/8, durch Vertrag mein Eigenthumm selbst geworden seien wie dieß oben schon hinreichend dargethan wurde, ich wäre also die 6 fl., wenn sie noch nicht verrechnet wären, mir selbst zu zahlen schuldig.

Man bittet alleruntertHänigst

zu erkennen, daß mir, der 6 fl. für Fuhrlohn wegen, weder Beweiß noch eine Vergütung auferlegt werden dörfe.

§. 51.

VIII. Beschwerde und Nichtigkeit.

Den Stoff hiezu gab die vermeintliche 7te Erinnerung.

„Es habe, sagt der Erinnerer, der Oberstejustitzrath und der Amtmann Wagner, vermöge Kontrakts vom 31ten März und 7ten April 1808 drei Viertheile des mit Lehensverbande versehenen Hofes zu Mirkendorf um 9800 fl. rhn. an den Posthalter Schultheiß zu Gleußen verkauft, und dessen erste Zahlungsfrist mit 3000 fl. habe der Oberstejustitzrath eingenommen, . . . ohne sie auszugeben. . . . „

Das hier zu Grunde gelegte Faktum ist ganz unwahr.

Ich mischte mich nie, und in keiner Rücksicht in das Administrationsgeschäft; ordnete nicht das Geringste an; ich kaufte und verkaufte nichts; wie

konnte ich dieß, da ich weder Administrator, noch Oberbehörde des Administrationsamtes je war? — Hätten mich meine Verstandeskräfte so weit verlassen, daß ich ein zur von Lichtensteinischen Masse gehörendes Objekt, und gar ein im Lehensverbande stehendes, zu veräussern, mir hätte beigehen lassen wollen, wie hätte dieß der Administrator zulassen können? — Die Angabe des von mir vorgenommen sein sollenden Verkaufs der Mirkendorfer Hofsantheile an Schultheiß ist Erdichtung. In der (ohne Schuldigkeit) gegebenen aufklärenden Antwort zum Punkte 7. ward eben dieser Angabe widersprochen. Dennoch nahm königl. Appellationsgericht keinen Anstand, zu beschließen:

„Der Vermittler seie schuldig, diese 3000 fl. rhn. der Administrationskasse zu ersetzen „

Läßt sich wohl eine auffallendere Beschwerde, eine größere Nichtigkeit denken, als die Ausspreching einer Entscheidung, ohne Verhandlung — ohne Feststellung der Person des Klägers — ohne Beweiß der vorausgesetzten, widersprochenen Thatumstände — gegen Faktum, Gesetze, alle gesetzliche Formen?

Gesetzt, es wäre ein Kläger gegen mich aufgetreten, hätte auf erwähnte Thatumstände seine Klage gestützt, ich sie widersprochen, jener sie nicht erwiesen, hätte nicht für mich erkannt werden müssen? — Wem ist das Prinzip unbekannt:

actore non probante, causa cadit, et pro reo nuntiatur? —

Es liegt dieß im Naturrechte, und in positiven Gesetzen;

L. 4. C. de edend. L. 17. ff. de probat.

Nun ist aber gar kein Kläger vorhanden. — Die Stelle legte ein unwahres, widersprochenes, unerwiesenes Faktum zu Grunde, und urtheilte!

Unter vielen andern, die Nichtigkeit eines solchen Verfahrens aussprechenden Gesetzen, allegire ich nur

L. 4. C. de sent. et interl.

Es sagt:

prolatam a praeside sententiam contra solitum judiciorum ordinem autoritatem rei judicatae nunquam obtinere, certum est.

Da das königl. Appellationsgericht in allen Absätzen seiner Entschließung in dieselben Fehler, wie hier, verfallen, überall ohne Klage, ohne Beweiß, gegen faktische Wahrheit, beschlossen worden ist, so will ich die hier angeführten Stellen auf sie alle anwenden.

In den vermeintlichen Gründen der königl. Appellationsgerichtlichen Entschließung wird Mühe angewendet, sie zu rechtfertigen. Man legt zum Grunde der Entscheidung:

Das Kommissionsprotokoll hob Nro. LXIX. mit 6 Nebenanlagen ad fasc. III.,

und allegirt sie der Reihe nach in den Absätzen 1 — 6.

Der Innhalt des Protokolls beweiset, daß es in Abwesenheit meiner geführt wurde, daß die faktischen Angaben daselbst durch Nebenanlagen bescheinigt werden wollten, die man mir nie vorlegte, und zudem, wären sie vorgelegt, und anerkannt, unerheblich um so mehr sind, da das faktische Angeben,

als hätte ich den in Frage stehenden Hof an Schultheiß verkauft, oder auch nur mit verkauft,

erdichtet, also der Grund in der Hauptsache hinfällig ist.

Unberührt kann man hier den Umstand nicht lassen, daß selbst nach dem Innhalte und Ausdrucke des königl. Appellationsgerichts in dem Absatze 1:

„der Amtmann Wagner der Verkäufer des Hofes gewesen;„

es erhellet dieß aus dem Anblicke der Entschließung, und deren eigenen Ausdrücken; ich wäre also diesem zufolge nicht Verkäufer; wie stimmt dieß mit dem Uebrigen zusammen? — Ich soll den Verkauf des Administrationsamtes genehmigt haben; ich war ja nicht kompetente Behörde, nicht Oberebehörde des Amtes!

Wäre also aus diesem Verkaufe eine Haftung denkbar, so hätte man sich am Amte zu halten! Glaubte übrigens jemand, gegen mich eine Foderung

wegen 3000 fl. machen zu können, so wäre bei meiner kompetenten Gerichtsstelle Klage zu erheben, gesetzliche Handlungen zu pflegen, und rechtlich zu entscheiden!

Von selbst rechtfertigt sich die allerunterthänigste Bitte:

zu erkennen, daß mir wegen des, aus dem vom Amte verkauften Mirkendorfer Hofsantheils, herrühren sollenden Betrags von 3000 fl., irgend eine Haftung nicht zugemuthet werden könne.

§. 52.

VIII. Beschwerde und Nichtigkeit.

Mir sind, auf Anordnung des Kantons, als vormaliger Behörde, ein tausend Gulden rhn. aus den Masse-Geldern abschlägig bezahlt worden; dieß Faktum ist wahr.

Es ist zur vollen Genüge oben dargethan worden, daß die Masseersparnisse bis zum hergestellten Arrangement, alle Gelder, Aussenstände 2c. vertragsmäßig mir zum unwiderruflichen Eigenthumme überlassen worden seien; man beziehet sich, der Kürze wegen, darauf. Wären nun diese 1000 fl. mir nicht bezahlt, so existirten 1000 fl. in der mir gebührenden Masse mehr; ich hätte sie also mir selbst zu entrichten.

In der aufklärenden Beantwortung zu dieser vermeintlichen 8ten Erinnerung bemerkte man, daß eine Verbindlichkeit zur Rechnungsablage vor allem hergestellt, rechtskräftig darauf erkannt sein müßte; aber das kön. Appellationsgericht setzte sich über all dieß hinweg, und die Entschließung ist willkührlich und nichtig.

Es ergehet die allerunterthänigste Bitte:

Euere K. M. geruhen, zu erkennen, daß ich diese 1000 fl. rhn. weder in Berechnung zu bringen, noch vielweniger zu zahlen, verbunden sein könne.

§. 53.

IX. Beschwerde und Nullität.

Zur 9ten vermeintlichen Erinnerung sagt das königl. Appellationsgericht:

„Seie der Schluß zur 5ten Erinnerung hieher zu wiederholen, und von dem Rechnungsführer (was doch ich nie war, noch bin)! die Summe von 7801 fl. 1 kr. der Administrationskasse zu ersetzen, indem unter dieser Raulinoischen Rechnung sub Nro. LXXXI. ad fasc. sp. III. und der Nebenanlage sub Nro. IV. vom 2ten May 1809 die Zinsenzahlungen von 9725 fl. nach gedachter 5ten Erinnerung schon begriffen seien.„

Wie beschwerend, wie unheilbar nichtig, die königl. Appellationsgerichtliche Entschließung zur 5ten vermeintlichen Erinnerung in aller Hinsicht seie, ist oben (§. 48.) zur Ausführung der V. Beschwerde und Nichtigkeit evident gezeigt worden. Auch hier ist die faktische Voraussetzung: als hätte ich irgend einen Zinsenzahlungsauftrag dem Amte, oder wem immer, gegeben, der Wahrheit zuwider; ich konnte sie mit Wirkung nicht geben, wenn ich auch gewollt hätte, aus Mangel der Kompetenz — Das Amt zahlte, was es aus den heiligsten Versprechungen des Freiherrn von Lichtenstein, der Agnaten, und Kuratel, an die Konsensgläubiger zu zahlen, schuldig, und deßwegen sogar in Eid genommen wurde. — Auch diese Zinsen sind an die Konsensgläubiger bezahlt, die das zwanzigfache vom Zinsenbetrage auf ihre Konsensobligationen zu fodern haben, wodurch die Masse, wenn eine solutio indebita (die nicht da ist) vorhanden wäre, zwanzigfache Sicherheit schon in Händen hätte — kurz: all das Obengesagte findet auch hier volle Anwendung.

Besonders merkwürdig ist noch:

Das königl. Appellationsgericht sagt zur 10ten (angeblichen) Erinnerung,

„daß in der Raulinoischen Rechnung (die dem Administrationsamte gemacht ist) die Zinsenzahlung von 9725 fl. schon begriffen seie.„

Nicht genug also, daß man einmal mit Willkühr, widerrechtlich, und nichtig auf Ersatz beschloß; man that es doppelt; einmal zur 5ten, und noch einmal zur 9ten vermeintlichen Erinnerung.

Dem seie, wie ihm wolle, was gehen Handlungen zwischen Dritten mich an? — Das Administrationsamt zahlte, was es zu zahlen,

Pflicht hatte, — soll vom Raulino dazu Gelde entnommen haben — und ich soll's zur Masse zurückersetzen, und es von den Konsensgläubigern mir wieder ersetzen lassen!! — Läßt sich etwas willkührlicheres, gesetzwidrigeres, und zweckloseres denken?

Die allerunterthänigste Bitte ist:

Zu erkennen, daß in Ansehung dieses an die Konsensgläubiger schuldigermassen vom Amte bezahlten Zinsenbetrags, eben so wenig, als in Ansehung desselben Postens zu 5. (Beschwerde und Nullität V.) von mir Ersatz verlangt werden könne.

§. 54.

X. Beschwerde und Nichtigkeit.

Zur Ausführung giebt hier die ohne allen Grund von dem Erinnerungsverfasser aufgestellte 13te vermeintliche Erinnerung, und die königl. Appellationsgerichtliche Entschliessung darauf, den Stoff.

Man verlangt nämlich 36 fl. 2 ½ kr. rhn., als Nachzahlung für einigen vom Amte Lahm mir, gegen Bezahlung, abgelieferten Hafer, oder Beweis über die schon geschehene Zahlung.

In der aufklärenden Antwort kömmt schon vor, daß Amttmann Wagner die Preise für einige abgelieferte Getreider selbst bestimmt, nach seiner Bestimmung sie mir verrechnet, und die Vergütung, nach seiner eigenen Berechnung, bereits erhalten habe. Dessen Berechnung und Quittung ist zu den Kommissionsakten, und zwar zum Kommissionsprotokoll vom 6ten bis 10ten April 1809 unter Ziffer 40. urschriftlich gekommen; es ist also das, was man zu beweisen verlangt, längstens zu den Akten erwiesen.

Es kömmt noch hinzu, daß ich Eigenthümmer dieser Getraider, zufolge der vertragsmäßigen Stipulation, geworden, also den Ersatz, die Nachzahlung, wenn eine Platz greifen könnte, mir selbst, und nicht der dermaligen von Lichtensteinischen Masse, zu machen haben würde.

Unter Beziehung auf das, was oben zur Ausführung der VI. Beschwerde und Nullität vorkam, wird allerunterthänigst gebethen:

zu erkennen, daß der verlangte Ersatz oder Beweis wegen dieser 36 fl. 2½ kr. rhn. unstatthaft seie.

§. 55.

XI. Beschwerde und Nichtigkeit.

Dem Erinnerer schien es gut, auch zur Ausgabe Erinnerungen zu stellen, die eben so willkührlich, zweckwidrig waren, wie jene zur Einnahme; das königl. Appellationsgericht beschloß indessen diesen vermeintlichen Erinnerungen gemäß, und zwar zu 1. 2. und 3. ist die Entschließung auch hier gegen erwiesene Thatumstände, gegen die Natur der Sache, gegen die vertragten Verabredungen, gegen Innhalt der Akten und Urkunden. Um keine Lücke zu lassen, gehet man sie, diese Posten, der Reihe nach, durch.

Zu 1. 30,972 fl., bezahlt für die Major Kerzische Foderung, an Walther, für die Urlaubische, respective Graf Wallmodenische, an Gumbrecht Moses, werden zwar, als richtig für die von Lichtensteinische Familie von mir bezahlt, anerkannt, sie sollen mir aber nicht zu gut kommen.

Das Verhältnis dieser Posten liegt beurkundet in den Kommissionsakten selbst, und ist folgendes.

Freiherr von Lichtenstein gieng bereits im Jahre 1802 von der richtigen Idee aus, daß durch das herzustellende Arrangement es zu seiner Rettung nicht genügen dürfte, wenn die dortmals schon zur Anzeige gekommen gewesenen

768,057 fl. 5 kr.

an schuldigen Hauptsummen, nebst allen Zinsen, und was sonst noch im Vertrage ausgedrückt ist, richtig gestellt würden, sondern daß auch die übrigen ihm zur Last gelegenen Passiven erledigt werden müßten, weil sonst solche, nach hergestelltem Aerangement über die 768,057 fl. 5 kr., und das, was im Vertrage genannt ist, auftreten, Befriedigung verlangen, und neuerdings ihn in Verlegenheit setzen müßten.

Er war an Major von Kerz 15,000 fl. W. W. oder 18,000 fl. rhn. auf Wechsel schuldig; er gab diesen Posten in der Beilage zum Vertrage vom Oktober 1802 ausdrücklich an, damit ich ihn zur Berichtigung bringen möchte.

Würklich ist auch dieser Posten, welcher vom Major von Kerz an Fridrich Walther zedirt war, durch mich berichtiget, Wechsel, Quittung und Zession eingelößt, und zu den Original-Kommissionsakten am 6ten bis 10ten April 1809 unter Ziffer 29. 88. und 89. urschriftlich geliefert worden.

Ungeachtet die Foderung an Kapital allein 18,000 fl., dann an Zinsen vom 17ten November 1801 anfangend, eine Summe von mehreren zwanzig tausend Gulden liquid betragen, so habe ich doch dafür nur eine Vergleichssumme von 4,625 fl. bezahlt, mir zwar das Ganze mit allen Rechten und Befügnissen zediren lassen, aber zur Zession an die von Lichtensteinische Familie gegen die nämliche Summe mich bereit erklärt, auch nur die Vergleichssumme ausdrücklich in Ansatz gebracht, wenn mir die vertragsmäßigen Bedingnisse, und was mir daraus gebühret, in Erfüllung kämen.

Die ganz genaue Richtigkeit dieser Thatsache erhellet bei dem ersten Anblicke der allegirten Gerichtsakten. Königliches Appellationsgericht fand indessen für gut, zu beschließen, daß dieser Posten mir (den man aktenwidrig Rechnungsführer zu nennen, beliebt) willkührlich und eigenmächtig zu streichen seie.

§. 56.

Mit dem andern Posten zu 26,347 fl. hat es folgende Beschaffenheit.

Freiherr von Lichtenstein entnahm durch Forstsekretär Röllig von dem Hause Urlaub in Hannover im Jahre 1800, die Summe von 12,000 Thalern schweren Geldes, die Louisd'or zu 5 Thalern, und dessen Schwiegervater und Schwager, Graf von Wallmoden Gimborn, übernahm selbst die Garantie dafür, wurde Bürge und Selbzähler. Die versprochene Rückzahlung geschah nicht, Zinsen und Unkosten schwollen an, und erstreckten sich bis zu Ende des Jahres 1807 auf 26,347 fl. rhn. Erwähnter Graf von Wallmoden war in Hamburg, wo er sich aufhielt, in Gefahr, Wechselarrest gegen seine Person verhängt zu sehen; Gumprecht Moises aus Hamburg übernahm die Zahlung, ließ sich die ganze Foderung abtreten, und bei hergestelltem Arrangement verlangte er, und erhielt auch hiefür volle Befriedigung, mit der angegebenen Summe.

Im Oktober 1802 gab Freiherr von Lichtenstein denselben Posten mit 23,000 fl. beiläufig (vom Jahre 1803 — 1807 sind Zinsen und Kosten hinzu gekommen) als zu berichtigen, ausdrücklich an. Ich leistete auch diese Zahlung, lößte Wechsel, und überhaupt die darauf Bezug habenden Urkunden ein, erhielt Quittung und Zession, übergab alle diese Dokumente urschriftlich der Kommission zu den allegirten Protokollen vom 6ten — 10ten April 1809 unter Ziffer 30 und 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 a, 99 b, und 100.

Dennoch war es dem königl. Appellationsgerichte beliebig, auch diesen Posten mir streichen zu wollen.

Man setze den Fall, der hier nicht existirt, Freiherr v. Lichtenstein hätte dieser beiden Posten bei mir nie Erwähnung gethan, ich hätte zur Berichtigung beider Foderungen den geringsten Auftrag nicht überkommen, und ich hätte sie, ganz aus eigener Bewegung, bezahlt, die Urkunden eingelößt, Quittungen und Zessionen darüber erhalten. Wer würde wohl auch in diesem Falle nur Zweifel dagegen zu erregen, sich einfallen lassen, daß ich, als Zessionar und Eigenthümmer der Foderungen, Befriedigung erhalten müsse? — Die Schuldurkunden sind im Jahre 1800 und 1801 (also vor der Prodigalitätserklärung, die im Jahre 1804 ergieng) ausgestellt, gerichtlich und wiederhohlt, als richtig rekognoszirt; woher soll irgend ein Grund zum Zweifel genommen werden?

Nun kömmt noch hinzu, wie in den Akten vorliegt, daß im Anhange, in der Beilage zum Vertrage vom Jahre 1802, die Zufriedenstellung beider Posten bestimmt ausgedrückt, auch die Zahlungsmittel hiezu gesöndert angewiesen worden sind; eine auffallendere Willkühr, Beschwerde, und Nichtigkeit, als königl. Appellationsgericht auch hier begieng, wohl nicht denkbar! —

Richtigkeit der Foderungen, ausdrückliche, vertragsmäßige Verabredung, und zwar durch öffentliche und anerkannte Dokumente, beurkundete Zahlung, versio in rem, Quittungen und Zessionen, alles liegt dokumentirt in den Akten; man will aber dem Vermittler die Ehre der Zahlung der Schulden eines dritten, zudenken, und zwar aus eigenem Vermögen, ohne Vergütung!!!

§. 57.

In der zu den vermeintlichen Erinnerungen gegebenen aufklärenden Antwort geschieht noch eines besondern Umstandes Erwähnung, welcher nicht ausser Acht zu lassen ist, und besonders die Urlaubische, dann Graf Wallmodenische, zuletzt Gumprecht Mosische Foderung betrifft.

Gumprecht Moises hatte, ausser dieser ihm abgetretenen Foderung, noch andere Foderungen, und für diese Vergleichssummen zu erheben. Dies veranlaßte ihn, sich in der konsentirten halben Million Gulden neuerdings, als Konsensgläubiger, mit zu interessiren, und zwei Partialkonsens-Obligationen mit

50,000 und 40,000 fl.

also zusammen $\frac{90}{m}$ fl. an sich zu bringen; in der Art, daß die ihm zu zahlen gewesenen Summen mit einem Theile der konsentirten halben Million selbst, durch die Partialobligationen berichtigt wurden. Die von der ganzen von Lichtensteinischen Familie, Agnatschaft, Kuratel ꝛc. für die Konsensgläubiger ausgefertigten Schuldurkunden sind den Kommissionsakten urschriftlich beigelegt, und erproben diesen Thatumstand.

Nun nehme man für einen Augenblick an, ohne es einzuräumen, die Zahlung der 26,347 fl. an Gumprecht für die Urlaubische Foderung wäre indebite geschehen; so müßte dieser, als indebite Empfänger, vor allem Rückzahlung leisten. Derselbe hat, wie gesagt, an Konsensschuldfoderung gegen die von Lichtensteinische Masse, 90,000 fl. liquid zu fodern; die nämlichen 26,347 fl. bilden einen Theil dieser 90,000 fl. Die Kompensation würde sich von selbst ergeben; und die königl. Appellationsgerichtliche Entschließung wäre, auch in dem gesetzten, aber unrichtigen Falle, ungerecht, beschwerend und nichtig.

§. 58.

Das königl. Appellationsgericht stellt auch hier vermeintliche Entscheidungsgründe auf, die, so wie die Entscheidung selbst, fehlerhaft sind, in ihrer Blöße leicht erblickt werden. Es sagt:

„1) Der Vermittler und Rechnungsführer (das Letztere war, und bin ich nicht!) habe in dem Auftrage der vormaligen Kaiserl. Kommission des Kantons Baunach vom 30ten September 1805, und in dem sich darauf beziehenden Vertrage der beiden Gräfinnen vom 3ten, 4ten, 13ten und 14ten März 1807, nur die Befügnis bekommen, die in dem Göttinger Lokationsurtheile vom 19ten Julius 1803 klassifizirten Foderungen, nebst dem Grafen Sertorio Nigrelli, Leopold Carlebach zu Wien, und Samuletti zu Anhalt Köthen, zu vergleichen;„

2) Die genannten 2 Posten zu 4,625 fl. Kerzische, und 26,347 fl. Urlaubische Foderung aber seien darinnen nicht enthalten, sie könnten also

3) in der Ausgabe nicht bestehen.„

Zu 1. 2. 3.

Es ist unwahr, akten- und vertragswidrig, daß ich in dem von Lichtensteinischen Debitwesen je Rechnungsführer gewesen seie; Vermittler war ich, um alle, im Hauptvertrage ausgedrückten Passivposten zu erledigen, und zwar gegen die stipulirten Konditionen; ich habe sie erledigt, die Erledigung bewiesen; nun verlange ich, daß man auch mir die stipulirten Bedingnisse erfülle. Von Rechnungsleistung kann keine Rede sein, und ist keine; mit dem Administrationsgeschäfte hatte sich nur das Administrationsamt zu befassen, in die Administration mischte ich mich nie, konnte mich, wenn ich auch gewollt hätte, nicht darein mischen, da ich hiezu im Geringsten nicht authorisirt war. Wie kann, unter diesen aktenmäßigen Umständen, von Rechnungsführung, von Rechnungsablage, von Erinnerung zur Ausgabe ꝛc. die Rede sein? Das Nähere hievon ist oben schon hinreichend entwickelt, und beurkundet worden. Das königl. Appellationsgericht hat willkührlich eine Rechnungsführung auch in diesen vermeintlichen Entscheidungsgründen vorausgesetzt; auch hier ist diese Voraussetzung faktisch unrichtig, und gegen Aktenlage.

Eben so falsch ist die fernere Voraussetzung, als wäre ich zur Berichtigung der in Frage stehenden beiden Posten nicht beauftragt gewesen; der oft allegirte Vertrag nennt sie bestimmt als jene Posten, welche ihm, nebst den

768,057 fl. 5 kr., (überhaupt nebst den im Vertrage ausgedrückten Passiven) noch zur Last lagen, und nach dem Arrangement zur Last gefallen wären, wenn sie nicht auch Berichtigung erhalten hätten.

Der Innhalt der Vollmacht des Kantons vom 30ten September 1805, und der ferner beitretenden Vollmacht vom 3., 4., 13., 14ten März 1807 der beiden Gräfinnen, waren, und sind, keine Verträge (wie man in den vermeintlichen Entscheidungsgründen den unrichtigen Ausdruck wählt) drücken nicht mit einer Silbe das Verboth aus, die quästionirten Foderungen nicht zu berichtigen. Man darf nur diese beiden Vollmachten durchblicken, und die Ueberzeugung folgt von selbst. Weiter oben sind sie wörtlich angeführt, und das so eben Gesagte umständlich bereits dargethan.

Nicht weniger ist der agnatische Konsens oben allegirt, erörtert, und dargelegt, daß er eben so wenig mit dem Hauptvertrage im Widerspruche stehe. Hiezu kömmt noch der Umstand, daß der von den Agnaten ihrem verschuldeten Bruder, zur Aufnahme des, zum Arrangement erfoderlich gewesenen Kapitals, gegebene Konsens nach seiner Wesenheit, kein Vertrag seie; um Darleiher zu finden, um ihnen Sicherheit gegen Einspruch der Agnatschaft, um deren Beistimmung den Kreditoren vorzulegen, also zur Geldanschaffung, war der Konsens nützlich, vielleicht nothwendig; zum Zahlen, zur Berichtigung dieser, oder jener Schulden des Freiherrn von Lichtensteins, dazu war doch sicher kein agnatischer Konsens erfoderlich!

Würde man daher aus dem agnatischen Konsense, wie es der Fall nicht ist, einen Widerspruch mit dem Hauptvertrage erzwingen können; wie könnte man nur auf die Idee gerathen; daß ein von den Schwestern des Gemeinschuldners dem Gemeinschuldner ertheilte Agnatenkonsens stipulirte Verbindlichkeiten zwischen dem Gemeinschuldner und mir abzuändern, im Stande sein sollte?

Es ist aber nebst dem ganz unrichtig, daß zwischen den allegirten Dokumenten nur ein Schatten vom Widerspruche obwalte. Weiter oben ist der Innhalt der von dem Gemeinschuldner, der Agnatschaft, den Beiständen, und der Kuratel, den Konsensgläubigern ausgefertigten Konsens- Schuld- und Pfandurkunden angeführt, unter andern der Absatz XIII, in welchem die nämlichen

Allodialgegenstände im Schätzungswerthe zu 59,644 fl. 14 kr. von der Verpfändung ausgenommen sind,

„weil sie verkauft, und mit dem Kaufschillinge der Papierverlust (um die stipulirte halbe Million Gulden baar dem Vermittler abzugewähren) und die übrigen Ausgaben berichtiget werden müssen.„

Diese von der Agnatschaft, den Beiständen, und der Kuratel selbst hiezu bestimmten Gegenstände sind ganz die nämlichen, welche im Hauptvertrage zur Berichtigung der beiden (quästionirten) Schuldposten an Kerz, nachher Walther, und an Röllig, nachher Urlaub, Graf Wallmoden, und Gumprecht, sowohl, als zur Deckung der Provision und Kosten, bei Anschaffung des neuen Anlehens ausgesetzt worden sind. Die Agnaten bestimmen zu diesen Zwecken, in der Beilage Ziffer 5. zu den Konsensobligationen:

die Mühlwiese zu Memelsdorf,
den Pabstenhof daselbst,
Schönbrunn,
die Wiesen im Schottensteiner Flur,
und den Stürmersgarten;

Im Vertrage werden zu den nämlichen Zwecken bestimmt:

das Allodialgut Schönbrunn,
der Pabstenhof,
die Mühlwiese,
die Schottensteiner Wiesen, und
der Stürmersgarten.

Läßt sich wohl eine größere Uebereinstimmung denken; wie ist es möglich, daß man gegen offenbare Aktenlage, einen Widerspruch vorspiegeln, und darauf eine so willkührliche und nichtige Entscheidung stützen will?

§. 59.

Bei so vielfachen Beweisen über die auch hier zugefügte Beschwerde und Nichtigkeit könnte man sich fernerer An- und Ausführung in dieser Rücksicht

entübrigen; nur um das Maaß noch mehr zu füllen, berührt man auch noch Nachstehendes.

Die Kommissionsakten, die Protokolle vom 6ten — 10ten April 1809 mit ihren Originalanlagen beweisen, daß der Posten von 26,347 fl. an Gumprecht Moises, als letzten Zessionar, bezahlt worden seien, welcher, in dem konsentirten Anlehen, von 90,000 fl. Innhaber ist; es ist oben, bei der Beschwerde- und Nichtigkeits-Ausführung, derselbe Thatumstand angeführt, und schon bemerkt worden, daß, wenn er (wie es nicht ist) die erwähnte Zahlung indebite erhalten hätte, der Ersatz durch Abrechnung und Kompensation schon in der Masse vorhanden seie. Dasselbe habe ich in meiner Erklärung zu den vermeintlichen Erinnerungen deutlich vorgetragen (wie wohl nur eventuell) — in der königl. Appellationsgerichtlichen Entschließung, und in den sogenannten Entscheidungsgründen dazu, herrscht über diesen wichtigen Umstand tiefes Stillschweigen; wer vermag, sich die Möglichkeit zu erklären, daß eine Justitzbehörde, wenn ihr vor Fassung des Schlusses der wahre Innhalt der Akten zur Kenntnis gekommen ist, so zu beschließen, so über Rechte und Befügnisse, so über das Dein und Mein, abzusprechen, im Stande gewesen seie?

Unbegreiflich war schon die Erinnerung. Gesetzt, es fände hier Verbindlichkeit zur Rechnungsablage Statt, gesetzt also, ich wäre in dieser Sache Rechnungsleister, gesetzt ferner, ich hätte von Lichtensteinische Schuldenposten bezahlt, welche mir zu bezahlen, nicht aufgetragen waren; so müßte ja eine Erinnerung zu meinem Vortheile geschehen, eben weil ich nicht aufgetragene Schuldposten berichtigt hätte?

Unterzeichneter gehet noch weiter; er setzt den Fall, die Kerzische, und die Urlaubische Foderung wären zur Zahlungserwähnung würklich gar nicht gekommen, und er hätte sie dennoch berichtigt, dann könnte er zwar aus Vertrage Ersatz nicht verlangen, aber doch gewiß ex versione in rem! Die in Hinsicht auf beide Foderungen eingelößten, zu den Akten urschriftlich hingegebenen, gerichtlich anerkannten Wechsel und Schuldurkunden sind mir, als Zähler, mit allen Rechten und Befügnissen abgetreten; die eine, die Kerzische

Foderung, war 18,000 fl. an Kapital, und beträgt itzt mit Zinsen belläufig 27,000 fl., hiezu die 26,347 fl. Urlaubische, Wallmodenische Foderung gerechnet, so betragen sie die Summe von

53,347 fl.

ohne die Zinsen von der letzten Post vom Jahre 1807 bis daher noch in Ansatz gebracht zu haben.

Wenn ich also die verwendeten

30,972 fl.,

nach der Meinung des königl. Appellationsgerichts, aus dem Geschäfte, aus dem Vertrage ꝛc. nicht zu erhalten hätte, so müßte mir die größere Summe zu

53,347 fl.

als Zessionar gerichtlich anerkannter liquider Foderungen, ersetzt werden; auf wessen Seite wäre wohl der Vortheil? — Der Masse, oder Meiner? —

Der Fall ist doch gewiß nicht denkbar, daß irgend eine, die Gerechtigkeit ausübende Stelle auf die Idee verfallen könnte, daß mir lediglich die Ehre zu Theil werden sollte, liquide, anerkannte von Lichtensteinische Passiven berichtigt zu haben, die bezahlten Summen aus dem Meinigen aufzuopfern, und aus dem von Lichtensteinischen Vermögen keine Wiederbezahlung zu erhalten!

Sollte mir wohl diese Ehre deßwegen zugedacht werden können, weil es mir gelang, die von Lichtensteinische Schuldensumme von einer Million Gulden und darüber auf beiläufig die Hälfte, auf die rechtlichste Weise, mit Zustimmung aller Interessenten, zu reduziren. — Die am Rande des gänzlichen Verderbens gestandene von Lichtensteinische Familie ihrem unvermeidlichen, nahem Untergange entrissen, und auf die Bahn der augenscheinlichen Rettung geführt zu haben??

Von welcher Seite immer die Sache betrachtet, welcher Gesichtspunkt immer fixirt werden will, so erscheinet die königl Appellationsgerichtliche Entschließung, als den unläugbaren Thatumständen, und den eigenen Gerichtsakten zuwider, als beschwerend und unheilbar nichtig.

Es gründet sich die allerunterthänigste Bitte, zu erkennen:

Daß die in Frage stehenden 30,972 fl. mir allerdings berichtiget, re-

spective die mir stipulirten Bedingnisse in Erfüllung gesetzt werden müssen.

§. 60.

Es wird nun die

Ausführung der XII. Beschwerde und Nichtigkeit

sehr leicht. Den Stoff hiezu giebt die zwote vermeintliche Erinnerung zur Ausgabe, und die königl. appellationsgerichtliche Entschließung, wo es heißt:

„Aus gleichem Grunde, wie bei der eben vorhergehenden Erinnerung werde die Foderung zu 95,560 fl. (ohne Zinsen) in der Ausgabe gestrichen, und der Vermittler . . . . . zum ordentlichen Rechtswege verwiesen.„

Es rekurriren hier alle die Thatumstände, der Innhalt der Akten und der Dokumente, die schon hinreichend erörtert worden sind, worauf man sich bezieht. Besonders ist hier noch zu bemerken:

Im Vertrage vom Oktober 1802 ist ausdrücklich stipulirt, daß mir zwar die halbe Million baaren Geldes nebst den Masseersparnissen und 8,000 fl. zu liefern, und ich dagegen die wider Freiherrn von Lichtenstein vorhanden gewesenen Passiven zu berichtigen, verbunden seie. Es sind diese Passiven mit 768,057 fl. 5 kr. an Hauptsummen bestimmt angegeben, und spezifizirt; ich habe aber ausdrücklich (im §. 2. IV. des Vertrags) die Berichtigung auch dieser 95,560 fl. mit denselben mir zugesicherten Leistungen auf mich genommen.

Wenn ich nun diese vom Freiherrn von Lichtenstein noch besonders bezahlt verlangen wollte, dann wäre gegründete Einwendung am rechten Platze. Ich habe diese Summe unter den übrigen berichtigten von Lichtensteinischen Passiven aufgenommen, und dennoch verlange ich nicht mehr, und nicht weniger, als Erfüllung der stipulirten Conditionen; der Erinnerungsverfasser fand es für gut, hier, bei der sogenannten Ausgabe, zu erinnern, daß der erwähnte Posten in der Göttinger Lokationsurtel nicht vorkomme, also erst im gesönderten Rechtswege zu behandeln wäre.

Gesetzt, es geschähe dieses, so käme dem Freiherrn von Lichtenstein eben dieser Posten zu 95,560 fl. an Hauptsumme, dann an Zinsen vom 20ten August

1802 bis daher (mit Vorbehalt der Weitern) mit 39 — 40,000 fl. neuerdings zur Last; der wohlthätige Zweck des ganzen Arrangementsgeschäftes, nämlich Endigung der kostspieligen Sequestration und Rettung der von Lichtensteinischen Familie, gienge verloren. Es wäre derselbe Fall, der in der nächst vorausgehenden Beschwerde und Nichtigkeitsausführung, in Ansehung der von Kerzischen Foderung, zur Erörterung gebracht worden ist, und zwar oben im §. 58.

Die hier in Frage stehende Schuldfoderung ist nicht allein in der Abrechnungsurkunde vom 20ten August 1802 als liquid anerkannt, sondern auch Zinsen zu 5 vom Hundert jährlich davon zugesichert, Vermögensunterpfand konstituirt, dann im Vertrage vom Oktober 1802 wiederholt anerkannt.

Zum Kommissionsprotokolle vom 6ten April 1809 hat man unter Ziffer 33. das Originaldokument vorgelegt, und beglaubte Abschrift davon bei den Akten zurück gelassen.

Nicht weniger hat Freiherr von Lichtenstein in seiner bei der Behörde übergebenen, und am 11ten April 1809 daselbst präsentirten Vorstellung die Richtigkeit des Vertrags vom 3ten Oktober 1802 und des Schulddokuments vom 20ten August n. J. ausdrücklich wiederholt, und gerichtlich anerkannt.

Wie nun das kön. Appellationsgericht daran kommen konnte, diesen wichtigen Posten dem Freiherrn von Lichtenstein, nach vollzohenem Arrangement, neuerdings auflasten zu wollen; wie das kön. Appellationsgericht daran kommen konnte, den Freiherrn von Lichtenstein und mich zu einem Rechtsstreite, der nicht existirt, und nach Aktenlage nicht existiren kann, zwingen zu wollen? — Dies läßt sich keineswegs begreifen.

Die im oft allegirten Vertrage vom Oktober 1802 zugesicherte halbe Million fl. baaren Geldes ist auch in der Agnatischen Konsensurkunde und in den Konsensobligationen, wie schon hinreichend dargethan ist, für mich ausdrücklich bestimmt. Des Passivs zu 95,560 fl. geschieht da von Seite der Agnaten keine Erwähnung; es war überflüssig, weil zum Mehrzahlen wohl noch nie ein Agnatischer Konsens erfoderlich, und eingehohlt wurde. Ich könnte mir daher freilich gerne gefallen lassen, daß mir die halbe Million Gulden abgewährt, und mir die in der Göttinger Lokationsurtel nicht ausge-

drückten

drückten Passiven nicht besonders vergütet wurden. Ich habe dies nicht verlangt, verlange es nicht, weil es gegen Intention, gegen Verabredung wäre.

Alle Interessenten freuen sich des vollzohenen Arrangements, wollen keinen Streit, sondern gebührende Befriedigung; das kön. Appellationsgericht beschließt, daß dennoch Streit geführt werden soll!

Von jedem Gesichtspunkte betrachtet, ist diese Entschließung gegen Thatumstände, gegen Akten und Urkunden, gegen Gesetz und gesetzliche Form, zwecklos, beschwerend, und nichtig.

Die allerunterthänigste Bitte ist:

> Euere K. M. geruhen, zu erkennen, daß dieser Schuldposten zu 95,560 fl., gegen noch gänzlich zu bewerkstelligende Erfüllung der mir stipulirten Bedingnisse, als berichtigt anzusehen, daher die Verweisung zum gesönderten Rechtswege Anwendung hier nicht habe.

§. 61.

Die XIII. Beschwerde und Nichtigkeit

ergiebt sich aus der königl. Appellationsgerichtlichen Entschließung zur vermeintlichen 3ten Erinnerung zur Ausgabe.

Der Gegenstand sind die mir, nebst den übrigen Stipulationen, zur Belohnung und Erkenntlichkeit, stipulirten 8,000 fl., wogegen (und gegen die übrigen Leistungen) ich auf jede Anfoderung von Tagegeldern, Reise- und andere Kosten Verzicht leistete. Auch diese will das königl. Appellationsgericht nicht passiren lassen.

Die vermeintlichen Gründe, die unter 1. und 2. aufgestellt werden, sucht man wieder aus den Vollmachten des Kantons und der Agnaten zu schöpfen, wie dieß bei andern Punkten geschah. Da die Unstatthaftigkeit derselben oben zur Genüge und wiederholt erwiesen ist, so beziehet man sich darauf.

Bei Einleitung, Fortsetzung, und Ausführung des Arrangements giengen sämmtliche Interessenten von der reinen, ersprießlichen Absicht aus, das weit-

läufige, verderbliche Debitwesen abzukürzen, mit Zustimmung aller Betheiligten es zu reduziren, und so zu ordnen, daß neue Foderungen, Berechnungen, und Weitläufigkeiten nicht wieder Statt finden sollen. — Eben deswegen kam man auch, der Belohnung und Vermittlungskosten wegen, auf eine gewisse Summe überein. Das königl. Appellationsgericht will auch darüber eine Liquidation, ein Verfahren ꝛc. veranlassen. Es will auch dieses gegen Vertrag, Aktenlage, und wechselseitig erworbene Rechte!

Daß Freiherr von Lichtenstein im Jahre 1802 als Verschwender noch nicht, sondern erst im Jahre 1804 erklärt wurde, ist vorgekommen, ist in den Gerichtsakten sichtbar; es ist daher eitler Versuch des königl. Appellationsgerichts, aus dem Prodigalitätszustande (1804) den Vertrag (1802) bekämpfen zu wollen.

Die Kantons- und Agnatische Vollmachten sind, ihrer Natur und Innhalt nach, nicht dazu geeignet, Verträge aufzuheben, wenn jene mit diesen im Widerspruche wären; daß sie es nicht seien, ist ebenfalls schon dargethan.

Sogar drücken die Agnaten (obschon zum Ueberflusse) in ihrem Konsense, und in den Konsensobligationen deutlich aus:

> Daß der Vermittler, gegen Ablieferung der 500,000 fl. baar, für Reisekosten, Diäten ꝛc. etwas besonders zu berechnen, und zu verlangen, nicht befugt sein sollte.

Dieselben Aktenstücke geben also Gründe gegen, keine für, die königl. Appellationsgerichtliche Entscheidung.

Auch hier will man von Amtswegen, gegen den Willen der Interessenten, ein prozessualisches Verfahren über Kostenliquidation, veranlassen; auch hier rechtfertigt sich die allerunterthänigste Bitte:

> Zu erkennen, daß in Hinsicht auf die stipulirten 8000 fl., mir die Vertragserfüllung geleistet werden müsse.

§. 62.

XIV. Beschwerde und Nichtigkeit.

Das königl. Appellationsgericht wollte ein für allemal aus mir einen Rech-

nungsführer, in Ansehung vorliegenden Arrangements, erzwingen; ich war, und bin es nicht. Nie ließ ich mich darauf ein, bewährte indessen in allen meinen Aeusserungen auf die königl. Appellationsgerichtliche Entschließungen, daß ich jede Erklärung und Aufkläruug zu geben, stets bereit war, und gab sie, sooft sie verlangt wurden, mit Verwahrung gegen Rechnungsverbindlichkeit, aber mit Hochachtung und Bescheidenheit.

Als ich von Krankheit überfallen, in augenscheinlicher Lebensgefahr mich befand, und dennoch bald mit dieser, bald mit jener königl. Appellationsgerichtlichen Entschließung heimgesucht ward, (meine tödtliche Krankheit war notorisch, dem königl. Appellationsgerichte zur Kenntnis gekommen, und doch . . . ! !) ernannte ich einen Mandatar. Dieser beantwortete die vermeintlichen Erinnerungen mit der größten Bescheidenheit, mit Wahrheit und Aktenlage übereinstimmend (die Antwort ist unter Ziffer 10. oben beigefügt); das königl. Appellationsgericht gab sie zur Reinigung zurücke, und strafte den Mandatar: wegen Begünstigung seines Mandanten! (Anl. Ziff. 11.)

Er, der Mandatar, war eben abwesend, als diese Entschließung ausfloß; man insinuirte sie mir, dem von gefährlicher Krankheit befallenen Mandanten, und gab zur Reinigung und neuer Beantwortung eine Frist von dreien Tagen, mit der Drohung, die Erinnerungen (sogenannte) sonst alle für geständigt anzusehen. Ich antwortete nun selbst, in der Art, wie die Anlage Ziffer 14. an die Hand giebt. Mit aller Anstrengung war diese Arbeit verbunden, und sie mußte es sein, weil in der Aeusserung des Mandatars nicht das Geringste aufzufinden war, was zu bessern gewesen, und weil in der königl. Appellationsgerichtlichen Entschließung nicht mit einer Silbe ausgedrückt war, was gereinigt werden sollte. Indessen hatte auch diese Aeusserung dasselbe Schicksal; sie wurde noch einmal zurückegegeben, und auch ich, der Mandant, gestraft, ohne in der Entschließung auszudrücken, welche Stellen dann der Stein des Anstoßes wären. Nur errathen mußte mans aus den, mit Röthel, geschehenen Unterstreichungen.

Euere K. M. geruhen, beide Schriftsätze der strengsten Prüfung zu un-

terwerfen; nirgendwo ist ein unbescheidener Ausdruck anzutreffen. Alles, was da gesagt wurde, war und ist faktisch richtig, aus den gerichtlichen Akten und anerkannten Urkunden entnommen, beschränkte sich lediglich auf die Aufrechthaltung der durch feierliche, heilige Verträge erworbenen Rechte und Befugnisse; Mandatar sowohl, als Mandant hielten sich in der Gränze der Bescheidenheit, die jedoch mit Wahrheit und Offenheit verknüpft war; der Anblick der allegirten schriftlichen Aeusserungen giebt hierüber überzeugende Proben. Wenn der Anwald so die Rechte seines Prinzipalen vertheidigt, so ist dies Pflichtserfüllung — Begünstigung (wie das königl. Appellationsgericht sich ausdrückt) des Mandanten, aber schuldige Begünstigung, nicht sträfliche; **oder sollte wohl der Anwald seinem Clienten mißgünstig sein müssen?** — Wer vermag wohl hier den Sinn des königl. Appellationsgerichts zu erreichen?

Ich ward gezwungen, zum Nachtheile meiner, in etwas wieder erhohlter Gesundheit, mit Gefahr, das mir aufgedrungene Reinigungsgeschäft (wo es doch nichts zu reinigen gab) zu vollziehen; ich bath, mir bestimmt anzugeben, wo in der Aeusserung meines Mandatars irgend etwas Unbescheidenes läge, änderte zugleich (wie ich ausdrücklich beifügte) aus Hochachtung gegen das königl. Justitzkollegium, all jenes, was ich in der fraglichen zurückgegebenen Schrift roth unterstrichen antraf, und, ohne meinen Befugnissen, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, geändert werden konnte; dennoch gab man auch diese durch Strafdekret zurücke!

Wenn man die roth unterstrichenen Stellen anblickt, so sind sie eben so einfach, so schuldlos, so aktenmäßig wahr, wie die nicht unterstrichenen; welche Willkühr?

Man könnte hier die einzelnen unterstrichenen Stellen anführen, und das Gesagte darlegen; es ist aber überflüssig, weil dies in den beigefügten Aeusserungen selbst zur Genüge geschehen ist. Man schreitet daher zur allerunterthänigsten Bitte:

Allerhöchstdieselben geruhen, zu verfügen, daß die vom königl. Ap-

pellationsgerichte gesetzwidrig und nichtig verhängte, und bereits bezahlte Geldstrafe wieder zurückerstattet, auch, der willkührlichen Mißhandlung wegen, gebührende Genugthuung gegeben werde.

§. 63.

Ziehet man sämmtliche an- und ausgeführte Momente in Erwägung, vergleicht man sie mit den Gerichtsakten, und anerkannten Dokumenten, so ergiebt sich nachstehende Uebersicht des Ganzen, als Resultat.

1) Die vormalige Behörde, Ritterkanton an der Baunach, und die schuldende Familie, faßten, kaum nach verhängter Sequestration im Jahre 1802, die wohlthätige Idee auf, sie, die Sequestration, durch Herstellung einer gütlichen Ausgleichung mit den Gläubigern, überflüssig zu machen, alles mit gerichtlichen Sequestrationen nothwendig verknüpfte Ungemach und Unglück zu beiseitigen, durch Verminderung der Schuldenlast, im Wege gütlicher Uebereinkunft, die schuldende Familie vom gänzlichen Untergange zu retten. Die Behörde theilte die Idee offiziell durch Protokollar-Rezesse mit. Freiherr von Lichtenstein, welchem dormals durch keine Verfügung die Mächtigkeit seiner genommen war (die Prodigalitätserklärung erfolgte erst, wie schon oft bemerkt, im Jahre 1804) errichtete mit mir Vertrag, wo die wechselseitigen Leistungen mit Bestimmtheit und Deutlichkeit verabredet, versprochen, und akzeptirt worden sind. Dieser oft allegirte, zu wiederhohltenmalen, gerichtlich anerkannte Vertrag war, und ist, die Grundlage des unternommenen, und in Vollzug gesetzten Arrangements.

2) Während dem, daß die Unterhandlungen mit den Gläubigern gepflogen wurden, späterhin, als das Arrangement der Vollendung nahe war, gab die Behörde selbst mir Vollmacht; eben so die von Lichtensteinischen Agnaten, mit Beiständen und Kuratel. Daß Vollmachten keine Verträge seien, — daß Vollmachten nicht im Stande seien, früher durch vertragmäßige Stipulation erworbene Rechte und Befugnisse zu schmälern, dies liegt in den Begriffen von Verträgen und Vollmachten, und bedarf keiner Ausführung. Zudem sind diese Vollmachten

mit dem Vertragsinnhalte nicht im geringsten Widerspruche, wie all dieses oben schon zur Genüge dargelegt wurde.

3) Nebst der Vollmacht stellten die Agnaten, mit Beiständen, und Kuratel, dem schuldenden Freiherrn von Lichtenstein zur Ausnahme der mir stipulirten halben Million Gulden baaren Geldes auf die feierlichste Weise den Konsens aus, eben so die damit übereinstimmenden Konsens-Schuldurkunden für die Darleiher derselben. Wie sehr der Innhalt dieser Dokumente im Wesentlichen mit dem Innhalt des Grundvertrags übereinstimme, zeigt deren Anblick, und ist oben detaillirt nachgewiesen worden. Dieser Uebereinstimmung wird zum Ueberflusse erwähnt, weil sie, wenn sie nicht da wäre, früher erworbene Rechte zu schmälern, nicht im Stande wäre.

§. 64.

4) Nachdem das Geschäft so vorbereitet war, kam das Arrangement würklich zu Stande. Ich befriedigte die Schuldensumme von

904,617 fl. 5 kr.

nur an Hauptsummen berechnet, welche mit den Zinsen bis Ende 1807 auf beiläufig

1,100,000 fl.

sich erstreckten, obschon die Immittirten mit beiläufig 200,000 fl. zu irgend einem Nachlasse sich nicht verstunden, daher in der halben Million, als die ersten Hipotheken, voll aufgenommen worden sind. Die von den übrigen Gläubigern gestatteten Nachlässe waren um so ergiebiger, und sie traten ihre ganzen Foderungen mit Zinsen, allen Rechten und Befugnissen, mir, der ich sie befriedigte, vollkommen ab.

5) Ich, als Zessionar aller dieser Foderungen, ließ mir nie in den Sinn kommen, die Zessionen, die Eigenthumsrechte in der Art geltend zu machen, daß ich in die Stelle der alten Masse treten, folglich gegen die von Lichtensteinische Familie die 1,100,000 fl. fodern wollte. Nur die mir zugesicherten Leistungen will ich erfüllt haben, und dann alle mir zedirten jura und actiones sogleich an die Familie weiter zediren. Dem schuldenden Freiherrn von Lichtenstein soll die Wohlthat des Arrangements,

das Ersparniß von beiläufig einer halben Million fl, zu gut kommen, so bald mir das, was mir feierlich zugesichert worden ist, erfüllt sein wird.

Es wird doch wohl Niemanden einfallen können, daß Freiherr von Lichtenstein weder die alte, noch die neue Schuldenmasse, haben, durch die Gelder der Konsensdarleiher, durch die Gelder, und rastlose, vieljährigen Bemühungen Meiner, schuldenfrei, dagegen die neuen Kreditoren und ich unser Vermögen verlieren, und mit der Ehre des Geschäfts bezahlt werden sollen!

6) Die Bereitwilligkeit zur Ueberlassung aller meiner Zessionen, Rechte und Befügnisse, gegen Erfüllung dessen, was mir gebührt, habe ich längstens schon, oft und offiziell, erklärt. Das erste Aktenstück der dermaligen vermischten Sequestrations-Kommission ist das Gesuch des Freiherrn von Lichtenstein um Ernennung einer Kommission zur Prüfung und Bestättigung; diesem ist mein Schreiben beigefügt, in welchen ich diese eventuelle Bereitwilligkeit unumwunden erklärt habe; es ist daher aktenwidrige Behauptung, Vorspieglung, als hätte ich je daran gedacht, die Nachlässe der Gläubiger mir zu zueignen. Ich erfüllte von meiner Seite alles; nun verlange ich auch Erfüllung — sonst nichts.

§. 65.

7) Nach der Natur des Geschäfts, nach Innhalt des Vertrags, nach der ganzen Aktenlage, war und bin ich nie Rechnungsführer, also zur Rechnungsablage nicht, sondern einzig und allein zur Nachweisung, verbunden, daß die zur Berichtigung übernommenen Passiven würklich in Richtigkeit gesetzt wären. Dies habe ich im September 1808 schon nachgewiesen; man verlangte von mir noch fernere Vorlage, ich war hiezu nicht verbunden, die Kommission, sie zu verlangen, nicht befugt. Mit Verwahrung und Vorbehalt, nur zur Aufklärung und Beruhigung, übergab ich der Kommission alle Originalurkunden, und zeigte (mit ausdrücklicher Verwahrung gegen Verbindlichkeit zur Rechnungsablage) was ich zur Schuldentilgung verwendet, was man von Lichtensteinischer Seite abgeliefert, und was ich noch zu erhalten habe.

Diese Aufklärung nahm das königl. Appellationsgericht willkührlich für eine Rechnungsablage, ließ von dem Revisor vermeintliche Erinnerungen fertigen, veranstaltete überhaupt ein Verfahren, welches in jeder Hinsicht willkührlich und nichtig war, und ist; darüber ist in der Beschwerden- und Nichtigkeits-Ausführung das Nähere, Punkt für Punkt, entwickelt, und Ueberzeugung geliefert worden.

8) In den sämmtlichen Kommissionsakten ist kein Kläger, kein Beklagter, kein Streit, nicht einmal irgend ein Widerspruch eines Interessenten anzutreffen; vom Amtswegen hat man, ohne alle diese wesentliche Requisite, ein Verfahren veranlaßt. Um hiezu einen Schein aufzufinden, hat man's in ein Rechnungsverfahren eingekleidet, nach Belieben und Willkühr einen Theil der Grundurkunden angenommen, einen Theil derselben nicht berücksichtiget, ohne zu bedenken, daß schon diese Vorfrage (die Niemand aufwarf) wenn sie von irgend einem Kläger aufgeworfen worden wäre, nach Gesetz und gesetzlicher Form hätte erörtert, geprüft, und Rechtskräftig entschieden werden müssen.

9) Nicht weniger auffallend ist die Willkühr, welche in den Allegaten zu den vermeintlichen Erinnerungen, und zu den königl. Appellationsgerichtlichen Entschließungen sich an den Tag legt.

Der Appellationsgerichtliche Kommissarius verfügte sich mit einem Revisor und Aktuar nach Lahm, ließ da von dem Administrationsbeamten die Administrationsrechnungen vorlegen; ein Gegenstand, welcher mich nicht interessirt, nicht interessiren kann, weil ich mich, während dem ganzen Zeitraume des Arrangementsgeschäfts, im geringsten nicht in die Amtsadministration mischte, nicht mischen konnte. Zu den Administrationsamts-Rechnungen wurden dem Administrator Erinnerungen, von ihm Beantwortungen gefertiget, darüber sollen Protokolle geführt, und Kommissionsschlüsse gegeben worden sein.

Nun sind es, wie der Anblick der Kommissionsakten bewährt, eben diese, über die Handlungen des Amts-Administrators geführten Protokolle, welche in den vermeintlichen Erinnerungen gegen mich, als Belege, und in den Scheingründen zu den Beschlüssen, als vermeintliche Entscheidungsgründe, aufgestellt wurden!

Bedarf es wohl mehr, als dies zu erzählen, und mit den Gerichtsakten zu beurkunden? — Bedarf es wohl einer weitläufigen Ausführung, daß Handlungen eines Dritten mich nichts angehen? — Daß angebliche Protokolle, in meiner Abwesenheit geführt, mir nie zur Kenntniß gebracht, gegen mich nicht benutzt, daß Rechnungsschlüsse über Amtmann Wagnerische Rechnungen, auf einseitige willkührliche Angaben gefaßt, mir den entferntesten Nachtheil nicht zuziehen können?

§. 66.

Allerunterthänigst Unterzeichneter glaubt, nunmehr bewahrheitet, bis zur Evidenz beurkundet zu haben, was er im Eingange gegenwärtiger Beschwerden und Nichtigkeitslibell sagte, daß nämlich E. K. M. kaum je eine Sache und Verfahren darüber zur Kenntniß gekommen sein dürfte, wo so offenbar gegen Thatumstände, gegen Verträge, gegen eigene Aktenlage, gegen Gesetz und gesetzliche Form gehandelt, so beschwerende und nichtige Entschließung gefaßt worden wäre, wie es in Hinsicht auf vorliegenden Gegenstand vom kön. Appellationsgericht des Mainkreises geschehen ist.

Das im Jahre 1807 vollzohene von Lichtensteinische Arrangementsgeschäft ist in harmonischer Eintracht aller Interessenten geleitet, und vollzohen worden. Zur Sicherheit Aller mußte der nun beiläufig eine halbe Million weniger schuldende von Lichtenstein Bestättigung nachsuchen; die allerhöchsten Höfe verordneten Kommissionsernennung. Sie existirt nun im dritten Jahre; Kosten mit Kosten sind gehäuft, das herbeigeführte Ziel, durch Erregung eines Streits von Amtswegen, mehr entfernt, Niemand der Konsensgläubiger, (worunter ich

mich mit befinde) geraume Zeit hindurch, in Ansehung der uns gebührenden Zinsen, befriediget, Niemanden ist der Bestand der Administrationskasse zur Kenntniß gebracht, Niemand weiß, wohin die seit Entstehung der Kommission jährlich eingegangenen v. Lichtensteinischen Gütereinkünfte (jährlich zu 5 — 36000 fl.) verwendet worden seien ... so, daß hiedurch, durch ungeheuere Anschwellung der Zinsen, Gemeinschuldner und Gläubiger in Verlegenheit, und unwiederbringlichen Schaden gerathen.

Diese Umstände werden hier gelegenheitlich und deßwegen angeführt, um die Dringlichkeit der Sache, die Nothwendigkeit darzulegen, die gänzliche Erledigung des mit so vieler Anstrengung erzielten Arrangements herbeizuführen.

§. 67.

Die

Fatalien und Formalien

in vorliegender Sache zu rechtfertigen, scheint mir an und für sich nicht nothwendig. Es sind nicht blos Beschwerden zugefügt, sondern unheilbare Nichtigkeiten begangen worden; das königliche Adpellationsgericht hat extra viam et ordinem processus verfahren, und beschlossen; gegen Thatumstände, deutliche, öffentliche, anerkannte Dokumente, gegen Gesetz, und gesetzliche Form angestoßen; ich habe es genügend erwiesen. Deutlich sagt darüber der C. jud. B. Cap. 9. §. 5. S. 177. 178., daß man in solchen Fällen so genau an den Adpellationsfatalien und Formalien nicht gebunden seie; indessen sind sie alle, diese Fatalien und Formalien, zum Ueberflusse gerechtfertigt.

Der Innhalt der kön. adpellationsgerichtlichen Beschlüsse ist im Libell angeführt, und die Beschlüsse selbst liegen bei.

Bestimmt und deutlich ist bemerkt, worinnen ich mich beschwert, erachte, worinnen das nichtige Verfahren bestehe.

Die kön. adpellationsgerichtlichen Beschlüsse sind am 19ten November vorigen Jahres gefaßt, und am 26ten darauf insinuirt worden; dies ist oben schon bemerkt. Die gesetzliche Frist von sechzig Tagen ist noch im vollen Laufe.

Das Dasein der Berufungssumme unterliegt ohnehin keinem Zweifel.

Wäre also nicht Nullitäts- sondern nur Beschwerden-Ausführung hier am rechten Orte, so wären Formalien und Fatalien vollkommen gerechtfertigt.

Ich beharre in allertiefester Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Bamberg
im Jenner 1811.

allerunterthänigst treu gehorsamster
F. L. von Hornthal,
Königl. Baier. Oberster-Justitzrath.

Beilage.

Ziffer 1.

Verschiedene Zufälle, manche mißlungene Pläne und Aussichten, setzten mich in die unangenehme Lage, die Verwaltung meiner Güter und Einkünfte dem löbl. Ritterortsvorstande des Kantons an der Baunach zu überlassen. Der größte Theil meiner Gläubiger ist, auf erlassene Ediktalien, daselbst aufgetreten, hat seine Foderungen zur Anzeige und Liquidation gebracht; einige Kreditoren haben diese Schritte zur Zeit wider mich unterlassen, haben ihre Foderungen bis hieher nicht angezeigt.

Mit welchen Weitläufigkeiten, mit welchem Kosten- und Zeitverluste, ein jedes weitläufiges und bedeutendes Debitwesen dieser Art verknüpft seie, ist durch vielfache Erfahrung nur zu sehr bewährt. Viele der schon aufgetretenen Gläubiger haben bereits den Wunsch bekannt werden lassen, das Ende meines Schuldenwesens im Wege der Güte und des Vergleichs herbeigeführt zu sehen. Meine beiden Frauen Schwestern, Gräfinn von Wallmoden Gimborn, und von Rottenhann, mein Herr Schwager, P. T. Herr Reichsgraf von Wallmoden Gimborn, und ich selbst, hegen den nemlichen Wunsch um so mehr, da durch einen solchen Ausgang, durch eine solche Erledigung des meinigen beträchtlichen Schuldenwesens, ich und meine Nachkommen vom gänzlichen Untergange gerettet, und bei ehrenvoller Existenz erhalten werden können, statt, daß, bei lange fortdauernder gerichtlicher Sequestration, Gefahr obwaltet, alles verloren gehen zu sehen.

Die hohe Debitbehörde hat, gleich bei Einleitung des Konkursesverfahrens, unverkennbare Merkmale sichtbar werden lassen, eine gütliche Abkunft unterstützen, einen Nachlaßvertrag befördern zu wollen.

Zur Erreichung dieses Zieles ertheile ich dem Herrn Landgerichtsassessor, Hofgerichts- und Regierungsadvokaten Hornthal zu Bamberg Vollmacht, sich des Geschäfts zu unterziehen, und mache mich zu Nachstehendem verbindlich.

§. 1.

Zum Arrangement der wider mich zur Anzeige gekommenen, liquidirend aufgetretenen, in der Anlage nahmhaft gemachten Foderungen bewillige und überlasse ich dem Herrn Assessor Hornthal die Summe von $\frac{500}{m.}$ fl. im 24 fl. Fuße — eine halbe Million Gulden rheinisch — den fl. zu 60 kr., den Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. gerechnet.

§. 2.

Derselbe übernimmt es, mit der erwähnten Summe zu $\frac{500}{m.}$ fl. rhn. zufrieden zu stellen, zu berichtigen, respektive abzufinden:

I. Jene Gläubiger, welche mit Hipothek- respektive Immissionsrechten versehen, zum Nachlasse nicht geneigt, auch nicht geeignet sind, und beiläufig auf 232,000 bis 235,000 fl., sage: zweimalhundert zwei bis fünf und dreißig tausend Gulden, sich erstrecken, wenn sie auch zu irgend einem Nachlasse, wie es vorauszusehen, sich nicht bequemen werden; es sind diese im anliegenden Verzeichnisse mit enthalten. Ferner

II. Alle Foderungen, welche mit solchen Vorzügen nicht versehen, und in der Anlage ebenfalls ausgedrückt sind; unter diesen befinden sich Mehrere, denen Einreden mit Grunde entgegengesetzt werden können; eben deßwegen, und weil deren Liquidität nicht durchaus noch zur Zeit im Reinen ist, wird sich mit ihnen, mit deren Innhabern, eine gütliche Uebereinkunft treffen lassen. Ausdrücklich bedinge ich

III. daß auch die Herrn Kreditoren: Graf Sertorio Nigrelli zu Wien, Leopold Carlebach daselbst, Samuletti aus Anhalt Köthen, oder deren Zessionaren, in Hinsicht auf die in der Anlage ausgedrückten Foderungen, verglichen, und befriedigt werden.

IV. Alle, durch die verhängte Sequestration bereits ergangene, und bis zur Befriedigung gedachter Gläubiger noch ergehende Kommissions-Prozeß-Kosten, auch alle Reisekosten und Diäten, dann sonstige Auslagen, welche Herr Assessor Hornthal, dieses Vergleichsgeschäfts wegen, machen könnte, und würde, sind von demselben zu bestreiten, und kann desfalls eine besondere Aufrechnung nicht Statt finden. Auch sind dessen eigene Foderungen (worüber ich demselben unterm 20ten August d. J., nach gepflogener Abrechnung, und kassirten einzeln Schuldurkunden und Wechseln, ein Schulddokument ausfertigte), mit zu berichtigen, und erlöschen zu machen.

§. 3.

Um all dieses bewirken zu können, überlasse ich dem oft gedachten Herrn Assessor, nebst der bestimmten Summe zu einer halben Million Gulden rhn., auch noch alle Einkünfte, Gelder, Aussenstände, alle Erträgnisse von meinen sämmtlichen Besitzungen, Lehnen und Allodien, überhaupt alles, was zur Masse gehört, in der Art, daß zuvor die Berichtigung aller Zinsen für die immittirten Gläubiger, die Administrationskosten (wie sie dermalen auf meinen Besitzungen sind, und bis zu hergestelltem Arrangement sein werden) dann die mir und meinem Sohne von der Behörde bewilligte Kompetenz am Gelde und Naturalien, geschehen, und abgezohen sein werden. Alles, was, nach so geschehener Berichtigung und Abziehung, von meinen Einkünften übrig sein wird (am Gelde, Naturalien, Aussenständen) soll dem Herrn Assessor Hornthal, nebst den $\frac{500}{m.}$ fl. zugestellt werden, es mag bestehen, worinnen es wolle; und mit diesen zusammen ist all jenes zu bewirken, was in dem vorstehenden §. ausgedrückt ist.

§. 4.

Die zu diesem Zwecke bestimmten, von mir dem genannten Herrn Assessor zugesicherten $\frac{500}{m.}$ fl. rhn. sollen mit Einwilligung meiner beiden Frauen Schwestern, und des P. T. Herrn Grafen von Wallmoden Gimborn, bei einem,

oder mehreren Darleihern, aufgenommen, auf meinen Besitzungen, besonders den Allodien versichert, und dem Herrn Assessor zugestellt werden. Gleichviel wird es sein, ob diese halbe Million ganz neu aufgenommen, oder von den dermaligen Foderungen wider mich, einige stehen, und auf meine Güter haften bleiben. Soviel von diesen haften bleibt, soviel wird an der ½ Million Gulden dem Herrn Assessor weniger baar zur Hand geliefert. Derselbe hat übrigens keine Verbindlichkeit, für Anschaffung dieser Gelder Sorge zu tragen; sie sind von mir, unter Zustimmung meiner Frauen Schwestern, und des Herrn Grafen von Wallmoden, anzuschaffen, und zum gedachten Zwecke zu überweisen. Mit Danke werde ich indessen die freiwillige Mitwirkung zur Anschaffung anerkennen.

§. 5.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß die mit besondern Vorzügen nicht versehenen Gläubiger zum bedeutenden Nachlasse sich bereit finden werden. Sollte indessen Einer und der Andere sich hiezu nicht fügen, jedoch die überwiegende Mehrheit darauf sich einlassen, und die Uebereinkunftssummen annehmen, so hat Herr L. G. Assessor die Vergleichsraten für jene bei der Behörde in Verwahrung zu geben. Nur für Berichtigung, Deckung, und Abfindung aller, oben im §. 2. genannten Posten und Gegenstände hat derselbe, gegen oben ausgedruckten Leistungen von meiner Seite, die Verbindlichkeit übernommen, sonst aber für keine Schuld, für keinen Posten. Würden noch irgend Foderungen gegen mich geltend gemacht, so sind dazu von mir und meiner Familie andere Zahlungsquellen auszumitteln.

§. 6.

Eben so hat derselbe, in Hinsicht auf die zur Anschaffung des neuen Anlehens erfoderlichen Provision und Kosten, keine Obliegenheit; darüber mit den neuen Darleihern, oder dem Darleiher, übereinzukommen, die Sicherstellung und Rückzahlung zu regulieren, und sie aus meinen Besitzungen, überhaupt Vermögen, zu bewirken, ist ganz abgesönderte Sache zwischen mir, meinen Agnaten, den beiden Fr. Schwestern, und den neuen Darleihern.

§. 7.

Welcher Zeit- und Kosten-Aufwand, welche Mühe, und welches Zutrauen zur Herstellung eines so wichtigen Arrangements nothwendig seie, kann Niemanden entgehen. Auch fühle ich ganz das Wohlthätige für mich und die Meinigen, welches aus der Vollziehung dieses Geschäfts entstehen wird. Zur Erkenntlichkeit und Belohnung, auch Entschädigung, überlasse ich dem Herrn L. G. Adv. Hornthal all das zum unwiderruflichen Eigenthumme, was an Differenz zwischen den im §. 2. erwähnten Berichtigungen, und dem, was ich zu leisten, oben versprach, allenfalls sich ergeben sollte, und verbinde mich noch im Besondern, demselben, nach hergestelltem Arrangement, zu einer Erkenntlichkeit von 8,000 fl. rheinisch, sage: acht tausend Gulden im 24 fl. Fuße.

§. 8.

Die Absicht und das Bestreben desselben, mir und meiner Familie zu nützen, uns aus dem drohenden Verfalle zu ziehen, ist in jeder dessen Handlung unverkennbar. Damit ihm nun die gebührende Belohnung nie entzohen werden könne, so verbinde ich mich zu einer Zahlung von 20,000 fl., sage: zwanzigtausend Gulden rheinisch, für den Fall, wenn ich, oder irgend Jemand für mich, ohne dessen Vorwissen, und ausdrückliche, schriftliche Einwilligung, das Geschäft demselben entziehen, und die gerichtliche Sequestration gegen mich, zur Aufhebung bringen könnte und würde. Ich fühle mich hiezu um so mehr verbunden, da derselbe dermalen schon mir wesentliche Freundschaftsdienste erwiesen, und den Weg zu meiner und der meinigen Rettung vorbereitet hat, und dieß zwar mit bedeutenden Aufopferungen. In Ansehuug alles dessen, was ich demselben im vorliegenden Vertrage stipulire, räume ich ihm Unterpfandsrecht auf mein Gesammtvermögen, bewegliches und unbewegliches, ein; salvis tamen juribus anteriorum creditorum; ich räume ihm und seinen Erben dieses auf das verbindlichste ein.

§. 9.

Würde sich irgend eine Veränderung ergeben, würde die ritterschäftliche Verfassung aufhören, oder modifizirt werden, und an die Stelle der itzigen

Debitbehörde eine andere treten, so kann und darf diese Aenderung (wie es ohnehin schon in der Natur der Verträge zwischen Privaten liegt) auf die in gegenwärtigem Vertrage verabredeten Punkte und übernommenen Verbindlichkeiten keinen Einfluß haben; ich bin verbunden, sie alle, unter jedem Verhältnisse, zu erfüllen.

§. 10.

Gegenwärtige Urkunde, im Ganzen und in ihren einzeln Punkten, soll die Kraft eines quarentigirten, mit allen Exekutivklausuln versehenen Instruments, und Herr Landgerichtsassessor Hornthal und dessen Erben die Befügniß haben, bei jedem Gerichte unklausulirtes Mandat und Exekution aus demselben, wider mich und meine Erben, zu fodern, und zu erhalten.

Vorstehende Urkunde habe ich, im Ganzen und nach allen ihren Theilen, genau durchgelesen, sie mit den getroffenen Verabredungen übereinstimmend gefunden, in reife Erwägung gezohen, und in der Ueberzeugung, daß deren Vollzug für mich und meine Familie vom größten Nutzen sein werde, und nachdem Herr Assessor Hornthal das Vergleichsgeschäft in vorstehender Art zu übernehmen, sich anheischig gemacht, und meine Zusicherungen akzeptirt hat, so habe ich eben diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Bamberg den 3ten Oktober 1802.

(L. S.) Karl August Freiherr von Lichtenstein.

Verzeichniß

der wider mich, am Ende Unterzeichneten, zur Anzeige gekommenen Foderungen, welche ohne Zinsen nachstehende Summen ausmachen, als:

		rheinisch. fl.	kr.
1.	Pachter Gossenberger zu Schloßwiesen, 6,130 fl. fr., beträgt im 24 fl. Fuße	7,662	30
2.	Posthalter Schultheiß zu Gleussen, 9,036 fl fr.	11,295	—
3.	Derselbe mit 1,500 fl. fr.	1,875	—
4.	Frau Gräfin von Zech in Merseburg, 11,000 Thaler; die Louisd'or zu 5 Thalern schweren Geldes	19,800	—
5.	Bohl, Bohr, und Steiber zu Eisenach, 19,000 fl. im 20 fl. Fuße	22,800	—
6.	Herr von Spessardt zu Rupperg	1,100	—
7.	Die Ortskasse des Ritterkantons Baunach	7,000	—
8.	Obiger Herr von Spessardt	10,900	—
9.	Herr Hofr. Schmalz beiläufig mit	150	—
10.	Die Ortskasse ferner	240	—
11.	Oberförster Glößlein, 26 fl. fr.	32	30
12.	Inspektor Löschiak, 250 fl. fr.	312	30
13.	Hofr. Bausische Erben in Coburg, 250 fl. fr.	312	30
14.	Jäger Schmaußer, 100 fl. fr.	125	—
15.	Koch Landmann, 516 fl. 24 kr. fr.	645	30
16.	Kammerdiener Lenz	488	—
17.	Herr Archivrath Fischer	6,200	—
18.	Kaufmann Backhaus (mit 4 Posten)	7,700	—
19.	Das Stift Wallenstein zu Homburg in Hessen, 50,000 fl. fr.	62,500	—
20.	Obgenannte Fr. Gr. v. Zech, 45,000 Thaler, die Louisd'or zu 5 Thalern	81,000	—
21.	Rüppel und Harnier zu Frankfurt am Main mit 4,240 Karolin	46,640	—
22.	Doktor Eibeschütz in Dresden, mit 9,300 Thalern in Spezies	16,740	—
23.	Herr Graf von Waldersee (mit 5 Posten)	73,238	—
24.	Alexi Mortgen zu Dessau, mit 4,600 Thalern, und 600 fl. W. W.	12,240	—
25.	Lion Maas zu Wien, mit 16,000 fl. W. W.	19,200	—
26.	Maier Löw Sontheimer in Wien, 22,000 fl. W. W.	26,400	—
27.	Von Hönigshof in Wien, 5000 fl. W. W.	6,000	—
28.	Amschel Herz in Dessau, 500 Thaler, die Louisd'or zu 5 Thalern	900	—
29.	Laforet in Wien, 3,151 fl. W. W., wenn auch Anzeige noch nicht geschehen wäre,	3,781	10
30.	Kaufmann Wertheimber zu Hamburg, mit 12,000 Sp. Thr., die Louisd'or zu 5 Thlrn.	21,600	—
31.	Kellermeister Schulze zu Dessau, mit 200 Thalern in Spez.	360	—
32.	Rentmeister Amschler ꝛc., 3,031 fl. fr.	3,789	—
33.	Christoph Röschel zu Frankfurt am Main, 2,000 fl. W. W.	2,400	—
34.	Generallieutenant von Bischofswerder zu Potsdam, oder Berlin, mit 27,000 Thalern, in Louisd'or zu 5 Thalern	47,600	—
35.	Schmidt Schneidermeister in Bamberg	124	45
36.	Kammerdiener Martin in Hannover, mit 36 1/2 Louisd'ors, die Louisd'or zu 5 Thlrn.	328	30
37.	Abraham Mortgen in Dessau, 156 schwere Thaler	281	—
38.	Hofadv. Bergner in Coburg, 54 Thaler	81	—
39.	Kaufmann Holzapfel daselbst	120	—
40.	Kaufmann Kopp in Erfurth, 34 Thaler	61	—
41.	Wertheimbsteiner und Sohn in Wien, 2350 Karolin, und 1000 Dukaten	30,850	—
42.	Prediger zu Heiligersdorf	172	—
43.	Inspektor Löschigk, 1069 fl. fr.	1,336	—
44.	Pachter Gossenberger, 1,445 fl. fr.	2,219	—
45.	Posthalter Schultheiß	1,750	—
46.	Hofr. Schmalz in Coburg	19	—
47.	Israel Levi zu Dessau, 160 schwere Thaler	288	—
48.	Graf Sertorio Nigrelli in Wien, 150,000 fl. W. W.	180,000	—
49.	Samuletti zu Anhalt-Köthen, 20,000 fl. W. W.	24,000	—
50.	Leopold Carlebach in Wien 3,000 fl. W. W.	3,600	—
	Summe	768,057	5

Sage mit Worten: siebenmal hundert tausend, dann sechzig acht tausend fünfzig und sieben Gulden, fünf Kreuzer, im rheinischen Münzfuße gerechnet.

Ausser den vorstehenden Posten an Kapitalsoderungen zu 768,057 fl. 5 kr. rhn., die von mir (einige wenige Einreden abgerechnet) zufolge der ausgestellten Verbriefungen, anerkannt werden müssen, liegen mir noch zur Last:

18,000 fl. rhn. Hauptsumme an Hrn. Major von Kerz mit $\frac{15}{m.}$ fl. W. W.
23,000 fl. an Hrn. Forstsekretär Röllig, mit 12,000 Th. die L'd'or zu 5 Thalern.

Zur Berichtigung dieser Posten sowohl, als zur Deckung der Provision und Kosten bei Anschaffung des neuen Anlehens, setze ich aus:

a) Das Allodialgut Schönbrun mit Zugehörungen im Werthe mit beiläufig $\frac{38}{m.}$ fl. rhn.
b) Den Pabstenhof, beiläufig mit 14,000 fl. rhn.
c) Die Mühlwiese, die Schottensteiner Wiesen, und den Stürmersgarten, zusammen beiläufig 6000 fl. rhn.

Dieß wird um so nothwendiger, da mir sonst diese Posten, nach hergestellt sein werdendem Arrangement, und Berichtigung oben erwähnter 768,057 fl. 5 kr. Kapitalien mit allen ihren Abzinsen, doch wieder zur Last fallen würden.

Ausdrücklich wird wiederholt, daß dasjenige, was ich dem Hrn. Assessor Hornthal selbst schulde, von ihm zur Anzeige und Liquidation nicht gebracht wurde, besondern Zahlungsfond angewiesen nicht erhalte, sondern wie die Urkunde schon ausdrückt, durch die ½ Million Gulden rhn., und übrig bleibenden Massekräfte mit berichtigt werden müssen.

Bamberg am dritten Oktober, Ein tausend acht hundert und zwei.

(L. S.) Karl August Freiherr von Lichtenstein.

Beilage zu Ziffer I.

Ich am Ende unterzeichneter Karl August Julius Otto Freiherr v. Lichtenstein, urkunde und bekenne für mich und meine Erben, daß der fürstl. Bambergische Herr Landgerichtsassessor Hornthal zu Bamberg an mir die Summe von 95,560 fl. rhn., sage: fünf und neunzig tausend fünf hundert und sechzig Gulden rheinisch zu fodern habe. Ich bekenne, diese Summe von demselben baar und richtig, anlehensweise, empfangen zu haben, und daß dieser Betrag, nach gepflogener genauer Berechnung, und kassirten einzeln Schuldurkunden und Wechseln, sich für gedachten Herrn Darleiher wider mich ergab.

Da derselbe diese Summe mir baar vorgeschossen, und richtig zu fodern, dennoch erklärt hat, aus besonderer Rücksicht und Freundschaft, bei dem wider mich verhängten Debitwesen, nicht aufzutreten, sondern seine Befriedigung aus dem Erlöse zu verkaufender Güter, oder, auch bei einem herzustellenden Arrangement anzunehmen, so erkenne ich dieses nicht nur mit Danke an, sondern verspreche und gelobe demselben, den obigen Betrag mit fünf von hundert jährlich zu verzinsen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß er, bei einem zu Stande kommenden Arrangement oder Güterverkauf, volle Befriedigung an Kapital und Zinsen sicher erhalte. Derselbe Herr Darleiher kann sich hiedurch um so mehr beruhigen, da ich Güter, überhaupt Vermögen genug, und weit mehr besitze, als zur Tilgung der wider mich aufgetretenen Gläubiger erfoderlich ist. Zur Sicherheit verpfände ich dem Herrn Darleiher und seinen Erben mein gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen, soviel dazu nothwendig, und räume ihm die Befügniß ein, sobald es ihm gutdünkt, sich seiner Rückzahlung wegen, an die kompetente Behörde zu wenden, und richterliche Hilfe zu verlangen. Ich leiste auf jede denkbare Einrede Verzicht, und zur Beurkundung habe ich Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und besiegelt.

Lahm den 20ten August 1802.

(L. S.) Karl August Julius Otto Freiherr v. Lichtenstein.

Beilage Ziffer 2.

Im Jahre 1801 sah sich unser Herr Bruder, der Kämmerer Karl August Freiherr von Lichtenstein auf Lahm rc. veranlaßt, in die Nothwendigkeit gesetzt, die Verwaltung seiner Güter und Einkünfte, dann die Untersuchung, Beurtheilung und Berichtigung der darauf haftenden, überhaupt der ihm zur Last fallenden Schulden, dem löblichen Ritterorts-Baunachischen Vorstande, als dortmals kompetenter Debitbehörde, zu übergeben. Es wurden Ediktalien erlassen, Liquidation gepflogen, und Klassifikations-Urtel eingeholt, welche im Jahre 1803, im Monate Julius, zu Nürnberg, verkündiget wurde.

Sehr weitläufig und beschwerlich ist dieses Debitwesen geworden, und es ist dessen Ende im Wege der fortzusetzenden Requestration nicht leicht abzusehen.

Bereits haben die bedeutendesten Gläubiger den Wunsch geäussert, das Ende des Debitwesens auf eine andere Weise, im Wege der Güte, und des Vergleiches, bald herbeigeführt, alle Streite beseitiget, und sich befriediget zu sehen.

Mit diesem Wunsche vereinigte sich auch jener unsers Herrn Bruders Karl August Freiherrn von Lichtenstein, und der unsrige, hier unterzeichneter beider Schwestern, und Beistände.

Wir alle haben die Absicht, daß erwähnter unser Bruder, und seine Nachkommen nicht zu Grunde gerichtet, vielmehr, nach bezahlten Schulden, bei ehrenvoller Existenz erhalten werden sollen.

Die Debitbehörde gab die unverkennbarsten Beweise, wie sehr sie diese vereinten Wünsche genehmigte. —

Sie ertheilte deßwegen dem Herrn Polizeidirektor, itzt königl. baier. Oberappellationsrathe Hornthal zu Bamberg Vollmacht zur Führung des Vergleichsgeschäftes, und übertrug ihm die Stelle des Vermittlers.

Auch unser Herr Bruder und Wir bestättigen diese Vollmacht, da uns allen sehr daran liegt, alle in der Klassifikations-Urtel vom 19ten July 2803 vorkommende Gläubiger bald befriediget, und das von Lichtensteinische Haus gerettet zu sehen.

Nebst dieser ausgefertigten Vollmacht wird von uns Nachstehendes festgesetzt, erklärt, und beurkundet.

I.

Willigen wir ein, daß zum gänzlichen Arrangement der wider unsern Herrn Bruder bei dem Ritterkanton Baunach angezeigten, zur Liquidation gebrachten, und in der am 19ten July 1807 verkündeten Urthel vorkommenden Gläubiger, zur Berichtigung aller Vergleichs-Summen, die Summe von $\frac{500}{m.}$ fl. rhn., fünfmal hundert tausend Gulden im 24 Gulden Fuße der Laubthaler zu 2 $\frac{3}{4}$ fl. oder zwei Gulden vierzig fünf Kreuzer gerechnet, verwendet werden.

II.

Mit dieser Summe müssen berichtiget werden:

a) Die in der oft gedachten Urthel in verschiedenen Posten vorkommenden

234,400 fl. rheinisch

zweimal hundert dreißig vier tausend, vier hundert Gulden, welche während der Administration verzinset, als immittirte betrachtet werden, obschon die Innhaber dieser Foderung sich zu einem Nachlasse nicht verstehen.

b) Alle Vergleichs-Summen für die übrigen in erwähnter Urthel klassifizirten Gläubiger, sowohl deren Foderungen für liquid anerkannt, als deren Foderungen im Wege Rechtens noch erst liquid herzustellen wären.

c) Nebstdem müssen durch die $\frac{500}{m.}$ fl. rhn. auch die Herrn Kreditoren, Graf Sertorio Nigrelli, Leopold Carlebach zu Wien, und Samuletti aus Anhalt-Köthen, oder deren Zessionarien, ihrer, zur Anzeige gebrachten Foderungen wegen, verglichen und befriediget werden, mit welchen Foderungen sie in erwähnter Klassifikations-Urthel von gegenwärtiger Konkursmasse abgewiesen sind.

d) Alle durch die Sequestration ergangene, und bis zur Herstellung des Arrangements noch ergehende Kommissions- und Prozeßkösten, auch alle

Reisekösten und Diäten, dann sonstige Auslagen, welche Herr Polizeidirektor, itzt Oberappellationsrath Hornthal, in Ansehung dieses übernommenen Geschäfts, für sich zu berechnen und zu fodern, befugt seyn wird.

III.

Die zum beschriebenen Behufe bestimmten $\frac{500}{m.}$ fl. rhn. werden durch die sämmtliche Besitzungen unsers Herrn Bruders, Karl August Freiherrn von Lichtenstein auf Lahm ꝛc. versichert, über die Anlehens-Bedingnisse mit dem darleihenden Theile übereingekommen, und die Uebereinkunft von der Behörde bestättiget.

IV.

Wir ertheilen hiemit unsere Einwilligung, daß die hier in der Anlage spezifizirten Güter, Zehenden, Parzellen ꝛc. verkauft, und der Erlöß zur Schuldentilgung, zur Rückzahlung eines Theils der bewilligten $\frac{500}{m.}$ fl. verwendet werden.

V.

Zwar willigen wir, wie es oben unter III. schon geschehen ist, ein, daß das Gesammtvermögen unsers Herrn Bruders, ohne Ausnahme, zur Sicherstellung der $\frac{500}{m.}$ fl. respective $\frac{270}{m.}$ fl. verhipothezirt werden; der, oder die Darleiher haben sich daran zu erholen, so viel immer nothwendig, zu halten, irgend eine fernere Verpfändung oder Veräusserung einer Allodial-Besitzung aber kann und darf, ohne unsere Einwilligung, nicht geschehen.

VI.

Sollte sich zum Darleiher der ganzen Summe von fünfmal hundert tausend Gulden Niemand vorfinden, so bleiben die Immittirten zu 234,400 fl., die schon auf den Gütern radizirt sind, darauf dermal haften, und wird der Rest mit beiläufig $\frac{270}{m.}$ fl. zweimal hundert siebenzig tausend Gulden im 24 fl. Fuße angeschafft, und mit diesem das Arrangement in obbeschriebener Art, hergestellt.

VII.

VII.

Die wirkliche und volle Erschöpfung des ganzen oben §. 2. a, b, c, d, bestimmt ausgedrückten Debitwesens ist durch Vorlage der einzulösenden Urkunden und Quittungen seiner Zeit darzuthun, voll auszuweisen, und deren Bestättigung der Behörde zu unterlegen.

VIII.

Es verstehet sich, daß wenn der Vollzug des Arrangements nicht erfolgen sollte, wir durch gegenwärtige Ausfertigung an den uns zustehenden Rechten und Befugnissen nichts vergeben, vielmehr alle hiemit ausdrücklich aufrechthalten.

Nach reifer Erwägung vorstehender Urkunde im Ganzen sowohl, als in Hinsicht auf die einzelnen Absätze, und mit Verzichtleistung auf jede denkbare Einrede, haben wir eben diese Urkunde eigenhändig unterschrieben, und besiegelt.

So geschehen Hamburg am 3ten März 1807.

Louise, Gräfin von Wallmoden Gimborn, geb. Freyin v. Lichtenstein. (L. S.)

Ludwig Graf von Wallmoden Gimborn als Beystand. (L. S.)

(L. S.) M. Thiele als Zeuge. (L. S.) Kieffkohl als Zeuge.

In fidem subscriptionum et subsigillationum actum Hamburgi d. 3. Martii 1807.

(L. S.) Friederich Herrmann Ernst Hofmann.
Notarius publicus juratus. (L. S.)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Handelsstadt Hamburg bezeugen hiemit: daß auf unserer Kanzlei persönlich gekommen und erschienen sei, der ehrbare und wohlgelehrte Friederich Herrmann Ernst Hofmann Notarius publicus et juratus, und die unter vorherstehendem Dokumente befindliche Namensschrift für seine eigenhändige Subscription, auch die dabei gedruckten Sigeln für sein, respektive Notariat- Signet- und Handpettschaft anerkannt habe.

Urkundlich unseres hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Sekrets-Siegels. Actum d. 4ten Martii anno Ein tausend achthundert sieben.

(L. S.) Ex Commissione amplissimi senatus Hamburg.

W. Schlüter Lt.

Reip. Hamburg. Protonotarius subscripsi

(L. S.) Dorothea Henriette Gräfinn von Rottenhann, geb. Freyin von Lichtenstein.

Daß vorstehende Urkunde nach vorgängiger Durchlesung und Begnehmigung des ganzen Innhalts von Ihro Exzellenz P. T. Frau Gräfinn Dorothea Henriette Gräfinn von Rottenhann gebornen Freiin von Lichtenstein in unserer Gegenwart eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden seie, solches wird von Uns andurch bezeuget. Bamberg am 13ten März 1807.

(L. S.) Andreas Jakob Eißmann, königl. baier. öffentlich geschworner immatrikulirter, und hiezu besonders requirirter Notar.

(L. S.) Anton Dittmayer, Konzertmeister, als erbethener Zeug.

(L. S.) Karl Weiß, Stadtmauermeister, als erbethener Zeug.

Weingartsgereuth den 14ten März 1807.

(L. S.) Karl Alexander Sigmund, Freiherr von Seckendorf, königl. Würtenberg. Kämmerer, als Beistand der Frau Gräfinn von Rottenhann.

Daß vorstehende Urkunde nach vorgängiger Durchlesung und Bekräftigung des ganzen Innhalts von P. T. Herrn Karl Alexander Sigmund Freyherrn von Seckendorf königlich Würtenbergischem Kämmerer, als Beistande der Frau Gräfinn von Rottenhann, in unserer Gegenwart eigenhändig unterschrieben, und besiegelt worden seie, solches wird von uns andurch bezeugt.

Weingartsgereuth den 14ten März 1807.

(L. S.) Andreas Jakob Eißmann, königl. baier. öffentlich geschworner, immatrikulirter und hiezu besonders requirirter Notar.

(L. S.) Andreas Thoma, Burgermeister dahier, als erbethener Zeug.

(L. S.) Conrad Ifftner dahier, als erbethener Zeug.

Beilage Ziffer 3.

Zwischen uns am Ende Unterzeichneten, mir . . ., als Darleiher, und mir . . ., als Entnehmer, ist nachstehender Vertrag zu Stande gekommen:

I.

Ich . . . . gebe, als Anlehen, die Summe von . . . . fl., sage: . . . . . Gulden rheinisch, zur Tilgung der freiherrl. von Lichtensteinischen Schulden, und deren Arrangement.

II.

Diese . . . . fl. werden von mir in der Art geschossen, daß ich . . . . fl. Wiener Währung in k. k. östreichischen Wiener Stadtbankoobligationen, mit zwanzig fünf vom Hundert Verlust berechnet, also dadurch . . . . fl. rheinisch, und dann . . . . fl. rheinisch, sage: . . . . im baaren Gelde übergebe, und dafür Kreditor der erwähnten Summe zu . . . . werde.

III.

Da die k. k. Wiener Sadtbankoobligationen dermalen mehr, als zwanzig fünf Prozent verlieren, so übernimmt der debitirende Theil diesen Verlust, statt der sonst bei Anlehnen dieser Art gezahlt werdenden Provision, die ich Darleiher, eben dieses Papierverlustes wegen, nicht erhalte.

IV.

Das Darlehen wird zu fünf vom Hundert jährlich verzinsbar gegeben; die Zinsenzahlung geschieht vom halben zu halben Jahre, hier in Bamberg, Kosten- und Gefahrfrei, und zwar jedesmal am Ende des . . ., und des . . . Monats jeden Jahres.

Sollte die Zinsenzahlung in diesen bestimmten Terminen richtig nicht erfolgen, und verfließt ein Zeitraum von dreien Monaten über einen Zahlungstermin fruchtlos, so ist das Kapital zu . . . . ohne Weiters als aufgekündet

und fällig zu betrachten, und Herr Darleiher befugt, die ungesäumte Rückzahlung desselben nebst Zinsen und Kosten zu fodern, und exekutivisch beitreiben zu lassen. Geschiehet aber die verbbredete Zinsenzahlung gehörig und pünktlich, so ist

V.

die Anlehenszeit auf sechs Jahre bestimmt; nach Verlauf dieser Zeit ist darleihender Theil befugt, das ganze Anlehen zurückzufodern.

VI.

Darleihender Theil verbindet sich, die .... fl. an Obligationen und baarem Gelde im Laufe des .... Monats auszuhändigen.

VII.

Die Aushändigung geschiehet an den königl. baier. Herrn Oberstenjustitzrath Hornthal zu Bamberg, als authorisirten Vermittler und Spezialbevollmächtigten des Herrn von Lichtenstein, dessen Agnaten, und der Kreditoren; die Quittung wird von demselben, unter Contrasignirung des von Lichtensteinischen Administrationsamtes zu Lahm, dem Hrn. Darleiher ausgefertigt, und wird

VIII.

dieses Darlehen lediglich zur Schuldentilgung verwendet.

IX.

Zur vollkommenen Sicherheit des Herrn Darleihers werden von mir, Freiherrn von Lichtenstein, sämmtliche meine Allodien unterpfändlich verschrieben, deren Werth gerichtlich abgeschätzt, und auf

726,919 fl. 32 $\frac{1}{3}$ kr. fränkisch,
oder: 908,649 fl. 25 $\frac{1}{2}$ kr. rheinisch

bestimmt ist, laut Anlage Ziffer 1. — Nebst diesem

X.

werden demselben die Gesammtrevenüen aller meiner Besitzungen zum Unterpfande verschrieben, deren jährlicher Ertrag in der Anlage Ziffer 2. gerichtlich spezifizirt ist, und auf

28,041 fl. 32 kr. fränkisch,

oder: 35,051 fl. 55 kr. rheinisch

jährlich betragen.

XI.

Die Anlage Ziffer 3. enthält den von meiner Agnatschaft zur Aufnahme eines Anlehens von einer halben Million, 500,000 fl. rhn., ertheilten Konsens, welcher gegenwärtiges Anlehen zu . . . fl. mit der gehörigen Deckung versiehet.

XII.

Mit Hipothekrecht haften auf diesen Allodialbesitzungen mehr nicht, als

207,500 fl. rhn.

sage: zweimal hundert sieben tausend fünf hundert Gulden rheinisch, wie die amtlich gefertigte, unter Ziffer 4. in beglaubter Form beigehende Anlage zeigt. Die nächste Hipothek darauf erhält . . . ., ferner . . . ., dann . . . .,

XIII.

Sämmtliches bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verpfände ich (wie oben §. §. IX. und X. bestimmt ist) dem Herrn Darleiher, welcher durch die Allodien zu mehr, als

900,000 fl. rhn.

allein schon mehrfache Deckung erhält. Nur allein die in der Anlage Ziffer 5. ausgedrückten Allodialgegenstände, im Schätzungswerthe zu

59,644 fl. 14 kr.

sind von der Verpfändung ausgenommen, weil sie verkauft, und mit dem Kaufschillinge der Papierverlust und übrigen Ausgaben berichtigt werden müssen.

XIV.

Von der bestellten Hipothek kann und darf ohne Vorwissen und Einwilligung des Herrn Darleihers das Geringste nicht veräussert werden, und was mit dessen Einwilligung veräussert wird, davon muß der Kaufschilling zur Abtragung der darauf gesicherten Schuld, und sonst zu keinem Zwecke, verwendet werden

XV.

Das freiherrlich von Lichtensteinische Amt zu Lahm wird dem Herrn Darleiher verpflichtet, in körperlichen Eid genommen:

Daß es sowohl die Zinsen in den Verfallsmonaten, als auch jeden Kaufschilling, der mit Einwilligung des Herrn Darleihers zu seiner Zeit eingehen werde, zur Tilgung der hipothekarischen Schuld, und sonst nirgendwohin, pünktlich und richtig verwenden werde, und daß es von den jährlich eingehenden Renten vor allem die Zinsen für die hipothezirten, oben genannten Kapitalien in gehörigen Terminen berichtigen werde.

XVI.

Nach Ablauf der sechs Jahre erhält Herr Darleiher die Befügniß, wenn er will, die ganze dargeliehene Summe von . . . fl. unzertrennt zurückzufodern. Die Rückzahlung des Hauptstockes, so, wie die Zinsen zu fünf von hundert in halbjährigen Fristen, können nur im baaren Gelde, nach dem 24 fl. Fuße, den Gulden zu 60 kr., Laubthaler 2 fl. 45 kr., Kronenthaler 2 fl. 42 kr., Konventionsthaler 2 fl. 24 kr. rhn. gerechnet, so, wie überhaupt alle diese Zahlungen in . . . . Gefahr und Kostenfrei, vollzohen werden.

Geschiehet genaue Erfüllung nicht, so hat der Herr Darleiher das Recht, das Unterpfand angreifen zu lassen, und davon soviel zu verkaufen, als zu seiner vollkommenen Befriedigung nothwendig sein wird, ohne auf irgend eine Weise die Kosten zu tragen, die alle alsdann dem Herrn Entnehmer zur Last fallen.

XVII.

Da das Anlehen zum Arrangement des von Lichtensteinischen Schuldenwesens verwendet, laut Anlage Ziffer 6., dem authorisirten Hrn. Spezialbevollmächtigten eingehändigt wird, so verbindet sich dieser, nach vollzohenem Arrangement, der gerichtlichen Bestättigung das ganze Geschäft zu unterstellen, und diese Bestättigung wird dann auch dem Hrn. Darleiher zugefertigt.

XVIII.

Gegenwärtige Schuld- und Pfand-Urkunde hat die Wirkung eines quarentigirten Instruments, das ist, eines Instruments, worauf sogleich der Exekutivprozeß erkannt, und die schleunigst richterliche Hilfe im erfoderlichen Falle geleistet, die schleunigste Realexekution verhängt werden muß, wogegen keine Einrede, sie heiße, wie sie wolle, schützen soll, indem ich, Freiherr von Lichtenstein, auf jede denkbare Einrede feierlichst verzichte.

Nach reifer Erwägung aller Umstände und genauer Prüfung der Gegenstände haben wir gegenwärtige Anlehens- Schuld- und Pfand-Urkunde eigenhändig unterschrieben, doppelt ausgefertigt, besiegelt, und ausgewechselt.

So geschehen . . . .

(L. S.) N. N . . . .

(Unterschrift und Besieglung des Darleihers.)

Daß vorstehende Urkunde . . . . ꝛc.

(Beglaubigung der Unterschrift und Besieglung des Darleihers.)

(L. S.) Karl August Freiherr von Lichtenstein.

(Unterschrift und Besieglung des Entnehmers.)

Ferner folgen die Unterschriften und Besieglungen der Agnatschaft, Curatel, und Beistände, nemlich:

a) Der Louise Gräfinn von Wallmoden Gimborn, gebornen Freiin von Lichtenstein.

b) Des Johann Ludwig Graf von Wallmoden Gimborn.

c) Der Notarien und Zeugen, welche der Handlung beiwohnten, und sie beglaubigten.

d) Der Dorothee Gräfinn von Rottenhann, gebornen Freiin von Lichtenstein.

e) Der Zeugen und des Notars, mit Beglaubigung.

f) Des königl. Würtenbergischen Kämmerers, Karl Alexander Sigmund Freiherrn von Seckendorf, als Beistands der Gräfinn von Rottenhann, und

g) des beglaubigenden Notars und Zeugen.

Anmerkung:

I. Mit hier vorstehendem Formular übereinstimmend, sind (mutatis mutandis) die Schuld- und Pfand-Urkunden, mit allen Feierlichkeiten, in öffentlicher, beglaubter Form, von der entnehmenden von Lichtensteinischen Familie, von der Agnatschaft, der Kuratel, und den Beiständen, ausgefertigt, zu den Kommissionsakten in Urschriften gegeben, den Darleihern (die einstweilen Duplikate in die Hände bekamen) noch nicht zugestellt worden.

II. Die 6 Beilagen zu jedem Schuld- Pfand- und Konsens-Urkunde sind:

Ziffer 1. — Die gerichtliche Abschätzungsurkunde über die von Lichtensteinischen Allodialgüter, vom 11ten November 1805.

Ziffer 2. — Darstellung des jährlichen Ertrags der sämmtlichen v. Lichtensteinischen Besitzungen, vom Administrationsamte, nach einem zehnjährigen Durchschnitte, von 1795 bis 1805, in öffentlicher Form ausgefertigt, unterm 29ten Dezember 1805.

Ziffer 3. — Der agnatische Konsens, ausgefertigt von den beiden Gräfinnen, von Lichtensteinischen Schwestern, den Beiständen und der Kuratel, am 3ten, 13ten und 14ten März 1807.

Ziffer 4. — Verzeichniß der noch auf den von Lichtensteinischen Besitzungen mit Hipothek und Immission haftenden Kapitalien, welches das Administrationsamt unterm 13ten März 1807 ausfertigte.

Ziffer 5. — Verzeichniß der von der allgemeinen Verpfändung ausgeschiedenen freiherrlich von Lichtensteinischen Allodialbesitzungen, nemlich

	fl.	kr.
die Mühlwiese zu Memmelsdorf, im Schätzungswerthe	2475	—
der Pabstenhof daselbst,	12,850	—
das Gut Schönbrunn,	38,190	54
die Wiesen im Schottensteiner Flur,	5,528	20
und der Stürmersgarten bei Memmelsdorf,	600	—
Summe	59,644	14

Ausgefertigt vom Administrationsamte den 13ten März 1807.

Ziffer 6. — Bestehet aus den Vollmachten des Ritterkantons vom 30ten September 1805, des Freiherrn von Lichtenstein vom 11. Jenner 1806, und der Agnatschaft, der Beistände, und Kuratel vom 3ten, 13ten und 14ten März 1807.

III. Da sie alle, diese Nebenurkunden, ihrem vollkommenen Innhalte nach, zu den Originalkommissionsakten bereits gegeben worden sind, so werden deren Abschriften hier überflüssig.

Beilage Ziffer 4.

Aktum Nürnberg den 27ten September 1808.

P. P.

1) Pactum remissorium.

In Ansehung, daß a) die creditores immissi eine Stundung auf 4 respective 6 Jahre zugestanden, b) bei den übrigen Konkursgläubigern die Befriedigung von dem Vermittler obersten Justizrath Hornthal nachgewiesen worden ist, mithin niemanden ein jus contradicendi zustehen kann, unterliegt es nach dem gutachtlichen Ermessen der untenbemerkten Kommissarien keinem Anstande, das pactum remissorium zu bestättigen.

2) Beruhigung resp. Sicherstellung der neuen Gläubiger.

Es könnte zwar scheinen, daß es lediglich den neuen Kreditoren zu überlassen sei, dafür Sorge zu tragen, und desfalls Anträge zu machen, indessen fordere es doch der Zweck des getroffenen Arrangements, und die Absicht der neuen Kreditoren, auf ihre Sicherheit Bedacht zu nehmen. Diese könne auf zweierlei Art bewirkt werden, nämlich: a) durch Theilung der Kreditoren und resqective Spezial-Hipotheken für jeden einzelnen, oder b) durch Vormerkung der sämmtlichen Kreditoren auf die sämmtlichen v. Lichtensteinischen Besitzungen, in den Hipothekenbüchern sowohl der königl. baierischen, als der großherzogl. Würzburgischen Behörden. Das erstere sei mit vielen Weiterungen verbunden, und daher nach der Absicht der Kreditoren das letztere vorzuziehen. Hiebei sei um so weniger Anstand, als die Kreditoren eine Haftung des Gerichts nicht verlangen, auch unbezweifelt ist, daß der Werth der von Lichtensteinischen Besitzungen mehr als hinreiche. Bei dieser Vormerkung verstehe es sich jedoch von selbst, daß die Verpflichtung des von Lichtensteinischen gerichtlich bestättigten Rendanten respective Administrators über die ausgeworfene, oder noch näher zu bestimmende Kompetenz des Freiherrn von Lichtenstein an denselben, oder dessen Ordre einige Zahlungen nicht zu leisten einsweilen fortdauere, bis die Prodigalitätserklärung förmlich zurückgenommen sein werde.

Die in die Hipothekenbücher einzutragenden Foderungen sollen zwar nach der von Lichtensteinischen Angabe in 500,000 fl. bestehen, nachdem sich jedoch bei näherer Beleuchtung der Forderungen entdeckt hat, daß dieselben 7200 fl. weniger, mithin nur 492,800 ausmachen, so komme nur der letztere Betrag zur Vormerkung. Daß einige Kreditoren unter andern auch österreichische Staatspapiere zwar nicht nach dem Nominal-Werthe, aber auch nicht nach dem Kurse hergegeben, könne bei so großen Arrangements, wo man sich kleine Opfer gefallen lassen müsse, eben so wenig als Provisionen in Betracht kommen.

3) Zurücknahme der Prodigalitäts-Erklärung.

Die Prodigalitäts-Erklärung dauere stillschweigend fort, indem sie an und für sich von dem pactum remissorium, welches durch den vom vormaligen Kanton benannten Vermittler bewürkt wurde, unabhängig seie; indessen sei es doch unverkennbar, daß ohne Veräusserung einiger Allodien der Zweck des Arrangements nicht erreicht werden könne, bei gefundenen vortheilhaften Gelegenheiten erst Anzeigen an die beiderseitigen Behörden zu erstatten und Decreta ad alienandum zu erwirken würde dem Zwecke nachtheilig sein; bei den bisher nur angedeuteten Anträgen auf Zurücknahme der Prodigalitäts-Erklärung, sobald solche in gehöriger Form geschehen würde, werde es allerdings der guten Sache zuträglich sein, dem Herrn von Lichtenstein unter beschränkenden Modifikationen die Dispositionsgewalt wieder einzuräumen, die letzteren dürften darin bestehen, daß

1) die Verpflichtung des Administrators, an den Herrn von Lichtenstein über eine richterlich zu bestimmende Summe nichts auszuzahlen, fortdauere, 2) aller Erlöß aus verkauften Allodien unmittelbar in die Amtskasse zu fließen habe, und 3) vom Rendanten alsbald zur Tilgung der vorgemerkten Gläubiger in der angegebenen Ordnung zu verwenden seie, 4) der Administrator sich bei den beiderseitigen Behörden gehörig ausweise. Geschehen, wie oben.

Stupp.	Stepf.	Brenner.
Augustin.	Volpart.	Dormor.

Beilage Ziffer 5.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Nach einer gemeinschäftlichen Entschließung von Seite des Großherzoglichen Hofgerichts Würzburg und hiesigen Appellationsgerichts vom 14ten Okt. 28ten Dezember 1808, und 1ten März 1809 ist in Sache des Freiherrlich von Lichtensteinischen Schuldenwesens die von dem Vermittler kön. Oberappellationsrathe Hornthal geschehenen Vorlage des Arrangements noch nicht für genügend angesehen worden, weßwegen diese Untersuchung fortgesetzt werden soll. Um nun dieses Geschäft zu befördern, so hat Großherzogliches Hofgericht diese Fortsetzung dem hiesigen Appellationsgerichte unter gewissen Modifikationen vertrauensvoll allein überlassen; daher wird eine Tagsfahrt auf den 5ten April 1809 Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und kön. Oberappellationsrath Hornthal hierzu vorgeladen, um an gedachtem Tage

a) die Erklärungen derjenigen von den immittirten Gläubigern, die sich auf den Plan, ihre Forderungen 6 Jahre lang zuständen, noch nicht bestimmt eingelassen haben, nachzutragen;

b) die wirkliche Abfertigung der Karlebachischen Forderung von drei tausend Gulden W. W.,

c) die übrigen Forderungen anzuzeigen, die nach seiner Aeusserung im Kommissionsprotokolle zwar anerkannt, aber aus Gründen und Schonung für die Familie nicht zur Liquidation gekommen und auch abgetragen seien, damit das Arrangement vollständig ausgewiesen werde;

d) genaue Rechnung abzulegen über die jedem Gläubiger zur Abfindung bezahlten Procente, auch über die bei dem Geschäfte vorgekommenen Reisen und andere Kosten, überhaupt über die Verwendung der neu aufgenommenen Kapitalien;

e) darzulegen, wieviel von den neuen Gläubigern statt baaren Geldes an Wienerbankoobligationen und Meklenburgischen Landschaftspapieren gegeben, zu welchem Preise sie angenommen und berechnet worden sind;

f) wie die — von der, den neuen Gläubigern stipulirten Verpfändung ausgenommene Allodialgegenstände im Werthe von 59,644 fl., wovon der Erlös zur Deckung des Papierverlustes und der übrigen Ausgaben verwendet werden soll, noch neben den aufgenommenen Kapitalien zu dem Arrangement erforderlich sein können, und endlich

g) von dem Vermittler die eingehandelten Originalschuldverschreibungen, Zessionen und Quittungen selbst gegen ein Absolutorium auszuhändigen. Decretum Bamberg den 13ten März 1809.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Herzog.

An
den königlichen obersten
Justizrath Hornthal
in Nürnberg.

Beilage Ziffer 6.

Aktum Baunach am 6ten May 1809.

Praesent.

Landrichter Silbermann.

Landgerichtsassessor Felsecker.

Mehrlein.

Zu Folge anliegenden speziellen Befehls eines königlichen Appellationsgerichts vom 19ten v. praes. am 2ten l. M. wird einstweilen hieher in das Landgerichtliche Hipothekenprotokoll registrirt: daß zur Arrangirung des freiherrlich von Lichtensteinischen Schuldenwesens von dem Vermittler desselben Oberstenjustitzrath Hornthal zu Bamberg 292,500 fl. rheinisch Kapitalien gegen Verpfändung der sämmtlichen in königl. baierischen und großherzogl. Würzburgischen Landen gelegenen Allodial-Besitzungen aufgenommen wurden, dann daß auf diesen Allodial-Gütern bereits schon 200,300 fl. rhn. an immittirten Gläubigern haften, so daß also die ganze auf diese Allodial-Besitzungen haftende Schuld

492,800 fl. rheinisch

beträgt, und wird hiebei bemerkt, daß dem Landgerichte die Lichtensteinischen Allodial-Besitzungen im hiesigen Bezirk nicht bekannt seien, dann, daß sich eben so wenig in den Händen des Landgerichts ein Hipothekenbuch über die vormals ritterschaftlichen Besitzungen überhaupt befinde, wo dieser Schuld-Eintrag zu einiger Sicherheit der Gläubiger geschehen könnte, daher

beschlossen,

Abschrift gegenwärtiger Registratur demselben Dekret gemäß mittels Berichts an königliches Appellationsgericht einzubefördern.

Silbermann.

Felsecker.

Presentatum am 2ten May 1809.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Zur Arrangirung des freiherrlich von Lichtensteinischen Schuldenwesens sind von dem Vermittler desselben Oberstenjustitzrathe Hornthal allhier 292,500 fl. an Kapitalien aufgenommen worden, welchen die Vormerkung in den Unterpfandsbüchern von königl. baierischer und großherzogl. Würzburgischer Seite versprochen worden ist, weil die Allodial-Besitzungen des Freiherrn von Lichtenstein in beiden Souveränitäts-Landen liegen.

Auf diesen Allodial-Gütern haften aber schon 200,300 fl. rhn. an immittirten Gläubigern; da nun mit dem großherzoglichen Hofgerichte Würzburg nach Kommunikation wegen der Art und Weise der Konfirmation dieser Obligationen gepflogen wird, so hat königliches Landgericht zu Baunach den vorläufigen Auftrag, diese 492,800 fl. rhn. in Summe einstweilen auf die freiherrlich von Lichtensteinischen Allodial-Besitzungen im Königreiche Baiern in seinem Hipothekenbuche vorzumerken, bis die umständlichere Eintragung der einzelnen Kapitalien nachgetragen werden kann, und wie dieses geschehen sei, binnen 8 Tagen hieher anzuzeigen.

Decretum Bamberg am 19ten April 1809.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

In fidem copiae.

Silbermann.

An
das Landgericht
Baunach.

Beilage Ziffer 7.

Berechnung

der von dem Oberstenjustitzrathe Hornthal als Vermittler des freiherrlich von Lichtensteinischen Schuldenwesens wirklich beschäftigten Einnahmen und Ausgaben, jedoch mit Zurechnung seiner eigenen angebrachten Forderungen und ausschlüssig der vom Amte Lahm auf Anweisung beschäftigten Ausgaben.

rheinisch. fl.	kr.	Einnahmen
199,659	32½	welche in der Berechnung Nro. 1. spezifizirt sind;
		Ausgaben
283,466	5¼	als:

179,906 fl. 5½ kr. sind durch den Kommittenten berichtiget worden, vid. Berechnung Nro. 1.

95,560 fl. — kr. fordert derselbe als Anlehen;

8,000 fl. — kr. pro honorario.

Die Einnahme mit der Ausgabe verglichen sind

83,806 fl. 33 kr. rheinisch

mehr ausgegeben als eingenommen worden.

Anmerkung:

Nach der Beilage Ziff. 43. fasc. II. act. Lit. A. sind nur

82,815 fl. 21 kr. rhn.

als Mehrausgabe bestanden.

Die Differenz von

991 fl. 12 kr. rhn.

zeiget sich im Nachfolgenden:

Der Kommittent hat unter seiner Einnahme zu 229,788 fl. 55¾ kr. folgende Sätze, welche in der gegenwärtigen Berechnung nicht begriffen sind, als:

rheinisch.		
fl.	kr.	
700	—	an einer Nürnberger Banknote.
1875	—	welche das Amt zu Lahm an den Posthalter Schuldheiß zu zahlen angewiesen, vid. Beilage Ziffer 40. fasc. II. Lit. A., und unter der Einnahme begriffen, aber in der Berechnung Ziffer 32. fasc. II. Lit. A. nicht in Ausgabe stehen.
66	40	waren desgleichen in der Beilage Ziffer 32. weniger in Ausgabe, (dieser Fehler wurde vom Revisionsamte brevi manu verbessert) als in der Beilage Ziffer 40. aufgezeichnet sind, wo das Amt zu Lahm angewiesen war, 1166 fl. 40 kr. an den Postmeister Schuldheiß in Gleußen zu zahlen, gleichwohl in der Beilage Ziff. 32. nur 1100 fl. in Ausgabe gekommen sind.
2641	40	Summa.

Hievon werden abgerechnet

1000	—	oder 800 fl. fränk., welche der Kommittent von dem vormal. Ritterorte zu Nürnberg als Vorschuß empfangen hat;
1	—	beträgt die Summe der Beilage Ziffer 40. mehr als zur Einnahme gekommen sind;
649	28	als eine Differenz, weil in der Beilage Ziffer 32. 5672 fl. 16¼ kr. in Ausgabe stehen, welche dem Amte zu Lahm zu zahlen angewiesen wurden, vid. Beilage ad 1. fasc. act. I., dagegen aber in der Beilage Ziffer 40. pos. 13. und 16. dann Seite 2. dieser Beilage pos. 2. et 3. nur 5022 fl. 48¼ kr. nachgewiesen, folglich zuviel in Ausgabe gebracht sind.
1650	28	Summa.

Abschluß:

2641 fl. 40 kr. Mehreinnahme respec. Vergütung dem Rechnungsleister.
1650 fl. 28 kr. Wenigereinnahme respective Mehrausgabe desselben.

991 fl. 12 kr. Resultat des größern Passiv-Rezesses, welcher am Ende der 1ten Seite dieser Rechnung bemerkt ist.

Gefertigt Bamberg den 22ten April 1809.

Veit, Revisor.

Uebereinstimmend mit dem Original; Bamberg den 22ten April 1809.

Stepf, Kommissär.

Beilage Ziffer 8.

Praesentatum den 10ten September 1810.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

In Konkurssache des Freiherrn von Lichtenstein, besonders das Arrangement des Oberstenjustitzraths Hornthal allhier über dieses Schuldenwesen, und die deßwegen gelegte Rechnung betreffend übergiebt letzterer unter den 1ten Sept. 1810. eine Bitte, und das Revisionsamt unter den 5ten Sept. 1810. einen Bericht mit den Erinnerungen zu Ziffer 43. ad fasc. II. Lit. A. als Berechnung über das von dem Oberstenjustitzrathe Hornthal beschäftigte Schulden-Arrangement.

Da nun nach den Entschließungen vom 22ten April 1809. fasc. II. Actor. Ziffer IX. et X. vom 7ten Dezember 1809. vom 8ten Junius 1810. vom 25ten Junius 1810. vom 5ten Juli 11ten Juli und 4ten August 1810. die meisten Erinnerungen schon dem Rechnungsleister nach und nach mitgetheilet, und von demselben beantwortet worden sind, einige aber erst noch bei Abschließung der

freiherrlich von Lichtensteinischen Administrationsrechnungen sich entdecket haben, so hat man dieselbe aus den sämmtlichen Kommissionsakten zusammengetragen, mit Numern versehen, und von dem Revisionsamte prüfen lassen. Diese vollständigen Erinnerungen erhält also der Oberstejustitzrath Hornthal in der Abschrift kommunizirt, um dieselbe zu beantworten, und zwar binnen einer Frist von 14 Tagen unter dem Rechtsnachtheile, daß dieselbe bei dem Verflusse derselben für zugestanden angesehen werden, weil schon mehrere Fristen deßwegen ertheilet worden sind, und dieser Gegenstand nicht länger zum Abschlusse verschoben werden kann. Decretum Bamberg vm 7ten September 1810.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Weber.

Klick.

An
den königlichen Oberstenjustitzrath
Hornthal.

Beilage Ziffer 9.

Erinnerungen

zu der von dem Oberstenjustitzrathe Hornthal gestellten Berechuung über das Arrangement des freiherrlich von Lichtensteinischen Schuldenwesens Ziff. 43. ad Fasc. II. Lit. a.

Bei Durchgehung der freiherrlich von Lichtensteinischen Akten finden sich über die vorstehende Berechnung Ziffer 43. folgende Bemerkungen und zwar gehören noch zur Einnahme.

Einnahme.

1.

1000 fl. — kr. von dem Kaufschilling des Pabstenhofes zu Memmelsdorf, welcher nicht mit 15500 fl. wie die Beilage Ziffer 40. fasc. II.

enthält, sondern mit 16500 fl. von dem Vermittler erhoben wurde, diese 1000 fl. sind daher noch zur Einnahme zu stellen.

confer. monit. 3. zur Hauptadministrationsrechnung pro 1807/8, und Kommissions-Protokoll vom 7ten Dezember 1809 Fasc. III. Actor.

2.

1178 fl. 45 kr. Zinsenvergütung an den Generallieutenant Freiherrn von Buseck bis 25ten Mai 1807, wo die Wiener Papiere dem Vermittler mit den Coupons extradirt, letztere aber in der Berechnung Ziffer 43. ausser Einnahme gelassen worden, gleichwohl in der Hauptrechnung pro 1807/8 Cap. IX. gezahlet wurden.

vid. Protocoll. vom 7ten Dezember 1809 Fasc. III.

3.

1604 fl. 10 kr. Eben demselben für bezahlte Stuckzinsen von $\frac{100}{m.}$ vom 21ten Mai respective 21ten August bis 31ten Dezember 1807, weil der Vermittler diese Zinsen theils an Papieren erhoben, theils am baaren Gelde bei sich liegen lassen, wodurch die Administrationskassa diese Stuckzinsen statt seiner berichtiget, aber nicht wieder restituiret erhalten hat.

vid. Commiss. Protokoll vom 7ten Dez. 1809 Fasc. III.

4.

73 fl. 37½ kr. wurden der Amtmännin Vill zu Gereuth aus der Administrationskassa für Zinsen gezahlt, welche der Vermittler mit Coupons durch Auswechslung erhalten, und der Administrationskassa nicht wieder restituiret hat.

vid. Commiss. Protokoll vom 7ten Dez. 1809 Fasc. III.

5.

9725 fl. — kr. hat der Administrator an Zinsen an die neuen Gläubiger aus der Administrationskassa zu zahlen angewiesen, noch ehe das Arrangement bestättiget war, obschon derselbe nur ermächtiget war, jene in dem Göttinger Lokationsurtheile bemerkten Schulden zu tilgen.

vid. Ziffer XI. Fasc. III. Actor.

6.

6 fl. — kr. hat der Oberstejustitzrath Hornthal für Fuhrlohn von einer Fuhr Haber von Lahm nach Bamberg zur Lahmer Verwaltung zu vergüten, vi conclus. ad monit. 24. zur Rechnung pro 1807/8.

7.

Habe der Oberstejustitzrath Hornthal und der Amtmann Wagner vermög Kontrakts vom 31ten März und 7ten April 1808 drei Viertheile des mit Lehensverband versehenen Hofes zu Mirckendorf um 9800 fl. rhn. an den Schultheisen und Posthalter zu Gleusen verkauft, und dessen erste Zahlungsfrist mit

3000 fl. — kr. hat der Oberstejustitzrath Hornthal den 24ten November 1808 in Nürnberg, wo die gemeinschäftliche Kommission das Arrangement schon untersuchet hat, eingenommen, wovon weder der Amtmann Wagner in der Hauptadministrations Rechnung pro 1808/9 noch der Oberstejustitzrath Hornthal in seiner Arrangement-Rechnung vom 7ten April 1809 eine Silbe angezeiget haben, wie das Kommissionsprotokoll vom 22ten und 23ten Junius 1810 Fasc. III. beweiset.

8.

1000 fl. — kr. hat der Vermittler Oberstejustitzrath Hornthal von dem Ritterorte zu Nürnberg als Vorschuß empfangen, aber zur Zeit zur Einnahme nicht verrechnet.

9.

1 fl. — kr. beträgt die Beilage Ziffer 40. ad Fasc. II. Litt. a. mehr, als zur Einnahme stehen.

10.

7801 fl. 1 kr. an 16126 fl. 1 kr. als der nach der Beilage Nro. 77. zur Lahmer Hauptadministrationsrechnung pro 1808/9 von dem Kaufmann Peter Raulino dahier vom 31ten Jenner 1808 bis 2ten Mai 1809 zur Zinsenzahlung der durch das Arrangement entstandenen neuen Schulden gemachte Geld-Vorschuß ist von dem Vermittler der Kassa wieder zu ersetzen, weil derselbe vom Kanton und Agnaten nicht berechtiget worden war, über die amtlichen Kassagelder zu disponiren, noch weniger auf andere Schulden als in dem Göttinger Lokations-Urtheile bestimmet sind, Zahlungen zu machen, oder anzuweisen.

confer. conclus. ad monit. 18. 19. et 20. zur Lahmer Administrationsrechnung 1808/9.

Die ausgeworfene Position zu 7801 fl. 1 kr. erklärt sich auf folgende Weise, nemlich 16126 fl. 1 kr. enthält die Rechnungsbeilage Nro. 77, welche Raulino vorgeschossen hat, hievon

16126 fl. — kr. werden folgende Zinsenzahlungen abgerechnet, als

1000 fl. dem Raulino
225 fl. dem Inspektor Eißmann
5030 fl. dem Generallieut. von Buseck
1100 fl. dem Rüppel und Harnier
1000 fl. dem Präsidenten von Groß

8325 fl. — kr.

weil diese hierüber unter den Moniten 9725 fl. schon begriffen sind.

7801 fl. 1 kr. Rest an 16126 fl. 1 kr. rhn.

11.

700 fl. Dagegen befinden sich unter der vom Vermittler aufgestellten Einnahme Ziffer 43. ad Fasc. II. Litt. a. 700 fl. an einer Fürther Bankonota, welche in Natura der gemeinschäftlich angeordneten Kommission durch den Kreisrath Freiherrn von Lochner extradiret wurde, und deßwegen demselben gut geschrieben werden müssen.

12.

Eben so gehen dem Vermittler 66 fl. 40 kr. zu gut, weil derselbe das Amt Lahm angewiesen hat, 1166 fl. 40 kr. an den Posthalter Schultheiß zu Gleusen zu zahlen, welche nach der Beilage Ziffer 40. ad Fasc. II. Litt. a. unter jenen zur Einnahme gestellten 59236 fl. 55¾ kr. rhn. begriffen, aber in der Beilage Ziffer 32. ad Fasc. II. Litt. a. nur mit 1100 fl. als gezahlt zur Ausgabe gestellet und unter den aufgerechneten 209044 fl. 16¾ kr. enthalten sind.

confer. den Nachtrag am Ende mit 10 fl. 37½ kr. und 25 fl. 25 kr. rheinisch.

Wenn man aber die von dem Vermittler Oberstenjustitzrath Hornthal in eben der Berechnung Ziff. 43. ad Fasc. II. Litt. a. aufgestellte

Ausgabe

untersucht, so fallen nachstehende Ansätze ab.

1.

30972 fl. — kr. wurden in der Beilage Ziff. 32. ad Fasc. II. Litt. a. als gezahlt aufgeführt, als

4625 fl. sub Nro. 29. an Kerz nachher Walter, und

26347 fl. sub Nro. 30. an der Urlaubischen Foderung.

Da diese beiden Ansätze in dem Göttinger Lokationsurtheile nicht enthalten sind, als zu deren Zahlung der Vermittler nur beauftraget war, so können solche hier zur Ausgabe nicht bestehen.

2.

95560 fl. -- kr. Privatfoderung des Vermittlers können hier zur Ausgabe nicht bestehen, weil solche eben in dem Göttinger Lokationsurtheile nicht vorkömmt, und deren Liquididät im ordentlichen Rechtswege erst hergestellet werden muß.

3.

8000 fl. -- kr. Honorar dem Vermittler können zur Zeit in Ausgabe nicht bestehen, weil diese 8000 fl. nach Ziffer 3. §. 7. ad Fasc. II. Litt. a. nur von dem Freiherrn von Lichtenstein geschehen, und die Remuneration erst nach geprüften und bestättigten Arrangement zu bestimmen ist.

13.

Zur Einnahme sind noch zu vergüten

10 fl. 37½ kr. rhn. der Oberstejustitzrath Hornthal für 8½ Sr. Korn, welche derselbe in die Lahmer Verwaltungsrechnung pro 1809/10 zu wenig gezahlt, indem der Preis zu 1 Simern auf 6 fl. 15 kr. gestanden, aber nur mit 5 fl. vergütet wurde.

25 fl. 25 kr. der Oberstejustitzrath Hornthal für 30½ Simern Haber, weil derselbe in die Lahmer Verwaltung pro 1809/10 1 Sr. nur 2 fl. 30 kr. rhn. vergütet hat, der Preis aber auf 3 fl. 20 kr. ihm zugestanden war.

Gefertigt Lahm den 4ten September 1810.

Beilage

Beilage Ziffer 10.

Königliches Appellationsgericht!

Meinem Mandanten, dem königl. Oberstenjustitzrath von Hornthal kam die königl. Appellationsgerichts=Entschließung vom 7ten d. M. am 10ten n. M., in Debit= und Arrangementsache des Freiherrn von Lichtenstein, respective mir, als dessen legitimirtem Mandatar, zu, unter Mittheilung sogenannter, aus den Kommissionsakten zusammengestellter, und vom Revisionsamte geprüft sein sollender Rechnungserinnerungen, um sie binnen 14 Tagen unterm Nachtheile, sie für zugestanden zn halten, zu beantworten.

Mandant könnte, wie es ihm scheint, den so enge, und peremtorisch anberaumten Termin ruhig verstreichen lassen, ohne einen Nachtheil deßwegen zu fürchten, da weder königliches Appellationsgericht in vorliegender Sache, noch dessen Kommissarius, noch das Revisionsamt, dessen kompetente Behörde ist, nach der Natur der Sache, nach Lage der Akten, nach Gesetz und Verfassung sein kann. Man würde den tiefesten Einsichten des (in gegenwärtiger Debitsache eine mitsequestrirende administrative Behörde vorstellenden) königlichen Appellationsgerichts zu nahe treten, wollte man sich in weitläufige Ausführung hierüber verlieren. War, und ist gleichwohl in dieser Hinsicht jede Verwahrung überflüssig, so geschah sie von meinem Mandanten zu wiederhohltenmalen mündlich zu Protokoll, und schriftlich, sie geschieht auch hier ausdrücklich, und wiederhohlt, wiederhohlt wird auch jetzt jede Rechtszuständigkeit vorbehalten.

Noch von einem anderen Gesichtspunkte betrachtet, kann von eigentlicher Beantwortung angeblicher Erinnerungen hier die Rede nicht sein, noch weniger von Anberaumung Präjudizialtermine. Königlicher Oberappellationsrath von Hornthal hat dieses schon in den Kommissionsprotokollen vom September 1808 und April 1809 bemerkt. Rechnungserinnerungen und Beantwortungen derselben setzen Pflicht zur Rechnungsleistung voraus, die hier nicht existiret.

Um dieß näher zu betrachten, um es richtiger zu beurtheilen, ist die aktenmäßig beurkundete Geschichte des freiherrlich von Lichtensteinischen Arrangements vor Augen zu haben;

Minister Freiherr von Lichtenstein gerieth durch viele widrige Zufälle unter den Druck schwerer Schuldenlast, und sah sich im Jahre 1800 und 1801 veranlasset, die Verwaltung seiner Güter und Einkünfte dem Ritterkanton an der Baunach zu übergeben. Derselbe erließ Ediktalien, veranlaßte Liquidation, überhaupt verfügte und unternahm das, was die ihm vom Freiherrn von Lichtenstein freiwillig übertragene Vermögensverwaltung an die Hand gab, nützlich und nothwendig machte. Sämmtliche deßfalls geführten Kantonsakten liegen vor, sind in den Händen der dermaligen beiden sequestrirenden königl. und großherzogl. Stellen, man bezieht sich, der Kürze wegen, darauf.

Genannter Kanton gewann die Ueberzeugung, daß das größte Unglück einer Familie gerichtliche Debit und Sequestration seie, daß die damit verknüpfte Verzögerung und ungeheueren Kosten das vollends aufzuzehren pflegen, was aus dem Schiffbruche gerettet werden könnte, und (was dieser vormaligen Behörde noch itzt zur Ehre gereicht) er, Kanton, machte im Jahre 1802 schon offizielle Anträge zur Herstellung eines Arrangements, zur Verminderung der großen Schuldenlast auf diesem Wege. Die darüber geführten Kantons-Kommissionsprotokolle geben dießfalls den näheren Beweis.

Auch der Sequestrat, Freiherr von Lichtenstein, fühlte die Wohlthat dieser vom Kanton aufgefaßten Idee, und überzeugte sich (dieß sind dessen eigene Ausdrücke) daß er und seine Nachkommen nur dadurch vom gänzlichen Untergange gerettet, und bei ehrenvoller Existenz erhalten werden könnten, statt daß, bei lange andauernder gerichtlicher Sequestration, Gefahr obwalte, alles verloren gehen zu sehen.

Von dieser Ueberzeugung und vom Vorgefühle der Rettung durchdrungen wendete sich derselbe an meinen Mandanten, bath ihn, sich des Arrangementsgeschäftes zu unterziehen, und schloß mit ihm am 3ten Oktober 1802 jenen Vertrag ab, welcher bereits urschriftlich vorgelegt, und gleichlautende Abschrift davon bei den Akten zurückgelassen worden ist.

Durch diesen Vertrag §. 1. wurden zur Herstellung des Arrangements dem Landgerichtsassessor, jetzt Oberstenjustitzrath Hornthal 500,000 fl. rhn. im baaren Gelde stipuliret, ferner im §. 3., nebst der halben Million Gulden,

auch alle Einkünfte, Gelder, Aussenstände, alle Ertrāgnisse der von Lichtensteinischen Güter, welche bis zum hergestellten Arrangement, nach Berichtigung aller daselbst bestimmt ausgedrückten Gegenstände, in der Massa übrig sein würden. Zufolge des §. 7. dieses Vertrages, sind auch noch meinem Mandanten 8,000 fl. rhn. zur Belohnung stipuliret.

Die halbe Million Gulden, die bis zum hergestellten Arrangement übrig bleibenden Massagelder rc., und die 8,000 fl. sind dem erwähnten Oberstenjustizrathe dafür zugesicheret, durch Vertrag ihm darauf erworbenes Recht gegeben, daß er alle wider Freiherrn von Lichtenstein zur Anzeige (bis dorthin, Oktober 1804) gekommene, liquidirend aufgetretene Foderungen erledige, und berichtige. Bestimmt drückt dieß der §. 1. gedachten Vertrages aus, die nachfolgenden §. §. erläuteren dieß noch mehr. Der Kürze wegen bezieht man sich auf den Innhalt dieses bei den Akten sich befindenden Vertrages, und bemerket nur zur schnellen Uebersicht, daß

I. die immittirten Gläubiger,

II. alle Foderungen, welche mit Immissions-Vorzügen nicht versehen waren,

III. die Foderungen der, Grafen Sertorio Migrelli zu Wien, Leopold Carlebach daselbst, und Samuletti aus Anhaltköthen zu berichtigen waren.

Diese Foderungen zusammen sind in den Liquidationsakten ersichtlich, in einer Beilage zum Vertrage von Nro. 1. bis 50. spezifiziret, und betragen an Kapitalien die Summe von

768,057 fl. 5 kr.

hiezu kommen noch:

IV. 18,000 fl. an Major von Kerz,

V. 23,000 fl. an Forstsekretär Röllig, vielmehr Urlaub, dann Grafen von Wallmoden, sodann

VI. 95,560 fl. aus Berechnung, Schuldurkunden, und Wechseln, dann Schulddokument vom 20ten August 1802.

Sämmtliche hier angesetzten, und im Vertrage ausgedrückten Foderungen erstreckten sich dortmals schon auf

904,617 fl. 5 kr.

ohne die davon bereits fällig gewesenen und fortlaufenden Zinsen in Anschlag zu bringen, und eben diese sämmtlichen Foderungen waren es, welche abzumachen, deren Eigenthümmer zufrieden zu stellen gewesen sind. Anwaldts Mandant erhielt erworbenes Recht auf oben genannte halbe Million, die restigen Massagelder, und 8,000 fl., wenn damit alle so eben ausgedrückten Passivposten von ihm zur Berichtigung gebracht würden.

Im §. 7. des Kontraktes ist festgesetzet, ausdrücklich vertragt:

„Zur Erkenntlichkeit und Belohnung, auch Entschädigung für Zeit, Kostenaufwand ꝛc. überlasse ich, Freiherr von Lichtenstein, dem Herrn Landgerichtsassessor Hornthal all das zum unwiderruflichen Eigenthume, was an Differenz zwischen den ausgedrückten Berichtigungen, und dem, was ich, von Lichtenstein, zu leisten, verspreche, sich ergeben würde, da ich das Wohlthätige für mich, und die Meinigen ganz fühle, welches aus der Vollziehung dieses Geschäftes entspringen wird.„

Aus demselben Vertrage erhellet auch, daß genannter Oberappellationsrath auf jede Anfoderung von Reisekosten, Diäten ꝛc., gegen die ihm stipulirten Bedingnisse, verzichtete.

Dieser, in den Gerichtsakten vorkommender, wiederhohlt, und in den jüngsten Zeiten anerkannte Kontrakt war, und ist die Grundlage des nachher würklich zum Vollzuge gekommenen Arrangements.

Dortmals schon, bei Errichtung des Vertrages, dachte man daran, die stipulirte halbe Million, unter Verpfändung der von Lichtensteinischen Güter, aufzunehmen, und mit dieser alles zu berichtigen; man mußte also auch daran denken, den neuen Darleihern Sicherheit vorzulegen, und zwar durch Beischaffung agnatischen Konsenses.

Dieser Punkt kömmt umständlich im §. 4. des Kontraktes vor; es war diese Vorsicht um so nothwendiger, da die beiden Agnatinnen, Gräfinn von Wallmoden, und Gräfinn von Rothenhann, in Ansehung der zu verpfänden gewesenen Allodialgüter, fideikommissarische und andere Ansprüche hätten machen, dadurch das ganze Arrangementsgeschäft hätten stören können.

Nachdem mein Mandant durch feierlichen Vertrag gesichert, ausserordentliche Mühe, Zeit und Kostenaufwand gemacht, durch Unterhandlungen mit den Interessenten dem Ziele sich genähert, mit der Agnatschaft sich benommen, diese beiden Agnatinnen mit ihren Kuratoren und Beiständen die aktenmäßigen Verhältnisse, den aus Vollziehung des Arrangements entspringenden Nutzen eingesehen hatten, ertheilten sie den zur Aufnahme der stipulirten halben Million erfoderlichen Konsens würklich, derselbe ist ebenfalls urschriftlich vorgelegt, und in übereinstimmender Abschrift bei den Akten zurückgelassen worden. Gräfinn von Wallmoden, geborne von Lichtenstein, mit ihrem Gemahl vollzogen diese Urkunde zu Hamburg am 3ten März 1807, und Gräfinn von Rothenhann, geborne von Lichtenstein, mit ihrem Beistande, dem königl. Würtenbergischen Kämmerer Freiherrn von Seckendorf, unterfertigten sie Bamberg am 3ten, und Weingartsgereuth am 14ten März 1807.

Eben so ist aus dieser öffentlichen, über allen Zweifel erhabenen Konsensurkunde ersichtlich, daß die konsentirte halbe Million baaren Geldes dem Landgerichtsassessor, dortmals Polizeidirektor Hornthal überlassen wurde, um den bereits beschriebenen Zweck des Arrangements zu erzielen, und dagegen die geschehene Erzielung auszuweisen.

Aus dem bisher Gesagten, in den Akten Beurkundeten ergiebt sich das unwidersprechliche Resultat:

> Daß mein Mandant, sobald er die Zufriedenstellung der im Vertrage und im Konsense ausgedrückten Passivposten ausweißt, ihm auch die daselbst stipulirten, und von ihm akzeptirten Punkte in vollkommene Erfüllung gebracht werden müssen.

Mit Ablaufe des Jahres 1807 war das Arrangement durch Oberappellationsrath von Hornthal vollzohen; die immittirten und ältesten Hipotheken blieben auf den Gütern haften, und, soviel sie betrugen, nahm man an der halben Million weniger auf; die haftend gebliebenen Immittirten, und die neuen konsentirten Darleiher bilden zusammen die konsentirte Summe der halben Million, ja es fehlen hieran noch 7,200 fl., wie aus den Akten erhellet, und worüber sich hiemit alles Weitere vorbehalten wird. Mit dem aufgenommenen

konsentirten neuen Anlehen wurden die von meinem Mandanten zu berichtigen kontraktmäßig übernommen sämmtlichen Posten berichtiget. Die Kreditoren traten ihm dagegen alle Foderungen mit Rechten und Vorzügen förmlich ab, er wurde Zessionar und Innhaber aller dieser Foderungen.

So weitläufig, verwickelt, und beschwerlich das freiherrl. von Lichtensteinische Debitwesen geworden ist, eben so sehr hat sichs nun vereinfacht. Freiherr von Lichtenstein wurde durch das vertragsmäßige Arrangement mehrere hundert tausend Gulden weniger schuldig, wie dieß mit mathematischer Evidenz von selbst sich ausspricht, und so ward zu dessen Rettung, zur ehrenvollen Existenz seiner, und seiner Nachkommenschaft der Weg gebahnt. Kurz nach vollzohenem Arrangement foderte mein Mandant den Freiherrn von Lichtenstein dazu auf, bei den allerhöchsten Behörden Prüfung und Bestättigung des Geschäftes nachzusuchen, und zu erzielen, damit er, Oberappellationsrath, in den Stand gesetzet werde, die ihm von den durch ihn befriedigten Gläubigern, gegebenen Zessionen ꝛc. ihm, von Lichtenstein, weiter, gegen Erfüllung der kontraktmäßigen Bedingnisse, zediren zu können. Derselbe suchte hierum würklich nach. Seine königl. Majestät von Baiern, und Seine k. königl. Hoheit der Großherzog von Würzburg, geruhten, kurz nach dem Ansuchen des Freiherrn von Lichtenstein, die gebethene vermischte Kommission zu ernennen, welche ihren Wirkungskreis am 27ten September 1808 zu Nürnberg eröffnete.

Daselbst legte man die rechtskräftige Klassifikationsurthel vom 19ten Juli 1803 zum Grunde, und mein Mandant — wie der Innhalt der Kommissionsprotokolle vom September 1808 beweiset — bewieß durch die vorgelegten Originalzessionen und Urkunden, daß er gedachte Lokationsurtel gänzlich erschöpft, überhaupt das, was ihm oblag, in vollkommene Erfüllung gesetzet habe.

Was sonst noch dortmals bei der Kommission vorkam, hier anzuführen, wäre zu weitläufig, auch nicht wesentlich; man bezieht sich auf den Innhalt der Aktenstücke selbst.

Durch königl. Appellationsgerichtliche Entschließung vom 13ten März 1809 verlangte man von meinem Mandanten noch verschiedene Vorlagen, Erklärungen, welche in dieser Entschließung unter a. bis g. verzeichnet sind, und zufolge der

Aktenlage nicht verlanget, vielmehr von demselben rechtlich verweigeret werden konnten; dessen ungeachtet entsprach er dem Innhalte dieser königlichen Appellationsgerichts-Entschließung, wie die geführten Protokolle vom 6ten bis zum 10ten April 1809 an die Hand geben.

Derselbe bemerkte aber zum nemlichen Protokolle:

Daß er zur neuerlichen Vorlage im geringsten nicht verbunden wäre, und sich nur, um in einer so wichtigen Sache zur Abkürzung von seiner Seite alles beizutragen, dazu verstanden habe, — er behielt sich alle Rechtszuständigkeit bevor; er zoh Vergleichung zwischen dem alten und neuen Zustande, mit Bemerkung der Verminderung von mehreren hundert tausenden, er übergab sämmtliche Originalquittungen, Zessionen, eingelößten Wechsel, Schuldbriefe rc. und dokumentirte sein Guthaben mit

82,815 fl. 21 kr.

All dieß ist aus den allegirten Kommissionsprotokollen vom 6ten bis zum 10ten April 1809 zu entnehmen, mit öffentlichen, und rekognoszirten Dokumenten beurkundet.

Unter diesen richtigen, aktenmäßigen Voraussetzungen, wäre mein Mandant, auch von dieser Seite betrachtet, die ihm zugeschickten Erinnerungen über eine aus gutem Willen, nur zur Aufklärung, und mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Verbindlichkeit, zu den Akten gegebene Berechnung, zu beantworten, keines Wegs schuldig, verwahret sich auch hiemit ausdrücklich und wiederholt gegen eine Verbindlichkeit dieser Art.

Wenn man die königl. Appellationsgerichts-Entschließung vom 7ten präsent. am 10ten d. M. mit ihrer Beilage aufmerksam durchgeht, so findet man, daß die vermeintlichen Erinnerungen aus den Kommissionsakten zusammengetragen, und vom Revisionsamte geprüft sein sollen, man gewinnt aber auch zugleich die Ueberzeugung, daß eben diese vermeintlichen Erinnerungen geradezu dem Innhalte der Verträge, der anerkannten Urkunden, und der Kommissionsakten zuwider laufen, mit ihnen im offenbaren Widerspruche sich befinden. — — Doch es sind nur Erinnerungen, welche durch die bereits vorgetragenen akten-

mäßigen Thatumstände schon Erledigung erhalten haben; als vermeintliche Rechnungs-Erinnerungen, sind diese Ansichten des Revisors, welcher Privatmann, kein kompetentes Amt, und nicht befugt ist, Entschließungen, oder Urtheile zu geben, — aber auch diese vermeintlichen Erinnerungen, als Privatansichten, sind ganz ungegründet, auf unrichtige Voraussetzungen gebaut, und selbst faktisch irrig.

Das königl. Appellationsgericht hierüber aufzuklären, soll unterzeichneter Bevollmächtigter auf jeden einzelnen Ansatz, auf jede einzelne sogenannte Erinnerung sich äussern, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß auch dieses nur ohne die geringste Obliegenheit dazu zu haben, ohne Pflicht zur Rechnungsablage anzuerkennen, nur zur Erläuterung und überflüssigen Beruhigung der gemeinschäftlich sequestrirenden Behörden, geschehe.

Zur Einnahme.

Zu 1.

Die Kaufschillingsgelder vom Pabstenhofe zu Memmelsdorf sind von dem Gemeinschuldner und von der Agnatschaft — (wie aus dem Innhalte der Verträge, und aus den konsentirten Anlehens-Urkunden, die sich ebenfalls bei den Original-Kommissionsakten befinden, deutlich erhellet) zur Vollziehung des Geschäftes, zur Deckung des Papierverlustes rc. bestimmt; zur Rechnungsablage und dergleichen ist mein Mandant, wie schon gezeigt, nicht verbunden. Hiezu kömmt noch, daß die zu den Akten gekommene Amtman Wagnerische Originalberechnung nicht 16,500 fl., sondern nur 15,500 meinem Mandanten in Ansatz bringet. Sollte indessen auf Seite dieses Amtmannes ein Irrthum begangen, und durch die Vorlage der vom Oberappellationsrathe ausgestellten Quittung die erinnerte Differenz von

1000 fl. Ein tausend Gulden, sich wirklich ergeben, so wird sie auch anerkannt werden.

Zu 2.

Auf diese Erinnerung, im Betrage mit

1,178 fl. 44 kr.

Zinsenvergütung an den General Freiherrn von Buseck betr., hat sich Mandant

um

um so weniger einzulassen, da, nebst den allgemein angeführten Umständen und Grundsätzen, auch noch der hinzukömmt, daß diese Zinsenvergütung aus jenen Massageldern geschah, welche meinem Mandanten in dem Vertrage vom Okt. 1802 zum Eigenthumme überlassen worden sind.

Sollte von kompetenter Behörde rechtskräftig, nach gesetzlich gepflogenen Verhandlungen, meinem Mandanten dieses Eigenthumsrecht je aberkannt werden, dann müßte ihm erst die Wahrheit des angegebenen Zinsenvergütungsbetrages erwiesen werden, ehe von irgend einem Ersatze die Rede sein könnte. Das allegirte angebliche Protokoll vom 7ten Dez. 1809 Fasc. III. ist meinem Mandanten nie zu Gesicht gekommen, er war dortmals zu München, in königl. Kommissionsgeschäften; er wird ein, einseitig vom Revisor, oder von wem immer, geführtes Protokoll nie anerkennen.

Der allertiefesten Einsicht des königl. Appellationsgerichts würde man gewiß zu nahe treten, wollte man weitläufige Ausführung darüber liefern:

> Daß ein einseitig geführtes Protokoll über faktische Umstände, über das meum et tuum, ehe es vorgelegt und anerkannt ist, keine Wirkung haben könne.

Zu 3.

1,604 fl. 10 kr.

ebenfalls Stuckzinsen an den nemlichen Freiherrn von Buseck betr.

Hier ist der nemliche Stoff, die nemliche unstatthafte Erinnerung, folglich die nemliche Erledigung und Abfertigung, wie zu 2.

Zu 4.

73 fl. 37½ kr. Zinsenvergütung an Amtmännin Vill zu Gereut betr.

Ganz, wie zu 2. und 3.

Es wird noch zu 2. 3. und 4. die Bemerkung beigefügt, daß der Erinnerungs-Verfertiger zwischen dem Nominal- und Realwerthe der Zinscoupons den Unterschied ausser Augen gelassen zu haben scheine.

Zu 5.

9,725 Zinsen an die neuen Gläubiger betr.

Nebst den überhaupt schon gemachten Bemerkungen und Verwahrungen wird hier noch geäussert.

Es wird widersprochen, und ist der Wahrheit ganz zuwider, daß Anwaldts Mandant dem Administrationsamte je eine Zahlungsweisung gegeben habe. Das von Lichtensteinische Amt war dem Oberstenjustitzrathe von Hornthal nie untergeordnet. Dieser konnte jenem Weisungen nicht ertheilen, und ertheilte sie auch eben so wenig, als er sich je in einen Administrationsgegenstand mischte.

Amtmann Wagner würde auch nie inkompetente Weisungen dieser Art angenommen, und darauf Zahlungen geleistet haben. Die Zahlungen, welche er an die neuen konsentirten Kreditoren leistete, erfolgten aus Verbindlichkeit, die er für sich selbst fühlte.

Die in dem Göttinger Locationsurtheile vorkommenden Schulden, (wie auch jene in dem Vertrage vom Oktober 1802) waren zu tilgen, sie sind auch getilget. Der Erinnerungsverfertiger erkennet selbst die Ermächtigung zu dieser Schuldentilgung an. Die Tilgung selbst ist durch die unwidersprechlichen Dokumente bei den Akten längstens nachgewiesen. Womit geschah eben diese Tilgung? — Mit den von den neuen Kreditoren gegebenen, mit Konsens versehenen Darlehnen. Wenn die sequestrirenden hohen Behörden einen Blick in die Darlehens- Schuld- Pfand- und Konsensurkunden zu werfen, gefälligen wollen, so werden sie über die, von der entnehmenden von Lichtensteinischen Familie, von der ganzen Sippschaft, so heilig gethanen Versprechen sich überzeugen, die stipulirten Zinsen vom halben zu halbem Jahre, aus den bereitesten Sequestrations-Massegeldern, abzuführen. Erwähnte hohe Behörden werden ferner daraus entnehmen, daß die von Lichtensteinische Familie den neuen Gläubigern das Recht einräumte, ihre Hauptsumme als aufgekündet zurückzuziehen, wenn zwei Fristen von den Zinsenzahlungen ausbleiben würden. Das Amt hatte also die stärkste Pflicht, ohne irgend eine Weisung, selbst von kompetenter Stelle, abzuwarten, die in Frage stehende Zahlung zu machen.

Gesetzt ferner, das von Lichtensteinische Amt hätte an die neuen Kreditoren diese Zinsenbeträge würklich unbefugt bezahlt, (wie es nicht ist) so müßten eben diese Kreditoren sie zurückersetzen, und zwar in die Masse, welche, auf agna-

tischen Konsens, den nemlichen Kreditoren beiläufig 300 m. liquid schuldet, also, wegen angeblich indebite bezahlten einigen tausenden Gulden, gewiß nicht gefährdet sein kann.

Die hier zu 5. von dem Erinnerer allegirte Ziffer XL. Fasc 3. ist meinem Mandanten unbekannt; sie wird für jeden Fall, so lange sie nicht vorgelegt, und als erheblich anerkannt ist, als ungültig widersprochen.

Zu 6.

6 fl. angebliches Fuhrlohn betr.

Amtmann Wagner hat meinem Mandanten bereits, wie urschriftlich vorliegt, über einige Naturalien, und Fuhrlohn, alles in Ansatz gebracht und verrechnet. So geringfügig dieser Posten ist, so enthält die Erinnerung deßfalls das auffallende, daß es darin heißt:

„Die 6 fl. seien zu vergüten, vi concl. ad monit. 24.„

Vermuthlich ist das eine Erinnerung zur Lahmer Amtsrechnung. Mandant hat weder diese Rechnung, noch die Monita, gesehen, noch vielweniger ist er über das hier zu Grund liegende Faktum vernommen. Was geht ihn eine, ohne seine Vernehmlassung, ohne sein gänzliches Vorwissen, von irgend einem Inkompetenten, hingeschriebenes, einseitiges Conclusum an?

Zu 7.

Ist der Wahrheit ganz zuwider, wenn man der vermischten Sequestrationsbehörde angiebt, als hätte mein Mandant irgend das geringste von den von Lichtensteinischen Besitzungen veräussert, noch vielweniger konnte es ihm in den Sinn kommen, ein Grundstück, was im Lehensverbande steht, zu veräusseren.

Amtmann Wagner hat auf rechtliche Weise eine eventuelle Veräusserung an dem Mirkendorfer Hofantheil vorgenommen, diese seine Handlung mag er vertreten, und das wird er auch sehr leicht.

Wer übrigens an meinen Vollmachtsgeber:

3000 fl., drei tausend Gulden, zu fodern, sich berechtiget fühlt, der kann und wird ihn bei seiner kompetenten Gerichtsstelle zu belangen wissen;

da soll er, nach erlangter rechtskräftigen Entscheidung, wenn sie in einem Falle dieser Art erlanget werden könnte, ungesäumte Befriedigung erzielen.

Ganz zum Ueberflusse wird den bei dieser Erinnerung vorkommenden Allegaten widersprochen. Der Erinnerer bezieht sich schon wieder auf einseitige Kommissions-Protokolle vom 22ten und 23ten Juni d. J. Fasc. III., welche meinem Mandanten nie zur Vorlage, und Kenntniß gekommen, folglich einseitig geführet, und von keiner Wirkung sind.

Zu 8.

1000 fl. Ein tausend Gulden sind auf Anweisung des Ritterkantons zu Nürnberg dem Oberstenjustitzrathe zur Kostenbestreitung angewiesen worden, diese sind nun ausser Einnahm gelassen.

Wenn derselbe rechtskräftig zur würklichen Rechnungsablage von kompetenter Behörde angewiesen, und diese 1000 fl. in Einnahme nicht gebracht wären, dann würde er sie sich an seinem Guthaben gerne abschreiben lassen, weil das Faktum dieser ihm bezahlten ein tausend Gulden in Richtigkeit beruhet.

Zu 9.

1 fl. betr.

Ist der Zeit und Müheverlustes unwerth, und wird daher übergangen.

Zu 10.

7,801 fl. 1 kr. Zinsenzahlungen an neue Kreditoren betr.

Diese vermeintliche Erinnerung ist im Faktischen eben so unrichtig, wie die obige zu 5. Oberstjustitzrath von Hornthal leistete an die neuen Kreditoren keine Zahlungen, hatte sie nicht zu leisten, war nicht befugt, Zahlungs-Weisung zu geben, und gab sie auch nicht. Das Lahmer Amt hat seine Handlungen, und seine Rechnungen zu vertreten, und daß es diese Zahlungen vertreten könne, ist oben zu 5. hinlänglich, wiewohl diesseits zum Ueberflusse, und ohne Verbindlichkeit, erörtert worden. Wenn übrigens auch hier der Erinnerer allegirt:

„conferat. Conclus. ad monita. 18. 19. et 20. zur Lahmer Administrationsrechnung pro 1808/9.„

so wird sich die vermischte hohe Sequestrationsbehörde wohl von selbst überzeugen, daß Amtsrechnungen eines dritten, die dazu gemachten Monita, und darauf gefaßt sein sollendes Conclusum (von Wem?) meinem Mandanten, den diese ganze Rechnungswirthschaft nichts angeht, und von den ihm nicht das geringste zur Kenntniß kam, zu nichts verbindlich machen können.

Zu 11. und 12.

Nach diesen beiden sogenannten Erinnerungen soll meinem Mandanten
766 fl. 40 kr.
zu gute kommen.

Dieß läßt man einstweilen um so mehr dahin gestellet sein, da demselben aus den heiligsten Verträgen erworbene Rechte zugewachsen sind, nach welchen er sich in Berechnung für oder gegen nicht einzulassen hat, auch, wie schon oft bemerket wurde, sich nie einlassen wird.

Das, was bisher zur Erörterung kam, wird die vermischte hohe Sequestrationsbehörde nicht nur darauf aufsichtig gemacht, sondern auch überzeuget haben, daß der Erinnerungsverfertiger (vielleicht aus vermeintlicher Gewissenhaftigkeit, und Pflichtgefühl) über die Einnahme zwar recht viele Erinnerungen aufstellte, von welchen aber kaum eine die Prüfung aushielt, da sie im Faktischen, in der inkompetenten Beurtheilung der Verträge, und Dokumente, und auch in Ziehung der Schlußfolgen sich sehr irrte; das nemliche findet Statt in Ansehung

der Ausgabe.

Zu 1.

Die Berichtigung an Major von Kerz, nachher Walter, sodann die Berichtigung der Urlaubischen, und dann Gumprecht Moises Foderung, war in dem Hauptvertrage vom Oktober 1802. bedungen, von Anwaldts Mandanten mit übernommen; eben so

Zu 2.

die Berichtigung der nicht liquidirten, aber auf wiederholt anerkannten Dokumenten beruhenden Foderungen; nicht weniger

Zu 3.

die für besondere Remuneration stipulirten 8,000 fl. beruhen auf feierlich errichteten, und allenthalben anerkannten Vertrag. Diese Berichtigung geschah vertragsmäßig vom Anwaldts Mandanten, er hat sie unwidersprechlich beurkundet. Der eingeholte Agnaten-Konsens war wohl zur Aufnahme der halben Million erfoderlich, nicht aber dazu, um nicht — liquidirte und nicht — klassifizirte Foderungen zu berichtigen; um Anlehen zu erhalten, nicht aber um Zahlungen zu leisten, konnte Agnatischer Konsens erfoderlich sein.

Ueberhaupt scheint bei diesen Erinnerungen der Erinnerer die Gränze seines Geschäftes nicht gekannt, willkührlich überschritten zu haben.

Wenn Anwaldts Mandant, wie ers nicht ist, schuldig sein könnte, Rechnung zu leisten, so wäre der Würkungskreis des zur Revision, und zur Erinnerung der Rechnung, aufgestellten Individuums:

Rechnungs-Erinnerungen,

in Hinsicht auf Kalkul, auf Richtigkeit der Beilagen ꝛc. zu liefern, aber über alle Rechte und Befugnisse der Interessenten, über Würkung oder Nichtwürkung errichteter Verträge, über Thatumstände, die Beweises bedürfen, über das Mein und Dein, absprechen zu wollen, hiezu kann ein Revisor, oder wie er immer in seiner Rechnungsfunktion heißen mag, um so weniger berechtiget, und dessen willkührliche Aeusserungen um so weniger Rücksicht verdienend sein, da kein Richter, kein Justitzkollegium, überhaupt keine geordnete Justitzbehörde, sich beigehen lassen kann, und wird, über Gegenstände solcher Art, ohne gesetzlich vorausgegangenes Verfahren, ohne die streitenden Theile zur Genüge gehört zu haben, einen Ausspruch zu geben. Auch dieß spricht sich so sehr von selbst aus, daß weitere Ausführung darüber bei einer so Einsichtsvollen, vermischten Sequestrationsbehörde ganz überflüssig wird.

Hier ist noch der besondere Umstand merkwürdig, daß weder Streit, noch streitende Theile existiren; Niemand hat gegen meinen Mandanten die unwidersprechlichen Verträge, und Urkunden in Widerspruch und Anspruch genommen, kann sie auch, bei der vorhandenen Aktenlage, in Widerspruch nicht nehmen;

der Revisor fand es indessen für gut, Stoff zu einem Streite erregen, oder vielmehr einen vorhandenen Rechtsstreit sich dichten zu wollen, er nimmt einen Theil der Urkunden willkührlich an, will andere verwerfen — so kam es freilich, daß er aus dem ihm vorgeschriebenen Kreise eines Rechnungs-Erinnerers in jenen eines Urtheilfassers sich verirrte.

Anwaldt ist noch besonders beauftraget, eventuell, unter Wiederholung der von ihm eingelegten Verwahrungen, zum Monit. 1. der Ausgabe, und zwar zu dem Posten: 26,347 fl. an der Urlaubischen Foderung, nachstehendes zu bemerken.

Diese Schuldfoderung gegen Freiherrn von Lichtenstein war vom Grafen von Wallmoden garantirt, nachher von ihm übernommen, zuletzt an Gumbrecht Moises aus Hamburg zedirt, wie solches umständlich aus den zu den Kommissionsprotokollen vom April 1809. übergebenen Originaldokumenten erhellet. Die Zahlung dieses Postens geschah an Gumprecht, als Innhaber dadurch, daß er, statt Geldes einen dieser Summe entsprechenden Antheil an der konsentirten halben Million, erhielt; derselbe hat, wie in den Originalakten vorkömmt, in der konsentirten halben Million fl. zwei Partialobligationen eine zu 50,000 fl., und die andere zu 40,000 fl. erhalten; hierunter sind diese 26,347 fl. begriffen. Könnte irgend ein kompetenter Richter die Meinung des Erinnerns sich eigen machen, und rechtskräftig aussprechen, daß diese liquide Foderung mit der halben konsentirten Million nicht zn berichtigen gewesen, somit zurückzuersetzen wäre, so müßte eben dadurch derselbe Betrag dem Gumprecht Moises an seinen Partialobligationen abgeschrieben werden, alsdenn bliebe eben dieser Posten in Ausgabe, aber auch in Einnahme, hinweg. Gumprecht Moises hätte sodann, dieser seiner Foderung wegen, sein Interesse zu wahren, meinem Mandanten kann es gleichviel gelten, wo derselbe sich dann zu erholen, sich befugt glaubte.

Zu den Erinnerungen 1. 2. 3. überhaupt soll Anwaldt noch die Bemerkung beifügen, daß es unverkennbare Wohlthat für Freiherrn von Lichtenstein und seine Nachkommen seie, nicht nur die in der Klassifikations-Urthel vom Jahre 1803. vorkommenden Passiven, sondern auch noch diese wichtigen, anerkannten, gleichwohl nicht liquidirten von Lichtensteinischen Schuldposten mit der zum Arrangement bestimmten Summe getilgt zu sehen, ausserdem würden sie ja jetzt,

nach erledigter Klassifikation, nach berichtigten diesen Gläubigern, neuerdings auftreten, und Befriedigung fodern. Eben, um dieß zu hindern, um nicht eine Sequestration auf die andere folgen zu lassen, um die von Lichtensteinische Familie durch ungeheuere Administrations- und andere Kosten nicht vollends zu Grunde zu richten, wurde jener Vertrag vom Oktober 1802. errichtet, von Anwaldts Mandanten vollzohen, — liquidirte, und nicht liquidirte Foderungen getilget, so, daß nun nicht nur mehrere hundert tausend Gulden am Betrage der klassifizirten Passiven, nur allein den Hauptsummen nach berechnet, erspa- ret, sondern auch 100,000 fl. und darüber Kapitalfoderungen erlediget, welche, nach erschöpfter Klassifikation, hätten auftreten, und volle Zahlung mit Zinsen verlangen können.

Am Ende der Erinnerungen kömmt man wieder auf die Einnahme zurück, und giebt unter

13.

Eine Erinnerung auf 10 fl. 37½ kr., dann auf 25 fl. 25 kr. weil, wie man angiebt, der für 8½ Sr. Korn und 30½ Sr. Haber vom Lahmer Amte angegebene Preiß um diesen Betrag höher gestanden sein soll.

Amtmann Wagner hat an meinen Mandanten einigemal Getraider gelie- fert, die Preise selbst bestimmt, nach dieser seiner Bestimmung sie ihm ver- rechnet, und vergütet erhalten; es wird daher dieser unstatthaften Erinnerung lediglich mit Widerspruch begegnet.

Zur schnellen Uebersicht alles dessen, was in gegenwärtiger schriftlicher Aeusserung vorkömmt, wird wiederholungsweise hieher gesetzt:

a) Mein Mandant wäre, auf die ihm mitgetheilten Rechnungs-Erinner- ungen, wegen fehlender Kompetenz, zu antworten, nicht schuldig gewesen;

b) auch deßwegen nicht, weil ihm zur Rechnungsleistung selbst hier Pflicht nicht aufliegt.

c) von

c) von der Administrativbehörde eben so wenig, als von jeder kompetenten Justizbehörde, kann es nicht abhängen, über Gültigkeit oder Ungültigkeit errichteter Verträge abzusprechen, ohne zuvor, nach gesetzlichen Vorschriften, die allenfalls darüber sich streitende Theile genügend gehört zu haben;

d) im vorliegenden Falle ist weder Kläger, noch Beklagter, noch zur Zeit kompetenter Richter, vorhanden, nichts existiret, worauf ein Ausspruch gültig gegründet werden könnte;

e) die bei den einzelnen Erinnerungen von dem Erinnerer vorausgesetzten Thatumstände sind falsch, sie sind unerwiesen, und unerweislich;

f) die von dem Rechnungs-Revisor bei einzelnen Stellen allegirten sogenannten Protokolle u. d. gl. sind von ihm, oder von wem immer, einseitig gefertigt, meinem Mandanten nie zur Kenntniß gekommen, sie werden daher, als unrichtig, und unerheblich widersprochen.

Ausdrücklich behält sich mein Mandant Einsicht aller dieser Aktenstücke, Rechnungen, Belege ꝛc., alle deßfallsige Befugnisse vor.

In der königlichen Appellationsgrichts-Entschließung vom 7ten v. M. wird sich auf verschiedene ältere bezohen; Anwaldt soll sich ebenfalls auf die von seinem Mandanten bis hieher, und gelegenheitlich jener Entschließungen gegebenen Erläuterungen, eingelegten Widersprüche, und gemachten Vorbehalte, hiemit ausdrücklich beziehen, besonders auf die königliche Kommissions-Entschließung vom 7ten Dezember v. J. und auf die Antwort darauf vom 16ten n. M.

Die königliche und großherzogliche von Lichtensteinische Sequestrationsbehörde wird nun die Ueberzeugung hegen, daß der Verfertiger der mitgetheilten Erinnerungen zwar Absicht zur Pflichts-Erfüllung haben könnte; aber weder die Natur des Geschäftes, noch die Lage der Akten und Urkunden, noch auch die Gränzlinie des ihm angewiesenen Wirkungskreises, richtig beurtheilte, eben daher die in jedem Anbetrachte so unstatthafte Erinnerungen.

Gedachte vermischte Sequestrationsbehörde wird daher dringend gebethen, den von meinem Mandanten in den Kommissionsprotokollen vom Sept. 1808. und April 1809. gestellten Anträgen gemäß, baldigst zu verfügen, und die bis hieher für sämmtliche Interessenten durch bis hieherige Verzögerung enstandenen Nachtheile möglichst bald abzuwenden.

Ich erharre in allertiefester Ehrerbiethung

des

Königlichen Appellationsgerichts.

Bamberg den 18ten September 1810.

Allerunterthänigst gehorsamster
Fuchs, königl. Appellationsgerichts-Advokat,
als Mandatar des Oberappellationsgerichts-
raths von Hornthal.

Beilage Ziffer II.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

In Konkurssache des Freiherrn von Lichtenstein, besonders das Arrangement des Oberstenjustitzraths Hornthal allhier über dieses Schuldenwesen, und die deßwegen gelegte Rechnung betreffend, reicht des gedachten Oberstenjustitzraths Hornthal Bevollmächtigter, Appellationsgerichts-Advokat Fuchs unter dem 20ten September 1810. eine auferlegte Beantwortung auf die Erinnerung oder eine sogenannte Aeusserung und freiwillige mit Verwahrung gegen jede Verbindlichkeit gegeben werdende Erklärung ein, worauf vom königl. Appellationsgerichte des Mainkreises beschlossen wird, daß diese Schrift

1) zurückzugeben, von den darin erthaltenen unbescheidenen Ausdrücken und überall vorspringenden Anzüglichkeiten zu säubern, daß

2) der Appellationsgerichts-Advokat Fuchs als Schriftsteller wegen dieser auffallenden Begünstigung in 5 Rthlr. Strafe zu verurtheilen, daß

3) diese Beantwortung binnen 3 Tagen durchaus gereiniget wieder zu übergeben sei, widrigenfalls der Rechtsnachtheil, daß alle Erinnerungen gegen die Arrangements-Rechnung für zugestanden angenommen werden, eintrete, und

4) wenn es Appellationsgerichts-Advokat Fuchs noch einmal wagen sollte, sich einer solchen ungeziemenden Schreibart zu bedienen, derselbe eine noch größere Strafe zu gewärtigen habe. Dekretum Bamberg den 1ten Okt. 1810.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.
Freiherr von Seckendorf.

Klick.

An
den Appellationsgerichts-
Advokaten Fuchs.

Beilage Ziffer 12.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Da der Appellationsgerichts-Advokat Fuchs als aufgestellter Anwaldt des Oberstenjustitzrathes Hornthal nach der Anzeige der königl. Appellationsgerichts-Expeditur nicht anwesend ist, so werden dem Oberstenjustitzrathe Hornthal allhier, solange dessen Bevollmächtigter abwesend, oder ein anderer Anwaldt angegeben sein wird, die Entschließungen unmittelbar insinuirt, damit die freiherrlich von Lichtensteinische Schuldenwesens- und Arrangements-Sache länger dadurch nicht aufgehalten werde. Bamberg den 5ten Oktober 1810.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.
Freiherr von Seckendorf.

Klick.

An
den Oberstenjustitzrath
Hornthal.

Beilage Ziffer 13.

Ist die schon unter Ziffer 11. beiliegende Entschließung vom 1ten Oktober 1810.

Beilage Ziffer 14.

(An das königliche Appellationsgericht des Mainkreises den 8ten Okt. 1810.)

Königliches Appellationsgericht!

Durch königl. Appellationsgerichts-Entschließung vom 5ten präs. den 6ten d. M. wird mir eröffnet, daß, solange mein Mandatar, Appellationsgerichts-Advokat Fuchs, abwesend sein würde, mir die Entschließungen in der freiherrlich von Lichtensteinischen Arrangementssache unmittelbar zugestellt werden sollen, und durch eine andere vom 1ten präs. den 6ten d. M. an meinen Mandatar gerichtet, wird die von demselben am 20ten v. M. übergebene Aeusserung rc. zurückgegeben, um binnen 3en Tagen eine gereinigte Beantwortung, und zwar unter der Drohung zu übergeben, daß sonst alle Erinnerungen für zugestanden angenommen würden.

Das anliegende ärztliche Zeugniß beweiset, daß mir jede anstrengende Arbeit dermalen noch, wo ich dem Tode kaum entzohen bin, schädlich, ja gefährlich werden könnte, und doch soll ich in einem so engen Termine von dreien Tagen, in einer so wichtigen Sache das Verlangte einliefern? — Die freiherrlich von Lichtensteinischen Schulden und Arrangementssache soll dadurch nicht länger aufgehalten werden. Dieß ist selbst mein inniger Wunsch, und wie wenig ich sie aufzuhalten suchte, liegt der Beweiß in den Akten.

Ich foderte kurz nach vollzohenem Geschäfte den Freiherrn von Lichtenstein auf, Prüfung und Bestättigung der Sache bei den kompetenten Behörden nachzusuchen; dieß war im J. 1808. — Im September n. J. habe ich sofort die Vollziehung des Arrangements bei der vermischten Kommission im ersten von derselben dazu anberaumten Termine, nachgewiesen; nach meinem Dafürhalten dortmals schon erschöpft. Im Monate März 1809. wurde ich aufgefodert, noch über verschiedene Punkte Aufklärung und Erklärung zu geben; im Monate

April darauf that ich's, in einem dazu festgesetzten Termine mündlich zu Protokoll, unter Verwahrung und Vorbehalt meiner Rechte, wie die Akten proben. Erst im Monate Dezember 1809. erhielt ich ein Kommissionsschreiben nach München nachgeschickt, wo man von mir ferner über verschiedene Punkte Erklärung und Aufklärung verlangte. Ich war dorthin in öffentlichen königl. Geschäften gerufen, mit Arbeiten überhäuft, entfernt von den von Lichtensteinischen Arrangementsakten; dennoch gab ich, wie die Akteu bewähren, in dem nemlichen Monate Dezember Antwort, jedoch mit Vorbehalt meiner Befügnisse.

Im Monate Julius d. J. kam ich hier mit Urlaub zurücke, und zwar von einer Krankheit befallen, die für mein Leben fürchten, mich geraume Zeit in Lebensgefahr ließ; dieß ist gewiß zur Kenntniß des königl. Appellationsgerichts dahier gekommen. Ich erhielt während dieser gefährlichen Lage, in den ersten Tagen meines Hierseins, königl. Appellationsgerichtliche präjudizial Entschließungen über einzelne Punkte; das Arbeiten war mir untersagt, ich ernannte sofort einen Mandatar, und ließ durch denselben bitten, alle noch allenfalls erörtert werden wollende Punkte zusammenzufassen, um die Sache zu beschleunigen. Dieß geschah durch Mittheilung aller aus den Akten zusammengetragenen, und vom Revisor geprüft sein sollenden Erinnerungen. Zur Beantwortung wurde ein Präjudizialtermin von 14 Tagen gegeben; es ward keine Fristverlängerung gesucht, sondern vor Ablauf der 14 Tage jene schriftliche Aeusserung eingereicht, die nun dem Appellationsgerichts-Advokaten Fuchs zur Reinigung zurückgegeben, mir vorgestern insinuirt worden ist.

Was meinen Mandatar betrifft, so wird er, bei seiner in den nächsten Tagen erfolgenden Rückkunft, seine Handlung selbst zu vertreten haben.

Als kaum genesend, und von Todesgefahr befreit, würde mir das königl. Appellationsgericht, auch in Ansehung der Sache, wie ich nicht zweifle, Verlängerung gestatten, eben weil mein Mandatar in wenigen Tagen hier wieder eintrifft; ich will indessen an gar keiner Verzögerung Ursache sein, und soviel möglich, mit meinen Rechten und Befügnissen vereinbar ist, ohne Verzug entsprechen.

Ich habe die von meinem Mandatar am 20ten v. M. eingereichte schriftliche Aeusserung mit aller Aufmerksamkeit durchgegangen, und (mit Hochachtung gegen das königl. Justizkollegium seie dieß zu sagen, mir gegönnet) nichts angetroffen, was Anzüglichkeit, Unbescheidenheit an sich trägt, und ich bin sehr in Verlegenheit, was ich bei der verlangten Reinigung hinweglassen soll, da es in der königl. Appellationsgerichts-Entschließung vom 1ten d. M. nicht ausgedrückt ist. Aus Hochachtung gegen das königl. Justizkollegium, von dem diese Entschließung ausgieng, da in der quästionirten schriftlichen Aeusserung meines Mandatars verschiedene Stellen roth unterstrichen sind, und da ich vermuthe, daß diese es seien, mit denen die Reinigung vorgenommen werden soll, so will ich's versuchen, so weit meine Kräfte reichen, und so viel es möglich ist, ohne meinen erworbenen Rechten und Befugnissen zu nahe zu treten, das verlangte Reinigungsgeschäft vorzunehmen, und zwar nach der Reihe, wie ich die roth unterstrichenen Stellen antreffe.

Mein Mandatar sagt Seite 2.

„Weder das königl. Appellationsgericht seie in vorliegender Sache kompetente Behörde, noch der Kommissarius, noch das Revisionsamt und sie können es, nach der Natur der Sache, nach Lage der Akten, nach Gesetz und Verfassung nicht sein.„

Dieß drückt die Entgegensetzung der Inkompetenz aus, die Mandatar zu machen, sich zur Anwaldts Pflicht zählte; von der Einrede selbst abzugehen, kann nur ein rechtskräftiges Erkenntniß mich verbinden; die Ausdrücke habe ich nun so gewählt:

„Ich könnte, wie mirs scheint, den so enge und peremtorisch anberaumten Terminen ruhig verstreichen lassen, ohne einen Nachtheil deßwegen zu fürchten, da es an Kompetenz in dieser Sache zur Drohung des Nachtheils mangelt.

Seite 3. sagte mein Mandatar:

„Rechnungserinnerungen und Beantwortungen derselben setzen Pflicht zur Rechnungsleistung voraus, die hier nicht existirt.„

Die bei den Akten vorhandenen, unwidersprochenen Dokumente, Verträge ꝛc. beweisen allerdings, daß die Pflicht zur Rechnungsablage mir nicht aufliegt; Mandatar entnahm dieses aus den ihm zur Einsicht vorgelegten Originalakten und Urkunden, und es war ihm gestattet, es war dessen heilige Pflicht, die Rechte seines Klienten zu vertheidigen. — Indessen habe ich diese Stelle hinweggelassen, weil die Gerichtsakten und Dokumente dieselbe Nichtverbindlichkeit zur Rechnungsablage mehrfach schon enthalten.

Auf der nemlichen Seite 3. und 4. sagte mein Anwaldt:

„Genannter Kanton gewann die Ueberzeugung, daß das größte Unglück einer Familie gerichtliche Debit und Sequestration seie, daß die damit verknüpfte Verzögerung und ungeheuern Kosten das vollends aufzuzehren pflegen, was aus dem Schiffbruche gerettet werden könnte, und (was dieser vormaligen Behörde noch itzt zur Ehre gereicht) er, Kanton machte im Jahre 1802. schon offizielle Anträge zur Herstellung eines Arrangements. . . .

Diese Stelle ist bis:

„zur Ehre gereicht„

roth unterstrichen.

Der vormalige Kanton hat dieses in den Akten vom J. 1802. selbst geäussert, und zwar noch viel umständlicher und ausführlicher; ich fühle mich zu kurzsichtig, um in dieser Stelle etwas Unbescheidenes, oder Anzügliches zu finden; indessen habe ich sie, aus Hochachtung gegen das die Entschließung vom 1ten d. M. gebende königl. Justitzkollegium, und weil deren Hinweglassung nicht schadet, hinweggelassen.

Seite 13. heißt es:

„Durch königl. Appellationsgerichts-Entschließung vom 13ten März 1809. verlangte man von meinem Mandanten noch verschiedene Vorlagen, Erklärungen, welche in dieser Entschließung unter a — g verzeichnet sind. . . .„

Auch dieß ist roth unterstrichen; ich sah die allegirte königl. Entschließung nach, deren Innhalt von meinem Mandatar getreu allegirt ist. Ich bitte, sie

in den Originalakten nachzusehen, und dann mir zu eröffnen, was hier geschehen soll? —

Seite 15. sind die Worte:

„unter diesen richtigen Voraussetzungen„

und die Worte:

„Dieser Art„

roth unterstrichen. Auch da bin ich in der größten Verlegenheit; die zur Vertretung meiner erworbenen Befügnisse vom Mandatar an- und ausgeführten Voraussetzungen sind aktenmäßig beurkundet, also richtig. Verbindlichkeit dieser Art, von der die Rede ist, liegt mir nicht auf; ich bitte, mir zu eröffnen, was ich hieran, ohne das mir zustehende Recht zu verletzen, ändern könne, und warum es geschehen soll? — Königliches Appellationsgericht hält es doch gewiß für gesetzmäßig, daß jeder selbst, oder dessen Mandatar, seine Befügnisse vertrete.

Seite 16. kömmt vor:

„Man findet die Ueberzeugung, daß die Erinnerungen grade dem Innhalte der Verträge, der anerkannten Urkunden, und den Kommissionsakten zuwiderlaufen, mit ihnen im offenbaren Widerspruche sich befinden.„

„Als vermeintliche Rechnungserinnerungen, heißt es ferner, sind sie Ansichten des Revisors, welcher Privatmann, kein kompetentes Amt, und nicht befugt ist, Entschließungen, oder Urtheile zu geben.„

Da sich das Wesentliche, auch bei Hinweglassung dieser roth unterstrichenen Stellen, in meinen Rechten und Befügnissen nicht ändert, so habe ich sie, aus Hochachtung gegen das die Entschließung vom 1ten d. M. gebende königl. Appellationsgericht, hinweggelassen.

Seite 19. sind die Worte:

„Er (ich, als Mandant) wird ein einseitig vom Revisor, oder von wem immer, geführtes Protokoll nie anerkennen„ —

und die Worte:

„Daß ein einseitig geführtes Protokoll — keine Wirkung haben könne„

roth unterstrichen.

In

In den Erinnerungen sind oft Protokolle ꝛc. allegirt, die in meiner Abwesenheit, über die Lahmer Amtsadministrationsrechnungen, ich weiß nicht von wem, geführt worden sind; daß diese für oder wider mich keine wirkende Kraft haben, wollte mein Mandatar vortragen.

Ich habe nun statt dieser Worte gesagt, daß ich nur gesetzlich geführte, wider mich beweisende Aktenstücke anerkennen werde, anzuerkennen, verbunden seie.

Seite 23. sind die Worte:

„Die hier zu 5. von dem Erinnerer allegirte Ziffer XL. fasc. 3. ist meinem Mandanten unbekannt, sie wird für jeden Fall, so lange sie nicht vorgelegt, und als erheblich anerkannt ist, für ungültig widersprochen„

roth unterstrichen.

Statt derselben setze ich die Worte:

„Die Anlage Ziffer XL.. die zu 5. allegirt wird, ist mir ganz unbekannt, ich setze ihr Widerspruch entgegen.„

Seite 24. sagte mein Mandatar:

„Was gehet ihn (mich) ein ohne seine Vernehmlassung, ohne sein gänzliches Vorwissen, von irgend einem Inkompetenten hingeschriebenes einseitiges Konklusum an?„

Diese Aesserung ist auch roth unterstrichen; ich sage statt derselben:

„Ein mir unbekanntes Konklusum kann ich nicht als für mich verbindend ansehen.„

Ferner Seite 24. sind die Worte:

„Es ist der Wahrheit ganz zuwider, wenn man der vermischten Sequestrationsbehörde angiebt. . . .„

roth unterstrichen; statt derselben heißt es nun:

„Ich widerspreche, daß ꝛc.„

Seite 25. ist roth unterstrichen:

„Folglich einseitig geführt (die Allegaten) und sind von keiner Wirkung„

Ich habe statt derselben hingesetzt:

„Ich kann also derselben Wirkung im geringsten nicht einsehen.„

Seite 28. ist roth unterstrichen:

„Der Erinnerungsverfertiger, vielleicht aus vermeintlicher Gewissenhaftigkeit und Pflichtgefühl „

Diese Stelle habe ich ohne Bedenken hinweggelassen.

Seite 29. ist roth unterstrichen:

„Der Erinnerer scheint bei diesen Erinnerungen die Gränze seines Geschäftes nicht gekannt, willkührlich überschritten zu haben.„

Statt dessen sage ich:

„Der Revisor ist bei Fertigung dieser Erinnerungen zu weit gegangen.„

Seite 31. ist roth unterstrichen:

„Der Revisor fand es indessen für gut, Stoff zu einem Streite erregen, oder vielmehr einen vorhandenen Rechtsstreit sich dichten zu wollen.„

Diese Aeusserung ändert an der Sache selbst nichts; ich ließ sie hinweg.

Seite 34. ist roth unterstrichen:

„Um die von Lichtensteinische Familie durch ungeheuere Administrations- und andere Kosten nicht vollends zu Grunde zu richten. . . .„

Ich setze statt dieser Worte:

„Um der von Lichtensteinischen Familie fernere Kosten zu ersparen, und sie zu erhalten.„

Seite 35. ist roth unterstrichen:

„Wegen fehlender Kompetenz wäre mein Mandant zu antworten, nicht schuldig gewesen.„

Statt dessen sage ich:

„Daß mir die Einrede fehlender Kompetenz zur Seite stehe, und ich sie ausdrücklich vorbehalte.„

Ferner Seite 35. ist roth unterstrichen:

„Meinem Mandanten liegt Pflicht zur Rechnungsablage nicht auf.„

Ich sage nun, daß Verträge und Dokumente, welche bei den Akten anerkannt sind, mir so zur Seite stehen, daß ich Rechnung zu leisten, nicht verbunden sein könne.

Die mir zustehenden Befugnisse berechtigen mich zu diesen Erklärungen; deßwegen behalte ich sie bei.

Seite 36. ist roth unterstrichen:

„Von der Administrativbehörde.„

Ich setze statt dessen:

„Von dieser Behörde eben so wenig, als von jeder andern.„

Ferner daselbst roth unterstrichen:

„Im vorliegenden Falle ist weder Kläger, noch Beklagter, zur Zeit, noch kompetenter Richter vorhanden.„

Statt dessen sage ich:

„Ich bitte, mir in vorliegender Sache zu eröffnen, wer Kläger, wer Beklagter, und wer kompetenter Richter seie.„

Ferner daselbst roth vorgemerkt:

„Falsch, unerwiesen, unerweißlich.„

An dessen Platz setze ich:

„Ich widerspreche den vom Erinnerer vorausgesetzten Thatumständen, sie sind unrichtig.„

Ferner daselbst roth vorgemerkt:

„Die vom Revisor allegirten sogenannten Protokolle sind von ihm, oder von wem immer, einseitig gefertigt, meinem Mandanten nie zur Kenntniß gekommen, sie werden daher, als unrichtig und unerheblich widersprochen.„

Ich sage kürzer:

„Die vom Revisor gemachten Allegate werden, aus den schon angeführten Gründen, durchaus widersprochen.„

Seite 38. ist noch roth unterstrichen, und zwar in der Schlußbitte:

„Den Anträgen gemäß baldigst zu verfügen, und die bis hieher für sämmtliche Interessenten durch bisherige Verzögerung entstandenen Nachtheile möglichst bald abzuwenden.„

Ich habe itzt die Bitte so gestellt:

„Den gemachten Anträgen, der Aktenlage gemäß, baldige Verfügungen

so zu treffen, damit jeder bald zu dem gelange, was ihm rechtlich gebührt.„

Seite 12. bemerke ich noch roth unterstrichen:

„Zessionen, um sie dem Freiherrn von Lichtenstein weiter zediren zu können.„

Da dieß faktisch wahr, in Akten erwiesen, und Niemanden nachtheilig ist, so bitte ich, mir zu eröffnen, was damit für eine Aenderung, und warum sie vorgenommen werden soll?

Ich habe nun die verlangte Reinigung vollzohen, so, wie ich sie, den rothen Unterstreichungen zufolge, vollziehen zu können, glaubte; und so weit sie, ohne meinen Rechten und Befugnissen Abbruch zu thun, zu vollziehen war. Königl. Appellationsgericht ist zu gerecht, als daß es von mir verlangen sollte, auf Rechte zu verzichten, die mir durch die feierlichsten Verträge, durch anerkannte Dokumente zugewachsen sind, und die mir Niemand streitig machen will, noch kann.

Ich habe der königl. Appellationsgerichts-Entschließung vom 1ten d. M. sofort Genüge zu leisten, mich bestrebt, (obschon Appellationsgerichts-Advokat Fuchs sich, wie mirs scheint, zu rechtfertigen, im Stande sein könnte) um von meiner Seite gar keiner Verzögerung Statt zu geben; und aus Hochachtung gegen das königl. Justitzkollegium. Sollte dieses für genügend nicht erachtet werden wollen, (wozu meine wenige Einsicht keinen Grund entdecken kann) so zeige ich hiemit ehrerbiethigst an, daß ich den Weg der Berufung an höhere Behörde gegen gedachte königl. Appellationsgerichts-Entschließung betrete, und für diesen Fall die Unterlassung jeden weitern Fortschrittes, den Gesetzen gemäß, erbitte und hoffe.

Ich beharre mit allertiefester Ehrfurcht ꝛc.

allerunterthänigst treu gehorsamster
F. L. v. Hornthal,
königl. baier. Obersterjustitzrath.

Bamberg
den 8ten Oktober 1810.

Beilage zu Ziffer 14.

Daß der Herr Oberstejustitzrath von Hornthal seiner notorischen, höchst lebensgefährlichen Krankheit wegen, welche er zur Zeit zwar überstanden hat, deren Folgen jedoch noch fortdauren, ausser Stand gesetzt sei, sich irgend einem anstrengenden Geschäfte zur Zeit zu unterziehen, dieß wird demselben, auf sein Ansuchen, hiemit vom Unterzeichneten, als dem Arzte desselben, beglaubigt.

Bamberg den 8ten Oktober 1810.

Anton Dorn,
Medizinalrath.

Beilage Ziffer 15.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

In Konkurssache des Freiherrn von Lichtenstein, besonders das Arrangement des Oberstenjustitzraths Hornthal über dieses Schuldenwesen und die deßwegen von ihm gelegte Rechnung betr., giebt der gedachte Oberstejustitzrath Hornthal unterm 8ten Oktober 1810. eine fernere Aeusserung mit Anzeige eventueller Appellationsergreifung nebst einem ärztlichen Zeugnisse und der gereinigten Beantwortuug auf die Rechnungserinnerungen ein. Da nun die am 20ten Sept. 1810. von seinem bevollmächtigten Anwaldte Appellationsgerichts-Advokaten Fuchs eingereichte sogenannte Aeusserung und freiwillige mit Verwahrung gegen jede Verbindlichkeit gegeben werdende Erklärung aus der Ursache unter dem 1ten und 5ten Oktober zurückzugeben beschlossen worden ist, damit sie von den unbescheidenen Ausdrücken und überall vorspringenden Anzüglichkeiten gesäubert und innerhalb drei Tagen wieder exhibirt werden sollte, so ist es um so auffallender, wenn der Oberstejustitzrath Hornthal in seinem Exhibito vom 8ten Okt. bekennt, daß er die von seinem Bevollmächtigten am 20ten Sept. eingereichte Aeusserung

mit Aufmerksamkeit durchgangen, und nichts gefunden habe, was Anzüglichkeit und Unbescheidenheit an sich trage; daher er in der Verlegenheit, nicht zu wissen, was bei der Reinigung weggelassen werden müsse,

a) Dennoch die gereinigt sein sollende Beantwortung auf die Erinnerungen nicht nur nicht ganz gesäubert, sondern auch in der begleitenden Aeusserung alle die unbescheidenen und anzüglichen Stellen wiederholt aufgeführt und rezensirt hat, wodurch

b) sowohl der erste Vorsatz einer offenbaren Geringschätzung und Beleidigung hervorgeht, als auch die beabsichtete Fortsetzung zu beleidigen unverkennbar vorliegt, und dessen Strafwürdigkeit erhöht, deßwegen seie

c) diese Eingabe vom 8ten Okt. 1810. mit der angefügten ungereinigten Beantwortung dem Oberstenjustitzrathe Hornthal zerrissen zurückzuschicken, und er in eine Geldstrafe von 10 Rthlrn. zu verurtheilen, mit der Auflage

d) diese Beantwortung auf die Arrangements- Rechnungs-Erinnerungen durchaus gesäubert, und zwar nicht einfach, sondern doppelt binnen acht Tagen unter dem wiederholten Rechtsnachtheile der zugestandenen Erinnerungen wieder einzureichen, und wenn es

e) derselbe sich noch einmal einfallen lassen sollte, diese Beantwortung nicht ganz gereinigt zu reexhibiren, so habe derselbe eine Geldstrafe von 30 Thlrn. zu gewärtigen, und dieselbe werde überdieß nur unberücksichtigt bleiben, von den Akten removirt, und er mit seiner Beantwortung präkludirt werden.

Dekretum Bamberg den 15ten Oktober 1810.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

An
den Oberstenjustitzrath
Hornthal.

Beilage Ziffer 16.

Königliches Appellationsgericht!

Eine k. appellationsgerichtliche Entschließung vom 15ten, mir zugestellt am 18ten d. M spricht die von mir, in meiner gehorsamsten Aeusserung vom 8ten d. M., mit der von meinem Mandatar, Appellationsgerichts-Advokat Fuchs am 20ten v. M. eingereichten Aeusserung vorgenommenen Reinigung für unzureichend aus, und verlangt eine durchaus gesäuberte Beantwortung auf die Erinnerungen binnen acht Tagen präjudiziell.

Was überhaupt in der schriftlichen Aeusserung meines Mandatars vom 20ten v. M. zu reinigen, und was itzt noch mehr daran zu säubern seie, ist weder in der k. appellationsgerichtlichen Entschließung vom 1ten d. M., noch in der vom 15ten d. M., mir eröfnet; ich will es noch einmal versuchen, dem Verlangen des k. Appellationsgerichts zu entsprechen; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte aller mir (wie die Akten zeigen) zustehenden Rechte und Befügnisse, und der eventuellen Berufung an höhere Behörde; um die Endigung des von Lichtensteinischen Schulden- und Arrangementswesens nicht aufzuhalten, (die Akten beweisen, daß ich's nie aufhielt) äussere ich nun vor Ablauf der achttägigen Frist Folgendes.

Ich setze fodersamst die Inkompetenz entgegen; und k. Appellationsgericht, als in vorliegender Sache mitsequestrirende Administrativ-Behörde, wird sich, wie ich glaube, bei Vergleichung der Akten, der Entschließungen 2c., dessen von selbst überzeugen; ich wäre also zur Beantwortung der (aus den Akten zusammen getragenen, und vom Revisor geprüft sein sollenden) Erinnerungen nicht verbunden.

Noch von einer andern Seite betrachtet, bin ich hiezu nicht verbunden. Um sich dessen zu überzeugen, ist die beurkundete Geschichte des Freiherrl. von Lichtensteinischen Arrangements vor Augen zu haben.

Minister Freiherr von Lichtenstein gerieth durch viele widrige Zufälle unter den Druck schwerer Schuldenlast, und sah sich im Jahre 1800 und 1801 ver-

anlaßt, die Verwaltung seiner Güter und Einkünfte dem Ritterkanton an der Baunach, seiner Behörde, zu übergeben.

Derselbe erließ Ediktalien, nahm Liquidation vor; die vorliegenden Kantonsakten geben das Weitere an die Hand. Diese zeigen auch, daß der Kanton schon im Jahre 1802 den Plan auffaßte, das Debitwesen, zur Rettung des Freiherrn von Lichtenstein, und zum Besten der Kreditoren, im Wege des Vergleichs endigen zu lassen.

Auch der Sequestrat fühlte die Wohlthat dieses Plans, und überzeugte sich, daß er und seine Nachkommen (so drückte er sich selbst aus) nur auf dieser Bahn gerettet werden könnte.

Er wendete sich an mich, bat mich, mich des Geschäfts zu unterziehen, und, nach verschiedenen Unterhandlungen, kam am 3ten Oktober 1802 Vertrag zu Stande, welcher urschriftlich bereits vorgelegt, und abschriftlich bei den Akten gelassen worden ist.

Daselbst sind §. 1. zur Herstellung des Arrangements mir 500,000 fl. rhn. im baaren Gelde stipulirt; im §. 3. ferner alle Einkünfte, Aussenstände, alle Erträgnisse der von Lichtensteinischen Güter, welche bis zum hergestellten Arrangement, nach Berichtigung der daselbst bestimmt ausgedrückten Gegenstände, in der Masse übrig sein würden. Sodann sind im §. 7. mir noch 8,000 fl. stipulirt.

Dagegen waren von mir zu berichtigen, die Eigenthümmer zufrieden zu stellen:

I. die immittirten und zur Liquidation gekommenen Gläubiger,

II. alle Foderungen, welche liquidirt, mit Immissionsvorzügen nicht versehen waren,

III. die Foderungen des Grafen Sertorio Nigrelli zu Wien, Leopold Carlebach daselbst, und Samuletti zu Anhaltköthen;

alle diese sind in der Liquidationsakten ersichtlich, in der Beilage zum Vertrage, unter 1 — 50 spezifizirt, und betragen an Hauptsummen:

768,057 fl. 5 kr.

Hiezu kommen noch:

IV. 18,000 fl. an Major von Kerz,

V. 23,000 fl. an Röllig, dann Urlaub, und Graf v. Wallmoden, und
VI. 95,560 fl. aus Berechnungen, Schuldurkunden, und Wechseln, dann Dokument vom 20ten August 1802.

Hievon ist der Gesammtbetrag, an Kapitalien,

904,617 fl. 5 kr.

ohne die fällig gewesenen, und laufenden Zinsen noch in Anschlag zu bringen. Gegen Berichtigung alles dieses, erhielt ich unbezweifeltes, erworbenes Recht auf die halbe Million Gulden baaren Geldes, die Masseersparnisse, und der achttausend Gulden.

Im §. 7. des Vertrags ist festgesetzt, ausdrücklich vertragt:

„Zur Erkenntlichkeit und Belohnung, auch Entschädigung für Zeit, Kostenaufwand rc. überlasse ich, Freiherr von Lichtenstein, dem Herrn Landgerichtsadsessor Hornthal all das zum unwiderruflichen Eigenthumme, was als Differenz zwischen den ausgedrückten Berichtigungen, und dem, was ich von Lichtenstein, zu leisten, verspreche, sich ergeben würde, da ich das Wohlthätige für mich ganz fühle, welches aus der Vollziehung dieses Geschäfts entspringen wird.„

Derselbe Vertrag enthält noch die von mir, gegen obige Bedingnisse, geschehene Verzichtung auf Reisekosten, Diäten rc.

Dieser in den Gerichtsakten wiederholt anerkannte Vertrag war, und ist die Grundlage des vollzohenen Arrangements.

Von Einholung des agnatischen Konsenses zur Aufnahme der halben Million ist im §. 4. des Kontrakts Sprache; ich beziehe mich darauf. Die Agnatinnin, mit den Kuratoren und Beiständen, ließen sich in der Folge vom Kanton selbst alle aktenmäßige Verhältnisse vorlegen, um sich von dem aus gedachtem Arrangement entstehenden Nutzen zu überzeugen . . ., und dann ertheilten sie den Konsens wirklich. Die Konsensurkunde ist ebenfalls urschriftlich von mir vorgelegt, und abschriftlich bei den Akten gelassen worden; ich beziehe mich darauf.

Auch aus dieser, über allen Zweifel erhabenen Konsensurkunde ist zu entnehmen, daß die konsentirte halbe Million baaren Geldes mir stipulirt wurde, um den bereits beschriebenen Zweck des Arrangements zu erzielen, und die Erzielung nachzuweisen.

Aus dem Gesagten ist das Resultat unverkennbar:

Daß, sobald ich die Zufriedenstellung der im Vertrage und *im* Konsense ausgedrückten Passivposten ausweise, mir auch die daselbst stipulirten, und von mir akzeptirten Punkte in vollkommene Erfüllung gebracht werden müssen.

Mit Ablaufe des Jahres 1807 war durch mich das Arrangement vollzohen. Die Immittirten, ältesten Hipotheken, blieben auf den Gütern haften, soviel sie betrugen, nahm man an der halben Million weniger auf; zusammen, die Immittirten und neuen Kreditoren, bilden sie die halbe Million Gulden (7,200 fl. fehlen noch, wegen welchen ich mir meine Rechte vorbehalte); alle zu berichtigen übernommenen Posten erhielten von mir Befriedigung, ich dagegen Quittungen nebst Zessionen in Rücksicht aller Hauptsummen, Zinsen, Rechte, Befugnisse.

So wurde das weitläufige, verwickelte, und beschwerliche Debitwesen vereinfacht; die Schuldenlast ward um mehrere hundert tausend Gulden vermindert, und zur Rettung des Freiherrn von Lichtenstein der Weg gebahnt.

Gleich nach geendigtem Arrangement foderte ich den Freiherrn von Lichtenstein dazu auf, Prüfung und Bestättigung des Geschäftes bei kompetenten allerhöchsten Orten nachzusuchen, und zu erzielen; ich beziehe mich auf den Innhalt des an denselben deßwegen erlassenen Schreibens, welches sich bei den Akten befindet, und diesen Innhalt wiederhole ich hieher.

Derselbe entsprach der meinigen Auffoderung, und die allerhöchsten Behörden dessen Ansuchen. Eine vermischte königl. baier. und großherzogl. Würzburgische Kommission erhielt ihre Ernennung; sie eröffnete ihren Wirkungskreis im September 1808.

Die geführten Kommissionsprotokolle vom Sept. 1808. beweisen, daß ich, durch Vorlage der Originalzessionen, Urkunden ꝛc. dokumentirte, daß ich das, was mir zu erfüllen oblag, gänzlich erschöpft habe; der Anblick dieser Akten giebt darüber genügenden Beweiß.

Durch königl. Appellationsgerichts-Entschließung vom 13ten März 1809 wurde von mir verschiedenes, daselbst unter a — g Ausgedrücktes, verlangt;

zufolge der Akten und Urkunden hielt ich mich dazu nicht verbunden; dennoch entsprach ich, wie die Protokolle vom 6. — 10. April 1809 beweisen; jedoch gab ich zu Protokoll:

„Daß ich zur neuerlichen Vorlage im geringsten nicht verbunden wäre, und ich nur, um in einer so wichtigen Sache zur Abkürzung von meiner Seite alles beizutragen, mich dazu verstanden habe — ich behielt mir alle Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vor — ich zoh Vergleiche zwischen dem alten und neuen Zustande, mit Bemerkung der Verminderung von mehreren 100,000 fl. — —„

Ich übergab hierauf sämmtliche Original-Quittungen, Zessionen, eingelößte Wechsel, Schuldbriefe rc. und beurkundete mein Guthaben mit

82,815 fl. 21 kr.

All dieses ist aus den Kommissionsprotokollen vom 6. — 10. April 1809 zu entnehmen, mit öffentlichen anerkannten Dokumenten erwiesen.

Bei dieser Sache- und Aktenlage bin ich, wie ich dafürhalte, zur Rechnungsablage nicht verbunden, also auch nicht zur Beantwortung der Erinnerungen, welche als aus den Kommissionsakten zusammengetragen, und vom Revisor geprüft, ausgesprochen, und meinem Mandatar im vorigen Monate zugeschickt worden sind; ich widerspreche wiederholt und ausdrücklich einer solchen Verbindlichkeit.

Nebstdem sind diese Erinnerungen ganz ohne Grund, und im Faktischen selbst unrichtig.

Um auch hier alles zur Aufklärung und Beschleunigung beizutragen, will ich (jedoch mit wiederholter Verwahrung gegen Verbindlichkeit, und nur zur Aufklärung und Beruhigung der gemeinschäftlich sequestrirenden königl. und großherzogl. Behörden) auf die in Frage stehenden Punkte mich äussern.

Zur Einnahme.

Zu 1.

Das von Lichtensteinische Amt, als Administrationsamt, hat mir, wie die Originalakten beweisen, von dem, aus dem von ihm verkauften Pabstenhofe,

erlößten Kaufschillinge nur 15,500 fl. zugerechnet; eben daher wurde von mir diese Summe in Einnahme gebracht; dieß seie indessen nur zur Aufklärung, ohne Verbindlichkeit zur Rechnungsablage gesagt. Sollte übrigens von Seite dieses Amtmannes ein Irrthum begangen, und die von mir ausgestellte Quittung die erinnerte Differenz von ein tausend Gulden darlegen, so werde ich sie anerkennen.

Zu 2.

Zinsenvergütung an Freiherrn von Buseck betreffend.

Darauf habe ich mich um so weniger einzulassen, da diese Zinsenvergütung vom Amte Lahm aus jenen Massegeldern geschah, die mir im Vertrage vom Oktober 1802 als Eigenthumm überlassen worden sind.

Sollte irgend Jemand dieses, aus anerkannten Verträgen mir zugewachsene Eigenthumsrecht in Anspruch nehmen, sollte dann das kompetente Gericht, nach gesetzlich gepflogenen Verhandlungen es mir rechtskräftig abzuerkennen, gesetzlich im Stande sein, dann müßte mir erst vom allenfalls klagen werdenden Theile die Wahrheit des angegebenen Zinsenvergütungbetrags erwiesen werden, ehe von einem Ersatze die Rede sein könnte.

Das vom Revisor allegirte angebliche Protokoll vom 7. Dez. 1809 fasc. 3. ist mir nie zu Gesichte gekommen; im Dez. 1809 war ich in kön. Kommissionsgeschäften in München, also bei Führung dieses Protokolls in Lahm nicht anwesend. Ueberhaupt erhellet aus den Gerichtsakten, daß ich mich in das Rechnungswesen des Lahmer Administrationsamtes weder zu mischen hatte, noch je mischte; alle darüber geführten Akten, Protokolle ꝛc. haben also auf das von mir kontraktmäßig vollzohene Geschäft keinen Einfluß, keine Wirkung. Auch schreiben die Gesetze genau vor, wie, und wann ein über faktische Umstände, über das: Dein und Mein geführtes Protokoll geltende, verbindende Kraft haben soll; diese gesetzlichen Vorschriften bringe ich hier in Anwendung.

Zu 3.

Ist dieselbe Erinnerung; also auch dieselbe Aufklärung und Antwort.

Zu 4.

Eben so.

Noch wird zu 2. 3. 4. bemerkt, daß der Erinnerer den Unterschied zwischen Real= und Nominalwerthe zu machen, vergessen zu haben, scheine.

Zu 5.

Zinsen an die neuen Gläubiger betreffend.

Es ist der Wahrheit zuwider, daß ich dem Administrationsamte je eine Zahlungsweisung gab; ich war ja nicht dessen höhere Behörde, mischte mich daher nie in irgend ein Administrationsgeschäft, wie die Akten proben. Das Amt würde nie von mir Weisungen angenommen haben. Amtmann Wagner zahlte einige Zeit die Zinsen an die neuen Kreditoren aus eigenem Antriebe, und er fühlte sich dazu verpflichtet.

Die im Göttinger Lokationsurtheile vorkommenden Schulden (überhaupt die im Vertrage vom Okt. 1802 ausgedrückten) waren von mir zu berichtigen; sie sind berichtigt. Der Erinnerungsverfertiger erkennet selbst die Ermächtigung zu dieser Schuldentilgung an; die Tilgung selbst ist durch unwidersprechliche Dokumente in den Gerichtsakten nachgewiesen. Die Berichtigung geschah mit den von den neuen Kreditoren gegebenen, mit Konsense versehenen Geldern. Die bei den Originalakten vorhandenen, mit dem Konsense der ganzen von Lichtensteinischen Sippschaft, der Beistände und der Kuratel versehenen Schuld= und Pfandurkunden proben, daß die heiligsten Versprechungen zur Zahlung der Zinsen vom halben zu halben Jahre den neuen Kreditoren gemacht worden seien, und zwar mit dem Beisatze, daß die von Lichtensteinische Familie denselben Kreditoren das Recht einräumte, ihre Hauptsummen als aufgekündet sofort zurückzuziehen, wenn zwo Fristen von den Zinsenzahlungen zurückebleiben sollten. Das Amt mußte demnach sich's zur Pflicht zählen, die Zinsenzahlungen, ohne alle weitere Weisung, zu vollziehen.

Gesetzt ferner, wie es nicht ist, das Amt hätte an die neuen Kreditoren Zinsen wirklich indebite bezahlt, so müßten eben diese das indebite Empfangene zurückersetzen. Die Masse ist den nemlichen Kreditoren auf agnatischen Konsens

beiläufig 300,000 fl. liquid schuldig, also gewiß nicht, wegen einigen tausend Gulden (wären sie, wie es nicht ist, indebite aus der Masse an sie bezahlt) in Gefahr.

Die vom Erinnerer allegirte Anlage Ziffer XL. fasc. 3. ist mir unbekannt, betrifft mich im Geringsten nicht; ich widerspreche deren Innhalt und rechtlicher Wirkung.

Zu 6.

Ich widerspreche der Ansoderung von sechs Gulden, um so mehr, da aus den Akten erhellet, daß ich den unbedeutenden Betrag für einige Naturalien und Fuhlöhner dem Amtmanne Wagner, und zwar nach dessen eigenem Ansatze, berichtigte.

Das allegirte Konklusum ad monitum 24. zur Rechnung pro 1807/8 gehet den Rechnungsleister, den Amtmann Wagner, nicht mich an; ich habe mich in die Administration und in die Rechnungswirthschaft des Amtes nie gemischt, wie die Akten beweisen, war auch dazu weder befugt, noch verbunden.

Zu 7.

Ich widerspreche, je etwas von den von Lichtensteinischen Besitzungen veräussert zu haben; nie konnte mirs in den Sinn kommen, einen Gegenstand dieser Art, der noch dazu im Lehenverbande stehet, zu veräussern.

Amtmann Wagner hat, wie Akten erweisen, die Mirkendorfer Hofantheile eventuell verkauft; diese seine Handlung hat nur er zu vertreten, was ihm, wie ich glaube, nicht schwer fallen dürfte.

Wer übrigens von mir drei tausend Gulden zu fordern, sich berechtigt hält, der kann und wird sich an meine kompetente Gerichtsstelle wenden, mich da belangen, und dann soll er, nach erlangter rechtskräftiger Entscheidung, wenn sie in einem solchen Falle erlangt werden könnte, ungesäumt Befriedigung erzielen. Der allegirten Anlage wird aus den schon angeführten Gründen ausdrücklich widersprochen.

Zu 8.

Die ein tausend Gulden Vorschuß sind aus dem mir im Vertrage vom Okt. 1802 zum Eigenthumme abgetretenen Massegeldern bezahlt worden. Zur

Rechnungsablage liegt mir, wie aus Akten und Urkunden erhellet, keine Pflicht auf; die Erinnerung verschwindet von selbst.

Zu 9.

Betrifft nur einen Gulden, ich spare deßwegen Zeit und Mühe.

Zu 10.

Wird widersprochen, daß irgend eine Zahlung auf mein Geheiß vom Amte geschah, dem ich nie, als obere Behörde, vorgesetzt war. Das Amt hat seine Handlungen, seine Rechnungen zu vertreten, in die ich mich nie mischte. Was oben zu 5. vorkam, wird hieher wiederholt.

Das vom Revisor allegirte Konklusum gehet mich nichts an, ich kenne es nicht, es ist zu den Wagnerischen Administrationsrechnungen gehörig.

Zu 11. und 12.

Es sollen mir, nach diesen Erinnerungen, 766 fl. 40 kr. zu gut kommen. Ich lasse auch dieß dahin gestellt sein, ohne mich auf etwas einzulassen.

Zur Ausgabe.

Zu 1.

Die Berichtigung an Major von Kerz, nachher Walter, sodann die Zahlung der Urlaubischen, nachher Graf Wallmodenischen, und dann Gumbrechtischen Foderung war in dem Vertrage vom Oktober 1802 ausdrücklich bedungen, eben so;

Zu 2.

Die Berichtigung dieser nicht liquidirten, aber auf wiederholt anerkannten, bereits vorgelegten, auf unwidersprechlichen Dokumenten beruhende Foderung, nicht weniger

Zu 3.

Die für besondere Remuneration stipulirten 8000 fl. beruhen auf feierlich errichteten, allenthalben anerkannten Vertrag. Diese Berichtigungen geschahen

von mir vertragsmäßig; ich habe sie unwidersprechlich in den Akten beurkundet. Der eingeholte Agnatenkonsens war wohl zur Aufnahme der halben Million erforderlich; ohne Konsens würde wohl Niemand das Geld geschossen haben; zur Zahlung oben gedachter Foderungen war er nicht nothwendig. Agnatischer Konsens war erforderlich zur Anschaffung des Anlehens, nicht aber zur Zahlungsleistung. Der Revisor, der Erinnerungsverfertiger, irret hier im Faktischen sowohl, als in Beurtheilung des Faktums.

Wenn ich, wie es nicht ist, schuldig sein könnte, Rechnung zu leisten, so wäre der Wirkungskreis des Rechnungsrevisors

Rechnungserinnerungen

in Hinsicht auf Kalkul, auf Richtigkeit der Beilagen rc. zu liefern; aber über Rechte und Befügnisse der Interessenten, über Wirkung errichteter, anerkannter Verträge, über Thatumstände, die Beweises bedürfen, über das Mein und Dein absprechen zu wollen, hiezu kann wohl ein Revisor, oder wie er immer in seiner Rechnungsfunktion heißen mag, um so weniger berechtigt, und dessen willkührliche Aeusserung um so weniger Rücksicht verdienend, sein, da kein Richter, kein Justizkollegium, überhaupt keine geordnete Justizbehörde sich beigehen lassen kann und wird, über Gegenstände solcher Art, ohne gesetzlich vorausgegangenes Verfahren, ohne die streitenden Theile zu Genüge gehört zu haben, einen Ausspruch zu geben. Auch dies spricht sich so sehr von selbst aus, daß weitere Ausführung darüber bei einer so einsichtsvollen vermischten Sequestrationsbehörde ganz überflüssig wird.

Noch ist der besondere Umstand hier merkwürdig, daß weder Streit, noch streitende Theile existiren; Niemand hat gegen mich die unwidersprechlichen Verträge in Widerspruch oder Anspruch genommen, kann sie auch, bei der vorhandenen Aktenlage, in Widerspruch nicht nehmen. Der Verfertiger der Erinnerungen will willkührlich einen Theil der Urkunden annehmen, einen andern verwerfen . . . , so kam es, daß er, aus dem ihm vorgeschriebenen Kreise eines Rechnungserinneres in jenen eines Urtheilsfassers sich verirrte. Unter Wiederholung der schon eingelegten Verwahrungen bemerkte ich zum Monitum 1. der Ausgabe, und zwar zu dem Posten 26347 fl. an der Urlaubischen Forderung folgendes:

Diese Schuldforderung gegen Freiherrn von Lichtenstein war vom Grafen von Wallmoden garantirt, nachher von ihm übernommen, zuletzt an Gumbrecht Moses aus Hamburg zedirt, wie dies umständlich aus den zu den Kommissionsprotokollen vom April 1809 übergebenen Original-Dokumenten sich ergiebt. Die Zahlung dieses Postens geschah an Gumbrecht, als Innhaber dadurch, daß er, statt Geldes, einen dieser Summe entschrechenden Antheil an der konsentirten halben Million erhielt; derselbe hat, wie in den Originalakten vorkommt, in der konsentirten halben Million Gulden zwei Partialobligationen, eine zu 50000 fl. und die andere zu 40000 fl. erhalten; hierunter sind diese 26347 fl. begriffen. Könnte irgend ein kompetenter Richter die Meinung des Erinnerers sich eigen machen, und rechtskräftig aussprechen, daß diese liquide Forderung mit der konsentirten halben Million nicht zu berichtigen gewesen, somit zurück zu ersetzen wäre, so müßte eben dadurch derselbe Betrag dem Gumbrecht Moses an seinen Partialobligationen abgeschrieben werden, alsdann bliebe eben dieser Posten in Ausgabe, aber auch in Einnahme, hinweg; Gumbrecht Moses hätte sodann, dieser seiner Forderung wegen, sein Interesse zu wahren, mir könnte es gleichviel gelten, wo derselbe sich sodann zu erholen befugt glaubte.

Zu den Erinnerungen 2. 3.

bemerke ich noch ferner, daß es unverkennbare Wohlthat für den Freiherrn von Lichtenstein und seine Nachkommen seie, nicht nur die in der Klassifikationsurtel vom Jahre 1803 vorkommenden Passiven, sondern auch noch diese wichtigen, anerkannten, gleichwohl nicht liquidirten von Lichtensteinischen Schuldposten mit der zum Arrangement bestimmten Summe getilgt zu sehen; ausser dem würden sie ja jezt, nach erledigter Klassifikationsurtel, nach berichtigten diesen Gläubigern, neuerdings auftreten, und Befriedigung fordern. Eben um dies zu hindern, um nicht eine Sequestration auf die andere folgen zu lassen, wurde der oft allegirte Vertrag errichtet, von mir vollzohen, liquidirte und nicht liquidirte Forderungen berichtigt, so daß nun nicht nur mehrere hundert tausend Gulden am Betrage der klassifizirten Passiven, nur allein den Hauptsummen nach berechnet, erspart, sondern auch hundert tausend Gulden Kapital-Forderungen erledigt sind,

welche, nach erschöpfter Klassifikation, hätten austreten, und volle Zahlung mit Zinsen verlangen können.

Der Erinnerer kömmt am Ende wieder auf die Einnahme zurück, und giebt unter

13.

eine Erinnerung auf 10 fl. 37½ kr., dann auf 25 fl. 25 kr., weil, wie man angiebt, das Korn und der Haber im höhern Preise gestanden sein sollen.

Die wenigen Getreider, welche mir Amtmann Wagner einigemal hieher liefern ließ, habe ich ihm, nach den von ihm selbst bestimmten Preisen, vergütet, wie aus dessen bei den Originalakten sich befindender Berechnungsurkunde erhellet. Hier setze ich also ebenfalls Widerspruch entgegen.

Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß ich

a) auf die mitgetheilten Erinnerungen so wenig, als auf Rechnungsablage, mich einzulassen, gar nicht verbunden seie.

b) Es kann von keiner Behörde abhängen, über Gültigkeit, oder Ungültigkeit errichteter Verträge abzusprechen, ohne zuvor nach gesetzlichen Vorschriften, bei allenfalls darüber vorhandenem Streite, die streitenden Theile genügend gehört zu haben.

c) Um so weniger kann ein Ausspruch gefällt werden in einem Falle, wo weder Kläger, noch Beklagter existirt; daß im vorliegenden Falle, weder der eine, noch der andere existire, beweisen die Akten

d) Den in den Erinnerungen vorausgesetzten Thatumständen wird hiemit wiederholt, und feierlich widersprochen, nicht weniger

e) allen von dem Revisor allegirten, mir nie zur Kenntniß gekommenen, mich nichts angehenden Moniten und Konklusen, wie auch den in meiner Abwesenheit über Amtmann Wagnerische, mich in keiner Beziehung angehende Rechnungen geführten Protokollen.

Ausdrücklich behalte ich mir, als Mitkreditor, die Einsicht aller dieser Aktenstücke, Rechnungen und Belege, und alle deßfallsigen Befugnisse hiemit vor. In der kön. appellationsgerichtlichen Entschließung vom 7. v. M. wird sich auf verschiedene ältere bezohen; auch ich beziehe mich auf die von mir bis hieher

gelegenheitlich jener Entschließungen gegebenen Erläuterungen, eingelegten Widersprüche und gemachten Vorbehalte, besonders auf die kön. Kommissions-Entschließung vom 7ten Dezember v. J., und auf die Antwort darauf vom 16ten n. M. Die königl. und großherzogliche, vermischte, von Lichtensteinische Sequestrationsbehörde wird nun die volle Ueberzeugung hegen, daß der Verfertiger der mitgetheilten Erinnerungen weder die Natur des Geschäfts, noch die Aktenlage richtig beurtheilte, und daß die eben deßwegen unstatthaft gemachten Erinnerungen ganz verschwinden.

Ich glaube, in Ansehung der in der k. appellationsgerichtlichen Entschließung vom 15ten, mir insinuirt am 18ten d. M. verlangte fernere Säuberung jener von meinem Mandatar am 20ten v. M. eingereichten Aeusserung 2c. voll genügend entsprochen zu haben; inzwischen zeige ich ehrerbietigst an, daß ich die eventuell in Anzeige gebrachte Berufung an höhere Behörde fortsetzen, vollziehen werde. Es wird dem k. Appellationsgericht daher anheim gestellt, ob die angesetzte Strafe von 10 Thalern von mir itzt dennoch hinterlegt, oder der höhere Ausspruch abgewartet werden soll. Im ersten Falle bin ich zur Hinterlegung mit jedem Augenblicke bereit.

Da ich inzwischen mit Beibehaltung der Berufung über die mitgetheilten Erinnerungen, um von meiner Seite der Geschäftserledigung kein Hinderniß zu setzen, alle Aufklärung und Erklärung abgegeben habe, so bitte ich die allerhöchste und höchste angeordnete Kommission gehorsamst, den in Kommissionsprotokollen vom September 1808 und April 1809 gestellten rechtlichen Anträgen gemäß, schleunige Verfügung zu treffen, damit sämmtliche Interessenten und ich bald zu dem, was ihnen rechtlich, vertragsmäßig gebühret, gelangen möge.

Ich beharre in allertiefester Ehrerbietung

des

Königlichen Appellationsgerichts.

2c. 2c.

Beilage Ziffer 16.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Die Schlüsse, welche in der freiherrlich von Lichtensteinischen Arrangements-Rechnungs-Untersuchungssache gegen den königl. Oberstenjustitzrath Hornthal dahier gefaßt worden sind, erhält derselbe hiedurch in der Anlage, um dieselben gehörig zu befolgen.

Dekretum Bamberg den 19ten November 1810.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Herzog.

An
den königl. Oberstenjustitzrath
Hornthal dahier.

Beilage Ziffer 17.

Entschliessung.

Auf die unter dem 6ten und 7ten April 1809 gelegte Arrangements-Rechnung des Oberstenjustitzraths Hornthal dahier, wozu derselbe in Gemäßheit des von der vormaligen Kaiserl. Kommission des Kantons Baunach über das freiherrlich von Lichtensteinische Schuldenwesen vom 30ten Sept. 1805 und der Hinzutretung der beiden Gräfinnen von Wallmoden und von Rottenhan vom 3. 4. 13. und 14ten März 1807, während des Prodigalitätszustandes des Freiherrn von Lichtenstein, ausdrücklich verbunden worden ist, der darauf geschehenen Erinnerungen und Beantwortungen, werden von dem königl. baier. Appellationsgerichte des Mainkreises, welchem von dem mitsequestrirenden großherzogl. Hofgerichte Würzburg die Untersuchung dieser Rechnungssache gegen den Oberstenjustitzrath Hornthal allein übertragen ist, folgende Schlüsse gefaßt:

A) Wegen der Einnahme.

Zur 1ten Erinnerung.

Da 1) der Extrakt aus der Hauptadministrationsrechnung für das Jahr 1807 bis 1808 Ziffer XXXVIIIa. Fasc. act. III. offenbar den Innhalt des Dokuments über den Verkauf des Pabstenhofes unter der Leitung des Oberstenjustitzraths Hornthal zu 16,500 fl. enthalte, und

2) daß dieser Kaufschilling nicht von dem Administrator Wagner, sondern von dem Oberstenjustitzrathe Hornthal unmittelbar bei dem Käufer, Hofbanquier Hirsch zu Würzburg bezogen worden seie, so ergebe sich klar, daß

3) der Administrator Wagner sich in seiner Privatrechnung Beilage Ziff. 40. Fasc. II. actor. Litt. A. um 1000 fl. geirrt habe, mithin bleibe der Oberstejustitzrath Hornthal verbunden, da er nur 15,500 fl. in seiner Rechnung vereinnahmt habe, noch 1000 fl. rhn. zur Einnahme zu stellen, und dadurch der Administrationskasse zu vergüten;

Zur 2ten Erinnerung, daß

1) der Administrator Wagner zu Lahm aus seiner Administrationskasse auf Anordnung des Oberstenjustitzraths Hornthal 1178 fl. 45 kr. rhn. an den Generallieutenant Freiherrn von Buseck für abgetretene, vor der Abtretung der Obligationen schon verfallen gewesene Zinsencoupons bezahlt habe, beweise die bei den Rechnungsbelegen befindliche Originalquittung des Generals v. Buseck. Da nun

2) der Oberstejustitzrath Hornthal diese Zinscoupons von dem General v. Buseck selbst unmittelbar in Empfang genommen und dem Administrator Wagner nach seiner Erklärung nicht zur Kasse eingehändigt, sondern für sich behalten und verwechselt habe, so bleibe der Rechnungsführer Hornthal auch schuldig, sie in seiner Arrangementsrechnung in Einnahme zu stellen, und er könne sich

3) damit auf keine Weise rechtfertigen, daß ihm nach dem Vertrage des Freiherrn von Lichtenstein vom 3ten Okt. 1802 Ziffer 3. ad Fasc. II. Lit. a. die sämmtlichen Administrations- und Güterrevenüen versprochen und zu seiner Disposition gewesen seien; denn

a) nicht der Freiherr von Lichtenstein als Prodigus, sondern die vormalige Kaiserl. Kommission des Kantons Baunach kraft seines eigends produzirten Dokuments Nro. 6. Fasc. I. act. zu VI. bis XIV. habe ihm Hornthal den Auftrag der Vermittelung gegen versprochene Remuneration den 30ten Sept. 1805 gegeben, welchem

b) die zwei Gräfinnen von Wallmoden und von Rottenhan unter ausdrücklicher Beziehung auf diesen Kantonsauftrag den 3. 4. 13. und 14. März 1807 nur hinzugetreten seien. Es wäre also

4) der Oberstejustitzrath Hornthal, wenn er aus diesem Vertrage vom 3ten Oktober 1802 mit dem Freiherrn von Lichtenstein, welcher seinem neuern vom 11ten Jänner 1806 durchaus widerspreche, Ansprüche zu machen sich getraue, zur besonderen Ausführung im Rechtswege erst zu verweisen.

Zur 3ten Erinnerung.

Aus gleichen Gründen, wie bei dem Schlusse zur 2ten Erinnerung wegen 1604 fl. 10 kr. rhn. an Stückzinsen für den Generallieutenant Freiherrn von Buseck von $\frac{100}{m.}$ fl. vom 21ten Mai respective 31ten Dezember 1807, welche der Administrator Wagner aus seiner Administrationskasse habe bezahlen müssen, was aber eigentlich dem Oberstenjustitzrathe Hornthal von seinen aufgenommenen Geldern nach seinem Austrage obgelegen seie, habe der Oberstejustitzrath diese 1604 fl 10 kr. rhn. noch zur Einnahme zu bringen oder der Administrationskasse wieder zu vergüten.

Zur 4ten Erinnerung.

Vermöge gleicher Gründe, wie in dem eben vorgedachten 3ten Schlusse zur 3ten Erinnerung vorgekommen, seie der Oberstejustitzrath Hornthal verbunden, die aus der Administrationskasse zu zahlen befohlene 73 fl. 37½ kr. rhn. für die Amtmännin Vill zu Gereuth noch zur Einnahme zu bringen, oder der Administrationskasse zu Lahm wieder zu ersetzen.

Zur 5ten Erinnerung. Daß

der Vermittler Hornthal die an die neuen Kreditoren bezahlten Zinsen zu 9725 fl. der von Lichtensteinischen Administrationskasse wieder zu vergüten habe,

und ihm der Regreß vorbehalten bleibe, wenn einmal die neuen Gläubiger zur Zahlung kommen sollten; denn

1) liege dem Hornthalischen Arrangement eine Insuffizienz der Revenüen zur Bestreitung der Zinsen nach der Erklärung des Administrators Wagner vom 7ten Dez. 1809 act. Fasc. III. zum Grunde, weßwegen vor allen Dingen für die Zahlung der Zinsen für die immittirten Kreditoren gesorgt werden müsse. Es hätte also

2) ausserdem vor gerichtlicher Konfirmation des Arrangements und der neuen Obligationen den neuen Gläubigern an Zinsen gar nichts bezahlt werden dürfen; dem ungeachtet habe

3) sich der Vermittler Hornthal nach der protokollarischen Vernehmlassung des Kaufmanns Raulino dahier vom 30ten August 1810 sub Nro. LXXXIII. ad Fasc. actor. III. beigehen lassen, dem Raulino in Gesellschaft des Administrators aufzutragen, Zahlungen- und Zinsen-Prästationen an die neuen Kreditoren der erschöpften von Lichtensteinischen Administrationskasse vorzuschießen, und bis sie sich wieder erholt habe, nach und nach wieder daher einzunehmen, wie die Berechnung des Raulino sub Nro. LXXXI. in subadjuncto IV. in Gemäßheit der 10ten Erinnerung besage; daß

4) der Oberstejustitzrath diesen Extrakt der Zinsen aus der Raulino'schen Rechnung sub Nro. XL. ad Fasc. act. III. nicht kennen wolle, ändere die Sache nicht; denn sie seie mit 9725 fl. rhn. unter der Summe der Raulino'schen Auszahlung, welche derselbe authorisirt habe, zu 16126 fl. 1 kr. rhn. mitbegriffen, und sie wäre ihm und seinem Bevollmächtigten Appellationsgerichts-Advokat Fuchs nach Ziffer LXXVII. und LXXVIII., so wie die ganzen Arrangements-Akten in der Registratur vor der Verfertigung seiner Beantwortungen zur Einsicht vorgelegt worden.

Zur 6ten Erinnerung.

Da Obersterjustitzrath Hornthal nicht in Abrede stelle, daß ihm Haser von Lahm hierher nach Bamberg geführt worden seie, und er dadurch den in der Verwalter Hofmännischen Rechnung verausgabten Fuhrlohn veranlaßt habe,

und den Administrator Wagner bezahlt haben wolle, so seie er verbunden, diese geschehene Zahlung dieser 6 fl. Fuhrlohn binnen 30 Tagen zu erweisen, oder sie der Administrationskasse zu vergüten.

Zur 7ten Erinnerung.

Nach dem Kommissions-Protokolle sub Nro. LXIX. mit 6 Nebenanlagen ad Fasc. act. III. beweise

1) die Nebenanlage unter Ziffer 2., daß Obersterjustitzrath Hornthal die von dem Administrator Wagner zu Lahm unterm 21ten März 1808 an den Posthalter Schultheiß zu Gleußen eventuell verkaufte 3 Viertheile an dem von Lichtensteinischen Hofe zu Mirkendorf um 9800 fl. rhn. den 27ten April 1808 als authorisirter Vermittler in dem freiherrlich von Lichtensteinischen Schuldenwesen eigenhändig genehmiget habe;

2) die Nebenanlage unter Ziffer 4. vom 1ten August 1808 beweise, daß Administrator Wagner zu Lahm 3000 fl. rhn. als die erste stipulirte zu Martini 1808 verfallene Mirkendorfer Kaufgelderfrist von dem eventuellen Käufer, Schultheiß zu Gleußen unter der Versicherung quittirt habe, um diese 3000 fl. zu Martini 1808 an die Behörde abzugewähren, eine förmliche Quittung darüber auszuwirken, und diese Summe bis dorthin von heute an zu verzinsen.

3) Daß nach der Nebenanlage Ziffer 6. der Oberstejustitzrath Hornthal als die von dem Administrator Wagner benannte Behörde diese 3000 fl. rhn. wirklich den 24ten November 1808 empfangen und quittirt habe;

4) daß der Oberstejustitzrath, weil dieser eventuelle Verkauf nicht bestehen könne, dem Administrator Wagner nach der Nebenanlage Ziffer 5. unterm 18ten Dez. 1809 eigenhändig versichert habe, die drei tausend Gulden wegen Mirkendorf zurückzuzahlen, so seie auch derselbe schuldig, diese 3000 fl. rhn. der Administrationskasse nebst dem Interesse vom 24ten Nov. 1808 an zu ersetzen, damit das von dem Käufer nach der eventuellen Kaufpunktation theils zurückbehaltene und theils erlassene Pachtquantum wieder flüssig werde.

Zur

Zur 8ten Erinnerung.

Da Obersterjustitzrath Hornthal die 1000 fl. rhn. Vorschuß zu Reisekosten von der vormaligen Kaiserl. Kommission auf zweimal bezahlt und empfangen zu haben nicht läugnen könne, so hätte er auch diese Summe in Einnahme zu bringen, und zu verrechnen.

Zur 9ten Erinnerung.

Nach dem Eingeständnisse des Rechnungsführers Hornthal wegen 1 fl. rhn. als eines Irrthums in calculo nach Ziffer 40. act. Fasc. II. Lit. A. müsse derselbe der Administrationskasse vergütet werden.

Zur 10ten Erinnerung.

Seie der Schluß zur 5ten Erinnerung hieher zu wiederholen, und von dem Rechnungsführer die Summe von 7801 fl. 1 kr. der Agministrationskasse zu ersetzen, indem unter dieser Raulino'schen Rechnung sub Nro. LXXXI. ad Fasc. act. III. und der Nebenanlage sub Nro. IV. vom 2ten Mai 1809 die Zinsenzahlungen zu 9725 fl. nach gedachter 5ten Erinnerung schon begriffen seien.

Zur 11ten Erinnerung.

Diese 700 fl. rhn. beruhten auf sich, da sie nach Ziffer 43. ad Fasc. II. Lit. A. dem Rechnungsführer als schon berichtigt gut zu schreiben seien.

Zur 12ten Erinnerung.

Eben so die 66 fl. 40 kr. rhn.

Zur 13ten Erinnerung.

Wurde der Schluß zur 6ten Erinnerung wegen 10 fl. 37½ kr. rhn. für Korn und 25 fl. 25 kr. rhn. für Hafer hieher wiederholt, nämlich binnen 30 Tagen die geschehene Zahlung zu erweisen, oder diese 36 fl. 2½ kr. rhn. der Lahmer Verwaltungskasse zu vergüten.

B) In Ansehung der Ausgabe.

Zur 1ten Erinnerung seien

die 30,972 fl. rhn. an Kerz nachher Walter und Urlaubischen Erben zu streichen, weil

1) der Vermittler und Rechnungsführer Hornthal in dem Auftrage der vormal. Kaiserl. Kommission des Kantons Baunach vom 30ten Sept. 1805, und in dem sich darauf beziehenden Vertrage der beiden Gräfinnen vom 3. 4. 13. und 14ten März 1807 Nro. 6. act. Fasc. I. §. II. Lit. 6. und c nur die Befügniß bekommen habe, die in dem Göttinger Lokationsurtheile vom 19ten Juli 1803 klassifizirte Forderungen nebst dem Grafen Sertorio Nigrelli, Leopold Carlebach zu Wien und Samuletti aus Anhalt-Köthen und deren Cessionarien sich zu vergleichen.

2) Die benannten 2 Posten zu 4625 fl. Kerzische und 26347 fl. Urlaubische Forderung aber nicht darinn enthalten seien, so könnten auch

3) diese 2 Posten, welche Vermittler ohne Anweisung nach der Beilage Ziffer 32. Fasc. II. act. Lit. a. bezahlt aufgeführt und in der Ausgabe verrechnet habe, nach der Nebenanlage Nro. IV. bei der Hauptansuge Nro. LXXXI. ad Fasc. act. III. nicht bestehen.

Zur 2ten Erinnerung.

Aus gleichem Grunde wie bei der eben vorhergehenden Erinnerung werde die Privatforderung des Rechnungsführers zu 95560 fl. rhn. ohne Zinsen in der Ausgabe gestrichen, und derselbe, wenn er sich nach dem Privatdokumente des Freiherrn von Lichtenstein Ziffer 3. und 33. Fasc. act. II. Lit. A. damit aufzukommen getraue, zum ordentlichen Rechtswege verwiesen.

Zur 3ten Erinnerung.

Die 8000 fl. rhn. Honorar, welche nach Ziffer 3. §. 7. Fasc. act. II. Lit. A. unter dem 3ten Oktober 1802 der Freiherr von Lichtenstein dem Rechnungsführer und Vermittler Hornthal versprochen haben soll, könnten eben so wenig in der Ausgabe passiren, weil

1) der eigentliche Austrag nicht von dem Freiherrn von Lichtenstein sondern von der Kaiserl. vormal. Kommission des Kantons Baunach und den beiden Gräfinnen habe gegeben werden dürfen, und

2) in diesen beiden Dokumenten vom 30ten Sept. 1805 und 1807 Fasc. I. act. Nro. 6. ad VI. bis XIV. während des Prodigalitätszustandes, in welchem das Arrangement vorgenommen worden seie, wären keine 8000 fl. rhn. versichert, sondern nur am Ende für die Bemühungen des Vermittlers eine verfassungsmäßige Remuneration.

Bamberg den 19ten November 1810.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Herzog.

Allerunterthänigste Vorstellung

an das königliche Oberappellationsgericht in München.

Den 10ten Februar 1811 erlassen.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Vor nicht Lange hatte ich die allerhöchste Gnade, in Sache meiner, gegen das königl. Appellationsgericht des Mainkreises, das vom Lichtensteinischen Debit- und Arrangementswesen betreffend, einen Beschwerden- und Nichtigkeitslibell an Allerhöchstdieselben (am 18ten vorigen Monats gab ich ihn der königl. Post dahier auf) abzusenden. Gegenwärtige allerunterthänigste Anzeige stehet damit in Verbindung.

Der königl. Appellationsgerichtsrath Stepf war in dieser Sache Mitkommissär und Referent, wie aus den Akten erhellet.

Auf welche Weise er handelte, wie er sich über Wahrheit, Pflicht, Gesetz hinaussetzte, wie feindlich er sich wider mich benahm, werden Euere K. M.
Ziff. 1-4. aus den abschriftlichen Anlagen unter Ziffer 1. bis 4. zu entnehmen geruhen.

Ungeachtet ich bei königl. Appellationsgerichte des Mainkreises unterm 23ten Nov. und 13ten Dez. v. J. davon geziemende Anzeige machte, und um Entfernung dieses Mannes vom Vortrage und Mitstimmen, mit Beziehung auf die gesetzlichen Verfügungen, bath, so erhielt ich deßfalls keine Willfahrung, keine Entschließung darauf.

Wie weit erwähnter Appellationsgerichtsrath Stepf in seiner Leidenschaft, in seiner Pflichtvergessenheit gieng, ergiebt sich aus der weitern Anlage unter
Ziffer 5. Ziffer 5., auf die ich mich, um nicht dasselbe zu wiederholen, allerunterthänigst beziehe.

Nur unter der Leitung und dem Vortrage dieses Mannes konnte es geschehen, daß eine so klare, reine, rechtliche Sache, wie das von Lichtensteinische Debitarrangement war, und ist, verwickelt, trübe gemacht ward. Nur durch Verschweigung der wahren, durch Unterstellung falscher Thatumstände, konnte es geschehen, daß ein königl. Justizkollegium (das dem Vortrage des Referenten über Thatumstände und Aktenlage Glauben beimaß) jene Schlüsse faßte, die im Mittel liegen, beschwerend und nichtig sind; daß sie es seien, legte ich in jenem am 18ten Jenner dieses Jahres an Allerhöchstdieselben abgeschickten Libell mehr, als hinreichend dar.

Meine allerunterthänigste Bitte ist:

Euere K. M. geruhen, zu befehlen, daß Appellationsgerichtsrath Stepf in jeder Hinsicht, und unter jedem Verhältnisse, von allem Einflusse auf erwähnte Sache entfernt werde.

Ich beharre ꝛc.

An das königliche Stadtgericht dahier.

Den $\frac{7}{11}$ 1810.

Ziffer I.

Der königl. Appellationsgerichtsrath, Herr Stepf dahier, erlaubte sich gegen meinen Mandanten, Herrn Oberstenjustitzrath von Hornthal dahier Aeusserungen, und Schritte, welche für letztern beleidigend sind, und zu denen derselbe, eben weil sie Beleidigung enthalten, nicht gleichgültig bleiben, sie auf sich nicht ruhen lassen kann.

Der Sachsenhildburghäusische Herr Minister, Freiherr von Lichtenstein auf Lahm, gerieth durch Mißgeschicke allerlei Art vor mehreren Jahren in ein Schuldenwesen von einer Million Gulden und darüber; die Folge davon war: Sequestration ꝛc., in die derselbe sich bei seiner dortmaligen Behörde, dem Ritterkanton an der Baunach, selbst gab. In den Händen meines Mandanten waren wider Freiherrn von Lichtenstein sehr bedeutende Foderungen, wie die

ältern und neuern Gerichtsakten zeigen. Erwähnter Kanton gewann, nach geschehener Liquidation, im Jahre 1802 schon, die Ueberzeugung, daß dieses bedeutende, weitläufige Schuldenwesen mit vielen Schwierigkeiten, Kosten ꝛc. verknüpft, und die lange daurende Sequestration für die von Lichtensteinische Familie verderblich sein würde; der Kanton hegte die Ueberzeugung, daß das größte Unglück für eine Familie lange daurende Sequestration seie — und oft nicht kleiner für die Gläubiger, da die damit verknüpften Kosten, und andere mißlichen Folgen, oft das verschlingen, was aus dem Schiffbruche noch gerettet werden könnte. — Derselbe Kanton hegte zugleich den Wunsch, die Aufrechthaltung, Rettung der schuldenden Familie mit dem Interesse der Gläubiger zu vereinen. Hievon beseelt, machte derselbe Kanton schon im J. 1802 Vorschläge auf Auseinandersetzung im Wege der Güte, und des Nachlasses; eine Handlungsweise, die dem nun aufgelößten Kanton noch jetzt zur Ehre gereicht!

Auch die Agnatenschaft des Freiherrn von Lichtenstein, und dieser selbst, waren von den nemlichen Ueberzeugungen und wünschen durchdrungen, erkannten mit Danke das edle Bestreben genannter Behörde, und sehnten sich nach dem Vollzuge des aufgefaßten ersprießlichen Planes.

Freiherr von Lichtenstein, die Agnaten, Beistände, gerichtlich bestellten Curatoren, und die dortmals kompetente Gerichtsstelle selbst, ersuchten meinen Herrn Mandanten, sich des Vergleichsgeschäftes ꝛc. zu unterziehen.

Nach vorausgegangenen, verschiedenen Unterredungen, Unterhandlungen, Prüfung der Aktenlage ꝛc., kamen zwischen gedachten Personen, unter Mitwissen des Gerichts, Verträge zu Stande. Alle gaben dem Hrn. Oberstenjustitzrathe hierauf Vollmachten, Konsens, überhaupt die erfoderlichen Dokumente, und auch der Kanton ertheilte Vollmacht und Authorisation.

Der Innhalt der Verträge, Vollmachten ꝛc. ist hieher gleichgeltend. Es genügt, zu wissen, daß es meinem Vollmachtsgeber, nach mehrjähriger Bemühung, nach vieler Anstrengung, gelang, die von Lichtensteinische Gläubigerschaft im J. 1807 zu befriedigen, die auf 10 — 1,100,000 fl. rhn. sich belaufenden Passiven auf 5 — 600,000 fl. rhn., mit Einwilligung aller Interessenten, zu reduziren, dadurch die Rettung der schuldenden Familie vorzubereiten,

und zu bewirken. Nachdem derselbe von seiner Seite das mittelst Verträge übernommene Ausgleichungsgeschäft im J. 1807 in gänzlichen Vollzug gesetzt hatte, foderte er bald darauf im J. 1808 den Freiherrn von Lichtenstein auf, bei den allerhöchsten und höchsten königl. Baier. und großherzogl. Würzburgischen, in die Stelle des inzwischen aufgelößten Kantons getretenen Behörden Prüfung des vollzohenen Geschäfts und Bestättigung nachzusuchen, und zu erwirken. Er leistete dieser, zur Sicherstellung aller Interessenten, ihm geschehenen Auffoderung sofort Genüge, brachte seine Gesuche zu München und Würzburg an, und schnell wurde dem Gesuche, durch Anordnung einer vermischten Kommission, willfahren.

Von Seite des königl. Hofgerichts, itzt Appellationsgerichts des Mainkreises ward Herr Appellationsgerichtsrath Stepf zum Kommissär in dieser Sache ernannt.

Was von dieser königl. und großherzogl. vermischten Kommission von der Zeit ihrer Ernennung im J. 1808 bis daher gethan, recherchirt, verfügt, und nicht verfügt wurde, hier anzuführen, wäre zweckwidrig; dieß gehört nicht hieher; wohl aber Folgendes.

Herr Appellationsgerichtsrath Stepf erlaubte sich, bei mehreren Individuen, in verschiedenen Gesellschaften, zu äussern, der Herr Oberstjustitzrath von Hornthal hätte sich aus den von Lichtensteinischen Massegeldern bedeutende Summen zugeeignet; er wäre eine große Summe Geldes von beiläufig sechzig bis siebenzig tausend Gulden hineinzubezahlen, schuldig, u. d. gl.; überhaupt hat sich derselbe Aeusserungen gegen erwähnten Mandanten erlaubt, die dessen Rufe, Leimuthe, Kredit und Ehre nachtheilig, also für denselben höchst beleidigend sind.

Gesetzt, wie es nicht ist, diese Aeusserungen des Hrn. Beklagten wären faktisch in den Gerichtsakten gegründet, so wäre er, ausser dem ihm angewiesenen Dienstwirkungskreise, sie zu machen, dennoch nicht befugt gewesen. Bekannt sind die über das pflichtmäßige Schweigen der Staatsdiener, in Ansehung der ihnen anvertrauten Geschäfte, vorhandenen allerhöchsten Verordnungen, und die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen; dieß jedoch gehört auch nicht zum Ressort des königl. Stadtgerichts.

Um so kränkender war, und ist dieses Benehmen, da es mit der Wahrheit, mit den vorhandenen Akten, mit dem Innhalte anerkannter, und selbst öffentlicher Urkunden im Widerspruche sich befindet.

Aus allem diesen ist ersichtlich, daß mein Herr Mandant das übernommene Geschäft mit der strengsten Redlichkeit von seiner Seite, alle Vertragspunkte in Erfüllung gesetzt, von seinem eigenen Vermögen bedeutende Summen, (gegen die in den errichteten Verträgen vom Freiherrn von Lichtenstein, dessen Agnatschaft, der Curatel, unter Leitung des Gerichts, gegebene Sicherheit) zur Vollziehung des Arrangements vorgeschossen, und noch liquid zu fodern habe. Aus den Gerichtsakten erhellet, daß meinem Mandanten 82 — 83,000 fl rhn. zu gut kommen, und nebstdem noch 46,500 fl. an Kapitalien nebst rückständigen Zinsen, auf drei mit agnatischem Konsense versehene Schuld- und Pfandurkunden, die demselben gerichtlich unlängst zedirt worden sind.

Von jedem Gesichtspunkte betrachtet, ist die verläumderische Ausstreuung, die sich Herr Beklagte erlaubte, enorm beleidigend.

Der Injuriant ist königl. Rath, und in der von Lichtensteinischen Arrangementssache Mitkommissär und Referent; dessen Aeusserungen mußten um so mehr einen widrigen, Kredit und Ehre angreifenden Eindruck hervorbringen, da man bei ihm Aktenkenntniß zu vermuthen, und seinen Behauptungen Glauben beizumessen, sich berechtigt hält.

Mein Mandant ist königl. Rath, war, und ist von der allerhöchsten Behörde in wichtigen Geschäften mit besonderm Zutrauen beehrt; stets setzte er, und setzt seinen Stolz, sein Glück darein, durch Pünktlichkeit und Redlichkeit dem Vertrauen zu entsprechen; um so tiefer fühlt er die vom Hrn. Appellationsrath Stepf ausgestreuten, Wahrheit- und Aktenwidrigen Nachrichten, und die dadurch ihm zugefügten Kränkungen und Beleidigungen.

Alles dieses erwogen, so sind die zugefügten injuriae in der That atrocissimae, und die Genugthuung muß im Verhältnisse damit geleistet werden. Mein Mandant kann eidlich erhärten, daß er lieber tausend Dukaten missen, als eine Unbild dieser Art ertragen würde.

Ich

Ich bin beauftragt, ästimatorische Genugthuung zu verlangen, und rechtlich zu bitten:

Das königl. Stadtgericht möge Gegenwärtiges dem Hrn. Beklagten mittheilen, zur Verhandlung Termin anberaumen, und zu erkennen, daß derselbe schuldig seie, ein tausend Dukaten zur Genugthuung für die enormen Beleidigungen, meinem Hrn. Mandanten zu entrichten, auch alle ergehende gerichtliche und aussergerichtliche Kosten zu ersetzen.

Zugleich soll ich gehorsamst beifügen, daß das, was zur Genugthuung im Gelde rechtskräftig zugeurtheilt, und vom Hrn. Injuriantenzu bezahlen sein wird, zu einem frommen Zwecke (den man, näher zu bestimmen, sich vorbehält) verwendet, in das Vermögen meines H. Mandanten nicht fließen soll.

Die Anlage legitimirt mich zur Anwaldtschaft, und ich beharre

eines

Königlichen Stadtgerichts.

Ganz gehorsamster
Fuchs, Appellationsgerichts-Advokat,
als Mandatar des königl. baier. Hrn. Oberstenjustitzraths von Hornthal.

An das königliche Appellationsgericht des Mainkreises.

Den $\frac{23}{11}$ 1810.

Ziffer 2.

In der freiherrlich von Lichtensteinischen Debit- und Arrangementssache hat königl. Appellationsgericht des Mainkreises, als mitsequestrirende Behörde, zum Kommissär und Referenten den königl. Appellationsgerichtsrath Stepf zu ernennen, geruhet, welcher vom J. 1808 bis daher, in dieser Eigenschaft, das Mitkommissionsgeschäft und das Referat führte.

Mein Mandant, königl. Obersterjustitzrath von Hornthal, hat gesetzlichen Grund, erwähnten Appellationsgerichtsrath, in Hinsicht auf obengenannte Verrichtungen, zu rekusiren. Appellationsgerichtsrath Stepf ließ sich beigehen, Interessenten bei der von Lichtensteinischen Sache zur Erhebung einer Klage wider meinen Mandanten aufzufodern, aufzureizen; im Läugnungsfalle ist man, Beweiß zu liefern, bereit. Dieser feindselige Versuch mißlang, mußte mißlingen, weil Niemand zu einer Klage dieser Art weder Grund, noch Lust hat; indessen ist doch der Versuch dazu von ihm, Mitkommissär und Referent, geschehen; dieß allein wäre zur Rekusation hinreichend.

Derselbe erlaubte sich ferner, bei mehreren Individuen, und Gelegenheiten die von Lichtensteinische Arrangementssache zum Unterhaltungsstoffe zu wählen, ohne Scheu zu versichern, daß meinem Mandanten viele bedeutende Posten, auf seine, des Referenten Vorträge, gestrichen werden müßten; er nahm keinen Anstand, zu behaupten, daß mein Mandant aus den von Lichtensteinischen Massegeldern nahmhafte Summe sich zueignete — daß er eben deßwegen eine große Summe dorthin zu ersetzen habe.

Ob, und wie dieß mit den, über das kollegialische Stillschweigen, über das Geheimhalten der Akten und der Dienstgeschäfte, vorhandenen allerhöchsten Verordnungen sich vereinbaren lasse, geruhe das königl. Appellationsgericht selbst zu beurtheilen. Mein Mandant hat, vom Appellationsgerichtsrath Stepf so enorm beleidigt und gekränkt, denselben bei kompetenter Behörde belangt, und um angemessene Genugthuung gebethen; die Anlage giebt deßfalls Ueberzeugung.

Aus allem diesen erhellet, daß Appellationsgerichtsrath Stepf gegen meinen Mandanten feindliche Absichten hege — daß jener wider diesen verläumderische, kränkende Ausstreuungen sich erlaubte — und in einer Sache, wo Niemand wider ihn Ansprüche bildet, noch bilden kann, wider denselben widrige Entscheidung zum Voraus aussprach, und zusicherte! Ein jeder dieser Thatsachen allein, um so mehr zusammengenommen, würde den Appellationsgerichtsrath Stepf als Zeugen gegen meinen Mandanten untüchtig mache, um so weniger kann er, nach deutlicher Verordnung des Codicis bavarici, Mitkommissär und Referent ferner bleiben.

Zum Ueberflusse ist mein Mandant auch noch zum Rekusationseide, wenn er gefodert würde, erbiethig.

Es ist die allerunterthänigste Bitte gegründet:

Das königl. Appellationsgericht geruhe, statt des Mitkommissärs und Referenten, königl. Appellationsgerichtsrath Stepf, für das von Lichtensteinische Debit- und Arrangementswesen einen andern zu ernennen, jenen von jedem Vortrage und Mitstimmen zu entfernen.

Ich beharre

allerunterthänigst treu gehorsamster
Fuchs, Appellationsgerichts-Advokat,
als Mandatar des königl. Oberstjustitzraths
von Hornthal.

Zu 2.

Die von dem königl. Oberstenjustitzrathe Hr. von Hornthal gegen den königl. Appellationsgerichtsrath Hr. Stepf, Verbalinjurien betreffend, von dem Hrn. Kläger unterm 17ten l. M. eingekommene Klage wurde dem Hrn. Beklagten mit der Weisung mitgetheilt, binnen 30 Tagen seine Vernehmlassung hierauf einzureichen.

Bamberg den 19ten Dezember 1810.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

Riehl.

An das königliche Stadtgericht dahier.

Den 19ten Dezember 1810.

Ziffer 3.

Unterm 7ten v. M. wurde in aussenüberschriebener Sache bei k. Stadtgerichte der Klagelibell überreicht, worauf man sich beziehet; es kömmt nun noch Folgendes hinzu.

Herr Appellationsgerichtsrath Stepf erlaubte sich auszustreuen:

> Der allerhöchste Hof in München wäre mit der, wegen des Nürnberger Staatsschulden- und Pensionswesens, im J. 1807 dem Herrn Oberstenjustitzrathe von Hornthal übertragenen, von ihm bishieher vollzohenen Geschäftsführung unzufrieden, und würde ihn wegen pflichtswidrigen Handlungen deßfalls zur Verantwortung ziehen.

Wie sehr diese Ausstreuung der Wahrheit zuwider seie, ergiebt sich aus der Anlage, in welcher Seine Königliche Majestät dem Oberstenjustitzrathe von Hornthal die allerhöchst königl. Zufriedenheit bezeigt, und dessen Mitwirkung in diesem Geschäfte noch zu verlangen, geruhet; die durch die Erdichtung des Hrn. Appellationsgerichtsraths Stepf ausgeübte Beleidigung ist um so auffallender.

Aus demselben allerhöchsten Reskripte vom 13ten v. M. erhellet, daß S. K. M. erwähntem Oberstenjustitzrathe das Prädikat: von — beizulegen, geruhten; dennoch erlaubte sich Hr. Appellationsgerichtsrath Stepf auszustreuen:

> Daß er, Obersterjustitzrath, sich dieses Prädikats unbefugt anmaßte, und auch deßwegen zur Verantwortung gezohen würde.

Die durch Ausstreuungen von solcher Art zugefügten Kränkungen sind in jeder Hinsicht sehr beleidigend. Mein Hr. Mandant ist bereit, eidlich zu erhärten, daß er lieber drei tausend Gulden missen wollte, als sich so beleidigen lassen.

Ich bitte rechtlich:

> Nach gepflogenen Handlungen zu erkennen, daß Hr. Injuriant schuldig seie, zur Genugthuung für diese Beleidigungen drei tausend Gulden an Hrn. Kläger zu entrichten, und alle gerichtliche und aussergerichtliche Kosten zu ersetzen.

Auch die in dieser Hinsicht zugeurtheilt werdende Genugthuungs-Summe soll zu einem edeln Zwecke, den man sich zu bestimmen vorbehält, verwendet werden.

Ich beharre

ganz gehorsamster
Fuchs Appellationsgerichts-Advokat
als Mandatar des königl. Oberstenjustitzraths von Hornthal.

Zu 3.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir durch ein jüngst erlassenes Reskript die Leitung des Nürnberger Schuldenwesens Unserm Kommissär der Stadt Nünberg, von Kracker, übertragen haben, so wird der bisherige Kommissär der daselbst bestandenen Spezial-Schuldenliquidationskommission, von Hornthal, des demselben, in Beziehung auf diesen Gegenstand ertheilten allerhöchsten Auftrages hiemit entbunden, und ihm zugleich über die zeither geleisteten deßfallsigen Dienste Unsere allerhöchste Zufriedenheit bezeigt. Uebrigens wird von demselben erwartet, daß bei künftig über das Nürnbergische Schuldenwesen entstehenden Zweifeln oder Anständen derselbe, auf jedesmalige Verlangen der allerhöchsten Stelle, oder des erwähnten Kommissärs von Kracker, die erfoderliche Aufklärung, nach der von ihm erlangten Kenntniß der Sache, so genau als möglich, ertheilen werde.

Max. Joseph.

Gr. Montgelas.

An
den königl. Oberstenjustitzrath
von Hornthal.

Auf
königl. allerhöchsten Befehl
der
Generalsekretär
G. Geiger.

Die Entbindung von der Nürnbergischen Schuldenliquidationskommission betr.

An das königl. Appellationsgericht des Mainkreises.

Bamberg den 13ten Dezember 1810.

Ziffer 4.

Als Mandatar des königl. Oberappellationsraths von Hornthal dahier überreichte ich unterm 23ten v. M. ein Rekusationsgesuch mit allerunterthänigster Bitte. Die Gründe, welche daselbst vorkommen, sind zureichend, um den königl. Appellationsgerichtsrath Stepf von jedem Vortrage und Mitstimmen in der von Lichtensteinischen Arrangementssache zu rekusiren; es kömmt aber, wie wohl zum Ueberflusse, noch folgendes hinzu.

Erwähnter Appellationsgerichtsrath trug kein Bedenken, auszustreuen, daß der allerhöchste Hof zu München mit der von meinem Mandanten, wegen des Nürnberger Staatsschulden- und Pensionswesens im Jahre 1807 übertragenen, von demselben bis hieher vollzohenen Geschäftsführung, unzufrieden wäre, und ihn deßfalls verantwortlich machen würde. Wie sehr diese verläumderische Ausstreuung der Wahrheit zuwider seie, wird das königl. Appellationsgericht aus dem in beglaubter Abschrift hier anliegenden allerhöchst königl. Reskripte vom 13ten v. M. entnehmen; daselbst geruhten Sr. K. M., dem Spezialkommissär von Hornthal die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen, und, noch in der Folge dessen Mitwirkung in diesem Geschäfte vorzubehalten. Daselbst ist also das gerade Gegentheil durch Sr. Königl. Majestät von dem ausgedrückt, was Appellationsgerichtsrath Stepf so feindselig auszustreuen, sich anmaßte.

Eben so erhellet aus demselben königl. allerhöchsten Reskripte, daß Sr. Königl. Majestät das Prädikat: von, (wie dieß schon im Jahr 1807 geschehen ist) meinem Mandanten beizulegen, geruhte. Appellationsgerichtsrath Stepf nahm keinen Anstand, auszustreuen, daß mein Mandant sich dieses Prädikats ohne Berechtigung anmasse, und auch darüber zur Verantwortung gezohen würde.

Allenthalben leuchtet Feindseligkeit, Befangenheit, Verläumdungssucht, und Absicht zu schaden, des oft gedachten Appellationsgerichtsraths gegen den Oberstenjustitzrath von Hornthal, hervor.

In Zusammenhaltung mit dem frühern allerunterthänigsten Gesuche vom 23ten v. M., und den dort bereits aufgestellten hinreichenden Gründen, wiederholt Mandatar seine allerunterthänigste Bitte:

Appellationsgerichtsrath Stepf vom Vortrage und Mitstimmen in dieser Sache zu entfernen.

Ich beharre

eines

Königlichen Appellationsgerichts.

allerunterthänigst treu gehorsamster
Fuchs, Appellationsgerichts-Advokat,
als Mandatar des königl. Oberstenjustitzraths
von Hornthal.

An das königl. Appellationsgericht des Mainkreises.

Den 7ten Februar 1811.

Ziffer 5.

In zweien allerunterthänigsten Vorstellungen vom 23ten Nov. und 13ten Dez. vorig. Jahres trug mein Mandatar, Appellationsgerichts-Advokat Fuchs, das rechtliche Gesuch vor, den Kommissär und Referenten, Appellatiorsgerichtsrath Stepf, von jedem Vortrage, von jeder Mitstimmung in der freiherrlich von Lichtensteinischen Debit- und Arrangementssache zu entfernen; dieses Gesuch ist so mit Gründen unterstützt, daß ich die Gewährung desselben, nach deutlichen gesetzlichen Anordnungen, ausser Zweifel zu sein, glaube.

Allerhöchste Entschließung hierauf erfolgte nicht; ich ließ eine fernere allerunterthänigste Vorstellung hierauf deßwegen nicht einreichen, weil es notorisch ward, daß erwähnter Referent von unserm allerhöchsten Hofe anderstwohin

abgegeben, bei der neuesten Organisation des königl. Appellationsgerichts ausgereihet, also von selbst ausser Stand gesetzt seie, auf gedachte Sache mitrichterlichen Einfluß zu haben; ich bin aber seit Kurzem eines andern unterrichtet worden.

Vormaliger königl. baier. Appellationsgerichtsrath Stepf hat geäussert:

„Es errege in ihm Lachen, wenn er höre, daß ich über die mit ihm vorgegangenen Veränderung erfreut wäre; solange er hier bleibe, würde er den Vortrag in der von Lichtensteinischen Sache fortsetzen, und mit seiner Abreise nach Würzburg hätte es gute Weile, denn die Sache gehe erst noch an den Kaiser von Frankreich — bis dieß entschieden wäre, würde er auf meine nach München gegangene Beschwerdeführung noch berichten, und dann würde es ihm gelingen, wie hier. —„

In der Voraussetzung, daß vormaliger königl. baier. Appellationsgerichtsrath Stepf vom Referate und von jedem Einflusse in genannter Sache noch nicht entfernt sein sollte, bitte ich wiederholt und allerunterthänigst:

Denselben zu entfernen.

Wären nicht schon Gründe genug zur Rekusation dieses Mannes vorgetragen, so dürfte wohl Folgendes allein dazu mehr, als genügen.

Als die ernannte vermischte Kommission in Nürnberg im Jahre 1808 ihre Verrichtung ausübte, war Appellationsgerichtsrath Stepf von den dreien Kommissarien der einzige, der mehrere Kommissionstage, durch seine Weitläufigkeiten, ohne Zweck, überflüssig veranlaßte. Mir sagte er, sich freundlich und traulich stellend:

„Er müsse alles aus den Akten recht genau ausheben, weil ich so viele Feinde bei königl. Hofgerichte, und er sich zu decken hätte.„

Einige Zeit hernach, wo bei königl. Hofgerichte von demselben schon Manches vorgetragen, und vom königl. Kollegium, Eines und das Andere beschlossen war, hinterbrachte es mir wieder im Vertrauen:

„Daß ich ausserordentliche Feinde bei königl. Hofgerichte hätte; er wäre mir gewiß Freund, und um mich von seiner Freundschaft

zu

„zu überzeugen, wollte er mir die Originalgerichtsakten zur Durchsicht in meine Behausung geben, und sie mir auf kurze Zeit lassen.„

Diese Zusicherung setzte er in Erfüllung; ich erhielt von ihm selbst die Gerichtsakten, in denen ich seinen Vortrag, die Stimmen Anderer, und ein votum singulare fand.

Meine Gegenäusserung war:

„Ich verlangte nichts, als was mir rechtlich gebührte, glaubte also nicht, von irgend Jemanden etwas zu fürchten zu haben.„

Ob Appellationsgerichtsrath Stepf diese, oder eine andere Erwiederung von mir auf seine Freundschafts-Zusicherung erwartet habe — und was für eine? — lasse ich dahin gestellt sein; so viel sah ich, daß dessen mir versicherte Freundschaft bald erkaltete, ja selbst in leidenschaftliche Feindschaft übergieng. Die beiden allerunterthänigsten Gesuche meines Mandatars enthalten mehrere Thatumstände, die dieß nachweisen. Er war nicht zufrieden, bei einzeln Individuen, in gesellschaftlichen Zirkeln (mit Verletzung des kollegialischen Stillschweigens) aus der von Lichtensteinischen Sache Vortrag zu erstatten, und jene Ausstreuungen, gegen wahre Aktenlage, sich zu erlauben, von denen in den allegirten allerunterthänigsten Vorstellungen die Rede ist, sondern auch im Brehms Wirthshause auf dem Steinwege, im Beisein Mehrerer, seine schönen Vorträge abzulegen, und bei einem guten Kruge Biers, sich viel auf meine Rechnung zu gut zu thun, mit der Versicherung, daß ich recht viel zu zahlen bekommen würde. — —

Im Läugnungsfalle (was ich doch kaum erwarte) kann ich sowohl die pflichtswidrige Handlung, in Ansehung der angeblich freundschaftlichen Aktenmittheilung, als die Ausstreuungen auf der Bierbank, darthun.

Appellationsgerichtsrath Stepf hat nebstdem dem königl. Justizkollegium in seinen Vorträgen nicht nur wesentliche Thatumstände verschwiegen, sondern sogar ganz unwahre unterstellt. Die mir zugekommenen Beschlüsse vom 19ten insinuirt den 26ten Nov. v. J., und was faktisch zu deren Unterstützung da gesagt wird, giebt die deutlichste Probe.

So z. B. wird daselbst unter andern angegeben:

„Amtmann Wagner wäre von mir angewiesen worden, die Zinsen an die neuen Gläubiger zu bezahlen. —„

Diese Stepfische Angabe (ein jedes Kollegium ist befugt, über das Faktische dem Referenten zu glauben) ist wider die Angaben des Amtmanns Wagner selbst; nie wagte er, diese unwahre Behauptung zu machen. Hätte er sie gemacht, so hätten über die Wahrheit des Faktums Beweise geliefert werden müssen; er erklärte aber das grade Gegentheil.

Eben so hat Appellationsgerichtsrath Stepf mit Unwahrheit angegeben:

„Daß ich die Mirkendorfer Hofantheile verkauft hätte.„

Das Gegentheil liegt in den Akten. Nie mischte ich mich im Geringsten, in irgend einer Rücksicht, in die Lahmer Administration; ich hatte nicht die geringste Befügniß dazu, Niemand konnte von mir, als Privatmanne, in dieser Sache Weisung, Anordnung ꝛc. annehmen. . . .

Dieß alles, und noch so viele andere ähnliche Gegenstände sind aktenwidrig dem königl. Appellationsgerichte unterstellt worden. In der Sache selbst habe ich gegen erwähnte Beschlüsse die gesetzlichen Mittel bei höherer Behörde zur Hand genommen; ich führte das Gesagte hier nur deßwegen an, um das bereits gegründete Rekusationsgesuch, zum Ueberflusse, noch mehr zu rechtfertigen.

Ich erneuere die von meinem Mandatar in den allerunterthänigsten Vorstellungen vom 23ten November und 13ten Dezember v. J. angebrachten allerunterthänigsten Gesuche,

und beharre ꝛc. ꝛc.

Fernere allerunterthänigste Vorstellung

an das königliche Oberappellationsgericht in München.

Vom 16ten April 1811.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!

Vor Kurzem hatte ich die allerhöchste Gnade, E. K. M. von dem Anzeige zu machen, was ich, in Ansehung des vorm. königl. Appellationsgerichtsraths Stepf, dem königl. Appellationsgerichte des Mainkreises zur Kenntniß brachte; die Anlagen unter Ziffer 1. bis 5. zu jener allerunterthänigsten Anzeige enthalten das Nähere.

Welche Entschließung königl. Appellationsgericht mir darauf unterm 13ten Febr. l. J. zukommen ließ, erhellet aus der Anlage Ziffer 6., so, wie die Anlage Ziffer 7. meine fernere Eingabe. Ziffer 6. Ziffer 7.

Auch diese hängt mit der Sache selbst, mit dem genau zusammen, was in meinem allerunterthänigsten Beschwerden- und Nichtigkeitslibell an- und ausgeführt ist; deßwegen zähle ich mirs zur Pflicht, Allerhöchstsie auch hievon in Kenntniß zu setzen.

Mit allertiefschuldigster Ehrfurcht beharre ich

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster
F. L. v. Hornthal,
königl. baier. Oberstersjustizrath.

Ziffer 6.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Auf das von dem königl. Oberstenjustitzrathe Hornthal in dem Lichtensteinischen Debitwesen sub praesent. 7ten Februar l. J. wiederholt übergebene Rekusationsgesuch wird demselben zu erkennen gegeben, daß solches wegen der vorlängst geschehenen Versetzung des Appellationsgerichtsraths Stepf und des von diesem während der Rekusation freiwillig enthaltenen Vortrags keiner weitern Prüfung bedarf.

Bamberg den 13ten Februar 1811.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Ziffer 7.

An das königliche Appellationsgericht des Mainkreises.

Den 9ten April 1811.

Durch königl Appellationsgerichtliche Entschließung vom 13ten v. M wird mir eröffnet, daß das von mir gegen Appellationsgerichtsrath Stepf eingereichte Rekusationsgesuch, wegen dessen Versetzung rc., auf sich zu beruhen habe. Dieß gewährt, in Hinsicht auf die Zukunft, Beruhigung; Stepf kann und wird nun bei königl. Appellationsgerichte dahier, durch Verschweigung wahrer, und Unterstellung unrichtiger Thatumstände, dem königl. Justizkollegium nicht mehr falsche Voraussetzungen vortragen, und solche Entschließungen veranlassen, wie dieß unter seinem Referate geschah; ich sowohl, als jeder Mitinteressent bei der wichtigen, so klar, so rein beurkundet vorliegenden, so pünktlich und rechtlich behandelten, von Lichtensteinischen Debit- und Arrangementssache, kann in der Erwartung, der Ueberzeugung sein, daß das beabsichtigte Ziel bald erreicht werde.

Es dürfte indessen doch itzt noch vom Interesse sein, dem königl. Appellationsgerichte Folgendes alleruntertḧänigst darzustellen.

1) Das königl. geheime Justizministerium zu München gab unterm 15ten Dez. 1808 dem königl. Hofgerichte, auf erstatteten Bericht, allerhöchste Entschließung, in der es unter andern heißt:

> „Wir machen darauf aufmerksam, wie die Vortheile der bewürkten Nachlässe, dem Vermögensstand des Schuldners, und nicht dem Vermittler, zuzuwenden seien.„

Der Berichtsverfasser hat also die Arrangementssache so dargestellt, als hätte ich die bewükten Nachlässe (im Betrage zu beiläufig einer halben Million) mir zueignen wollen. Das grade Gegentheil kömmt schon in jenen Kommissionsakten ausdrücklich vor, welche bei dieser Berichts-

erstattung existirten. Die Vorstellung des Freiherrn von Lichtenstein vom 9ten Junius 1808, und deren Beilagen beweisen dieses offenbar. Derselbe legte das von mir an ihn erlassene Schreiben bei, in welchem ich ihn auffoderte, die Prüfung und Bestättigung des von mir vertragsmäßig vollzohenen Arrangements bei kompetenter Behörde zu erwirken:

> Damit ich ihm, die von den Kreditoren erhaltenen Zessionen rc., (gegen Erfüllung der vertragsmäßig mir zugesicherten Bedingnisse) weiter abzutreten, in den Stand gesetzt werde.

Das nemliche kömmt in den im Monate September 1808 geführten Kommissionsprotokollen vor; unter andern erklärte ich zum Protokolle vom 28ten September 1808 ausdrücklich:

> „Es obwalte kein Zweifel, daß man einer schuldenden Familie die Wohlthat gerne gönnen, und jede Behörde sie befördern werde, von einer Million Gulden und darüber anerkannter Passiven auf viel weniger, auf beiläufig eine halbe Million, sich herunterzubringen.„

Wie wäre es möglich gewesen, jene Idee rege zu machen, wenn diese Aktenlage mit Wahrheit dem königl. Kollegium vorgetragen worden wäre?

2) Unterm 7ten Dez. 1809 erließ Referent und Kommissär Stepf (sie ist nur von ihm unterzeichnet, wie die Originalakten beweisen) eine Kommissions-Entschließung, durch welche die Zinsenzahlung an die Konsensgläubiger von ihm untersagt wurde.

Er hat hievon das königl. Kollegium entweder gar nicht in Kenntniß gesetzt, oder unwahre Thatumstände unterstellt.

Er sprach in dieser Entschließung Insuffizienz der jährlichen Einkünfte zur Zinsenzahlung aus, ohne irgend den Interessenten den Zustand vorgelegt, sie vernommen zu haben. — Er allegirte einseitig und willkührlich in Ansatz gebrachte Eroganden, die größtentheils, als jährliche Eroganden, der Wahrheit zuwider angesetzt sind. — Er sagte, in eben dieser Entschließung selbst wörtlich:

„Daß nach berichtigter Kompetenz mit 4,149 fl., nach berichtigten übrigen Eroganden zu (angeblich) 10,137 fl. 49 $\frac{7}{8}$ kr., noch eine frei disponible Summe jährlich mit 21,312 fl. 30 $\frac{3}{8}$ kr. übrig bleibe.„

Nach dessen eigener Angabe also waren mehr als ein und zwanzig tausend Gulden jährlich frei disponibel; warum dann die Zinsenzahlung sistiren? — Wo sind nun die Renten von dreien Jahren, während welchen Niemand der Kreditoren einen Kreuzer bezoh??

Fügt man noch bei, daß, wie die Akten und Rechnungen beweisen, der willkührliche Ansatz der jährlichen Eroganden unwahr, der Betrag derselben um mehrere tausend Gulden geringer seie, so wird die Handlung des oft gedachten vorigen Referenten um so auffallender.

3) Daß die deutlichsten Urkunden, die heiligsten Verträge, evident beweisen, daß ich, in Ansehung vorliegender Sache, zur Rechnungsablage nicht verbunden seie, liegt in den Akten, in den bei denselben sich befindenden Beilagen, klar vor Augen; vormaliger königl. Appellationsgerichtsrath Stepf hat den wahren Innhalt dieser Dokumente verschwiegen, angebliche andere Verträge (wie aus den Entscheidungsgründen erhellet) vorgespiegelt, das königl. Kollegium zur Fassung solcher Schlüsse verleitet, deren Gesetz- und Aktenwidrigkeit bei höherer Behörde bereits an- und ausgeführt sind.

4) Aus den deutlichsten, öffentlichen, respektive wiederholt anerkannten Dokumenten, aus den eigenen Kommissionsakten ist (ohne Rechnungsablage Verbindlichkeit anzuerkennen) zur Beruhigung und Aufklärung vorgetragen, ja evident dargethan, daß ich alle Vertrags-Bedingnisse von meiner Seite erfüllte; daß mir nun auch die mir vom Gemeinschuldner, von dessen gerichtlich bestellter Kuratel, von der Agnatschaft durch feierliche Urkunden gethanen Versprechen in Erfüllung zu setzen seien. Vormaliger Referent Stepf verschwieg dem königl. Justitzkollegium auch diese Aktenlage, wie aus den Beschlüssen, den beigefügten Gründen, und deren Vergleichung mit den Originalakten sich's von selbst zeigt.

5) Erwähnter Referent trug dem königlichen Appellationsgerichte das Faktum vor:

„Ich hätte dem von Lichtensteinischen Administrationsamte zu Lahm Weisungen zu verschiedenen Zahlungen gegeben„

und mit zur Grundlage dieses von ihm abgegebenen Faktums faßte königl. Appellationsgericht Beschlüsse. Das grade Gegentheil ist wahr; die Angabe des Referenten falsch. Die Akten beweisen, daß ich nie dem gedachten Amte Weisung gab, daß ich sie nie geben konnte — daß ich mich nie in das Administrationsgeschäft mischte, nie mischen konnte.

Amtmann Wagner selbst hat erklärt: daß er von mir nie Befehle, Weisung erhalten habe — erhalten konnte; dennoch wagte Appellationsgerichtsrath Stepf das Gegentheil, aktenmäßig falsch, vorzutragen!!

6) Der Anblick der Gerichtsakten giebt die Probe, daß mein Mandatar eben so wenig, als ich, in unsern Eingaben, die der königl. Behörde gebührende Hochachtung nur mit einer Silbe verletzte; Stepf trug das Gegentheil vor, und es erfolgten, auf seinen unwahren Vortrag, Straf-Dekrete, wegen Unbescheidenheit, Anzüglichkeit.

7) Derselbe gab Vollmachten, für Verträge in seinem Vortrage aus; es ist auch dieses aus dem Innhalte der Entscheidungsgründe zu entnehmen; auch in dieser Hinsicht also war dessen Vortrag faktisch unrichtig.

Wird all dieses, und noch mehrere Umstände in Erwägung gezohen, werden die Folgen beherzigt, die aus einem solchen gesetzwidrigen höchst sträflichen Benehmen eines Referenten entstehen müssen; so scheint mir, als könnte es, auch bei nunmehriger Entfernung dieses Mannes vom Referate, doch nicht auf sich beruhen; mir scheint es, als wären jene Schritte und Vorkehrungen wider ihn zu veranlassen, welche die Gesetze für Fälle dieser Art bestimmen.

Doch dieß seie dem allerhöchsten Ermessen des königl. Appellationsgerichts überlassen, um so mehr, da ich, zur Wahrung meiner Privatrechte, die gesetzlichen Wege bereits betreten habe.

Ich beharre ꝛc.

allerunterthänigst treu gehorsamster
F. L. v. Hornthal.
königl. baier. Obersterjustitzrath.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hornthal, Franz Ludwig <<von>>,

Abdruck des an königliches Oberadpellationsgericht zu München erlassenen Beschwerden- und Nichtigkeitslibells von Seite des k. b. Oberstenjustizrathes von Hornthal wider das k. Adpellationsgericht des Mainkreises, mit Beilagen Ziffer 1 - 17, das von Lichtensteinische Schuldenarrangement etc. betreffend dann zweier eben dahin erlassenen allerunterthänigsten Vorstellungen vom 10ten Februar und vom 16ten April 18

[S.l.] 1811

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.pr.q.9#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769784-0